Bericht über die Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrages

zwischen der

thyssenkrupp AG
Duisburg und Essen
als übertragendem Rechtsträger

und der

thyssenkrupp Projekt 2 GmbH
Essen
als übernehmendem Rechtsträger

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	**Auftrag und Auftragsdurchführung**	**1**
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Bestellung zur Spaltungsprüferin	2
1.3	Prüfungsumfang	2
1.4	Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung	4
1.5	Auftragsbedingungen und Weitergabe	5
2	**Darstellung der Abspaltung**	**6**
3	**Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung**	**11**
3.1	Vorbemerkung	11
3.2	Abspaltungs- und Übernahmevertrag	11
3.2.1	Prüfung der Vollständigkeit	11
3.2.2	Prüfung der Richtigkeit	12
3.2.3	Prüfung des Zuteilungsverhältnisses	12
3.3	Spaltungsbericht	13
4	**Darstellung der beteiligten Rechtsträger**	**14**
4.1	thyssenkrupp AG (übertragender Rechtsträger)	14
4.2	tk Projekt 2 GmbH (übernehmender Rechtsträger)	16
4.3	TKMS Beteiligungsgesellschaft (Gegenstand der Übertragung)	18
5	**Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags**	**20**
5.1	Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben	20
5.1.1	Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	20
5.1.2	Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	20
5.1.3	Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)	21
5.1.4	Einzelheiten zur Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)	25
5.1.5	Zeitpunkt der Bilanzgewinnteilhabe (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)	26
5.1.6	Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	26
5.1.7	Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	27
5.1.8	Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	28
5.1.9	Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)	28
5.1.10	Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)	30
5.1.11	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)	30
5.2	Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrages	30
6	**Schlussbemerkung**	**32**

Anlagenverzeichnis

Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 24. März 2025 zur Bestellung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur gemeinsamen Prüferin des Spaltungsvertrages	**1**
Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der thyssenkrupp AG, Duisburg und Essen, und der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH, Essen, vom 23. Juni 2025 nebst ausgewählter Anlage	**2**
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	**3**

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
§	Paragraph
§§	Paragraphen
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR[B]	Abteilung [B] des Handelsregisters
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Mio.	Millionen
Nr(n).	Nummer(n)
thyssenkrupp AG	thyssenkrupp AG, Duisburg und Essen
tk Projekt 2 GmbH	thyssenkrupp Projekt 2 GmbH, Essen
tk TB	thyssenkrupp Technologies Beteiligungen GmbH, Essen
TKMS Beteiligungsgesellschaft	TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, Essen, (vormals: thyssenkrupp Projekt 9 GmbH)
TKMS GmbH	TKMS GmbH, Kiel, (vormals: thyssenkrupp Marine Systems GmbH)
TKMS Management AG	TKMS Management AG, Essen
TKMS Transrapid	thyssenkrupp Transrapid GmbH, Essen
Tsd.	Tausend
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
zukünftige TKMS Holding	zukünftige TKMS AG & Co. KGaA, Essen

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Vorbemerkung

Seit der Umstrukturierung des thyssenkrupp Konzerns im Jahr 2023 wird die operative Geschäftstätigkeit des thyssenkrupp-Konzerns unter dem Dach der thyssenkrupp AG, mit Hauptsitz in Duisburg und Essen, (im Folgenden „thyssenkrupp AG“) als Konzernobergesellschaft, in fünf eigenständigen Segmenten geführt. Das operative Geschäft gliedert sich seither in die Segmente Marine Systems, Automotive Technology, Decarbon Technologies, Materials Services und Steel Europe.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG hat nunmehr im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das dem thyssenkrupp Konzern zugehörige Segment Marine Systems als neu gebildeten Teilkonzern zu verselbständigen und unter der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH, Essen, (nach Wirksamwerden ihres Formwechsels in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zukünftig firmierend unter „TKMS AG & Co. KGaA“) (im Folgenden „tk Projekt 2 GmbH“ oder „zukünftige TKMS Holding“) zusammenzufassen. Zu diesem Zwecke soll eine Minderheitsbeteiligung an der zukünftigen TKMS Holding auf die Aktionäre der thyssenkrupp AG übergehen und anschließend eine gesonderte Börsennotierung an der Frankfurter Wertpapierbörse vorgenommen werden.

Im Vorfeld der Abspaltung wurden im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung sämtliche Aktivitäten und Gesellschaften, die dem Segment Marine Systems zuzuordnen sind, unter der TKMS GmbH, Kiel, (im Folgenden „TKMS GmbH“) gebündelt. Sowohl die TKMS GmbH als auch die thyssenkrupp Transrapid GmbH, Essen, (im Folgenden „TKMS Transrapid“) wurden zur Vorbereitung der Abspaltung durch diverse konzerninterne Strukturierungsschritte jeweils zu 51,0 % an die tk Projekt 2 GmbH und zu 49,0 % an die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, Essen, (im Folgenden „TKMS Beteiligungsgesellschaft“) übertragen.

Die Separierung des Segments Marine Systems erfolgt rechtstechnisch im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG durch die Übertragung sämtlicher Anteile an der TKMS Beteiligungsgesellschaft (inklusive ihrer Anteile an der TKMS GmbH und der TKMS Transrapid) durch die thyssenkrupp AG auf die zukünftige TKMS Holding. Als Gegenleistung für die Abspaltung sollen den Aktionären der thyssenkrupp AG kostenfrei neue Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding im Verhältnis 20 zu 1 zugeteilt werden, das heißt für je zwanzig Aktien an der thyssenkrupp AG sollen die Aktionäre der thyssenkrupp AG eine Kommanditaktie an der zukünftigen TKMS Holding erhalten.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG 49,0 % der Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding und die thyssenkrupp AG mittelbar über die thyssenkrupp Technologies Beteiligungen GmbH, Essen, (im Folgenden „tk TB“) 51,0 % der Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding halten. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG bleiben demnach auch nach der Abspaltung mittelbar über die thyssenkrupp AG und unmittelbar an den Aktivitäten des Segments Marine Systems, die zu diesem Zeitpunkt vollständig in der zukünftigen TKMS Holding und ihren nach der Abspaltung bestehenden unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften („TKMS-Teilkonzern“) gebündelt sein werden, beteiligt.

Mit der Separierung des Segments Marine Systems verfolgt der Vorstand der thyssenkrupp AG das Ziel, diesem die benötigte unternehmerische Flexibilität zu geben,

um das volle Potenzial des Segments Marine Systems in Bezug auf Wachstum und Wert besser zu erschließen, indem ein konsolidierter und effektiver Teilkonzern geschaffen wird. Mit der Verselbständigung sollen weitere signifikante Vorteile für das Segment Marine Systems einhergehen. Insbesondere sollen sich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Umsetzung einer eigenen Strategie des Segments Marine Systems verbessern. Der Zugang zum Kapitalmarkt soll, unter anderem, die unternehmerische Flexibilität erhöhen, die Umsetzung attraktiver Investitionsmöglichkeiten erleichtern sowie das Profil und die Visibilität des Segments Marine Systems am Kapitalmarkt schärfen.

Grundlage der Abspaltung ist der zwischen der thyssenkrupp AG und der tk Projekt 2 GmbH am 23. Juni 2025 vor dem Notar Dr. Ulrich Irriger mit Amtssitz in Essen geschlossene, notariell beurkundete Abspaltungs- und Übernahmevertrag (im Folgenden „Abspaltungs- und Übernahmevertrag“). Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen in der Fassung, der auf der Internetseite der thyssenkrupp AG veröffentlicht wird, ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

Nach Maßgabe des Abspaltungs- und Übernahmevertrages soll die Abspaltung im Verhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2025 (0:00 Uhr) (im Folgenden „Abspaltungsstichtag“) erfolgen. Sie wird mit ihrer Eintragung in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG wirksam. Ab diesem Zeitpunkt wird die zukünftige TKMS Holding zur Obergesellschaft des neu gebildeten TKMS-Teilkonzerns. Der von dem Abspaltungsstichtag zu unterscheidende steuerliche Übertragungsstichtag entspricht gemäß § 2 UmwStG dem Ablauf des Stichtags der Schlussbilanz, die gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG der Abspaltung zugrunde gelegt wird, und ist somit der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr.

1.2 Bestellung zur Spaltungsprüferin

Durch Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 24. März 2025 sind wir auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der thyssenkrupp AG und der Geschäftsführung der tk 2 Projekt GmbH zur gemeinsamen Spaltungsprüferin bestellt worden.

Demzufolge haben uns der Vorstand der thyssenkrupp AG und die Geschäftsführung der tk 2 Projekt GmbH mit Schreiben vom 20. Mai 2025 mit der Spaltungsprüfung in der Funktion eines unabhängigen Sachverständigen beauftragt.

1.3 Prüfungsumfang

Gegenstand der Abspaltungsprüfung ist der zwischen der thyssenkrupp AG und der tk 2 Projekt GmbH abgeschlossene Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Der Umfang unserer Prüfung ergibt sich aus § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 9 bis 12 UmwG. Danach hat sich unsere Prüfung sinngemäß darauf zu erstrecken,

- ob die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vollständig und richtig sind
- und ob das Umtausch- bzw. Zuteilungsverhältnis angemessen ist.

§ 12 Abs. 2 UmwG fordert im Prüfungsbericht eine Erklärung zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses. Die Angemessenheit wird üblicherweise aus einem Wertverhältnis der beteiligten Rechtsträger abgeleitet. Im Ergebnis werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger in dem Verhältnis an dem übernehmenden Rechtsträger be-

teiligt, wie es dem Verhältnis des Wertes des abzuspaltenden Vermögens zum Wert des vorhandenen Vermögens der zukünftigen TKMS Holding entspricht.

Im vorliegenden Fall besteht das abzuspaltende Vermögen aus der 100 %-igen Beteiligung der thyssenkrupp AG an der TKMS Beteiligungsgesellschaft, deren alleinige Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung die 49,0 %-ige Beteiligung an der TKMS Transrapid sowie die 44,05 %-ige Beteiligung an der TKMS GmbH sind. Dem steht als Vermögen der zukünftigen TKMS Holding zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Abspaltung lediglich die 51,0 %-ige Beteiligung an der TKMS Transrapid sowie die 45,85 %-ige Beteiligung an der TKMS GmbH gegenüber, da die zukünftige TKMS Holding bei wirtschaftlicher Betrachtung über keine weiteren Vermögensgegenstände verfügen wird. Neben diesen Vermögensgegenständen bestehen zwischen der TKMS Beteiligungsgesellschaft und der TKMS GmbH sowie der zukünftigen TKMS Holding und der TKMS GmbH jeweils die unter Abschnitt 3.2.6 (vii) des gemeinsamen Spaltungsberichts des Vorstands der thyssenkrupp AG und der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH über die Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung an dem Segment Marine Systems vom 20. Juni 2025 (im Folgenden „Spaltungsbericht“) näher dargestellten Darlehensverträge, deren Bedingungen inhaltlich gleich ausgestaltet sind und deren Darlehensvaluten wertmäßig im Verhältnis 51,0 zu 49,0 (zukünftige TKMS Holding zu TKMS Beteiligungsgesellschaft) zueinanderstehen. Die jeweiligen Darlehensverträge werden zeitgleich mit dem Kauf- und Übertragungsvertrag über die Beteiligung an der TKMS GmbH in Höhe von 89,9 % am 1. Juli 2025 abgeschlossen. Die jeweilige Darlehenssumme bemisst sich nach dem Kaufpreis für die Beteiligung der tk TB an der TKMS GmbH in Höhe von 89,9 %, der von der zukünftigen TKMS Holding bzw. der TKMS Beteiligungsgesellschaft zu zahlen ist.

Somit sind für das Wertverhältnis zwischen der TKMS Beteiligungsgesellschaft und der zukünftigen TKMS Holding zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung lediglich die von den beiden Gesellschaften gehaltenen Geschäftsanteile relevant, die sich im Verhältnis 49,0 % zu 51,0 % gegenüberstehen. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG werden direkt und die thyssenkrupp AG wird mittelbar über ihre 100 %-ige Tochtergesellschaft tk TB nach Wirksamwerden der Abspaltung exakt im Verhältnis 49,0 % zu 51,0 % an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt sein. Die Abspaltung erfolgt daher verhältniswahrend und eine Vermögensverschiebung zwischen der thyssenkrupp AG, ihren Aktionären oder den Aktionären der thyssenkrupp AG untereinander findet im Rahmen der Abspaltung nicht statt. Eine vergleichende Unternehmensbewertung war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Nachfolgend wird daher statt von einem Umtauschverhältnis von einem Zuteilungsverhältnis gesprochen. Wir verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen in Abschnitt 3 zu Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung.

Unserem Prüfungsergebnis liegen die uns bis zum Ende der Prüfungstätigkeit vorliegenden Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Prüfungstätigkeit und dem Wirksamwerden der Abspaltung eintreten, die einen Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben, sind diese noch zu berücksichtigen.

1.4 Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung

Wir haben unsere Arbeiten vom 20. Mai bis zum 27. Juni 2025 durchgeführt. Die wesentlichen unserer Untersuchung zugrunde liegenden Unterlagen haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der thyssenkrupp AG und der tk Projekt 2 GmbH vom 23. Juni 2025 nebst Anlagen – vgl. Anlage 2 – und deren vorangegangene Entwürfe;
- Gemeinsamer Spaltungsbericht des Vorstands der thyssenkrupp AG und der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH über die Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung an dem Segment Marine Systems vom 20. Juni 2025 und deren vorangegangene Entwürfe;
- Rahmenvereinbarung zwischen der thyssenkrupp AG und der tk Projekt 2 GmbH über weitere Regelungen, die für die Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns erforderlich sind, sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit von thyssenkrupp AG und TKMS-Teilkonzern nach der Abspaltung und Börsennotierung des übernehmenden Rechtsträgers vom 23. Juni 2025 – Anlage 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages;
- Protokolle der Beschlüsse des Vorstands der thyssenkrupp AG zur Abspaltung;
- Aktueller Handelsregisterauszug und aktuell gültige Satzung der thyssenkrupp AG,
- Aktuelle Handelsregisterauszüge und gültige Satzungen der tk Projekt 2 GmbH und der TKMS Beteiligungsgesellschaft;
- Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht und Konzernabschluss der thyssenkrupp AG für das Geschäftsjahr 2023/2024 (30. September 2024);
- Jahresabschluss der tk Projekt 2 GmbH für das Geschäftsjahr 2023/2024 (30. September 2024);
- Eröffnungsbilanz zum 30. September 2024, Zwischenbilanz zum 31. Mai 2025 und pro-forma Zwischenbilanz zum 30. September 2025 der tk Projekt 2 GmbH;
- Eröffnungsbilanz zum 30. September 2024, Zwischenbilanz zum 31. Mai 2025 und pro-forma Zwischenbilanz zum 30. September 2025 der TKMS Beteiligungsgesellschaft;
- Schlussbilanz (Abspaltungsbilanz) zum 31. Dezember 2024 und pro-forma Bilanz zum 1. Januar 2025 der thyssenkrupp AG nach HGB.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sowie weitere erläuternde schriftliche und mündliche Auskünfte sind uns vom Vorstand der thyssenkrupp AG sowie der Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH bzw. deren jeweiligen Vertretern bereitwillig erteilt worden. Der Vorstand der thyssenkrupp AG sowie die Geschäftsführung der tk Projekt 2 GmbH haben uns gegenüber jeweils eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Spaltungsprüfung von Bedeutung sind, richtig und vollständig erteilt wurden.

1.5 Auftragsbedingungen und Weitergabe

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Der Prüfungsbericht wird im Zusammenhang mit dem Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrages erstellt und ist nur für die Verwendung durch die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding bestimmt.

Die zulässige Verwendung umfasst unter anderem (i) einen Verweis auf unsere Tätigkeit und die Verwendung unserer Berichterstattung im Rahmen der Berichterstattung an die Aktionäre der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding sowie Auskünfte in den Hauptversammlungen beider Gesellschaften, die über die Zustimmung zu dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beschließen, die Einsichtnahme von Aktionären beider Gesellschaften in den Prüfungsbericht in den vorgenannten Hauptversammlungen und eine Veröffentlichung in vollem Wortlaut als Teil der gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 63 UmwG den Aktionären zur Einsichtnahme zugänglich zu machenden bzw. zu veröffentlichenden Unterlagen und (ii) die Einreichung zu den Handelsregistern der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding.

Eine darüberhinausgehende Weitergabe unserer Berichterstattung darf nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und nur in vollem Wortlaut sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen erfolgen. Eine Weitergabe an Dritte setzt des Weiteren voraus, dass diese sich zuvor mit der Geltung der aktuellen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024, einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung und den Weitergabebeschränkungen schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt haben.

2 Darstellung der Abspaltung

Mit Wirksamwerden der Abspaltung der Beteiligung der thyssenkrupp AG an der TKMS Beteiligungsgesellschaft auf die zukünftige TKMS Holding und der im Gegenzug erfolgenden Gewährung von Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG zu 49,0 % am Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding beteiligt sein. Die thyssenkrupp AG wird mittelbar über die tk TB mit einem Anteil in Höhe von 51,0 % am Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding beteiligt bleiben.

Damit das Zuteilungsverhältnis, das heißt die Anzahl der Kommanditaktien, die die Aktionäre des übertragenden Rechtsträgers an dem übernehmenden Rechtsträger erhalten, zutreffend und sicher ermittelt werden kann, ist in der Praxis das sog. Nullwertmodell bewährt und anerkannt. Danach entspricht das Zuteilungsverhältnis dem Verhältnis, in dem die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft vor Wirksamwerden der Abspaltung an der TKMS GmbH und an der TKMS Transrapid beteiligt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass weder die zukünftige TKMS Holding noch die TKMS Beteiligungsgesellschaft weitere Vermögensgegenstände und / oder Verbindlichkeiten halten bzw. deren Wert durch geeignete Maßnahmen im richtigen Verhältnis ausgeglichen wird.

Zur Herstellung der Abspaltungsstruktur und Umsetzung des Nullwertmodells wurden bzw. werden im Wesentlichen die folgenden Schritte umgesetzt:

- Seit Beginn des Jahres 2024 bündelt der Vorstand der thyssenkrupp AG im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung sämtliche Aktivitäten und Gesellschaften, die dem Segment Marine Systems zuzuordnen sind, unter der TKMS GmbH. Die thyssenkrupp AG hält derzeit an der TKMS GmbH eine direkte Beteiligung in Höhe von 10,1 % des Stammkapitals und eine indirekte Beteiligung in Höhe von 89,9 % des Stammkapitals über die tk TB, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG. Die konzerninterne Umstrukturierung ist nahezu vollständig abgeschlossen. Die in diesem Zusammenhang vereinzelt noch ausstehenden Übertragungen von Aktivitäten und Gesellschaften auf die TKMS GmbH sollen vor bzw. unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung erfolgen.

- In diesem Zusammenhang hat die thyssenkrupp AG darüber hinaus Ende Februar 2025 zunächst sämtliche Geschäftsanteile an der zukünftigen TKMS Holding an die tk TB verkauft und übertragen.

Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht vereinfachend die Beteiligungsverhältnisse innerhalb des thyssenkrupp Konzerns nach der internen Umstrukturierung und vor den rechtlichen Strukturierungsschritten im Zuge der Vorbereitung des Nullwertmodells (Stand Februar 2025):

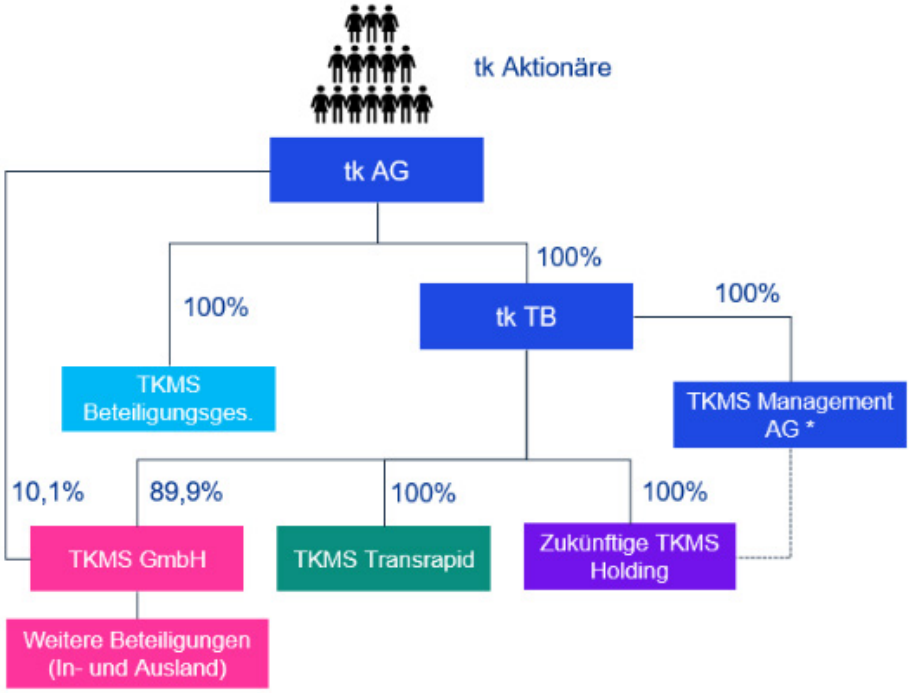

Quelle: thyssenkrupp AG; Spaltungsbericht; KPMG Analyse

*Hinweis: * Die Umfirmierung und der Formwechsel der TKMS Management AG erfolgte erst im Mai 2025 (vgl. Abschnitt 2.4.5 des Spaltungsberichts). Zuvor bestand die Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH und firmierte als „thyssenkrupp Projekt 10 GmbH"; sie fungiert als persönlich haftende Gesellschafterin der zukünftigen TKMS Holding*

Zur Herstellung der Abspaltungsstruktur und Sicherstellung des Nullwertmodells werden die folgenden, vorbereitenden konzerninternen Strukturierungsschritte durchgeführt:

- Zur Vorbereitung der Abspaltung wird die tk TB ihre Beteiligung an der TKMS Transrapid am 1. Juli 2025 vollständig an die zukünftige TKMS Holding sowie die TKMS Beteiligungsgesellschaft verkaufen und auf diese übertragen, und zwar in Höhe von 51,0 % an bzw. auf die zukünftige TKMS Holding und in Höhe von 49,0 % an bzw. auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft.

- In einem weiteren Schritt wird die tk TB am 1. Juli 2025 ihre Beteiligung an der TKMS GmbH in Höhe von 89,9 % vollständig an die zukünftige TKMS Holding sowie die TKMS Beteiligungsgesellschaft verkaufen und auf diese übertragen, und zwar – wie im Zuge der Übertragung der TKMS Transrapid – in Höhe von 51,0 % an bzw. auf die zukünftige TKMS Holding und in Höhe von 49,0 % an bzw. auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft.

- Die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft halten nach Durchführung dieser beiden Schritte gemeinsam 100 % an der TKMS Transrapid sowie 89,9 % an der TKMS GmbH, wobei die zukünftige TKMS Holding eine größere Beteiligung in Höhe von 45,85 % – dies entspricht 51,0 % der 89,9 % – und die TKMS Beteiligungsgesellschaft eine kleinere Beteiligung in Höhe von 44,05 % – dies entspricht 49,0 % der 89,9 % – an der TKMS GmbH halten wird.

- Die verbleibenden 10,1 % der Geschäftsanteile an der TKMS GmbH werden zum Zeitpunkt der Abspaltung von der thyssenkrupp AG gehalten und aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung anteilig auf die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft (verkauft und) übertragen. Der Erwerb erfolgt entsprechend dem Verhältnis, in dem die beiden Gesellschaften im Übrigen an der TKMS GmbH beteiligt sind, d.h. die zukünftige TKMS Holding erwirbt 51,0 % und die TKMS Beteiligungsgesellschaft erwirbt 49,0 % des 10,1 %-Anteils an der TKMS GmbH.

- Zur Vorbereitung der Abspaltung ist vorgesehen, das Stammkapital der zukünftigen TKMS Holding durch Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um EUR 32.372.060,00 auf EUR 32.397.060,00 durch Ausgabe von 32.372.060 neuen Geschäftsanteilen zu erhöhen. Zur Wahrung des Nullwertmodells wird die thyssenkrupp AG einen Barbetrag in Höhe von EUR 31.101.587,00 in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der TKMS Beteiligungsgesellschaft einlegen.

- Daneben leistet die tk TB eine Einlage in Höhe von EUR 635.255.213,00 in die Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der zukünftigen TKMS Holding und die thyssenkrupp AG eine weitere Einlage in Höhe von EUR 610.344.224,00 in die Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der TKMS Beteiligungsgesellschaft, jeweils ohne Ausgabe von Geschäftsanteilen. Diese Einlagen verwenden die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft für den Erwerb von jeweils insgesamt 51,0% bzw. 49,0% der Anteile an der TKMS GmbH sowie der TKMS Transrapid.

- Für den verbleibenden Teil der Finanzierung der Kaufpreisverbindlichkeiten für die Beteiligung der tk TB an der TKMS GmbH in Höhe von 89,9 % wird die TKMS GmbH der zukünftigen TKMS Holding sowie der TKMS Beteiligungsgesellschaft jeweils ein Darlehen gewähren. Die jeweiligen Darlehensverträge werden zeitgleich mit dem Kauf- und Übertragungsvertrag über die Beteiligung an der TKMS GmbH in Höhe von 89,9 % am 1. Juli 2025 abgeschlossen.

- Die jeweilige Darlehenssumme bemisst sich nach dem Kaufpreis für die Beteiligung der tk TB an der TKMS GmbH in Höhe von 89,9 %, der von der zukünftigen TKMS Holding bzw. der TKMS Beteiligungsgesellschaft zu zahlen ist. Dieser wird am 1. Juli 2025 zunächst nur vorläufig festgesetzt. Hintergrund ist, dass eine etwaige Gewinnabführung der TKMS GmbH an die tk TB bzw. ein etwaiger Verlustausgleich der tk TB gegenüber der TKMS GmbH für das Geschäftsjahr 2024/2025 auf den Kaufpreis angerechnet werden soll. Dementsprechend wird der Kaufpreis erst nach Vorliegen des Jahresabschlusses der TKMS GmbH und Ermittlung des abzuführenden Jahresergebnisses bzw. des auszugleichenden Jahresfehlbetrags für das Geschäftsjahr 2024/2025 final festgelegt. Im Fall einer Gewinnabführung an die tk TB reduziert sich der Kaufpreis um den entsprechenden Betrag; diesen haben die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft sodann unmittelbar zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens zu verwenden. Im Fall eines Verlustausgleichs an die TKMS GmbH erhöht sich der Kaufpreis und somit auch die Höhe des Darlehens, das die TKMS GmbH der zukünftigen TKMS Holding und der TKMS Beteiligungsgesellschaft jeweils gewährt, um den entsprechenden Betrag.

Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht die vereinfachte Konzernstruktur unmittelbar vor Durchführung der Abspaltung:

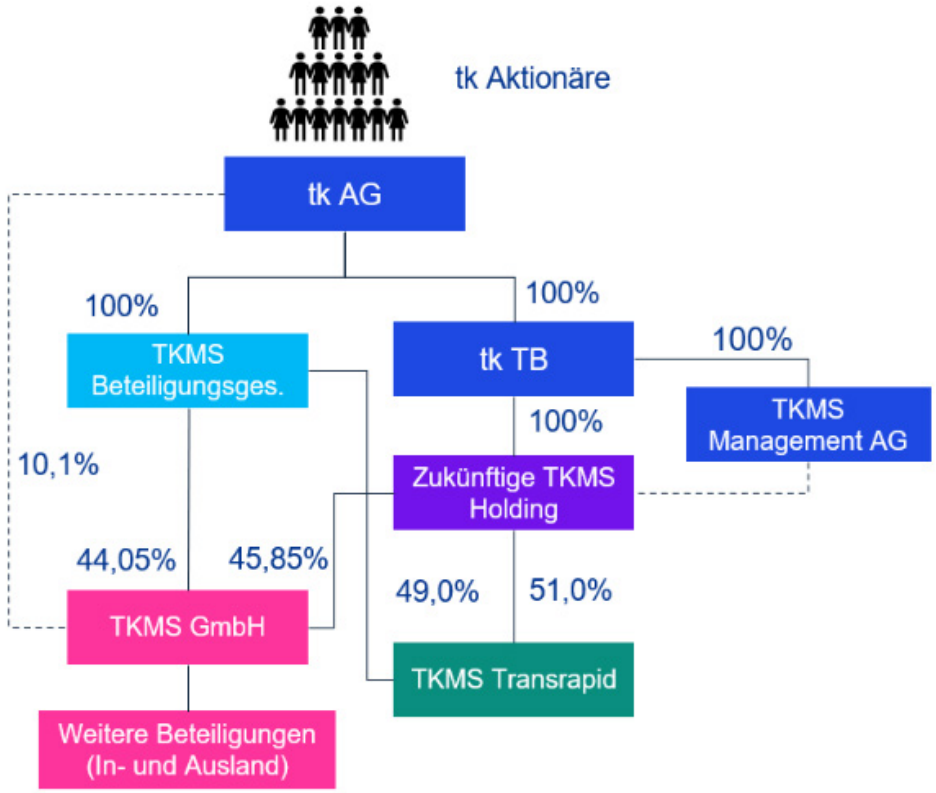

Quelle: thyssenkrupp AG; Spaltungsbericht; KPMG Analyse

Die wesentlichen Schritte der Abspaltung sind im Folgenden dargestellt:

- Zur Durchführung der Abspaltung soll die thyssenkrupp AG ihre gesamte Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die zukünftige TKMS Holding übertragen.

- Als Gegenleistung für die Abspaltung sollen den Aktionären der thyssenkrupp AG kostenfrei neue Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding im Verhältnis 20 zu 1 zugeteilt werden, das heißt für je zwanzig Aktien an der thyssenkrupp AG sollen die Aktionäre der thyssenkrupp AG eine Kommanditaktie an der zukünftigen TKMS Holding erhalten. Die den Aktionären der thyssenkrupp AG zu gewährenden neuen Kommanditaktien werden von der zukünftigen TKMS Holding mittels einer Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung geschaffen (im Folgenden „Abspaltungskapitalerhöhung“). Diese Abspaltungskapitalerhöhung soll 49,0 % des nach Abspaltungskapitalerhöhung bestehenden zukünftigen Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding entsprechen. Die restlichen 51,0 % des Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding sollen nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin von der thyssenkrupp AG, mittelbar über die tk TB, gehalten werden.

- Mit Wirksamwerden der Abspaltung verkauft und überträgt die thyssenkrupp AG ihre direkte Beteiligung an der TKMS GmbH in Höhe von insgesamt 10,1 % des Stammkapitals anteilig an bzw. zu 51,0 % auf die zukünftige TKMS Holding und zu 49,0 % auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft, sodass die zukünftige TKMS Holding an der TKMS GmbH insgesamt eine direkte Beteiligung in Höhe von 51,0 % und eine indirekte Beteiligung in Höhe von 49,0 % über die TKMS Beteiligungsgesellschaft halten wird.

- Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Handel im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

- Im Ergebnis werden die Aktionäre der thyssenkrupp AG nach Durchführung der Abspaltung 49,0 % der Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding und die thyssenkrupp AG mittelbar über die tk TB 51,0 % der Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding halten. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG bleiben demnach auch nach der Abspaltung mittelbar über die thyssenkrupp AG und unmittelbar an den Aktivitäten des Segments Marine Systems, die zu diesem Zeitpunkt vollständig in der zukünftigen TKMS Holding und ihren nach der Abspaltung bestehenden TKMS-Teilkonzern gebündelt sein werden, beteiligt.

- In einem letzten Schritt soll die TKMS Beteiligungsgesellschaft im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG ohne Gewährung von Anteilen auf die zukünftige TKMS Holding, die in diesem Zeitpunkt sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS Beteiligungsgesellschaft halten wird, verschmolzen werden (im Folgenden „Verschmelzung“). Im Zuge der Verschmelzung geht das gesamte Vermögen der TKMS Beteiligungsgesellschaft (einschließlich ihrer jeweiligen Beteiligung von jeweils 49,0 % an der TKMS Transrapid sowie der TKMS GmbH) auf die zukünftige TKMS Holding über, sodass die zukünftige TKMS Holding sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS GmbH sowie der TKMS Transrapid halten wird. Die TKMS Beteiligungsgesellschaft erlischt.

Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht die vereinfachte Konzernstruktur nach der erfolgten Abspaltung und der Verschmelzung der TKMS Beteiligungsgesellschaft auf die zukünftige TKMS Holding:

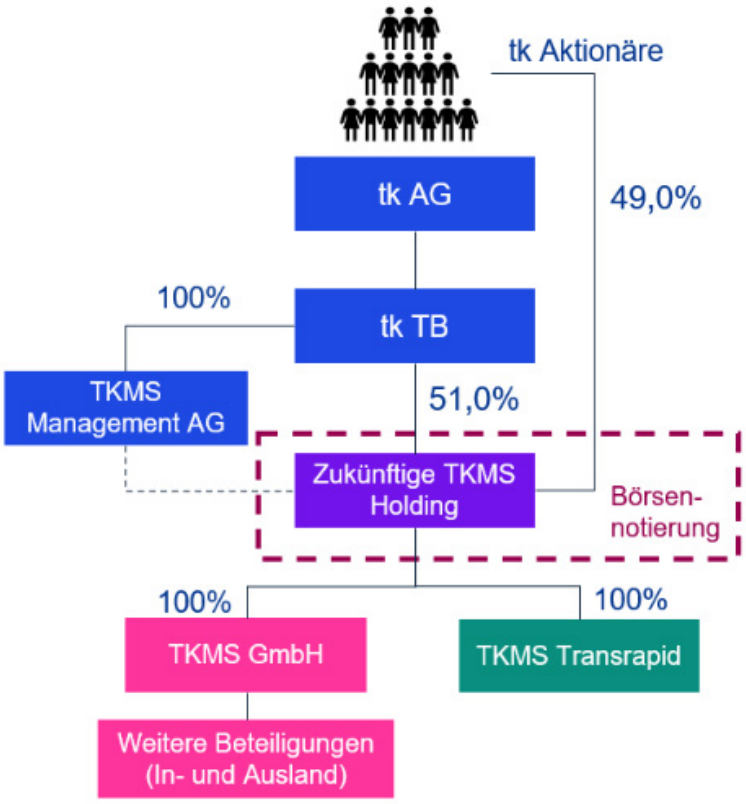

Quelle: thyssenkrupp AG; Spaltungsbericht; KPMG Analyse

3 Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung

3.1 Vorbemerkung

Gegenstand der Spaltungsprüfung ist der zwischen der thyssenkrupp AG und der tk Projekt 2 GmbH am 23. Juni 2025 abgeschlossene Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Für die Spaltungsprüfung sind die Vorschriften der §§ 9 bis 12 UmwG gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 60 UmwG entsprechend anzuwenden. Hiernach erstreckt sich die Spaltungsprüfung auf die Prüfung der Vollständigkeit und der Richtigkeit der im Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthaltenen Angaben sowie darauf, ob ein vorgesehenes Zuteilungsverhältnis der Anteile, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist.

3.2 Abspaltungs- und Übernahmevertrag

3.2.1 Prüfung der Vollständigkeit

Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrages sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den in § 126 Abs. 1 UmwG geforderten Angaben folgender Mindestinhalt des Abspaltungs- und Übernahmevertrages:

- die Firma und der Sitz der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger;
- die Vereinbarung über die Übertragung des Teils des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger;
- das Zuteilungsverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung bei dem übernehmenden Rechtsträger;
- die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers;
- der Zeitpunkt, von dem an diese Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;

- der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag);
- die Rechte, welche der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
- jeder besondere Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird;
- die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile;
- die Aufteilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie der Maßstab für die Aufteilung;
- die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

Fakultative Bestandteile des Abspaltungs- und Übernahmevertrages können in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht nicht auf Vollständigkeit geprüft werden, unterliegen aber nach der herrschenden Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur als Vertragsbestandteile der Richtigkeitskontrolle.

3.2.2 Prüfung der Richtigkeit

Die Prüfung der Richtigkeit der (gesetzlichen und fakultativen) Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag befasst sich damit, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Grunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie gegebenenfalls die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind. Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit und/oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.

3.2.3 Prüfung des Zuteilungsverhältnisses

Im Mittelpunkt der Spaltungsprüfung steht die Angemessenheit des im Abspaltungs- und Übernahmevertrag festgesetzten Zuteilungsverhältnisses, nach dem die Aktionäre der thyssenkrupp AG (verhältniswahrend) für je zwanzig nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien der thyssenkrupp AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktie der zukünftigen TKMS Holding erhalten.

Nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ist hierzu im Prüfungsbericht anzugeben,

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis ermittelt worden ist,
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
- welches Zuteilungsverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung

des vorgeschlagenen Zuteilungsverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.

Das Vorgehen zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 UmwG gehen jedoch grundsätzlich davon aus, dass dazu Unternehmensbewertungen erforderlich sind. Wie unter Abschnitt 5.3.1 unseres Prüfungsberichts ausführlich dargestellt, ist im vorliegenden Fall zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses jedoch keine vergleichende Unternehmensbewertung der TKMS Beteiligungsgesellschaft und der zukünftigen TKMS Holding erforderlich.

3.3 Spaltungsbericht

Die Vertretungsorgane der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger haben gemäß § 127 Satz 1 UmwG einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Vertrag oder sein Entwurf im Einzelnen und bei Abspaltung insbesondere das Zuteilungsverhältnis der Anteile oder die Angaben über die Mitgliedschaften bei dem übernehmenden Rechtsträger, der Maßstab für ihre Aufteilung sowie gegebenenfalls die Höhe einer anzubietenden Barabfindung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Der Spaltungsbericht kann von den Vertretungsorganen der beteiligten Rechtsträger auch gemeinsam erstattet werden.

Die Vertretungsorgane der thyssenkrupp AG und der tk Projekt 2 GmbH haben das Wahlrecht zur Erstattung eines gemeinsamen Spaltungsberichts ausgeübt. In diesem Spaltungsbericht werden die Abspaltung, der Abspaltungs- und Übernahmevertrag und insbesondere das Zuteilungsverhältnis der Anteile bei der Abspaltung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Der Spaltungsbericht ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Spaltungsprüfung. Der Spaltungsbericht kann jedoch im Rahmen der Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Informationsquelle herangezogen werden. Zudem hat der Spaltungsbericht im Rahmen der Spaltungsprüfung insoweit Bedeutung, als sich durch ihn gegebenenfalls bestehende Widersprüche zwischen den Erklärungen der Vertretungsorgane der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft im Spaltungsbericht und dem Regelungsinhalt des Abspaltungs- und Übernahmevertrag feststellen lassen und sich hieraus womöglich Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Abspaltungs- und Übernahmevertrag ergeben könnten.

4 Darstellung der beteiligten Rechtsträger

4.1 thyssenkrupp AG (übertragender Rechtsträger)

Die thyssenkrupp AG als übertragender Rechtsträger ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit einem doppelten Registersitz in Duisburg und Essen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364 eingetragen. Das Geschäftsjahr der thyssenkrupp AG beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

Der Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung umfasst die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig sind:

- Stahl und Werkstoffe: Erzeugung, Verarbeitung, Vertrieb, Wiederaufbereitung und Entsorgung von Qualitäts- und Edelstahl sowie anderen Werkstoffen und Rohstoffen.
- Maschinenbau: Entwicklung, Planung, Herstellung und Vertrieb von Maschinen, maschinellen Anlagen, Komponenten, Systemen und Geräten.
- Fahrzeugindustrie: Entwicklung, Planung, Herstellung und Vertrieb von Teilen, Komponenten und Systemen.
- Industrielle Werke: Entwicklung, Planung, Bau und Betrieb industrieller Werke und Anlagen aller Art.
- Dienstleistungen: Handel, Logistik, Transport und andere Dienstleistungen, insbesondere in den genannten Geschäftsfeldern und im Bereich Kommunikation.
- Immobilien: Erwerb, Veräußerung, Entwicklung und Bewirtschaftung von Immobilien.

Dies umfasst auch die konzerninterne Zuordnung von Führungs- und Tochtergesellschaften sowie die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von anderen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.

Das Grundkapital der thyssenkrupp AG beträgt EUR 1.593.681.256,96 und ist in 622.531.741 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Der anteilige Betrag am Grundkapital beträgt je Aktie rechnerisch EUR 2,56. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und eine Stimme in der Hauptversammlung.

§ 5 Abs. 5 der Satzung sieht ein genehmigtes Kapital von bis zu EUR 300.000.000 vor, eingeteilt in bis zu 117.187.500 Stückaktien. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. § 5 Abs. 6 der Satzung sieht ein bedingtes Kapital von bis zu EUR 250.000.000 zur Gewährung von bis zu 97.656.250 Stückaktien bei Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten vor. Diese Ermächtigung wurde ebenfalls nicht genutzt.

Die Hauptversammlung vom 4. Februar 2022 ermächtigte den Vorstand, bis zum 3. Februar 2027 eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und zu verwenden. Der Vorstand kann das Andienungsrecht der Aktionäre ausschließen und Derivate einsetzen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Spaltungsberichts hält die thyssenkrupp AG keine eigenen Aktien und wird bis zum Vollzug der Abspaltung keine erwerben.

Die thyssenkrupp AG hat rund 250.000 Aktionäre. Die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung ist mit rund 21 % die größte Aktionärin. BlackRock, Inc. hält rund 5 % der Stimm-

rechtsanteile. Weitere Stimmrechtsmitteilungen über 3 % liegen nicht vor. Etwa 74 % des Grundkapitals wird durch institutionelle Anleger gehalten, wobei etwa 26 % durch Privatanleger gehalten werden. Die Aktionäre verteilen sich auf rund 90 Länder, mit einer Mehrheit in den USA, Kanada und Großbritannien. Der Streubesitz beträgt rund 79 % des Grundkapitals.

Die Aktien sind im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und anderen deutschen Börsen sowie über ein gesponsertes Level I ADR-Programm in den USA handelbar. Die Deutsche Bank Trust Company Americas fungiert als Depotbank.

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenslage der thyssenkrupp AG gemäß der nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellten und geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2024, welche als Schlussbilanz für Abspaltungszwecke dient:

thyssenkrupp AG - Vermögenslage			
in EUR Mio.	**Ist 30.09.2024**	**Ist 31.12.2024**	**Pro-Forma 01.01.2025**
Anlagevermögen	**11.895**	**12.147**	**11.592**
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	1	1
Sachanlagen	136	134	134
Finanzanlagen	11.758	12.012	11.457
Umlaufvermögen	**10.997**	**8.837**	**8.837**
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.726	5.694	5.694
Wertpapiere	1.000	1.000	1.000
Flüssige Mittel	3.271	2.143	2.143
Rechnungsabgrenzungsposten	**2**	**5**	**5**
AKTIVA	**22.894**	**20.990**	**20.435**
Eigenkapital	**5.814**	**5.935**	**5.380**
Gezeichnetes Kapital	1.594	1.594	1.594
Kapitalrücklage	2.704	2.704	2.704
Andere Gewinnrücklagen	1.417	1.417	989
Bilanzgewinn	100	221	93
Rückstellungen	**1.135**	**1.113**	**1.113**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	994	972	972
Steuerrückstellungen	31	31	31
Sonstige Rückstellungen	110	110	110
Verbindlichkeiten	**15.941**	**13.806**	**13.806**
Anleihen	689	696	696
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	3	-	-
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	15.072	12.818	12.818
Übrige Verbindlichkeiten	177	292	292
Rechnungsabgrenzungsposten	**4**	**137**	**137**
PASSIVA	**22.894**	**20.990**	**20.435**

Quelle: thyssenkrupp AG; KPMG Analyse

Die pro-forma Bilanz der thyssenkrupp AG zum 1. Januar 2025 bildet die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf die Bilanz der thyssenkrupp AG ab, d.h. die Abspaltung der 100 %-igen Beteiligung der thyssenkrupp AG an der TKMS Beteiligungsgesellschaft auf die zukünftige TKMS Holding.

Die Einzelbilanz der thyssenkrupp AG zum 31. Dezember 2024 enthält in den Finanzanlagen unter anderem die 100 %-Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mit einem Buchwert in Höhe von EUR 555,0 Mio. In der pro-forma-Bilanz der thyssenkrupp AG zum 1. Januar 2025 ist die Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft ausgebucht. Korrespondierend hierzu sind in der pro-forma-Bilanz der Bilanzgewinn sowie die Gewinnrücklagen und damit das Eigenkapital der thyssenkrupp AG um den Buchwert der TKMS Beteiligungsgesellschaft reduziert. Als Folge der Abspaltung verkürzt sich die Bilanz der thyssenkrupp AG um EUR 555,0 Mio.

4.2 tk Projekt 2 GmbH (übernehmender Rechtsträger)

Die tk Projekt 2 GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Essen und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter der HRB 32710 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

Die Gesellschaft wurde am 26. Juli 2021 als Vorratsgesellschaft gegründet und am 12. September 2021 ins Handelsregister eingetragen. Im Februar 2025 verkaufte die thyssenkrupp AG alle Anteile an die tk TB.

Am 23. Juni 2025 hat die Gesellschafterversammlung den Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma „TKMS AG & Co. KGaA“ beschlossen. Die Eintragung des Formwechsels steht noch aus, da das Stammkapital von EUR 25.000,00 nicht den gesetzlichen Mindestbetrag von EUR 50.000,00 erreicht. Eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage wurde beschlossen (siehe nachfolgend) und wird voraussichtlich Anfang Juli 2025 wirksam. Nach der Kapitalerhöhung wird der Formwechsel zur Eintragung angemeldet. Die Gesellschaft war bisher nicht operativ tätig und hat keine Mitarbeiter beschäftigt.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung gegenwärtig der Erwerb und die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die sich mit der Entwicklung, Planung, Herstellung, dem Bau und Vertrieb sowie der Reparatur von industriellen Produkten und Werken aller Art beschäftigen, das Verwalten eigenen Vermögens sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen. Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung ist die tk Projekt 2 GmbH zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehen und ihn zu fördern geeignet sind. Dazu gehören auch die Gründung und der Erwerb von anderen Unternehmen sowie die Führung und interne Zuordnung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Im Zuge des Formwechsels der tk Projekt 2 GmbH und mit Blick auf ihre zukünftige Stellung als Obergesellschaft des TKMS-Teilkonzerns hat die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 2 GmbH den Unternehmensgegenstand der tk Projekt 2 GmbH neu gefasst. Dieser ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der zukünftigen TKMS Holding zukünftig auf die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen gerichtet, die in einem oder mehreren der folgenden Geschäftsfelder oder Teilbereiche tätig sind:

- Bau und der Betrieb von Schiffswerften;
- Entwurf, Neubau, Umbau und die Reparatur von Schiffen, Schwimmkörpern jeder Art und aller Teile und Ausrüstungsgegenstände für Schiffe und andere Schwimmkörper;
- Weiterverarbeitung von Metallen, Holz, Kunststoffen und sonstigen Materialien, soweit die Werkstätten und Anlagen einer Schiffswerft dazu geeignet sind;
- Betrieb von Maschinenfabriken und Gießereien;
- Apparate-, Stahl- und Behälterbau;
- Bau, Entwicklung, Herstellung, Betrieb, Vertrieb von und Handel mit elektrischen und sonstigen technischen Anlagen, Geräten und Systemen;
- Durchführung von Logistikarbeiten und Forschungsvorhaben und die Ausführung von Ingenieur- und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Elektronik und auf verwandten Fachgebieten;

- Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Vertrieb, die Ersatzteilversorgung und Wartung von Produkten der Magnetfahrtechnik, insbesondere Magnetschnellbahnen;
- Erbringung von Entwicklungsdienstleistungen im Hard- und Softwarebereich für Dritte.

Die Gesellschaft ist ferner zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand selbst oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Das aktuelle Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile. Im Zuge der Vorbereitung der Abspaltung sowie zur Vorbereitung des Formwechsels der tk Projekt 2 GmbH hat die Gesellschafterversammlung der tk Projekt 2 GmbH am 23. Juni 2025 beschlossen, das Stammkapital der Gesellschaft im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage von EUR 25.000,00 um EUR 32.372.060,00 auf insgesamt EUR 32.397.060,00 zu erhöhen. Die Eintragung der Barkapitalerhöhung in das Handelsregister der tk Projekt 2 GmbH, die Voraussetzung für das Wirksamwerden der Barkapitalerhöhung ist, steht derzeit noch aus.

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenslage der tk Projekt 2 GmbH unmittelbar vor Durchführung der Abspaltung (Pro-Forma Darstellung nach handelsrechtlichen Grundsätzen):

tk Projekt 2 GmbH - Vermögenslage

in EUR Tsd.	Ist 30.09.2024	Ist 31.05.2025	Pro-Forma 30.09.2025
Finanzanlagen	-	-	799.785
Forderungen gegen verb. Unternehmen	-	5	89.682
Flüssige Mittel	25	25	32.397
AKTIVA	**25**	**30**	**921.864**
Eigenkapital	**21**	**29**	**667.657**
Gezeichnetes Kapital	25	25	32.397
Kapitalrücklage	-	10	635.265
Bilanzverlust lfd. Jahr	(4)	(6)	(6)
Verbindlichkeiten	**4**	**0**	**254.207**
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	-	0	0
Verbindlichkeiten aus L+L	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	4	-	254.207
PASSIVA	**25**	**30**	**921.864**

Quelle: thyssenkrupp AG; KPMG Analyse

Die pro-forma Bilanz zum 30. September 2025 zeigt die wesentlichen Auswirkungen der Abspaltung auf die tk Projekt 2 GmbH. Dazu gehört die Aufnahme eines Darlehens der tk Projekt 2 GmbH von der TKMS GmbH in Höhe von rund EUR 254,2 Mio. um den verbleibenden Teil der Finanzierung der Kaufpreisverbindlichkeiten um den Erwerb der Anteile an der TKMS GmbH zu decken. Außerdem umfasst sie eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in Höhe von rund EUR 32,4 Mio., die zur Vorbereitung des Formwechsels der zukünftigen TKMS Holding dient. Daneben leistet die tk TB eine Einlage in Höhe von rund EUR 635,3 Mio. in die Kapitalrücklage, ohne Ausgabe von Geschäftsanteilen. Diese Einlage wird zur Tilgung der Kaufpreisverbindlichkeit für den Erwerb der 5,15 % Beteiligung (51,0 % von 10,1 %) an der TKMS GmbH und der 51,0 % Beteiligung an der TKMS Transrapid sowie zur teilweisen Tilgung der Kaufpreisverbindlichkeit für den Erwerb der 45,85 % Beteiligung (51,0 % von 89,9 %) an der TKMS GmbH verwendet.

4.3 TKMS Beteiligungsgesellschaft (Gegenstand der Übertragung)

Die TKMS Beteiligungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit begrenzter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Essen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 34399 eingetragen.

Die TKMS Beteiligungsgesellschaft ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG. Ihr Unternehmensgegenstand umfasst gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages den Erwerb und die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die sich mit der Entwicklung, Planung, Herstellung, dem Bau und Vertrieb sowie der Reparatur von industriellen Produkten und Werken aller Art befassen. Darüber hinaus verwaltet sie eigenes Vermögen und führt alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte durch. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen.

Die TKMS Beteiligungsgesellschaft fungiert im Kontext der Abspaltung als Zwischenstation für die Übertragung von Anteilen und Vermögenswerten.

Im Rahmen der Abspaltung wird die thyssenkrupp AG ihre gesamte Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft auf die zukünftige TKMS Holding übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG. Als Gegenleistung für die Abspaltung erhalten die Aktionäre der thyssenkrupp AG neue Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding. Diese Kapitalerhöhung soll 49,0 % des nach Abspaltungskapitalerhöhung bestehenden zukünftigen Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding entsprechen, während die restlichen 51,0 % weiterhin von der thyssenkrupp AG mittelbar über die tk TB gehalten werden.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die thyssenkrupp AG ihre direkte Beteiligung an der TKMS GmbH von insgesamt 10,1 % des Stammkapitals anteilig an die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft übertragen. Dadurch wird die zukünftige TKMS Holding an der TKMS GmbH insgesamt eine direkte Beteiligung von 51,0 % und eine indirekte Beteiligung von 49,0 % über die TKMS Beteiligungsgesellschaft halten. Diese Übertragung ist entscheidend für die Strukturierung der Beteiligungsverhältnisse nach erfolgter Abspaltung (49,0 % direkte Beteiligung der Aktionäre an der zukünftigen TKMS Holding und 51,0 % indirekte Beteiligung der thyssenkrupp AG an der zukünftigen TKMS Holding). Nach der Abspaltung wird die TKMS Beteiligungsgesellschaft im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme auf die zukünftige TKMS Holding verschmolzen, wodurch das gesamte Vermögen der TKMS Beteiligungsgesellschaft auf die zukünftige TKMS Holding übergeht, und die Gesellschaft erlischt.

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenslage der TKMS Beteiligungsgesellschaft unmittelbar vor Durchführung der Abspaltung (Pro-Forma Darstellung nach handelsrechtlichen Grundsätzen):

TKMS Beteiligungsgesellschaft - Vermögenslage			
in EUR Tsd.	Ist 30.09.2024	Ist 31.05.2025	Pro-Forma 30.09.2025
Finanzanlagen	-	-	768.387
Forderungen gegen verb. Unternehmen	-	7	86.201
Flüssige Mittel	25	25	31.127
AKTIVA	**25**	**32**	**885.714**
Eigenkapital	**22**	**32**	**641.477**
Gezeichnetes Kapital	25	25	25
Kapitalrücklage	-	10	641.456
Bilanzverlust lfd. Jahr	(3)	(3)	(3)
Verbindlichkeiten	**3**	**0**	**244.237**
Verbindlichkeiten aus L+L	-	0	0
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	3	-	244.237
PASSIVA	**25**	**32**	**885.714**

Quelle: thyssenkrupp AG; KPMG Analyse

Die pro-forma Bilanz zum 30. September 2025 zeigt die Auswirkungen der Abspaltung auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft. Zu den pro-forma Anpassungen gehört die Aufnahme eines Darlehens der TKMS Beteiligungsgesellschaft von der TKMS GmbH in Höhe von rund EUR 244,2 Mio. um den verbleibenden Teil der Finanzierung der Kaufpreisverbindlichkeiten für den Erwerb der Anteile an der TKMS GmbH zu decken. Zudem wird zur Sicherstellung des Nullwertmodells die thyssenkrupp AG einen Barbetrag in Höhe von rund EUR 31,1 Mio. in die Kapitalrücklage der TKMS Beteiligungsgesellschaft einlegen. Daneben leistet die thyssenkrupp AG eine weitere Einlage in Höhe von rund EUR 610,3 Mio. in die Kapitalrücklage, ohne Ausgabe von Geschäftsanteilen. Diese Einlage wird zur Tilgung der Kaufpreisverbindlichkeit für den Erwerb der 4,95 % Beteiligung (49,0 % von 10,1 %) an der TKMS GmbH und der 49,0 % Beteiligung an der TKMS Transrapid sowie zur teilweisen Tilgung der Kaufpreisverbindlichkeit für den Erwerb der 44,05 % Beteiligung (49,0 % von 89,9 %) an der TKMS GmbH verwendet.

5 Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags

5.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben

Zum notwendigen Mindestinhalt nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG des uns vorgelegten Abspaltungs- und Übernahmevertrages stellen wir Folgendes fest:

5.1.1 Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Sowohl im Rubrum als auch in den Vorbemerkungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrages werden die Firma und der Sitz des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers genannt. Die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger entsprechen auch den jeweiligen Satzungen der beteiligten Rechtsträger sowie den entsprechenden Eintragungen im Handelsregister der Amtsgerichte Essen und Duisburg.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthält danach zutreffend die erforderlichen Angaben hinsichtlich der beteiligten Rechtsträger gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.

5.1.2 Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Gemäß Ziffer 1.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages überträgt die thyssenkrupp AG im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG ihre gesamte Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft, bestehend aus 25.000 Geschäftsanteilen mit laufenden Nrn. 1 bis 25.000 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, einschließlich des Gewinnbezugsrechts für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag, als Gesamtheit auf die tk Projekt 2 GmbH gegen Gewährung von Kommanditaktien der (nach dem Formwechsel der tk Projekt 2 GmbH) zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG gemäß Ziffer 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages (verhältniswahrende Abspaltung zur Aufnahme).

Ziffer 1.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages stellt klar, dass Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der thyssenkrupp AG, die nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen sind, nicht im Wege der Abspaltung auf die tk Projekt 2 GmbH übertragen werden.

Ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen sind die Angaben bzgl. der Vereinbarung über die Vermögensübertragung sachlich zutreffend. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entsprechen die Angaben den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG.

5.1.3 Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)

Die thyssenkrupp AG hat ein Grundkapital in Höhe von EUR 1.593.681.256,96. Es ist eingeteilt in 622.531.741 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die tk Projekt 2 GmbH hat ein Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00, welches in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Geschäftsanteil aufgeteilt ist. Dieses wird zunächst gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 2025 im Wege einer Barkapitalerhöhung durch Ausgabe von 32.372.060 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 auf EUR 32.397.060,00 gegen Bareinlage erhöht. Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister wird für Ende Juni 2025 erwartet. Zur Wahrung des sog. Nullwertmodells wird die thyssenkrupp AG zudem einen Barbetrag in Höhe von EUR 31.101.587,00 in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der TKMS Beteiligungsgesellschaft einlegen. Anschließend wird die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 2025 in eine KGaA umgewandelt, was nach Wirksamwerden der Barkapitalerhöhung zum Handelsregister angemeldet wird.

Zur Durchführung der Abspaltung wird die tk Projekt 2 GmbH nach Wirksamwerden des Formwechsels in die zukünftige TKMS Holding ihr Grundkapital von EUR 32.397.060,00 um EUR 31.126.587,00 auf EUR 63.523.647,00 durch Ausgabe von 31.126.587 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückkommanditaktien erhöhen. Auf jede dieser Kommanditaktien entfällt ein rechnerischer Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts des bisherigen Alleinaktionärs gegen Sacheinlage.

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 66 UmwG darf die Abspaltung erst im Handelsregister eingetragen werden, nachdem die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wurde.

Nach Ziffer 4.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages wird die Sacheinlage im Rahmen der Kapitalerhöhung durch die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch die thyssenkrupp AG erbrachte Sacheinlage von der tk Projekt 2 GmbH übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der tk Projekt 2 GmbH gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Die Aktionäre der thyssenkrupp AG erhalten nach Ziffer 4.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens auf die tk Projekt 2 GmbH entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung (verhältniswahrend) kostenfrei für je zwanzig nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien an der thyssenkrupp AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktie an der in eine KGaA formgewechselten tk Projekt 2 GmbH. Insgesamt werden den Aktionären der thyssenkrupp AG 31.126.587 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding gewährt.

Ausweislich der Vorbemerkung (A) des Abspaltungs- und Übernahmevertrages hält die thyssenkrupp AG keine eigenen Aktien, die gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG nicht bezugsberechtigt wären. Gemäß Rz. 2.3.2 des Spaltungsberichts wird die thyssenkrupp AG bis zum Vollzug der Abspaltung auch keine eigenen Aktien erwerben.

Zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses war gesellschafts- und umwandlungsrechtlich keine vergleichende Unternehmensbewertung erforderlich. Der Spaltungsbericht enthält im Abschnitt 3.4 unter anderem die folgenden Ausführungen zum Zuteilungsverhältnis:

- *Zunächst sei bei der Festlegung des Zuteilungsverhältnisses zu berücksichtigen, dass die Höhe des zukünftigen Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding in einem angemessenen Verhältnis zu deren Eigenkapital stehen müsse. Bei der Festlegung des Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding und des rechnerischen Anteils der Kommanditaktien an deren Grundkapital müsste auch berücksichtigt werden, dass der zukünftige Börsenkurs der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding ein für Privatanleger und institutionelle Investoren attraktives Kursniveau erreiche und insbesondere deutlich über dem rechnerischen Anteil der Kommanditaktien am Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding liege.*
- *Im Rahmen der Vorbereitung der Abspaltung solle vor dem Hintergrund dieser Überlegungen das Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding erheblich erhöht werden und der anteilige rechnerische Betrag der Kommanditaktien am Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding auf EUR 1,00 je Kommanditaktie festgelegt werden.*
- *Das sich aus diesen Faktoren ergebende „glatte" Zuteilungsverhältnis von zwanzig zu eins trage zudem dem weiteren Ziel Rechnung, den Umfang von Kommanditaktienspitzen, die im Rahmen der Zuteilung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG entstehen können, gering zu halten.*
- *Das nächstgeringere „glatte" Zuteilungsverhältnis von zehn zu eins hätte zu einem wesentlich höheren Grundkapital und einer höheren Kommanditaktienzahl der zukünftigen TKMS Holding geführt. Dies hätte dazu geführt, dass sich aufgrund der deutlich höheren Kommanditaktienzahl der Unternehmens- und auch Börsenwert der zukünftigen TKMS Holding auf eine solche größere Anzahl von Kommanditaktien verteilt hätte.*
- *Eine Unternehmensbewertung, bei der einerseits das abzuspaltende Vermögen und andererseits der übernehmende Rechtsträger zu bewerten wären, um hieraus ein Wertverhältnis zu errechnen, sei für die Festlegung des Zuteilungsverhältnisses aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:*
    - *Das abzuspaltende Vermögen bestehe allein aus der 100 %-igen Beteiligung der thyssenkrupp AG an der TKMS Beteiligungsgesellschaft, deren alleinige Vermögensgegenstände die 49,0 %-ige Beteiligung an der TKMS Transrapid sowie die 44,05 %-ige Beteiligung an der TKMS GmbH seien. Dem stünden als Vermögen der zukünftigen TKMS Holding lediglich die 51,0 %-ige Beteiligung an der TKMS Transrapid sowie die 45,85 %-ige Beteiligung an der TKMS GmbH gegenüber, da die zukünftige TKMS Holding im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlungen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding bei wirtschaftlicher Betrachtung über keine weiteren Vermögensgegenstände verfügen würde.*
    - *Neben diesen Vermögensgegenständen bestünden zwischen der TKMS Beteiligungsgesellschaft und der TKMS GmbH sowie der zukünftigen TKMS Holding und der TKMS GmbH nur jeweils ein Darlehensvertrag zur Finanzierung des unter Rz. 3.2.6 des Spaltungsberichts beschriebenen Erwerbs von Geschäftsanteilen an der TKMS GmbH, deren Bedingungen inhaltlich gleich ausgestaltet seien und deren Darlehensvaluten wertmäßig im Verhältnis 51 zu 49 (TKMS Holding zu TKMS Beteiligungsgesellschaft) zueinander stünden.*
    - *Um ferner sicherzustellen, dass die zukünftige TKMS Holding und die TKMS Beteiligungsgesellschaft nicht mit Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung – insbesondere aufgrund der Anteilsübertragungen sowie des Formwechsels, der Kapitalerhöhungen und Nachgründungen sowie deren Prüfung bei der zukünftigen TKMS Holding – belastet würden, hätten*

die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding sowie die TKMS Beteiligungsgesellschaft am 28. Mai 2025 eine Freistellungsvereinbarung abgeschlossen, nach der die thyssenkrupp AG die zukünftige TKMS Holding sowie die TKMS Beteiligungsgesellschaft von sämtlichen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung freistellt.

- *Somit seien für das Wertverhältnis zwischen der TKMS Beteiligungsgesellschaft und der zukünftigen TKMS Holding lediglich die von den beiden Gesellschaften gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS Transrapid und der TKMS GmbH sowie die Verbindlichkeiten aus den vorgenannten Darlehensvereinbarungen relevant, die sich im Verhältnis 49,0 % zu 51,0 % gegenüberstünden. Entsprechend der Beteiligungsverhältnisse müssten mit Wirksamwerden der Abspaltung die Aktionäre der thyssenkrupp AG direkt und die thyssenkrupp AG mittelbar über ihre 100 %-ige Tochtergesellschaft tk TB an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt sein. Ausgehend von dem vor der Abspaltung bestehenden Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding in Höhe von rund EUR 32,4 Mio., das in rund 32,4 Mio. Kommanditaktien eingeteilt sei, würden die entsprechend dem Zuteilungsverhältnis von zwanzig zu eins zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden rund 31,1 Mio. neuen Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding 49,0 % des Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung darstellen. Die von der thyssenkrupp AG mittelbar gehaltenen rund 32,4 Mio. Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding würden unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung 51,0 % des Grundkapitals der zukünftigen TKMS Holding ausmachen. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG und die thyssenkrupp AG, über ihre 100 %-ige Tochtergesellschaft tk TB, würden damit unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung exakt im Verhältnis 49,0 % zu 51,0 % an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt sein.*
- *Die Gewährung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens erfolge entsprechend deren Beteiligung an der thyssenkrupp AG. Daher würden die Aktionäre der thyssenkrupp AG in dem gleichen Verhältnis zueinander an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt sein wie an der thyssenkrupp AG. Zwar würde die absolute Beteiligungshöhe der Aktionäre der thyssenkrupp AG an der zukünftigen TKMS Holding wegen der bei der thyssenkrupp AG zurückbleibenden mittelbaren Beteiligung an der zukünftigen TKMS Holding nicht deren Beteiligung an der thyssenkrupp AG entsprechen, jedoch würden den Aktionären der thyssenkrupp AG bei wirtschaftlicher Betrachtung unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung 100 % der zukünftigen TKMS Holding gehören, und zwar 49,0 % unmittelbar und 51,0 % mittelbar über ihre Beteiligung an der thyssenkrupp AG.*
- *Die Abspaltung erfolge daher verhältniswahrend; eine Vermögensverschiebung zwischen der thyssenkrupp AG, ihren Aktionären oder den Aktionären der thyssenkrupp AG untereinander finde im Rahmen der Abspaltung nicht statt. Eine vergleichende Unternehmensbewertung sei auch aus diesem Grund nicht erforderlich.*

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung halten wir die Argumente im Spaltungsbericht zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses für nachvollziehbar und plausibel.

Eine vergleichende Bewertung ist – unter Zugrundelegung der zur Herstellung der Abspaltungsstruktur und Sicherstellung des Nullwertmodells noch umzusetzenden konzerninternen Strukturierungsschritte (vgl. Abschnitt 2) – vorliegend insbesondere nicht erforderlich, da es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um identische Bewertungsobjekte handelt. Sowohl das abzuspaltende Vermögen (TKMS Beteiligungsgesellschaft) als auch die zukünftige TKMS Holding als übernehmender Rechtsträger bestehen wirtschaftlich betrachtet aus deren Beteiligungen an der TKMS GmbH und der TKMS Transrapid. Hintergrund ist, dass sowohl die

TKMS Beteiligungsgesellschaft als auch die zukünftige TKMS Holding als Projektgesellschaften über kein eigenes Vermögen verfügen und dieses erst in Vorbereitung der Abspaltung durch Beteiligungserwerbe an der TKMS GmbH und der TKMS Transrapid bilden. Durch die folgenden, im Spaltungsbericht beschriebenen ergänzenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Beteiligungserwerbe und die Vorbereitung der Abspaltung hieran wirtschaftlich nichts ändern: Zum einen durch die Freistellungsvereinbarung, wonach die zukünftige TKMS Holding sowie die TKMS Beteiligungsgesellschaft von Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung durch die thyssenkrupp AG freigestellt werden, zum anderen dadurch, dass die Beteiligungserwerbe an TKMS GmbH und TKMS Transrapid entweder durch in ihren Konditionen identisch ausgestaltete Darlehensverträge oder durch entsprechende Leistungen in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB (ohne Gewährung von Anteilen als Gegenleistung) in dem Sinne neutral finanziert werden. Schließlich wird auch die die Abspaltung vorbereitende Barkapitalerhöhung betreffend die zukünftige TKMS Holding (Erhöhung um EUR 32.372.060,00) durch eine das Verhältnis 51:49 wahrende Bareinlage in die Kapitalrücklage der TKMS Beteiligungsgesellschaft (in Höhe von EUR 31.101.587,00) kompensiert.

Zudem werden die zwischen tk TB als herrschendem Unternehmen einerseits und der TKMS GmbH und der TKMS Transrapid als abhängigen Unternehmen andererseits bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit Ablauf des 30. September 2025 beendet und sind somit zum vorgesehenen Wirksamwerden der Spaltung nicht mehr in Kraft. Nachfolgend ist das Wertverhältnis zwischen abzuspaltendem Vermögen und übernehmendem Rechtsträger und somit die Sicherstellung des Nullwertmodells dargestellt:

tk Projekt 2 GmbH / TKMS Beteiligungsgesellschaft - Erfüllung des Nullwertmodells

in EUR Tsd.	Pro-Forma Bilanz 30.09.2025 tk Projekt 2 GmbH	Pro-Forma Bilanz 30.09.2025 TKMS Beteiligungsgesellschaft
Finanzanlagen	799.785	768.387
Forderungen gegen verb. Unternehmen	89.682	86.201
Flüssige Mittel	32.397	31.127
AKTIVA	**921.864**	**885.714**
Eigenkapital	**667.657**	**641.477**
Gezeichnetes Kapital	32.397	25
Kapitalrücklage	635.265	641.456
Bilanzverlust lfd. Jahr	(6)	(3)
Verbindlichkeiten	**254.207**	**244.237**
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0
Verbindlichkeiten aus L+L	0	0
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	254.207	244.237
PASSIVA	**921.864**	**885.714**
Nullwertmodell	**51,0%**	**49,0%**

Quelle: thyssenkrupp AG; KPMG Analyse

Da sowohl die Beteiligungen an TKMS GmbH und TKMS Transrapid als auch die Darlehensvaluten auf die TKMS Beteiligungsgesellschaft und die zukünftige TKMS Holding zum Zeitpunkt der Abspaltung im Verhältnis 49,0 % zu 51,0 % verteilt sind, bildet dies somit auch das Wertverhältnis zwischen abzuspaltendem Vermögen und übernehmendem Rechtsträger ab.

Der Vermögensabgang bei der thyssenkrupp AG wird daher durch die Gewährung von 49,0 % der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding kompensiert. Der Wert des abzuspaltenden Vermögens entspricht dem Wert der hierfür gewährten Kommanditaktien.

Nach Ziffer 4.6 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages ist schließlich vorgesehen, dass umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten

Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen werden. Demnach ist nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 29, 78 Satz 4 UmwG den Aktionären der thyssenkrupp AG keine Abfindung anzubieten. Auch insoweit ist eine Unternehmensbewertung des abgespaltenen Vermögens oder des übernehmenden Rechtsträgers nicht erforderlich.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass Methode, Vorgehensweise und Ergebnis zur Ermittlung des verhältniswahrenden Zuteilungsverhältnisses sachgerecht, plausibel und angemessen sind und zu einer verhältniswahrenden Gewährung der Aktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG führen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zum Zuteilungsverhältnis den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG und sind vollständig und richtig.

5.1.4 Einzelheiten zur Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)

In Ziffer 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages sind die Einzelheiten für die Übertragung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG wie folgt geregelt:

Ausweislich Ziffer 4.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages erhalten die Aktionäre der thyssenkrupp AG als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens auf die tk Projekt 2 GmbH entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung (verhältniswahrend) kostenfrei für je zwanzig nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien an der thyssenkrupp AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktie an der in eine KGaA formgewechselten tk Projekt 2 GmbH. Insgesamt werden den Aktionären der thyssenkrupp AG 31.126.587 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding gewährt.

Zur Durchführung der Abspaltung wird die tk Projekt 2 GmbH nach Wirksamwerden des Formwechsels in die zukünftige TKMS Holding ihr Grundkapital von EUR 32.397.060,00 um EUR 31.126.587,00 auf EUR 63.523.647,00 durch Ausgabe von 31.126.587 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückkommanditaktien erhöhen. Auf jede dieser Kommanditaktien entfällt ein rechnerischer Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital der zukünftigen TKMS Holding. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts des bisherigen Alleinaktionärs gegen Sacheinlage.

Nach Ziffer 4.5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages bestellt die thyssenkrupp AG die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding und deren Aushändigung an die Aktionäre der thyssenkrupp AG. Der Besitz an den zu gewährenden Kommanditaktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Kommanditaktien nach Eintragung der Abspaltung in beide Handelsregister der thyssenkrupp AG den Aktionären der thyssenkrupp AG zu verschaffen.

Die Vertragsparteien haben sich in Ziffer 4.6 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden. Dies wird durch wei-

tere Regelungen in Ziffer 5 der Rahmenvereinbarung (Anlage 11 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag) ergänzt.

Nach Ziffer 13.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages werden die mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrages und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der geplanten Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten für Berater und Banken) von der thyssenkrupp AG getragen, soweit nicht abweichend im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vereinbart. Abweichungen hierzu sind in Ziffer 13.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages und in Ziffer 5.2 der Rahmenvereinbarung geregelt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu den Einzelheiten für die Übertragung der Anteile der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG und sind vollständig und richtig.

5.1.5 Zeitpunkt der Bilanzgewinnteilhabe (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)

Nach Ziffer 4.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages sind die von der zukünftigen TKMS Holding zu gewährenden Kommanditaktien ab dem 1. Oktober 2024 gewinnberechtigt.

Nach § 4 der Satzung der zukünftigen TKMS Holding beginnt deren Geschäftsjahr am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag bezüglich des Zeitpunkts der Bilanzgewinnteilhabe den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und sind vollständig und richtig.

5.1.6 Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Gemäß Ziffer 2.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages erfolgt die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens im Verhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding mit Wirkung zum 1. Januar 2025, 0:00 Uhr („Abspaltungsstichtag“). Bei diesem Datum handelt es sich um den Spaltungsstichtag im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG. Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding die Handlungen und Geschäfte der thyssenkrupp AG, die das abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der zukünftigen TKMS Holding vorgenommen.

Nach Ziffer 3.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages wird der Abspaltung als Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers die Zwischenbilanz der thyssenkrupp AG zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt („Schlussbilanz“).

Danach folgt der Spaltungsstichtag dem Stichtag der Schlussbilanz der thyssenkrupp AG zum 31. Dezember 2024 sachlich zutreffend unmittelbar nach.

Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Abspaltung ist gemäß Ziffer 2.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr.

Ziffer 7.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages enthält eine klarstellende Regelung bezüglich des Wirksamwerdens und des Vollzugsdatums betreffend die Abspaltung. Danach erfolgt die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt

der Eintragungen der Abspaltung in die Handelsregister der thyssenkrupp AG bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen, wobei die zeitlich spätere Eintragung maßgeblich ist.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag bezüglich des Spaltungsstichtages den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

5.1.7 Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

Ziffer 5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages enthält höchstvorsorglich den Hinweis, dass die thyssenkrupp AG ihren Vorstandsmitgliedern und weiteren ausgewählten Führungskräften des tk-Konzerns eine langfristige Vergütungskomponente gewährt hat, in deren Rahmen virtuelle Aktien an die Begünstigten als Long Term Incentive („**LTI**“) ausgegeben werden. Im Folgenden wird dargestellt, in welcher Form diese zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung bestehenden Ansprüche aus den LTI angepasst werden. Demnach wird die Anzahl der den Vorstandsmitgliedern der thyssenkrupp AG und ausgewählten Führungskräften des thyssenkrupp Konzerns außerhalb des Segments Marine Systems gewährten virtuellen Aktien aus den LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 zur wirtschaftlichen Gleichstellung mit den Aktionären der thyssenkrupp AG mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors angepasst. Dieser Umrechnungsfaktor bemisst sich unter Berücksichtigung des Zuteilungsverhältnisses von Kommanditaktien an der zukünftigen TKMS Holding an die Aktionäre der thyssenkrupp AG sowie der Kursentwicklung beider Aktien über die ersten 30 Börsenhandelstage ab dem Tag der Börseneinführung der Kommanditaktie der zukünftigen TKMS Holding. Zudem wird die im Rahmen der laufenden LTI-Tranchen verwendete Kennzahl „Total Shareholder Return“ angepasst. Demnach erfolgt die Ermittlung dieser Kennzahl unter Berücksichtigung eines anhand der Parameter der Abspaltung zu bestimmenden Kapitaladjustierungsfaktors zur Anpassung der historischen Vergleichskurse für die Zeit bis zur Börseneinführung der Kommanditaktie der zukünftigen TKMS Holding. Die noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 der bislang teilnahmeberechtigten Führungskräfte des Segments Marine Systems sollen zum 30. September 2025 vorzeitig abgerechnet werden

Ergänzend wird höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige TKMS Holding sich die Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für Mitglieder des Vorstands der TKMS Management AG, Essen, (im Folgenden „TKMS Management AG“) und weitere ausgewählte Führungskräfte des TKMS-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung ab dem Jahr 2025 vorbehält.

Ausweislich Ziffer 5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages werden im Rahmen der Abspaltung darüber hinaus keine besonderen Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.

Nach Vorbemerkung (A) des Abspaltungs- und Übernahmevertrages hat die thyssenkrupp AG auch keine Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte ausgegeben.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung von Rechten im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG festgestellt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG.

5.1.8 Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Ausweislich Ziffer 6 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages beabsichtigen die Parteien, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Kommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz werden unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG, des Vorstands und des Aufsichtsrats der TKMS Management AG als persönlich haftendem Gesellschafter der zukünftigen TKMS Holding sowie des Aufsichtsrats der zukünftigen TKMS Holding einbezogen. Die Parteien stimmen sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes und die Deckungssumme ab.

Gemäß Ziffer 6.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages werden darüber hinaus und höchstvorsorglich vorbehaltlich der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen schließlich keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt. Nach den uns erteilten Auskünften ist die Gewährung weiterer besonderer Vorteile an die genannten Personen auch nicht beabsichtigt.

Darüberhinausgehende besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben bezüglich der Gewährung besonderer Vorteile den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

5.1.9 Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

Das abzuspaltende Vermögen geht mit Wirksamwerden der Abspaltung als Gesamtheit auf den übernehmenden Rechtsträger über, sogenannte partielle Gesamtrechtsnachfolge. Hinsichtlich der Aufteilung der Vermögensgegenstände sind die Vertragsparteien grundsätzlich frei. Insbesondere ist jedoch der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz zu beachten. Die übergehenden Vermögensgegenstände sind dabei so genau zu bezeichnen, dass sie identifizierbar sind.

a) Abzuspaltendes Vermögen

Das abzuspaltende Vermögen ist in Ziffer 1.1 und der Vorbemerkung (G) des Abspaltungs- und Übernahmevertrages geregelt.

Dieses besteht aus der gesamten Beteiligung der thyssenkrupp AG an der TKMS Beteiligungsgesellschaft, bestehend aus 25.000 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, einschließlich des Gewinnbezugsrechts für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag. Nach Ziffer 1.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages werden die Parteien alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

Die zum abzuspaltenden Vermögen gehörende Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft ist demnach zweifelsfrei identifizierbar und daher hinreichend bestimmt.

Die thyssenkrupp AG verpflichtet sich in Ziffer 7.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrages bestehende Stammkapital der TKMS Beteiligungsgesellschaft verändert

wird. Sie verpflichtet sich weiterhin, bis zum Vollzugsdatum dafür zu sorgen, dass die TKMS Beteiligungsgesellschaft weder über ihre Geschäftsanteile an der TKMS GmbH verfügt, noch als Gesellschafterin der TKMS GmbH Gesellschafterbeschlüsse fasst oder daran mitwirkt, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrages bestehende Stammkapital der TKMS GmbH verändert wird. Die thyssenkrupp AG verpflichtet sich weiterhin, sicherzustellen, dass Entnahmen aus der Kapitalrücklage der TKMS GmbH bis zum Vollzugsdatum nur proportional im Verhältnis der Beteiligungen der TKMS Beteiligungsgesellschaft (44,05 %) und der zukünftigen TKMS Holding (45,85 %) an der TKMS GmbH erfolgen.

Nach Ziffer 1.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages werden die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der thyssenkrupp AG, die nicht ausdrücklich nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag dem abzuspaltenden Vermögen zugeordnet sind, nicht auf die zukünftige TKMS Holding übertragen.

Ziffer 8.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages enthält eine Auffangbestimmung für den Fall, dass das abzuspaltende Vermögen nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Abspaltung auf die zukünftige TKMS Holding übergeht. In diesem Fall wird die thyssenkrupp AG es per Einzelrechtsnachfolge auf die zukünftige TKMS Holding übertragen. Die zukünftige TKMS Holding ist im Gegenzug verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, sich so zu stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt.

Nach Ziffer 8.2 werden die Vertragsparteien schließlich alle erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um das abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

b) Konzerntrennung

Ziel der Abspaltung ist nach Vorbemerkung (D) des Abspaltungs- und Übernahmevertrages, das Segment Marine Systems zu verselbständigen. Gemäß Ziffer 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages schließen die thyssenkrupp AG und die zukünftige TKMS Holding als Teil des Abspaltungs- und Übernahmevertrages auch die als Anlage 11 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügte Rahmenvereinbarung. In dieser wird ausgeführt, dass die thyssenkrupp AG auch nach Wirksamwerden der Abspaltung beabsichtigt, weiterhin beherrschenden Einfluss auf die zukünftige TKMS Holding und den von ihr geführten TKMS-Teilkonzern auszuüben. Insofern werde der TKMS-Teilkonzern weiterhin Teil des Gesamtkonzerns unterhalb der thyssenkrupp AG sein.

Mit der Rahmenvereinbarung wollen die Parteien für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (ergänzende) Regelungen zu bislang zwischen ihnen nicht vollständig geregelten Sachverhalten treffen und die bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding bzw. dem TKMS-Teilkonzern regeln. Unter anderem enthält die Rahmenvereinbarung Regelungen über (I) die Verselbständigung des Segments Marine Systems (II) Steuern, (III) Haftung, (IV) Fortlaufende Beziehungen zwischen dem tk-Konzern und dem TKMS-Teilkonzern, (V) Vertragsdurchführung und (VI) Schlussbestimmungen. Nach Ziffer 1 der Rahmenvereinbarung bestehen insbesondere Pflichten der Parteien zur Übertragung und Rückübertragung, sollte ein dem Segment Marine Systems zugeordneter Vermögensgegenstand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung nicht wirksam auf eine TKMS-Teilkonzerngesellschaft übertragen worden sein, oder dieser fälschlicherweise übertragen wurde trotz fehlender Zuordnung zum Segment Marine Systems. Dabei sind die Parteien verpflichtet, sich im Innenverhältnis so zu stellen, als wäre die Übertragung spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung erfolgt bzw. nicht erfolgt.

Für weitere Einzelheiten hinsichtlich des Inhalts verweisen wir auf Anlage 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Vermögensaufteilung den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG und sind vollständig und richtig. Insbesondere bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes bei der Beschreibung des abzuspaltenden Vermögens.

5.1.10 Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)

Nach Ziffer 4.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages erhalten die Aktionäre der thyssenkrupp AG als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens auf die zukünftige TKMS Holding nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältniswahrend) kostenfrei für je zwanzig nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien der thyssenkrupp AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktie der zukünftigen TKMS Holding. Insgesamt werden den Aktionären der thyssenkrupp AG 31.126.587 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien der zukünftigen TKMS Holding gewährt.

Die Gewährung der Anteile an der zukünftigen TKMS Holding richtet sich somit nach dem bisherigen Beteiligungsverhältnis der Aktionäre der thyssenkrupp AG. Die thyssenkrupp AG hält gegenwärtig keine eigenen Aktien. Die Aktionäre der thyssenkrupp AG werden demnach gemäß ihrer bisherigen Beteiligung an der thyssenkrupp AG verhältniswahrend an der zukünftigen TKMS Holding beteiligt (verhältniswahrende Spaltung).

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Aufteilung der Anteile den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG.

5.1.11 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)

Die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden in Ziffer 12 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages beschrieben. Auf die Ausführungen in Ziffer 12 wird insoweit verwiesen.

Die entsprechenden Angaben sind nicht zu beanstanden und widerspruchsfrei. Darüberhinausgehende Folgen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden. Für uns waren keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den entsprechenden Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag widersprechen.

5.2 Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrages

Zu den fakultativen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag gehören insbesondere die Angaben in Ziffer 7 (Wirksamwerden, Vollzugsdatum), Ziffer 8 (Auffangbestimmungen), Ziffer 9 (Gläubigerschutz und Innenausgleich), Ziffer 10 (Gewährleistung), Ziffer 13 (Kosten und Steuern) und Ziffer 14 (Schlussbestimmungen).

Darüber hinaus enthält der Abspaltungs- und Übernahmevertrag in Ziffer 11 den Hinweis auf eine dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 11 beigefügte und als Vertragsbestandteil qualifizierte Rahmenvereinbarung zwischen der thyssenkrupp AG und der zukünftigen TKMS Holding. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Abschnitt 5.1.9.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, welche gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen sprechen würden.

6 Schlussbemerkung

Auf Grundlage unserer Bestellung durch das Landgericht Dortmund vom 24. März 2025 haben wir die Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrages hinsichtlich der Abspaltung zwischen der thyssenkrupp AG als übertragendem Rechtsträger und der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH (zukünftige TKMS AG & Co. KGaA) als übernehmendem Rechtsträger durchgeführt.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Untersuchungen im Rahmen der Prüfung nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 9 bis 12 UmwG bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass

- der Abspaltungs- und Übernahmevertrag die in § 126 Abs. 1 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht,
- uns im Rahmen der Spaltungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, die gegen die Richtigkeit der im Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthaltenen fakultativen Angaben sprechen,
- vorliegend das Erfordernis einer Bewertung des abzuspaltenden Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses sowie von Angaben im Prüfungsbericht über die bei der Bewertung angewandten Methoden, deren Angemessenheit sowie zu besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung entfällt, da das hier unter Berücksichtigung der der Abspaltung vorgelagerten Strukturmaßnahmen gewählte Verfahren für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses im Hinblick auf die den Aktionären der thyssenkrupp AG nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der thyssenkrupp AG zu gewährende Gegenleistung und im Hinblick auf die Wertrelation zwischen dem abzuspaltenden Vermögen und dem übernehmenden Rechtsträger jeweils verhältniswahrend ist. Damit ist sichergestellt, dass die Aktionäre der thyssenkrupp AG aufgrund der Abspaltung keine Vermögensänderung hinnehmen müssen. Demzufolge geben wir folgende abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ab:

„Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen das Zuteilungsverhältnis, nach dem die Aktionäre der thyssenkrupp AG entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der thyssenkrupp AG (verhältniswahrend) für je zwanzig nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien der thyssenkrupp AG eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktie der zukünftigen TKMS AG & Co. KGaA erhalten, angemessen. Bare Zuzahlungen werden nicht gewährt."

Düsseldorf, den 27. Juni 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Schöniger
27.06.2025

Stephan Pastusiak
27.06.2025

Stefan Schöniger
Wirtschaftsprüfer

Stephan Pastusiak
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 24. März 2025 zur Bestellung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur gemeinsamen Prüferin des Spaltungsvertrages

Landgericht Dortmund
-Geschäftsstelle-

-20- Landgericht Dortmund - Postfach 105044 - 44127 Dortmund

Thyssenkrupp
vertr.d.d. Vorstand
Thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen

24.03.2025

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
20 O 5/25 [AktE]
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Kelch
Durchwahl
926-10317

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren nach dem Umwandlungsgesetz
Thyssenkrupp u.a.

erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Kelch
Justizbeschäftigte
- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Kaiserstr. 34
44135 Dortmund
Sprechzeiten
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Telefon
0231/926-0
Telefax:
0231-926-12319

Nachtbriefkasten: Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund
Konten der Zahlstelle Dortmund:
Bundesbank IBAN
DE04440000000044001510

Verkehrsanbindung: ab Dortmund Hbf. mit U 45 Ri Westfalenhallen oder U 41 Clarenberg oder U 47 Aplerbeck oder U 49 Ri Hacheney oder bis Kampstrasse und dann U 43 Ri Brackel/Wickede bis zumUst-IdNr. D356920909 Ostentor

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.

20 O 5/25 [AktE]

Landgericht Dortmund

Beschluss

In dem Verfahren

betreffend die Bestellung eines gemeinsamen Spaltungsprüfers

zur Prüfung des zwischen der Antragstellerin zu 1) und der Antragstellerin zu 2) zu schließenden Abspaltungsvertrags oder seines Entwurfs nach §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 60, 10 Abs. 1 und 2 UmwG

wird auf Antrag

der thyssenkrupp AG mit Sitz in Duisburg und Essen, thyssenkrupp Allee 1, 45143 Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364,

Antragstellerin zu 1)

und

der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH mit Sitz in Essen, thyssenkrupp Allee 1, 45143 Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32710,

Antragstellerin zu 2)

vom 13.03.2025 die

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tersteegenstraße 19-23, 40474 Düsseldorf

zum gemeinsamen Spaltungsprüfer für die Antragstellerinnen bestellt.

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt nach der dem Gericht gegenüber abgegebenen Erklärung vom 13.03.25 alle notwendigen Voraussetzungen und ist insbesondere nicht

nach §§ 125 Satz 1, 60, 9 Abs. 1, 11 UmwG i.V.m. §§ 319, 319b HGB von der Prüfertätigkeit ausgeschlossen.

Dortmund, 24.03.2025
Landgericht, 20. Zivilkammer - VI. Kammer für Handelssachen

Prof. Dr. Klumpe
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Dortmund

Anlage 2

Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der thyssenkrupp AG, Duisburg und Essen, und der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH, Essen, vom 23. Juni 2025 nebst ausgewählter Anlage

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

über die Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung an dem Segment Marine Systems

vom 23. Juni 2025

thyssenkrupp AG

und

thyssenkrupp Projekt 2 GmbH

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

zwischen

(1) **thyssenkrupp AG** mit Sitz in Duisburg und Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364, als übertragendem Rechtsträger

– nachfolgend auch „**Übertragender Rechtsträger**“ –

und

(2) **thyssenkrupp Projekt 2 GmbH** mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32710, als übernehmendem Rechtsträger

– nachfolgend auch der „**Übernehmende Rechtsträger**“ –

Vorbemerkung

(A) Die thyssenkrupp AG mit Sitz in Duisburg und Essen ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364. Das Grundkapital der thyssenkrupp AG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 1.593.681.256,96 und ist eingeteilt in 622.531.741 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die thyssenkrupp AG hält zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags keine eigenen Aktien und hat keine Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte ausgegeben.

(B) Die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH mit Sitz in Essen ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32710. Das Stammkapital der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 25.000 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Geschäftsanteil. Sämtliche Geschäftsanteile der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH werden derzeit von der thyssenkrupp Technologies Beteiligungen GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 21754 („**tkTB**“), gehalten. Alleinige Gesellschafterin der tkTB ist die thyssenkrupp AG. Zwischen der thyssenkrupp AG als herrschender Gesellschaft und der tkTB als abhängiger Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

(C) Die thyssenkrupp AG bildet gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften den thyssenkrupp-Konzern („**tk-Konzern**“), ein internationaler Industrie- und Technologiekonzern. Die strategische Führung des tk-Konzerns liegt bei der thyssenkrupp AG als Konzernobergesellschaft. Die Geschäftsaktivitäten des tk-Konzerns sind seit dem 1. Oktober 2023 in fünf verschiedenen Geschäftsfeldern, den sogenannten Segmenten, gebündelt. Hierzu gehört insbesondere das Segment Marine Systems, welches eines der weltweit führenden Marineunternehmen darstellt und insbesondere konventionelle U-Boote, Marineschiffe (z.B. Fregatten, Korvetten), zivile Spezialschiffe und Über- und Unterwassertechnologien für die Marine und zivile Anwendungen herstellt.

(D) Vor dem Hintergrund der dynamischen und tiefgreifenden Veränderungen des globalen sowie insbesondere des europäischen Marktumfelds im Bereich der (maritimen) Sicherheits- und Verteidigungslösungen hat die thyssenkrupp AG im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung des tk-Konzerns beschlossen, das Segment Marine Systems zu verselbständigen. Zu diesem Zweck hat die thyssenkrupp AG die dem Segment Marine Systems zuzuordnenden Gesellschaften sowie die hierzu gehörenden Aktivitäten rechtlich und organisatorisch weitgehend unter der TKMS GmbH mit Sitz in Kiel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 6960 („**TKMS**“ und zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften von Zeit zu Zeit auch der „**TKMS-Teilkonzern**“), gebündelt. Die TKMS stellt nunmehr die operative Führungsgesellschaft des Segments Marine Systems dar. Die Geschäftsanteile der TKMS (nachstehend auch „**TKMS-Geschäftsanteile**“) werden zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags zu 89,9 % von der tkTB und zu 10,1 % von der thyssenkrupp AG, die damit indirekt 100 % der TKMS-Geschäftsanteile hält, gehalten.

(E) Im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Segments Marine Systems hat die thyssenkrupp AG weiter beschlossen, eine Minderheitsbeteiligung an dem Segment Marine Systems zugunsten der Aktionäre der thyssenkrupp AG abzuspalten. Zu diesem Zweck hat die tkTB als alleinige Gesellschafterin der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH beschlossen, das Stammkapital der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 32.372.060,00 auf EUR 32.397.060,00 durch Ausgabe von 32.372.060 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Bareinlage zu erhöhen; die vorstehend beschriebene Barkapitalerhöhung soll am 25. Juni 2025 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

(F) Darüber hinaus beabsichtigt die tkTB, einen Anteil in Höhe von 51 % der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS – also ca. 45,85 % der TKMS-Geschäftsanteile – mit Wirkung zum 1. Juli 2025 an die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH zu verkaufen und auf diese zu übertragen. Damit hat die tkTB 51 % der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS und insgesamt ca. 45,85 % der TKMS-Geschäftsanteile auf die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH übertragen. Ferner wird die thyssenkrupp AG, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der unter diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag vereinbarten Abspaltung, 51 % der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS – also ca. 5,15 % der TKMS-Geschäftsanteile – an die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH verkaufen und auf diese übertragen. Mit Wirksamwerden sämtlicher vorgenannter Übertragungen wird die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH somit 51 % der TKMS-Geschäftsanteile halten. Zudem hat die Gesellschafterversammlung der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH beschlossen, die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Firma „TKMS AG & Co. KGaA“ umzuwandeln (der „**Formwechsel**“); der Formwechsel wird unmittelbar nach dem Wirksamwerden der vorstehend beschriebenen Barkapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

(G) Des Weiteren wird die tkTB einen Anteil in Höhe von 49 % der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS – also ca. 44,05 % der TKMS-Geschäftsanteile – mit Wirkung zum 1. Juli 2025 an die thyssenkrupp Projekt 9 GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 34399 („**TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH**“), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der thyssenkrupp AG, verkaufen und auf diese übertragen. Zudem wird die thyssenkrupp AG, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der unter diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag vereinbarten Abspaltung, 49 % der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der TKMS – also ca. 4,95 % der TKMS-Geschäftsanteile – an die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH verkaufen und auf diese

übertragen. Mit Wirksamwerden sämtlicher vorgenannter Übertragungen wird die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH somit 49 % der TKMS-Geschäftsanteile halten.

(H) Die thyssenkrupp AG als Übertragender Rechtsträger beabsichtigt, mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (nachfolgend „**UmwG**“) auf die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH (zukünftig: TKMS AG &Co. KGaA) als Übernehmenden Rechtsträger zu übertragen (die „**Abspaltung**“). Infolge dieser Abspaltung sowie der sich unmittelbar an das Wirksamwerden der Abspaltung anschließenden Übertragungen der von dem Übertragenden Rechtsträger gehaltenen 10,1 % der TKMS-Geschäftsanteile auf den Übernehmenden Rechtsträger sowie die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH wird der Übernehmende Rechtsträger – unmittelbar sowie mittelbar über die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH – sämtliche Geschäftsanteile an der TKMS halten.

(I) Als Gegenleistung für die Abspaltung werden den Aktionären des Übertragenden Rechtsträgers, der thyssenkrupp AG, nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags von dem Übernehmenden Rechtsträger, nach dem Wirksamwerden des Formwechsels in die TKMS AG & Co. KGaA, insgesamt 31.126.587 auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Kommanditaktie gewährt. Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Aktionäre des Übertragenden Rechtsträgers 49 % der Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger und die tkTB 51 % der Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger halten.

(J) Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Kommanditaktien des Übernehmenden Rechtsträgers zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden. Die thyssenkrupp AG beabsichtigt, mittelbar über die tkTB an dem zukünftig börsennotierten Übernehmenden Rechtsträger mehrheitlich beteiligt zu bleiben.

(K) Zusammen mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag schließen die Parteien eine Rahmenvereinbarung. Die Rahmenvereinbarung enthält weitere Regelungen, die für die Verselbständigung des TKMS-Teilkonzerns erforderlich sind, sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit von thyssenkrupp AG und TKMS-Teilkonzern nach der Abspaltung und Börsennotierung des Übernehmenden Rechtsträgers.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die thyssenkrupp AG als Übertragender Rechtsträger und die thyssenkrupp Projekt 2 GmbH (nach Wirksamwerden ihres Formwechsels in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) firmierend unter TKMS AG & Co. KGaA) als Übernehmender Rechtsträger (zusammen die „**Parteien**“ und jeweils einzeln auch „**Partei**“) das Folgende:

1 Vermögensübertragung im Wege der Abspaltung

1.1 Der Übertragende Rechtsträger überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG seine gesamte Beteiligung an der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, bestehend aus 25.000 Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Übertragene Geschäftsanteile**“) mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, einschließlich des Gewinnbezugsrechts für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag (nachfolgend insgesamt auch das „**Abzuspaltende Vermögen**“) als Gesamtheit auf den Übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Kommanditaktien des Übernehmenden Rechtsträgers an die Aktionäre des Übertragenden

Rechtsträgers gemäß Ziffer 4 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags (verhältniswahrende Abspaltung zur Aufnahme).

1.2 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

1.3 Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen des Übertragenden Rechtsträgers, die nicht ausdrücklich unter diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag dem Abzuspaltenden Vermögen zugeordnet sind, werden nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen.

2 Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag

2.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger mit Wirkung zum 1. Januar 2025, 0:00 Uhr („**Abspaltungsstichtag**"). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen des Übertragenden Rechtsträgers, soweit sie das Abzuspaltende Vermögen betreffen, im Verhältnis zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger als für Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

2.2 Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Abspaltung gemäß § 2 Abs. 1 UmwStG ist der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr („**Steuerlicher Übertragungsstichtag**").

3 Schlussbilanz

3.1 Der Abspaltung wird die von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfende und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu versehende Zwischenbilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2024 i.S.v. §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG als Schlussbilanz („**Schlussbilanz**") zu Grunde gelegt.

3.2 Der Übertragende Rechtsträger wird das Abzuspaltende Vermögen in der Schlussbilanz zu Buchwerten ansetzen. Der Übertragende Rechtsträger wird innerhalb der gesetzlichen Fristen darüber entscheiden, ob er für ertragsteuerliche Zwecke das Vermögen zu Buchwerten (sofern gesetzlich zulässig) oder zu gemeinen Werten ansetzt.

3.3 Der Übernehmende Rechtsträger wird das Abzuspaltende Vermögen in seiner handelsrechtlichen Rechnungslegung zu Buchwerten (zum Zeitpunkt der Abspaltung) ansetzen. Der Übernehmende Rechtsträger wird das Abzuspaltende Vermögen in seiner Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Übertragungsbilanz des Übertragenden Rechtsträgers enthaltenen Wert ansetzen.

4 Gegenleistung, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen

4.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens des Übertragenden Rechtsträgers auf den Übernehmenden Rechtsträger erhalten die Aktionäre des Übertragenden Rechtsträgers entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an dem Übertragenden Rechtsträger (*verhältniswahrend*) kostenfrei für je 20 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien an dem Übertragenden Rechtsträger eine nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktie an dem Übernehmenden Rechtsträger. Das Zuteilungsverhältnis nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG für die Gewährung der Kommanditaktien beträgt somit 20:1. Insgesamt werden den Aktionären des Übertragenden Rechtsträgers 31.126.587 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückkommanditaktien an dem Übernehmenden

Rechtsträger gewährt. Bei den gemäß dieser Ziffer 4.1 zu gewährenden Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger handelt es sich um die durch die Kapitalerhöhung unter Ziffer 4.3 zu schaffenden 31.126.587 neuen Kommanditaktien. Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet.

4.2 Die von dem Übernehmenden Rechtsträger zu gewährenden Aktien sind ab dem 1. Oktober 2024 gewinnberechtigt.

4.3 Zur Durchführung der Abspaltung wird der Übernehmende Rechtsträger nach Wirksamwerden des Formwechsels sein Grundkapital von EUR 32.397.060 um EUR 31.126.587 auf EUR 63.523.647 durch Ausgabe von 31.126.587 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückkommanditaktien erhöhen. Auf jede dieser Kommanditaktien entfällt ein rechnerischer Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital des Übernehmenden Rechtsträgers. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts des bisherigen Alleinaktionärs, des Übertragenden Rechtsträgers, gegen Sacheinlage.

4.4 Die Sacheinlage wird durch Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch den Übertragenden Rechtsträger erbrachte Sacheinlage von dem Übernehmenden Rechtsträger übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert (zum Zeitpunkt der Abspaltung) des Abzuspaltenden Vermögens, den Betrag der Kapitalerhöhung nach Ziffer 4.3 übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage des Übernehmenden Rechtsträgers gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

4.5 Der Übertragende Rechtsträger hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänder für den Empfang der seinen Aktionären zu gewährenden Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger und deren Aushändigung an diese bestellt. Der Besitz an den zu gewährenden Kommanditaktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder ist angewiesen, die Kommanditaktien nach der Eintragung der Abspaltung in beide Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers den Aktionären des Übertragenden Rechtsträgers zu verschaffen.

4.6 Die Parteien verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Kommanditaktien des Übernehmenden Rechtsträgers zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

5 Gewährung besonderer Rechte

5.1 Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Übertragende Rechtsträger seinen Vorstandsmitgliedern und weiteren ausgewählten Führungskräften des tk-Konzerns eine langfristige Vergütungskomponente, in deren Rahmen virtuelle Aktien an die Begünstigten als Long Term Incentive („**LTI**“) ausgegeben werden, gewährt hat. Die zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung bestehenden Ansprüche aus den LTI werden mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung wie folgt angepasst:

5.1.1 Die Anzahl der den Vorstandsmitgliedern des Übertragenden Rechtsträgers und ausgewählten Führungskräften des tk-Konzerns außerhalb des Segments Marine Systems unter den noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 gewährten virtuellen Aktien wird zur wirtschaftlichen Gleichstellung mit thyssenkrupp AG-Aktionären mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors angepasst. Dieser Umrechnungsfaktor bemisst sich unter Berücksichtigung des

Zuteilungsverhältnisses von Kommanditaktien an dem Übernehmenden Rechtsträger an die Aktionäre des Übertragenden Rechtsträgers sowie der Kursentwicklung beider Aktien über die ersten 30 Börsenhandelstage ab dem Tag der Börseneinführung der Kommanditaktie des Übernehmenden Rechtsträgers. Zudem wird die im Rahmen der laufenden LTI-Tranchen verwendete Kennzahl „Total Shareholder Return“ angepasst. Demnach erfolgt die Ermittlung dieser Kennzahl unter Berücksichtigung eines anhand der Parameter der Abspaltung zu bestimmenden Kapitaladjustierungsfaktors zur Anpassung der historischen Vergleichskurse für die Zeit bis zur Börseneinführung der Kommanditaktie des Übernehmenden Rechtsträgers.

5.1.2 Die noch laufenden LTI-Tranchen der Geschäftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 der bislang teilnahmeberechtigten Führungskräfte des Segments Marine Systems sollen zum 30. September 2025 vorzeitig abgerechnet werden.

5.2 Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Übernehmende Rechtsträger sich die Einführung eigener aktienbasierter Vergütungsprogramme für Mitglieder des Vorstands der TKMS Management AG und weitere ausgewählte Führungskräfte des TKMS-Teilkonzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung ab dem Jahr 2025 vorbehält. Über die Ausgestaltung dieser Vergütungsprogramme im Einzelnen ist noch keine Entscheidung getroffen.

5.3 Darüber hinaus werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

6 Gewährung besonderer Vorteile

6.1 Die Parteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Kommanditaktien des Übernehmenden Rechtsträgers eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz werden unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Übertragenden Rechtsträgers, des Vorstands und des Aufsichtsrats der TKMS Management AG als persönlich haftendem Gesellschafter des Übernehmenden Rechtsträgers sowie des Aufsichtsrats des Übernehmenden Rechtsträgers einbezogen. Die Parteien stimmen sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes und die Deckungssumme ab.

6.2 Darüber hinaus und höchst vorsorglich vorbehaltlich der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen werden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

7 Wirksamwerden, Vollzugsdatum

7.1 Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Übertragenden Rechtsträgers und (nach Wirksamwerden des Formwechsels) der Hauptversammlung des Übernehmenden Rechtsträgers.

7.2 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung durch die Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers bei den Amtsgerichten Duisburg und Essen, wobei die zeitlich spätere Eintragung maßgeblich ist („**Vollzugsdatum**“).

7.3 Der Übertragende Rechtsträger verpflichtet sich als derzeitiger Alleingesellschafter der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH, keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital

der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH verändert wird. Er verpflichtet sich weiterhin, bis zum Vollzugsdatum dafür zu sorgen, dass die TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH weder über ihre Geschäftsanteile an der TKMS verfügt, noch als Gesellschafterin der TKMS Gesellschafterbeschlüsse fasst oder daran mitwirkt, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der TKMS verändert wird. Der Übertragende Rechtsträger verpflichtet sich weiterhin, sicherzustellen, dass Entnahmen aus der Kapitalrücklage der TKMS bis zum Vollzugsdatum nur proportional im Verhältnis der Beteiligungen der TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH (44,05 %) und des Übernehmenden Rechtsträgers (45,85 %) an der TKMS erfolgen.

7.4 Der Übertragende Rechtsträger wird in der Zeit zwischen Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung der Vorgaben dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwalten und nicht darüber verfügen.

8 Auffangbestimmungen

8.1 Wenn und soweit das Abzuspaltende Vermögen nicht schon mit der zeitlich späteren Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers auf den Übernehmenden Rechtsträger übergeht, wird es der Übertragende Rechtsträger im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen. Im Gegenzug ist der Übernehmende Rechtsträger verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die Parteien so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt.

8.2 Die Parteien werden im Zusammenhang mit einer Übertragung gemäß Ziffer 8.1 alle erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

9 Gläubigerschutz und Innenausgleich

Soweit sich aus diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder der als Anlage 11 beigefügten Rahmenvereinbarung keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 9.1 und 9.2:

9.1 Wenn und soweit der Übertragende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übertragende Rechtsträger von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

9.2 Wenn und soweit der Übernehmende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse des Übertragenden Rechtsträgers in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übertragende Rechtsträger den Übernehmenden Rechtsträger auf erste Anforderung von der jeweiligen

Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übernehmende Rechtsträger von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

10 Gewährleistung

10.1 Der Übertragende Rechtsträger gewährleistet zum Vollzugsdatum, dass er Inhaber der Übertragenen Geschäftsanteile ist, dass er frei über die Übertragenen Geschäftsanteile verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des Abzuspaltenden Vermögens, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Abzuspaltenden Vermögens, wird darüber hinaus nicht gewährleistet.

10.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziffer 10.1 bestehen können, ausgeschlossen. Die Regelung dieser Ziffer 10.2 gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

11 Rahmenvereinbarung

Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger schließen hiermit die in Anlage 11 beigefügte Rahmenvereinbarung, die Bestandteil dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist.

12 Folgen der Abspaltung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

12.1 Der Übertragende Rechtsträger beschäftigt Arbeitnehmer und es besteht bei ihm ein Konzernbetriebsrat, ein Gesamtbetriebsrat sowie lokale Betriebsräte. Der Übernehmende Rechtsträger beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen somit bei ihm auch keine Betriebsrats- oder sonstige Arbeitnehmervertretungsgremien.

12.2 Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die beim Übertragenden Rechtsträger bestehenden Arbeitsverhältnisse und Arbeitnehmervertretungen:

12.2.1 Im Rahmen der Abspaltung gehen keine Arbeitsverhältnisse von dem Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger über, da vorliegend lediglich eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, nicht jedoch ein Betrieb oder Betriebsteil abgespalten wird. Durch die Abspaltung wird damit insbesondere kein automatischer Übergang von Arbeitsverhältnissen im Wege eines Betriebs- bzw. Betriebsteilübergangs nach §§ 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB ausgelöst.

12.2.2 Auch die individual- und kollektivrechtlichen Arbeitsbedingungen beim Übertragenden Rechtsträger bleiben durch die Abspaltung insgesamt unberührt. Das Gleiche gilt für die betrieblichen Strukturen sowie Betriebsratsgremien. Insbesondere ist mit der Abspaltung keine Betriebsänderung i.S.v. §§ 111 f. BetrVG verbunden. Auch auf das Amt und die Zusammensetzung des beim Übertragenden Rechtsträger bestehenden mitbestimmten Aufsichtsrats hat die Abspaltung keine Auswirkungen; die

Regelung des § 132a UmwG zur Mitbestimmungsbeibehaltung kommt dementsprechend nicht zur Anwendung.

12.2.3 Auch in kündigungsrechtlicher Sicht ergeben sich infolge der Abspaltung keine (nachteiligen) Auswirkungen für die Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers. Die Vorschrift des § 132 Abs. 1 UmwG sieht zudem vor, dass sich die kündigungsrechtliche Stellung eines Arbeitnehmers, der vor dem Wirksamwerden einer Abspaltung zu dem Übertragenden Rechtsträger in einem Arbeitsverhältnis steht, aufgrund der Abspaltung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nicht verschlechtert.

12.2.4 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger haften aufgrund der umwandlungsrechtlichen Vorschriften für die (auch arbeitsrechtlichen) Verbindlichkeiten des Übertragenden Rechtsträgers, die vor Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, gemäß § 133 UmwG als Gesamtschuldner. Derjenige Rechtsträger, dem solche Verbindlichkeiten in dem zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger abzuschließenden Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht zugewiesen worden sind, haftet für die Verbindlichkeiten grundsätzlich nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren (bzw. im Hinblick auf Versorgungsverpflichtungen vor Ablauf von zehn Jahren) nach dem Wirksamwerden der Abspaltung fällig und in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art – d.h. etwa durch rechtskräftiges Urteil oder Vergleich – festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Die Frist beginnt gemäß § 133 Abs. 4 Satz 1 UmwG mit dem Tage, an dem die Eintragung der Abspaltung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers bekannt gemacht worden ist.

12.3 Da der Übernehmende Rechtsträger keine Arbeitnehmer beschäftigt und bei ihm auch keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, hat die Abspaltung insoweit keine Auswirkungen.

12.4 Im Zusammenhang mit der vorliegenden Abspaltung ist zudem die Übertragung weiterer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen von dem Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger sowie auf weitere Konzerngesellschaften auf Grundlage entsprechender Anteilsveräußerungsverträge beabsichtigt, deren Vollzug zum Teil auf das Wirksamwerden der gegenständlichen Abspaltung aufschiebend bedingt ist. Ebenso ist beabsichtigt, Veränderungen in Bezug auf Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge vorzunehmen. Die genannten Maßnahmen sind ebenso wie die gegenständliche Abspaltung rein gesellschaftsrechtlicher Natur und haben keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers oder des Übernehmenden Rechtsträgers sowie deren jeweiliger Vertretungen.

12.5 Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 126 Abs. 3 UmwG im Original oder im Entwurf dem zuständigen Gesamtbetriebsrat des Übertragenden Rechtsträgers – sowie ggf. höchst vorsorglich dessen Konzernbetriebsrat und lokalen Betriebsräten – zuzuleiten. Beim Übernehmenden Rechtsträger bestehen keine Betriebsratsgremien, sodass eine Zuleitung insoweit entfällt.

13 Kosten und Steuern

13.1 Soweit in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt der Übertragende Rechtsträger die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten

(einschließlich der Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der geplanten Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten für Berater und Banken). Die Kosten der jeweiligen Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung und die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung ins jeweilige Handelsregister trägt jede Partei selbst.

13.2 Die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung entstehenden Verkehrssteuern, insbesondere etwaige Grunderwerbsteuern, trägt der Übernehmende Rechtsträger. Im Übrigen trägt die Partei, die nach Maßgabe des Steuergesetzes Steuerschuldner ist, die durch die Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seine Durchführung entstehenden Steuern.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte (mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit des Schiedsvertrags verbindlich entscheiden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Verfahrenssprache ist Deutsch. Jedoch ist keine Partei verpflichtet, eine Übersetzung von zu Beweiszwecken oder ähnlichen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen für das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Essen.

14.2 Die Anlagen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sind Vertragsbestandteil.

14.3 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag, einschließlich dieser Ziffer 14.3 selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) einzuhalten ist.

14.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach wirtschaftlichem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

Anlage 11 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag
Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung

(„**Vereinbarung**“)

zwischen

(1) der thyssenkrupp AG mit Sitz in Duisburg und Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 9092 und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15364 („**tkAG**“),

und

(2) der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH (nach dem Wirksamwerden ihres Formwechsels in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zukünftig firmierend unter TKMS AG & Co. KGaA) mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 32710 („**TKMS Holding**“),

tkAG und TKMS Holding werden einzeln jeweils als „**Partei**“ und gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt		Seite
Rahmenvereinbarung		I
Präambel		1
I.	Verselbstständigung des Segments Marine Systems	2
1	Abgeschlossene Aufstellung des Segments Marine Systems	2
2	Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen des jeweils anderen (Teil-)Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung	3
3	Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Segments Marine Systems	3
4	Umgang mit bestehenden und zukünftigen Besicherungen	4
5	Börsenzulassung	5
II.	Steuern	6
6	Definitionen	6
7	Steuerabgrenzung	8
8	Ausländische Steuergruppen	8
9	Umsatzsteuerliche Organschaften	8
10	Steuererklärungen und steuerliche Verfahren	9
11	Kooperation in Steuersachen	10
12	Fälligkeit und Verjährung von Steueransprüchen	10
III.	Haftung	11
13	Allgemeine Regelung zu Haftung und Freistellung	11
14	Umfang der Freistellung und Verfahren	12
IV.	Fortlaufende Beziehungen zwischen dem tk-Konzern und dem TKMS-Teilkonzern	14
15	Grundlagen des zukünftigen Rechtsverhältnisses zwischen der tkAG und der TKMS Holding	14
16	Allgemeine Verpflichtung zur Kooperation	14
17	Konzernrichtlinien und Richtlinien des TKMS-Teilkonzerns	15
18	Einrichtung von Governance- und Compliance Management Strukturen	16
19	Bereitstellung von Informationen	17
20	Zusammenarbeit in rechtlichen Verfahren gegen Dritte	20

21	**Kapitalmarktverpflichtungen, Ad-hoc-Mitteilungen, allgemeine und Krisenkommunikation**	**20**
22	**Unterlagen und Daten**	**22**
23	**Finanzierung und Rating**	**23**
24	**Corporate Social Responsibility**	**24**
25	**Versicherungsleistungen**	**24**
26	**Vertraulichkeit**	**25**
V.	**Vertragsdurchführung**	**26**
27	**Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen**	**26**
28	**Streitbeilegung**	**26**
29	**Verjährung**	**27**
VI.	**Schlussbestimmungen**	**27**
30	**Mitteilungen**	**27**
31	**Laufzeit und Kündigung**	**28**
32	**Örtlicher Anwendungsbereich**	**28**
33	**Formerfordernis für Änderungen**	**28**
34	**Anwendbares Recht**	**29**
35	**Unwirksame Regelungen**	**29**

Präambel

(A) Die tkAG ist die Obergesellschaft des thyssenkrupp-Konzerns und hält zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung mittelbar sämtliche Anteile an der TKMS Holding und unmittelbar sämtliche Anteile an der thyssenkrupp Projekt 9 GmbH (zukünftig firmierend als TKMS Beteiligungsgesellschaft mbH) mit Sitz in Essen eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 34399 („**TKMS Beteiligung GmbH**").

(B) Für die Zwecke dieser Vereinbarung werden die TKMS Holding und die von ihr abhängigen Gesellschaften im Sinne von § 17 AktG als „**TKMS-Teilkonzern**" oder „**TKMS-Teilkonzerngesellschaften**" bezeichnet. Die tkAG und ihre Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG – jedoch nicht TKMS-Teilkonzerngesellschaften – werden als der „**tk-Konzern**" oder „**tk-Konzerngesellschaften**" bezeichnet. Die TKMS-Teilkonzerngesellschaften und die tk-Konzerngesellschaften werden jeweils auch als Konzerngesellschaften einer Partei bezeichnet. Soweit in dieser Vereinbarung der tk-Konzern unter Einbeziehung der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns gemeint ist, wird dies durch die Bezeichnung „**tk-Gesamtkonzern**" zum Ausdruck gebracht.

(C) Der Vorstand und Aufsichtsrat der tkAG haben beschlossen, das Segment Marine Systems des tk-Gesamtkonzerns unter einer eigenständigen Obergesellschaft, der TKMS Holding, zusammenzufassen und zu verselbständigen. Zu diesem Zweck soll eine Minderheitsbeteiligung an der TKMS Holding im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf die Aktionäre der tkAG übergehen.

(D) Vor diesem Hintergrund sollen sämtliche Gesellschaften und Vermögensgegenstände, die dem Segment Marine Systems und somit dem zukünftigen TKMS-Teilkonzern zuzuordnen sind, im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung unter der thyssenkrupp Marine Systems GmbH mit Sitz in Kiel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 6960 KI („**TKMS**") gebündelt werden. Die konzerninterne Umstrukturierung ist nahezu abgeschlossen. In diesem Zusammenhang vereinzelt noch ausstehende Übertragungen von Gesellschaften und Vermögensgegenständen auf die TKMS sollen vor bzw. unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (wie nachfolgend unter lit. (E) definiert) abgeschlossen sein.

(E) Nach dem am 23. Juni 2025 zwischen den Parteien vor dem Notar Dr. Ulrich Irriger mit Amtssitz in Essen geschlossenen, notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag („**Abspaltungs- und Übernahmevertrag**") wird die tkAG ihre gesamte Beteiligung an der TKMS Beteiligung GmbH im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die TKMS Holding übertragen gegen Gewährung neu auszugebender Kommanditaktien in Höhe von insgesamt 49,0 % des Grundkapitals der TKMS Holding an die Aktionäre der tkAG („**Abspaltung**"). Infolgedessen wird die TKMS Holding unmittelbar und mittelbar über die TKMS Beteiligung GmbH sämtliche Anteile an der TKMS halten und als eigenständiges Unternehmen agieren, das unternehmerische Entscheidungen unter Abwägung der damit verbundenen Chancen und Risiken für den TKMS-Teilkonzern eigenverantwortlich trifft.

(F) Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die tkAG weiterhin mit einer Mehrheitsbeteiligung von 51,0 % am Grundkapital der TKMS Holding beteiligt sein. Die tkAG beabsichtigt, auch nach der Abspaltung weiterhin beherrschenden Einfluss auf die TKMS Holding als Mutterunternehmen des TKMS-Teilkonzerns im Sinne des von der EU-Kommission übernommenen IFRS 10 in der jeweils geltenden Fassung auszuüben. Infolgedessen wird der TKMS-Teilkonzern weiterhin Teil des tk-Gesamtkonzerns sein.

(G) Unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sollen die Kommanditaktien der TKMS Holding an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen werden („**Börsenzulassung**“).

(H) Es ist beabsichtigt, dass die tk-Konzerngesellschaften und die TKMS-Teilkonzerngesellschaften auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bestimmte Leistungsbeziehungen unterhalten. Dies gilt unter anderem für die Bereiche Gewerbliche Schutzrechte, Informationstechnologie, Versicherungen, Accounting & Financial Reporting, Personal/HR, Steuern, Real Estate, Finanzierung, Sicherheiten, Hedging, Pensionsverwaltung, Controlling & Internal Audit, Legal & Compliance, Communications, Occupational Health and Safety, Corporate Security Office, Einkauf & Supply Chain Management und M&A-Support. Die Leistungsbeziehungen zwischen dem tk-Konzern und dem TKMS-Teilkonzern sollen grundsätzlich für einen unbegrenzten Zeitraum fortbestehen und übliche Kündigungsmöglichkeiten vorsehen („**Fortlaufende Beziehungen**“).

(I) Diese Vereinbarung ist eine Anlage zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Mit dieser Vereinbarung wollen die Parteien für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (ergänzende) Regelungen zu bislang zwischen ihnen nicht vollständig geregelten Sachverhalten treffen und die bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen der tkAG und der TKMS Holding bzw. dem TKMS-Teilkonzern regeln.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

I. Verselbstständigung des Segments Marine Systems

1 Abgeschlossene Aufstellung des Segments Marine Systems

1.1 Die im Rahmen der konzerninternen Umstrukturierung vorgesehene Zuordnung von Beteiligungen, Aktivitäten und Vermögensgegenständen zu dem Segment Marine Systems ist verbindlich und abschließend. Die konzerninterne Umstrukturierung wird mit Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossen sein.

1.2 Eine nachträgliche Anpassung der Zuordnung zu dem Segment Marine Systems ist nicht vorgesehen. Etwas anderes gilt nur, soweit sich aus

1.2.1 Übertragungspflichten gemäß Ziffer 1.3 dieser Vereinbarung;

1.2.2 Rückübertragungspflichten gemäß Ziffer 1.4 dieser Vereinbarung; oder

1.2.3 Vereinbarungen gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung;

eine Zuordnung zum Segment Marine Systems ergibt, die von der im Rahmen der konzerninternen Umstrukturierung vorgesehenen Zuordnung abweicht.

1.3 Sofern ein dem Segment Marine Systems zugeordneter Vermögensgegenstand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung nicht wirksam auf eine TKMS-Teilkonzerngesellschaft übertragen wurde, ist die tkAG verpflichtet, diesen Vermögensgegenstand zu übertragen bzw. die Übertragung dieses Vermögensgegenstandes zu veranlassen und den TKMS-Teilkonzern im Innenverhältnis so zu stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum jeweils vereinbarten wirtschaftlichen Stichtag und, sofern kein derartiger Stichtag vereinbart wurde, zum Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung erfolgt.

1.4 Sofern ein dem Segment Marine Systems nicht zugeordneter Vermögensgegenstand aus rechtlichen Gründen wirksam auf eine TKMS-Teilkonzerngesellschaft übertragen wurde, ist die TKMS Holding verpflichtet, diesen Vermögensgegenstand zurückzuübertragen bzw. die Zurückübertragung dieses Vermögensgegenstandes zu veranlassen und den tk-Konzern im Innenverhältnis so zu stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis nicht erfolgt.

2 Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen des jeweils anderen (Teil-)Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung

2.1 Soweit eine Partei bemerkt und binnen 12 Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung geltend macht, dass sie oder eine ihrer Konzerngesellschaften für die ordnungsgemäße und unveränderte Fortsetzung ihrer Tätigkeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung, einen Vermögensgegenstand benötigt, der zu dem anderen (Teil-)Konzern gehört, treten die Parteien auf Wunsch dieser Partei zusammen, um über eine Übertragung, die Einräumung eines Rechts zur (gemeinsamen) Nutzung oder über eine Unterstützung bei der Beschaffung eines Ersatzes für den benötigten Vermögensgegenstand zu verhandeln.

2.2 Die Verhandlungen werden zwischen den Parteien mit dem Ziel einer angemessenen Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen geführt. Ein Anspruch auf Übertragung des benötigten Vermögensgegenstandes, Einräumung eines Nutzungsrechts oder Unterstützung bei einer Ersatzbeschaffung besteht nicht.

3 Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Segments Marine Systems

3.1 Die Parteien werden dafür sorgen, dass Dienstleistungsverträge zwischen der TKMS Holding oder einer ihrer Teilkonzerngesellschaften einerseits und der tkAG, der thyssenkrupp Services GmbH oder einer anderen tk-Konzerngesellschaft andererseits abgeschlossen werden, die im Wesentlichen dem Entwurf in **Anlage 3.1a** entsprechen. Der aktuelle Stand der Services, die Gegenstand von Dienstleistungsverträgen zwischen der tkAG, der thyssenkrupp Services GmbH oder einer anderen tk-Konzerngesellschaft und der TKMS Holding oder einer ihrer Teilkonzerngesellschaften sein werden, ist in **Anlage 3.1b** aufgeführt. Die Parteien werden dafür sorgen, dass die in **Anlage 3.1b** aufgeführten Services (jeweils wie angegeben) nach Maßgabe der vorgenannten Dienstleistungsverträge umgesetzt werden bzw. bereits bestehende Dienstleistungsverträge weiterlaufen werden. Die Parteien werden die zu Anlage 3.1a gehörenden Anhänge A bis D später gemeinsam festlegen; sollten sie sich auf den Inhalt eines Anhangs nicht einigen können, wird dessen Inhalt von der tk AG nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt.

3.2 Die Parteien werden dafür sorgen, dass Dienstleistungsverträge zwischen der TKMS Holding oder einer ihrer Teilkonzerngesellschaften einerseits und der thyssenkrupp Information Management GmbH andererseits abgeschlossen werden, die im Wesentlichen dem Entwurf in **Anlage 3.2** entsprechen, es sei denn, die davon umfassten Services werden von externen Dritten erbracht. Der aktuelle Stand der Services, die Gegenstand von Dienstleistungsverträgen zwischen der thyssenkrupp Information Management GmbH und der TKMS Holding oder einer ihrer Teilkonzerngesellschaften sein würden, ist in **Anlage 3.1b** aufgeführt. Sofern ein Dienstleistungsvertrag zwischen der TKMS Holding und der thyssenkrupp Information Management GmbH abgeschlossen wird, werden die Parteien dafür sorgen, dass die in **Anlage 3.1b** aufgeführten Services (jeweils wie angegeben) nach Maßgabe des vorgenannten Dienstleistungsvertrags umgesetzt werden. Die Parteien werden die zu

Anlage 3.2 gehörenden Anhänge A bis D später gemeinsam festlegen; sollten sich die Parteien auf den Inhalt eines Anhangs nicht einigen können, wird dessen Inhalt von der thyssenkrupp Information Management GmbH nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt.

3.3 Sofern sich weitere Themen ergeben sollten, die Maßnahmen zur Verselbständigung erforderlich machen sollten, wie etwa im Zusammenhang mit der thyssenkrupp Transrapid GmbH, werden die Parteien vertrauensvoll zusammenarbeiten, um eine angemessene Lösung zu finden.

Soweit Regelungen in Verträgen im Zusammenhang mit der Erbringung der Services über Regelungen dieser Vereinbarung hinausgehen, bleiben diese weitergehenden Regelungen unberührt. Im Fall von Widersprüchen zwischen Verträgen im Zusammenhang mit der Erbringung der Services und Regelungen dieser Vereinbarung haben die betreffenden Regelungen dieser Vereinbarung Vorrang.

4 Umgang mit bestehenden und zukünftigen Besicherungen

Für die Finanzierung der operativen Tätigkeiten der TKMS und der TKMS-Teilkonzerngesellschaften sind insbesondere sog. Konzernhaftungserklärungen, Parent Company Guarantees und Bankgarantien bzw. vergleichbare Sicherheiten von Finanzinstituten (zusammen auch die „**Sicherheitsleistungen**“, jede einzeln eine „**Sicherheitsleistung**“) zur Deckung von entsprechenden Anforderungen im operativen Geschäft relevant.

4.1 Konzernhaftungserklärungen und Parent Company Guarantees

4.1.1 Konzernhaftungserklärungen und Parent Company Guarantees wurden bisher als Sicherheiten durch die tkAG für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns gegenüber deren Vertragspartnern begeben. Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Börsennotierung der TKMS Holding zur Absicherung von Verpflichtungen der Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns grundsätzlich keine neuen Konzernhaftungserklärungen sowie Parent Company Guarantees durch die tkAG ausgestellt werden sollen.

4.1.2 Bereits abgegebene Konzernhaftungserklärungen sollen auch nach Wirksamwerden der Abspaltung bestehen bleiben und planmäßig auslaufen. Als Rechtsgrundlage für die fortdauernde Bereitstellung der Konzernhaftungserklärungen nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen Dienstleistungsverträge zwischen der tkAG und den involvierten Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns abgeschlossen werden, die marktüblichen Bedingungen entsprechen. Die TKMS Holding wird ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss geltend machen, um den Abschluss der Dienstverträge sicherzustellen.

4.1.3 Bereits zugunsten von Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns abgegebene Parent Company Guarantees sollen ebenfalls zunächst fortbestehen und – soweit möglich – in den nächsten Jahren abgelöst werden. Die tkAG wird sich darum bemühen und die TKMS Holding wird ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss geltend machen, damit sich die relevanten Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns darum bemühen, dass zwischen den jeweils betroffenen Parteien angemessene Regelungen zur Ablösung der Parent Company Guarantees gefunden werden.

4.2 Bankgarantien; Aufbau eigener Avalkreditlinien

Die Sicherstellung der operativen Tätigkeiten der TKMS und der TKMS-Teilkonzerngesellschaften erfolgt gegenwärtig ferner durch Bankgarantien. Die bisher im Rahmen des operativen Geschäfts eingesetzten Bankgarantien wurden unter den zentralen Kreditlinien der tkAG begeben.

Die Parteien beabsichtigen, bis zur Börsennotierung der TKMS Holding eigene Avalkreditlinien für den TKMS-Teilkonzern aufzubauen. Nach der Abspaltung und der Börsennotierung sollen keine Bankgarantien mehr über die Kreditlinien der tkAG zugunsten des TKMS-Teilkonzerns begeben werden, sondern diese sollen über eigene Bankkreditlinien gewährt werden. Bisher zentral über die Kreditlinien der tkAG bestehende Bankgarantien sollen, soweit möglich, mit der Börsennotierung auf die neuen Kreditlinien für den TKMS-Teilkonzern übertragen werden.

4.3 Für den Fall, dass eine Partei, eine ihrer Konzerngesellschaften oder eine von einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften beauftragten Bank, Finanzinstitution, Versicherung oder sonstigen Dritten (die jeweilige Partei oder ihre jeweilige Konzerngesellschaft jeweils ein „**Sicherungsgeber**“) aus einer für eine Verbindlichkeit eines Haftungsschuldners erbrachten Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird, hat die Partei, zu deren (Teil-)Konzern der Sicherungsgeber gehört, einen Anspruch auf Freistellung des Sicherungsgebers von der jeweiligen Verpflichtung aus dieser Inanspruchnahme sowie von den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erforderlichen und angemessenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Abwehr einer Inanspruchnahme und der diesbezüglichen Rechtsberatung) gegen die Partei, zu deren (Teil-)Konzern der entsprechende Hauptschuldner gehört. Ziffer 14.9 findet keine Anwendung.

4.4 Soweit ein Anspruch auf Freistellung nach Ziffer 4.3 erfüllt worden ist, verpflichtet sich die Partei, zu deren (Teil-)Konzern der Sicherungsgeber gehört, dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherungsgeber keine eigenen Ansprüche aus übergegangenem Recht gegen den Hauptschuldner geltend macht.

4.5 Die tkAG verpflichtet sich gegenüber der TKMS Holding, bestehende Sicherheitsleistungen für Verbindlichkeiten von TKMS-Teilkonzerngesellschaften, die nicht abgelöst wurden, nicht ohne Zustimmung der TKMS Holding zu ändern, insbesondere diese Sicherheitsleistungen nicht zu verlängern oder aufzuheben. Sofern die tkAG beabsichtigt, eine zugunsten einer Gesellschaft des TKMS-Teilkonzerns bestehende Sicherheitsleistung zu ändern, werden sich die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen um eine Ersetzung der Sicherheitsleistung der tkAG durch Sicherheitsleistungen der TKMS Holding bemühen.

4.6 Die tkAG verpflichtet sich, die TKMS Holding unverzüglich über die Rückgabe bzw. Beendigung von Sicherheitsleistungen, die für Verbindlichkeiten des TKMS-Teilkonzerns begeben wurden, zu informieren.

5 Börsenzulassung

5.1 Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist vereinbart, dass unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Kommanditaktien der TKMS Holding zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden sollen. Unter anderem wird die TKMS Holding zuvor für die Zwecke der Börsenzulassung einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekt und weitere Vermarktungsunterlagen sowie andere Dokumente erstellen und veröffentlichen oder Investoren im

Zusammenhang mit der Börsenzulassung zugänglich machen. Die Parteien beabsichtigen gemäß Ziffer 6.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Kommanditaktien der TKMS Holding eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. Die Prämie für diese Versicherung wird die tkAG bezahlen.

5.2 Für den Fall, dass keine Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abgeschlossen wird oder soweit eine Partei trotz einer solchen Versicherung nicht tatsächlich Ersatz erlangt, werden alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Börsenzulassung entstehenden Schäden und sonstige Vermögenseinbußen, die darauf basieren, dass der Wertpapierprospekt und/oder die Vermarktungsunterlagen sowie andere Dokumente tatsächlich oder angeblich Informationen enthalten, die unrichtig, unvollständig oder anderweitig irreführend sind (sog. Prospekthaftung), zwischen der tkAG und der TKMS Holding im Verhältnis 50 % (tkAG) zu 50 % (TKMS Holding) aufgeteilt.

Diese Verteilung umfasst insbesondere die Gewährleistungs- und Freistellungshaftung der TKMS Holding gegenüber den transaktionsbegleitenden Banken. Sie gilt auch für Kosten und Aufwendungen (einschließlich Auslagen) einer Partei, die dieser für Zwecke der Prüfung, Abwehr oder Beilegung einer sog. Prospekthaftung entstehen (einschließlich der Erhebung von Gegenansprüchen und Widerklagen sowie der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten), wenn und soweit diese Kosten und Aufwendungen aus der Perspektive eines sorgfältigen und gewissenhaften Geschäftsleiters, dessen Unternehmen die Kosten und Aufwendungen selbst tragen müsste, notwendig oder angemessen sind. Die Parteien stellen sich dementsprechend wechselseitig im zuvor beschriebenen Verhältnis und nach Maßgabe von Ziffer 14 (mit Ausnahme von Ziffer 14.9 und 14.10) frei. § 254 BGB und alle vergleichbaren Vorschriften und Rechtsprinzipien gleich welcher Art sind im Verhältnis der Parteien untereinander unanwendbar, und jede hierauf gerichtete Einwendung und Einrede einer Partei gegenüber der anderen Partei wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Steuern

6 Definitionen

6.1 Der Begriff „**Steuer**“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst alle Formen von Steuern, einschließlich staatlicher, nationaler, regionaler, provinzieller, lokaler und kommunaler Gebühren, Abgaben, Einbehalten und vergleichbaren Verbindlichkeiten sowie alle damit verbundenen Zinsen, Zuschläge, Bußgelder oder Strafen, in jedem Fall unabhängig davon, ob sie als Steuer- oder Haftungsschuld geschuldet werden; latente Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und andere Sozialversicherungsabgaben sind hiervon nicht erfasst.

6.2 Der Begriff „**Steuervorteil**“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst Ermäßigungen, Gutschriften, Abzüge, Befreiungen oder Verrechnungen im Zusammenhang mit Steuern oder der Ermittlung von Einkommen, Gewinn oder Erträgen für steuerliche Zwecke sowie das Recht auf oder die tatsächliche Ersparnis von Steuern, ausgenommen Steuererstattungen.

6.3 Der Begriff „**Steuererstattung**“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst jede Rückzahlung von Steuern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Verrechnung oder einen sonstigen Abzug) oder einen Anspruch auf eine solche Rückzahlung.

7 Steuerabgrenzung

7.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen werden alle Steuern, unabhängig davon, für welchen Besteuerungszeitraum sie anfallen, vom gesetzlichen Steuerschuldner getragen. Für Steuererstattungen gilt dies entsprechend.

7.2 Ertragsteuerliche Organschaften

7.2.1 Soweit ertragsteuerliche Organschaften zwischen einer tk-Konzerngesellschaft und einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft bestehen oder bestanden haben, sind Ertragsteuern für die Zeiträume, während derer eine TKMS-Teilkonzerngesellschaft Organgesellschaft einer tk-Konzerngesellschaft war (ein solcher Zeitraum jeweils „**Organschaftszeitraum**“) von dem Organträger zu tragen.

7.2.2 Soweit es nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung (d.h. dem Tag der Eintragung der Abspaltung im zweiten Handelsregister der tkAG) („**Steuerlicher Stichtag**“) zu einer Erhöhung des steuerlichen Einkommens auf der Ebene einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft für einen Organschaftszeitraum („**Einkommenserhöhung**“) kommt, welche aufgrund des Bestehens einer ertragsteuerlichen Organschaft mit einer tk-Konzerngesellschaft dieser zugerechnet wird und es infolge der Umstände, die dieser Einkommenserhöhung zugrunde liegen, für Zeiträume nach dem Organschaftszeitraum zu Steuervorteilen bei der TKMS-Teilkonzerngesellschaft (oder einem neuen Organträger) kommt, hat die TKMS Holding der tkAG die Steuervorteile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erstatten: Die zu erstattenden Steuervorteile werden berechnet als die Summe aus dem Barwert aller dieser Steuervorteile, die nach dem Organschaftszeitraum von einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft voraussichtlich realisiert werden, abzüglich etwaiger Steuernachteile der TKMS-Teilkonzerngesellschaft, die nach dem Organschaftszeitraum voraussichtlich realisiert werden, sofern die Umstände, die diesen Steuernachteilen zugrunde liegen, sich mindernd auf die Einkommenserhöhung ausgewirkt haben. Der Barwert dieser Steuervorteile wird auf rein abstrakter und pauschaler Basis berechnet, indem (x) der gesetzliche Steuersatz, der voraussichtlich zum Zeitpunkt der Realisierung des Steuervorteils für die jeweilige TKMS-Teilkonzerngesellschaft gilt, und (y) ein Abzinsungssatz von zwei (2) % p.a. über den voraussichtlichen Zeitraum, für den der Steuervorteil realisiert wird, auf den Betrag des Steuervorteils angewandt werden; ein Steuernachteil ermittelt sich auf derselben Berechnungsgrundlage. Diese Erstattungsverpflichtung ist der Höhe nach begrenzt auf die von der tk-Konzerngesellschaft auf die zugerechnete Einkommenserhöhung tatsächlich gezahlte (oder durch Aufrechnung erfüllte) Steuer.

7.2.3 Die Parteien werden alle zumutbaren Handlungen vornehmen, damit die ertragsteuerlichen Organschaften zwischen tk-Konzerngesellschaften als Organträgerin und TKMS-Teilkonzerngesellschaften als Organgesellschaften für alle Zeiträume bis zum 30. September 2025 steuerlich anerkannt werden. Sie werden insbesondere einseitige Maßnahmen unterlassen, die zu einer Nichtanerkennung der Organschaften führen und im Falle von Beanstandungen durch die Finanzverwaltung (z.B. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 KStG) etwaige Maßnahmen zu deren Heilung ergreifen (z.B. die Berichtigung von Handelsbilanzen oder die Zahlung von Beträgen zur Sicherstellung der Abführung des richtigen Gewinns oder den Ausgleich des richtigen Verlusts; etwaig hierzu erforderliche Zahlungen zwischen einer tk-Konzerngesellschaft und einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft sollen wirtschaftlich neutral sein).

7.2.4 Die tkAG verpflichtet sich, Steuererstattungen, die eine tk-Konzerngesellschaft infolge der Nichtanerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen einer tk-Konzerngesellschaft als Organträgerin und einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft als Organgesellschaft tatsächlich erhalten hat, an die TKMS Holding herauszugeben, soweit die Steuererstattung darauf beruht, dass der tk-Konzerngesellschaft aufgrund der Nichtanerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft das Einkommen der jeweiligen TKMS-Teilkonzerngesellschaft nicht mehr zugerechnet wird. Die Pflicht zur Herausgabe der Steuererstattung besteht nicht, soweit die Steuererstattung auf der Nichtanerkennung einer Organschaft infolge einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft nach dem Steuerlichen Stichtag beruht. Wird eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen einer tk-Konzerngesellschaft als Organträgerin und einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft als Organgesellschaft nicht anerkannt und kommt es in der Folge der Nichtanerkennung der Organschaft bei der TKMS-Teilkonzerngesellschaft zu einem Steuervorteil für Zeiträume nach dem Steuerlichen Stichtag, ist dieser Steuervorteil (berechnet nach Maßgabe von Ziffer 7.2.2) an die tkAG herauszugeben. Diese Herausgabeverpflichtung ist der Höhe nach begrenzt auf die Summe der nach Satz 2 herauszugebenden Steuererstattungen.

7.3 Die TKMS Holding verpflichtet sich, an die tkAG einen Betrag in der Höhe zu zahlen, der erforderlich ist, um eine tk-Konzerngesellschaft von allen fälligen und zahlbaren Steuern freizustellen, wenn und soweit diese Steuern aus Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen resultieren, die von einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft nach dem Steuerlichen Stichtag vorgenommen werden, es sei denn, diese Maßnahme, Handlung oder Unterlassung ist aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich oder wurde mit schriftlicher Zustimmung der tkAG vorgenommen.

7.4 Verkehrsteuern (einschließlich Grunderwerbsteuer, aber ausschließlich Umsatzsteuer), die im Zusammenhang mit der Abspaltung entstehen, trägt im Verhältnis der Parteien die TKMS Holding.

7.5 Wird die Steuer, für die eine Zahlung nach dieser Ziffer 7 erfolgt ist, nachträglich reduziert, ist der jeweilige Zahlungsempfänger verpflichtet, dem jeweiligen Zahlenden die Differenz zwischen der höheren Zahlung nach dieser Ziffer 7 und dem niedrigeren Steuerbetrag, einschließlich aller hierauf angefallenen und erstatteten Zinsen, zu erstatten.

8 Ausländische Steuergruppen

8.1 Soweit im Ausland Steuergruppen zwischen einer tk-Konzerngesellschaft als Führungsgesellschaft der Gruppe und einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft als Mitglied der Gruppe bestanden haben, werden die Parteien vertrauensvoll zusammenwirken, um alle rechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Beendigung dieser Steuergruppe zu erfüllen.

8.2 Die Parteien verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass die jeweils betroffene tk-Konzerngesellschaft und die jeweils betroffene TKMS-Teilkonzerngesellschaft, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, eine Vereinbarung über die angemessene Vergütung für die Nutzung von Verlusten im Wege des consortium reliefs treffen.

9 Umsatzsteuerliche Organschaften

9.1 Bis zum Steuerlichen Stichtag besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der tkAG und verschiedenen TKMS-Teilkonzerngesellschaften. Die nachfolgenden

Vorschriften gelten, soweit nach dem Steuerlichen Stichtag für den Zeitraum bis zum Steuerlichen Stichtag noch Zahlungen durch oder Erstattungen an die tkAG als Organträgerin erfolgen, aufgrund von Lieferungen und sonstigen Leistungen, Erwerben und Einfuhren („**Lieferungen**“) der TKMS-Teilkonzerngesellschaften während diese Organgesellschaften der tkAG waren (dies erfasst auch alle Zahlungen oder Erstattungen, die nach Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung oder nach Korrektur von Beträgen zu leisten sind).

9.2 Die TKMS Holding stellt sicher, dass die TKMS-Teilkonzerngesellschaften an die tkAG den Anteil der Umsatzsteuer (einschließlich darauf entfallender Zinsen) zahlen, der auf Lieferungen der TKMS-Teilkonzerngesellschaften entfällt, während sie umsatzsteuerliche Organgesellschaft der tkAG sind bzw. waren (abzüglich des Betrags der abzugsfähigen Vorsteuer, der auf diese Lieferungen entfällt). Die Zahlung ist zwei (2) Werktage nach der Geltendmachung, oder zwei (2) Werktage vor dem Tag, an dem die tkAG verpflichtet ist, diese Umsatzsteuer an die zuständige Finanzbehörde abzuführen, fällig, je nachdem welches Ereignis später eintritt. Eine solche Zahlung wird nicht geschuldet, soweit sie vor dem oder am Steuerlichen Stichtag geleistet wurde.

9.3 Die tkAG verpflichtet sich, an die jeweilige TKMS-Teilkonzerngesellschaft einen Betrag in Höhe des Anteils einer von der tkAG von der zuständigen Steuerbehörde erhaltenen Umsatzsteuererstattung oder eines Guthabens, das durch einen Überschuss der abzugsfähigen Vorsteuer über die zu zahlende Umsatzsteuer erzielt wurde, und auf Lieferungen an und durch die jeweilige TKMS-Teilkonzerngesellschaft zurückzuführen ist, während sie Organgesellschaft der von der tkAG geführten umsatzsteuerlichen Organschaft ist bzw. war, unverzüglich nach Erhalt des Betrages durch die tkAG oder nach Verrechnung mit einer Verbindlichkeit der tkAG (und soweit nicht vor oder am Steuerlichen Stichtag bezahlt) zu zahlen.

9.4 Die TKMS Holding wird sicherstellen, dass die TKMS-Teilkonzerngesellschaften, (i) die Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die tkAG alle für Umsatzsteuerzwecke erforderlichen Erklärungen vorbereiten und abgeben kann, und (ii) der tkAG alle Rechnungen für erbrachte oder erhaltene Lieferungen zur Verfügung stellen, wenn die tkAG dies verlangt.

9.5 Die in dieser Ziffer 9 festgelegten Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass die zuständige Steuerbehörde Anpassungen in Bezug auf Lieferungen vornimmt, die von einer oder an eine TKMS-Teilkonzerngesellschaft getätigt wurden, während sie Teil der umsatzsteuerlichen Organschaft mit der tkAG war.

10 Steuererklärungen und steuerliche Verfahren

10.1 Ab dem Steuerlichen Stichtag ist die TKMS Holding bzw. die jeweilige TKMS-Teilkonzerngesellschaft vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen grundsätzlich allein verantwortlich für alle (i) sie betreffenden Steuererklärungen und -anmeldungen sowie sonstigen rechtlich erforderlichen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden („**Steuererklärungen**“) und (ii) sie betreffenden steuerlichen Verfahren, insbesondere Betriebsprüfungen, Einspruchs- und sonstigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Steuern („**Steuerverfahren**“).

10.2 Die tkAG wird sicherstellen, dass Steuererklärungen betreffend Ertragsteuern für alle TKMS-Teilkonzerngesellschaften, die Teil einer ertragsteuerlichen Organschaft mit einer tk-Konzerngesellschaft waren, für Organschaftszeiträume rechtzeitig vor Ablauf der

jeweiligen Erklärungsfrist (unter Berücksichtigung etwaiger Fristverlängerungen) erstellt werden. Die tkAG ist berechtigt, diese Steuererklärungen selbst an die zuständigen Steuerbehörden zu übermitteln. Die TKMS Holding wird sicherstellen, dass (i) die TKMS-Teilkonzerngesellschaften alle zur Erstellung der Steuererklärungen erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen und (ii) die TKMS-Teilkonzerngesellschaften, die Teil einer ertragsteuerlichen Organschaft mit einer tk-Konzerngesellschaft waren, keine Steuererklärungen betreffend Ertragsteuern für Organschaftszeiträume abgeben, ändern oder zurücknehmen, soweit nicht die tkAG vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat.

10.3 Die TKMS Holding wird sicherstellen, dass Steuerverfahren einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft, soweit sie Zeiträume betreffen, in denen eine ertragsteuerliche oder umsatzsteuerliche Organschaft zu einer tk-Konzerngesellschaft bestand (oder über das Bestehen dieser Organschaft gestritten wird), im Interesse und auf Weisung der tkAG geführt werden. Die tkAG ist berechtigt, diese Steuerverfahren selbst (oder durch einen von ihr ausgewählten Berater) zu führen; soweit erforderlich, wird die TKMS Holding sicherstellen, dass der tkAG (bzw. ihren Beratern) entsprechende Vollmachten ausgestellt werden. Die TKMS Holding wird sicherstellen, dass die TKMS-Teilkonzerngesellschaften (i) der tkAG die mit diesen Steuerverfahren im Zusammenhang stehenden relevanten Informationen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung stellen und (ii) keines dieser Steuerverfahren beenden (auch nicht durch Vergleich) oder Positionen der Finanzverwaltung anerkennen, soweit nicht die tkAG vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat.

10.4 Die Regelungen dieser Ziffer 10 gelten nicht, soweit der/die Dienstleistungsvertrag/Dienstleistungsverträge zwischen der tkAG und Gesellschaften des TKMS-Teilkonzerns anwendbar ist/sind und eine entgegenstehende Regelung enthält/enthalten.

11 Kooperation in Steuersachen

11.1 Die Parteien werden jederzeit in Bezug auf steuerlich relevante Angelegenheiten nach Treu und Glauben zusammenarbeiten und stellen sicher, dass auch ihre (Teil-)Konzerngesellschaften jederzeit in dieser Form zusammenarbeiten. Auf Anfrage einer Partei wird die jeweils andere Partei alle angeforderten Dokumente oder Informationen in Bezug auf die Steuerpflichten der anfragenden Partei (einschließlich der Berichtspflichten nach dem Außensteuergesetz, in Bezug auf Verrechnungspreise oder das Country-by-Country-Reporting) oder in Bezug auf andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern (z.B. für die Berechnung latenter Steuern) bereitstellen und dafür sorgen, dass ihre Konzerngesellschaften dies tun. Dies umfasst auch die Sammlung und Weitergabe der erforderlichen Daten und Informationen für Zwecke der Mindeststeuer.

11.2 Die TKMS Holding wird sicherstellen, dass die TKMS-Teilkonzerngesellschaften kein eigenes Masterfile für den TKMS-Teilkonzern erstellen, sondern weiterhin Bestandteil der Masterfile der tkAG sein werden und keine Änderungen an den Inhalten dieser Masterfile ohne vorherige Abstimmung mit der tkAG vornehmen, solange die tkAG die (mittelbare) Anteilsmehrheit an der TKMS Holding hält.

12 Fälligkeit und Verjährung von Steueransprüchen

12.1 Soweit in diesem Abschnitt II nichts anderes geregelt ist, werden Ansprüche nach diesem Abschnitt II fünfzehn (15) Werktage, nachdem der Gläubiger den Schuldner schriftlich über den Anspruch und den diesbezüglichen Zahlungsbetrag unter Beifügung von Kopien der maßgeblichen Steuerfestsetzung einschließlich solcher Unterlagen, die den

Grund und die Höhe der relevanten Steuer und des Anspruchs nachvollziehbar darlegen, informiert hat, zur Zahlung fällig, frühestens aber zwei (2) Werktage bevor die relevante Steuer gegenüber der Steuerbehörde zur Zahlung fällig ist.

12.2 Ansprüche nach Ziffer 7.2.4 werden fünfzehn (15) Werktage, nachdem die tk-Konzerngesellschaft die Steuererstattung erhalten hat, fällig.

12.3 Soweit in diesem Abschnitt II. nichts anderes geregelt ist, verjähren Ansprüche nach diesem Abschnitt II mit Ablauf von sechs (6) Monaten, nachdem die zugrundeliegende Steuer, für die eine entsprechende Ausgleichspflicht besteht, formell und materiell bestandskräftig geworden und nicht mehr änderbar ist, spätestens jedoch sechs (6) Jahre nach dem Steuerlichen Stichtag. Im Falle eines Anspruchs nach Ziffer 7.2.4 tritt Verjährung jedoch nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach entsprechender Benachrichtigung der TKMS Holding durch die tkAG über das Bestehen dieses Anspruchs ein.

12.4 Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen, nachdem die zur Unterrichtung der anderen Partei verpflichtete Partei von diesen Umständen Kenntnis erlangt hat, über alle Umstände zu informieren, die zu einem Anspruch der anderen Partei gemäß diesem Abschnitt II. führen könnten; die Mitteilung muss alle wesentlichen Sachverhaltsinformationen und Kopien aller relevanten Dokumente enthalten. Unterlässt eine Partei die Übermittlung dieser Informationen fahrlässig, ist diese Partei verpflichtet, der anderen Partei alle Schäden zu erstatten, die dieser anderen Partei aufgrund dieses Versäumnisses entstanden sind.

III. Haftung

13 Allgemeine Regelung zu Haftung und Freistellung

13.1 Jede der Parteien haftet für sämtliche ihrem jeweiligen (Teil-)Konzern am bzw. ab dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung zugeordneten Verbindlichkeiten sowie für Risiken und Verpflichtungen (einschließlich Verbindlichkeiten aus einem Verstoß gegen gesetzliche Verhaltenspflichten) aus oder im Zusammenhang mit Gesellschaften und Vermögensgegenständen, welche ihrem jeweiligen (Teil-)Konzern zugeordnet sind (unabhängig davon, ob diese Risiken und Verbindlichkeiten vor oder nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung begründet wurden), soweit nicht die jeweils andere Partei, eine ihrer Konzerngesellschaften oder ein dem jeweils anderen (Teil-)Konzern zugeordneter Vermögensgegenstand die Entstehung der Verbindlichkeit am oder nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung verursacht hat.

13.2 Soweit sich Verbindlichkeiten nicht eindeutig dem tk-Konzern oder dem TKMS-Teilkonzern zuordnen lassen, haftet die Partei, deren (Teil-)Konzern die Entstehung der jeweiligen Verbindlichkeit allein oder weit überwiegend verursacht hat. Soweit sich Verbindlichkeiten auch nach dem vorstehenden Satz nicht eindeutig dem (Teil-)Konzern einer Partei zuordnen lassen, haften die tkAG und die TKMS Holding für die jeweiligen Verbindlichkeiten im Verhältnis 50 % (tkAG) zu 50 % (TKMS Holding).

13.3 Soweit eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften für eine Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, für die nach der Regelung der Ziffer 13.1 dieser Vereinbarung die jeweils andere Partei haftet, hat die haftende Partei die jeweils andere Partei bzw. ihre betroffene Konzerngesellschaft nach Maßgabe von Ziffer 14 freizustellen.

13.4 Gesetzliche Rückgriffsansprüche, die einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften entgegen der grundsätzlichen Regelung zur Haftungsverteilung in Ziffer 13.1 gegen die

andere Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften bei entsprechender Inanspruchnahme durch Dritte zur Verfügung stehen, werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

14 Umfang der Freistellung und Verfahren

14.1 Sollte ein Dritter einen Anspruch gegen eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften geltend machen oder ein gerichtliches oder behördliches Verfahren anhängig machen oder einen solchen Anspruch oder ein solches Verfahren schriftlich ankündigen, und würde nach begründeter Annahme dieser Partei die für den Dritten erfolgreiche Durchsetzung des Anspruchs bzw. der für den Dritten erfolgreiche Ausgang des Verfahrens zu einem nach dieser Vereinbarung zugelassenen Anspruch auf Freistellung dieser Partei („**Freizustellende Partei**“) gegen die andere Partei („**Freistellende Partei**“) führen („**Drittanspruch**“), gelten die Regelungen dieser Ziffer 14.

14.2 Die Freizustellende Partei hat die Freistellende Partei unverzüglich über den Drittanspruch zu informieren und der Freistellenden Partei sämtliche ihr zur Verfügung stehenden und zur Prüfung des Drittanspruchs erforderlichen Informationen zu übermitteln.

14.3 Die Freistellende Partei hat nach Erhalt der in Ziffer 14.2 genannten Informationen zu erklären, ob sie die Abwehr des Drittanspruchs übernehmen wird. Der Freizustellenden Partei steht es frei, der Freistellenden Partei eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen.

14.4 Wenn und sobald die Freistellende Partei gegenüber der Freizustellenden Partei erklärt, die Abwehr des Drittanspruchs zu übernehmen, hat sie dieser gegenüber ein alleiniges Weisungsrecht in Bezug auf die Abwehr des Drittanspruchs, das sie auf bestimmte Gesellschaftsfunktionen oder Tochtergesellschaften delegieren kann. Das Weisungsrecht ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Freizustellenden Partei und ihrer Konzerngesellschaften auszuüben. Die Freizustellende Partei wird mit der Freistellenden Partei auf deren Verlangen zur Abwehr des Drittanspruchs kooperieren bzw. dafür sorgen, dass ihre betroffenen Konzerngesellschaften mit der Freistellenden Partei kooperieren, insbesondere wird sie

14.4.1 unverzüglich und grundsätzlich noch am Tag des Posteingangs alle Post- und Klageeingänge im Zusammenhang mit dem Drittanspruch weiterleiten,

14.4.2 darauf hinwirken, dass ihre Mitarbeiter und Organmitglieder als Zeugen zur Verfügung stehen,

14.4.3 der Freistellenden Partei Zugriff auf alles notwendige und hilfreiche Beweismaterial gewähren und unaufgefordert auf aus ihrer Sicht wichtige Erkenntnisse und Beweismittel hinweisen,

14.4.4 alle zumutbaren Maßnahmen zur Beweissicherung ergreifen (wie etwa Datensicherung, Einhaltung von Litigation Holds, Dokumentation von Aussagen, etc.),

14.4.5 nach Weisung der Freistellenden Partei alle Maßnahmen zur Verteidigung gegen die Drittansprüche vornehmen, und

14.4.6 keine Prozesshandlungen (insbesondere Vergleiche, Verzichte, Anerkenntnisse, Geständnisse, Klagerücknahmen, Klageänderungen oder Widerklagen) ohne vorherige Zustimmung der Freistellenden Partei vornehmen.

14.5 Das Weisungsrecht ist weit zu verstehen und umfasst insbesondere sämtliche Prozesshandlungen (wie etwa die Erstellung von Schriftsätzen, Antragstellungen bei Gericht oder

Behörden, die Ergreifung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder den Verzicht auf deren Einlegung, der Abschluss von Vergleichs- oder Verzichtsvereinbarungen und die Abgabe von Anerkenntnissen) sowie die Auswahl von Rechtsberatern und anderen Beratern und Sachverständigen.

14.6 Wenn die Freistellende Partei nicht innerhalb einer von der Freizustellenden Partei gesetzten Frist gemäß Ziffer 14.3 Satz 2 gegenüber der Freizustellenden Partei erklärt, dass sie die Abwehr des Drittanspruchs übernimmt oder wenn sie erklärt, die Abwehr der Drittansprüche nicht übernehmen zu wollen, liegt die Abwehr des Drittanspruchs im Ermessen der Freizustellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft. Die Freizustellende Partei ist dann nicht verpflichtet, die Freistellende Partei über Maßnahmen im Rahmen der Abwehr des Drittanspruchs zu informieren. Die Freistellende Partei wird auf Verlangen der Freizustellenden Partei mit der Freizustellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft bei der Abwehr des Drittanspruchs kooperieren. Die Freizustellende Partei wird den Drittanspruch nicht ganz oder teilweise erfüllen oder anerkennen oder sich über ihn ganz oder teilweise vergleichen, ohne die Freistellende Partei vorher zu informieren, und dafür sorgen, dass diese Verpflichtung auch von ihren etwaig betroffenen Konzerngesellschaften eingehalten wird. Der Freistellenden Partei steht es frei, die Abwehr des Drittanspruchs zu einem späteren Zeitpunkt zu übernehmen. In diesem Fall gilt Ziffer 14.4 ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Übernahmeerklärung bei der Freizustellenden Partei.

14.7 Soweit die Freizustellende Partei ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, haftet die Freistellende Partei aufgrund des betreffenden Drittanspruchs nur insoweit, als die Haftung auch bestünde, wenn die Freizustellende Partei ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen wäre. Die Beweislast hierfür liegt bei der Freistellenden Partei.

14.8 Die im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen den Drittanspruch entstehenden erforderlichen Kosten und Aufwendungen der Freizustellenden Partei sowie gegebenenfalls ihrer betroffenen Konzerngesellschaft trägt die Freistellende Partei. Die Kosten und Aufwendungen der Freistellenden Partei trägt ebenfalls diese selbst.

14.9 Ansprüche auf Freistellung unter dieser Vereinbarung bestehen im Hinblick auf

14.9.1 Schäden nur für unmittelbare und mittelbare Schäden, nicht für entgangenen Gewinn (soweit dieser nicht Teil einer geltend gemachten Schadensersatzforderung eines Dritten ist) oder entgangene Geschäftschancen; und

14.9.2 Kosten nur für externe Kosten.

14.10 Jede Partei kann Ansprüche auf Freistellung unter dieser Vereinbarung nur geltend machen, wenn und soweit

14.10.1 jeder einzelne Anspruch einen Betrag von EUR 50.000 überschreitet; und

14.10.2 der Gesamtbetrag aller geltend gemachten Ansprüche einen Betrag von EUR 1.000.000 überschreitet.

Der vorstehende Satz gilt nicht für Freistellungsansprüche nach Ziffer 4.3 (Besicherungen), Ziffer 5.2 (Börsenzulassung), Abschnitt II (Steuern), Ziffer 25.3 (Versicherungsleistungen).

14.11 Soweit eine Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften im Hinblick auf Schäden, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Inanspruchnahmen, für welche die jeweils andere Partei unter dieser Vereinbarung zur Freistellung verpflichtet ist, gegenüber Versicherungen oder sonstigen Dritten Ansprüche auf Versicherungs-, Ersatz- oder sonstige Leistungen hat, sind solche Ansprüche an die Freistellende Partei abzutreten oder geltend zu machen. Im Fall der

Geltendmachung sind aufgrund solcher Ansprüche erhaltene Leistungen an die Freistellende Partei weiterzuleiten. Die Pflicht zur Abtretung und Weiterleitung nach dieser Ziffer 14.11 besteht dabei nur soweit, wie die Freistellende Partei gemäß den Ziffern 14.9 und 14.10 tatsächlich zur Freistellung verpflichtet ist.

IV. Fortlaufende Beziehungen zwischen dem tk-Konzern und dem TKMS-Teilkonzern

15 Grundlagen des zukünftigen Rechtsverhältnisses zwischen der tkAG und der TKMS Holding

15.1 Infolge der Abspaltung und des Börsengangs wird die TKMS Holding eine unabhängige Gesellschaft sein, deren Geschäfte von dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der TKMS Holding, der TKMS Management AG mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 34401 („**TKMS Management AG**“), eigenverantwortlich geführt werden und deren Konzerngesellschaften – die TKMS-Teilkonzerngesellschaften – von ihm eigenverantwortlich geleitet werden.

15.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die tkAG auf die TKMS Holding beherrschenden Einfluss im Sinne des von der EU-Kommission übernommenen IFRS 10 in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausübt. Die tkAG wird auch nach der Börsenzulassung weiterhin beherrschenden Einfluss auf das Mutterunternehmen des TKMS-Teilkonzerns im Sinne des von der EU-Kommission übernommenen IFRS 10 in der jeweils geltenden Fassung ausüben und den TKMS-Teilkonzern in ihren Konzernabschluss einbeziehen. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass eine einheitliche Konzernleitung durch die tkAG unter Beachtung der Regelungen des faktischen Konzerns gemäß §§ 311 ff. AktG im beiderseitigen Interesse liegt und die Parteien auf dieser Basis eng miteinander zusammenarbeiten.

15.3 Die Parteien haben das gegenseitige Verständnis und sind übereinstimmend der Auffassung, dass die derzeit zwischen den Parteien und/oder einer tk-Konzerngesellschaft und/oder einer TKMS-Teilkonzerngesellschaft bestehenden Geschäftsbeziehungen drittüblich sind und somit dem Arm’s-Length-Grundsatz entsprechen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch die zukünftigen Rechtsbeziehungen mit dem Arm’s-Length-Grundsatz vereinbar sein müssen und dieser Grundsatz bei Abschluss neuer Verträge gewahrt bleiben muss. Regelmäßige Überprüfungen durch die Finanzverwaltung(en) und sich hieraus möglicherweise ergebende notwendige Anpassungen bleiben jeweils unberührt.

15.4 Die Parteien sind sich einig und stellen sicher, dass Vertragsbeziehungen zwischen tk-Konzerngesellschaften und TKMS-Teilkonzerngesellschaften zukünftig schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) abgeschlossen werden, sofern keine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Parteien werden weiterhin darauf hinwirken, dass heutige Vertragsbeziehungen, die nur mündlich oder in Textform begründet wurden, schriftlich bestätigt werden.

16 Allgemeine Verpflichtung zur Kooperation

16.1 Die Parteien werden alle notwendigen und sachdienlichen Handlungen vornehmen, um die Umsetzung und Vollendung der Abspaltung sowie die anschließende Börsenzulassung der Kommanditaktien der TKMS Holding zu ermöglichen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, begründet dies keine Pflichten der Parteien zur finanziellen Leistung bzw. Ausstattung, Übertragung von Vermögensgegenständen oder Stellung von Sicherheiten.

16.2 Die Parteien werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des anwendbaren Rechts, immer nach dem Grundsatz von Treu und Glauben einander bei der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen unterstützen.

17 Konzernrichtlinien und Richtlinien des TKMS-Teilkonzerns

17.1 Die Parteien vereinbaren, dass die in **Anlage 17.1** aufgeführten Konzernrichtlinien sowie sonstigen konzernweit geltenden Regelungen der tkAG (die „**Existierenden tk Konzernrichtlinien**“) in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung verbindlich für die TKMS Holding fortgelten und von der TKMS Holding für den TKMS-Teilkonzern umgesetzt werden sollen.

17.2 Die tkAG ist verpflichtet, die Regelungen zur globalen Mindeststeuer nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen („**MinStG**“) erstmalig für das Geschäftsjahr 2024/2025 anzuwenden. Nach dem MinStG kann eine Konzernobergesellschaft für sämtliche Gesellschaften, die im Konzernabschluss einbezogen sind, zur Zahlung einer Ergänzungssteuer verpflichtet sein. Zur Umsetzung dieser Regelungen des MinStG bereitet die tkAG gegenwärtig eine Konzernrichtlinie zum Mindeststeuergesetz (Pillar 2) vor („**Pillar 2 Konzernrichtlinie**“). Die Pillar 2 Konzernrichtlinie ist zukünftig von allen Konzerngesellschaften der tkAG zu beachten. Gegenstand der Pillar 2 Konzernrichtlinie sind Regelungen und Prozesse zur Erfassung und Beurteilung einer etwaigen Zahlung einer Mindeststeuer durch die tkAG. Der gegenwärtige vorläufige Entwurf der Pillar 2 Konzernrichtlinie ist dieser Vereinbarung als **Anlage 17.2** nachrichtlich beigefügt. Die TKMS Holding verpflichtet sich, die finale Fassung der Pillar 2 Konzernrichtlinie im TKMS-Teilkonzern umzusetzen. Die tkAG ist berechtigt, nach billigem Ermessen die finale Fassung der Pillar 2 Konzernrichtlinie festzulegen. Das billige Ermessen der tkAG ist jedenfalls dann fehlerfrei ausgeübt, wenn die finale Fassung der Pillar 2 Konzernrichtlinie im Wesentlichen dem in **Anlage 17.2** nachrichtlich beigefügten Entwurf entspricht.

17.3 Die TKMS Holding wird sich mit der tkAG nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 17 hinsichtlich der Übernahme neu erlassener oder geänderter Konzernrichtlinien oder sonstiger konzernweit geltender Regelungen der tkAG, die nach dem Willen der tkAG konzernweite Anwendung finden sollen („**Neue tk Konzernrichtlinien**“ – nach deren Implementierung gemeinsam mit den Existierenden tk Konzernrichtlinien die „**tk Konzernrichtlinien**“) und bei der Entscheidung über den Erlass oder die Anpassung eigener Richtlinien („**TKMS Richtlinien**“) vertrauensvoll abstimmen.

17.4 Für die Zwecke der Abstimmung über die tk Konzernrichtlinien und die TKMS Richtlinien bestimmen die Parteien den/die für die jeweilige tk Konzernrichtlinie und TKMS Richtlinie zuständige/n Leiter/in der tkAG („**tk-Ansprechpartner**“) und den/die für die jeweilige tk Konzernrichtlinie und TKMS Richtlinie zuständige/n Leiter/in der TKMS Holding („**TKMS-Ansprechpartner**“, zusammen mit den tk-Ansprechpartnern die „**Ansprechpartner**“) als ersten Ansprechpartner der jeweils anderen Partei. Die Abstimmung ist formlos möglich. Jede Partei kann per E-Mail gegenüber der anderen Partei die eigenen Ansprechpartner auswechseln.

17.5 Für die Abstimmung über die Übernahme Neuer tk Konzernrichtlinien oder dem Erlass oder der Anpassung von TKMS Richtlinien vereinbaren die Parteien den folgenden Prozess:

17.5.1 Die TKMS Holding trifft sämtliche der vorgenannten Entscheidungen im eigenen Ermessen.

17.5.2 Sofern mehrere rechtlich zulässige Entscheidungsalternativen zur Verfügung stehen, die gleichwertig sind, wird die TKMS Holding diejenige Entscheidungsalternative wählen, die die tk-Ansprechpartner als vorzugswürdig erachten (die „**Empfohlene Entscheidungsalternative**“).

17.5.3 Sollte die TKMS Holding beabsichtigen, die Empfohlene Entscheidungsalternative nicht umzusetzen, wird sie den tk-Ansprechpartner ohne schuldhaftes Zögern hierüber informieren und in Textform die Gründe darlegen, warum sie die Empfohlene Entscheidungsalternative nicht umsetzen möchte.

17.6 Für den Fall, dass die tkAG Neue tk-Konzernrichtlinien erlässt, die nach dem Willen der tkAG von der TKMS Holding umgesetzt werden sollen, gilt der folgende Prozess

17.6.1 Die Neue tk-Konzernrichtlinie wird dem TKMS-Ansprechpartner mindestens einen (1) Monat vor dem Tag, an dem die tk-Konzernrichtlinie bei der TKMS Holding in Kraft treten soll, zur Durchsicht zur Verfügung gestellt (die „**Prüfungsphase**“).

17.6.2 Während der Prüfungsphase sollen der tk-Ansprechpartner und der TKMS-Ansprechpartner gemeinsam prüfen, ob, in welchem Umfang und in welcher Form die Neue tk-Konzernrichtlinie im TKMS-Teilkonzern umgesetzt werden soll. Sollten der tk-Ansprechpartner und der TKMS-Ansprechpartner trotz angemessener Bemühungen beider Seiten nicht zu einer gemeinsamen Auffassung hierzu kommen, soll sich der tk-Ansprechpartner für eine Empfohlene Entscheidungsalternative aussprechen.

17.6.3 Die TKMS Holding entscheidet unverzüglich nach dem Abschluss der gemeinsamen Prüfung der Ansprechpartner, jedenfalls aber vor Ablauf der Prüfungsphase über die Umsetzung der Neuen tk-Konzernrichtlinie. Für die Entscheidung über die Umsetzung gilt Ziffer 17.5. Unabhängig hiervon ist die TKMS Holding verpflichtet, Neue tk-Konzernrichtlinien insoweit umzusetzen, als dies für die tkAG zur Umsetzung gesetzlich zwingender Vorgaben notwendig ist, es sei denn, die Umsetzung ist mit einer unbilligen Härte für die TKMS Holding verbunden oder verstößt gegen die vorliegende Vereinbarung.

17.6.4 Entscheidet sich die TKMS Holding für die Umsetzung der Neuen tk-Konzernrichtlinie, setzt sie diese durch geeignete Mittel (wie etwa eigene Richtlinien) um. Die Umsetzung soll rechtzeitig vor Ablauf der Prüfungsphase erfolgen oder, falls dies vernünftigerweise nicht möglich ist, möglichst zeitnah im Anschluss.

17.7 Die TKMS Holding entscheidet im eigenen Ermessen über die Einführung, Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen der TKMS Richtlinien. Sie stellt dabei sicher, dass die TKMS Richtlinien im Einklang mit dem Gesetz und den (für die TKMS Holding anwendbaren) tk Konzernrichtlinien stehen. Die tk Ansprechpartner und die TKMS Ansprechpartner wirken vertrauensvoll zusammen, damit etwaige zukünftige TKMS Richtlinien diesen Vorgaben entsprechen.

18 Einrichtung von Governance- und Compliance Management Strukturen

18.1 Die TKMS Holding wird angemessene Governance-Strukturen schaffen, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen, die gesetzlich oder zur Einhaltung von Industriestandards, für die sie zertifiziert ist oder deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, erforderlich sind oder die ihr Geschäftsbetrieb sonst mit sich bringt, erfüllt werden. Insbesondere sind angemessene Governance-Strukturen zur Steuerung der

18.1.1 Informations- und Cybersicherheit,

18.1.2 Sicherheit von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, und der

18.1.3 Einbindung externen Personals in Deutschland

zu schaffen.

18.2 Weiterhin verpflichtet sich die TKMS Holding, innerhalb des TKMS-Teilkonzerns ein angemessenes und wirksames Compliance Management System (das „**CMS**“) einzurichten und zu unterhalten, das zumindest die Bereiche Kartellrecht, Fusionskontrolle, Korruptionsbekämpfung, Datenschutz, Geldwäscheprävention und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung umfassen muss. Das CMS muss zumindest die in **Anlage 18.2** aufgeführten Elemente und Vorgaben erfüllen.

18.3 Die tkAG ist berechtigt, auf eigene Kosten Untersuchungen beim TKMS-Teilkonzern vorzunehmen, die etwa (i) im Rahmen der jährlichen risikoorientierten Prüfungsplanung durch den Vorstand der tkAG freigegeben sind, (ii) außerhalb des Prüfungsplans ergänzend beschlossene Sonderprüfungen umfassen, (iii) die Einhaltung von Gesetzen und tk Konzernrichtlinien betreffen oder (iv) die Einrichtung und den Betrieb der Governance Strukturen sowie des Compliance Management Systems des TKMS Teilkonzerns überprüfen sollen („**Compliance Audits**“). Die TKMS Holding hat der tkAG sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung von Compliance Audits erforderlich sind. Die tkAG kann für die Durchführung von Compliance Audits eigene Mitarbeiter sowie Mitarbeiter des TMKS-Teilkonzerns aus den Bereichen Controlling, Accounting & Risk, Compliance, Legal und Internal Audit sowie externe Berater einsetzen. Die tkAG wird schriftliche Berichte über die Ergebnisse der Compliance Audits erstellen und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der TKMS Management AG zur Verfügung stellen. Die Berichte brauchen nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn durch die Weitergabe der Berichte nach dem pflichtgemäßen Ermessen der tkAG der Untersuchungszweck gefährdet würde.

18.4 Sofern die TKMS Holding eigene Untersuchungen beim TKMS-Teilkonzern vornimmt, hat die TKMS Holding die tkAG über die Untersuchung frühzeitig zu informieren, frühzeitig den Prüfungsplan vor dem jeweiligen Prüfungsturnus bereitzustellen und der tkAG die Ergebnisse der Untersuchung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

18.5 Die vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.4 gelten nicht, soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen (z.B. die Einhaltung des Geheimschutzes, soweit diesem nicht durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Beschränkung der Informationsweitergabe an bestimmte Personen, Rechnung getragen werden kann) entgegenstehen.

19 Bereitstellung von Informationen

19.1 Die TKMS Holding richtet sich nach dem von der tkAG festgelegten Zeitplan und stellt der tkAG monatlich vollständige, präzise und einheitliche Informationen gemäß den internen Vorgaben des tk-Gesamtkonzerns zur Verfügung, die von der tkAG benötigt werden, um

19.1.1 die Konzernabschlüsse, die Konzernlageberichte und die gesonderten nicht finanziellen Konzernberichte (bzw. Nachhaltigkeitsbericht) einschließlich sämtlicher Zwischenabschlüsse, -berichte und -meldungen zu erstellen;

19.1.2 die geltenden Gesetze einzuhalten (einschließlich der Gesetze ausländischer Rechtsordnungen, in denen der tk-Gesamtkonzern tätig ist oder Veröffentlichungs- und/oder Berichtspflichten hat); oder

19.1.3 Konzernprüfungen (einschließlich von konzernüblichen Zusatzinformationen, die über das gesetzliche Maß hinausgehen), Abschluss- oder Konzernabschlussprüfungen oder prüferischen Durchsichten durch Abschluss- und/ oder Konzernabschlussprüfer der tkAG oder einer ihrer Konzerngesellschaften durchzuführen.

Gemäß § 294 Abs. 3 HGB stellt die TKMS Holding der tkAG darüber hinaus alle Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte, gesonderten nicht finanziellen Konzernberichte und, falls eine Abschlussprüfung stattgefunden hat, die Berichte des Abschlussprüfers und alle Zwischenabschlüsse zur Verfügung. Insbesondere wird die TKMS Holding den von der tkAG vorgelegten Zeitplan für den Abschluss einhalten und der tkAG alle Aufklärungen und Nachweise erbringen, die die Aufstellung des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (bzw. Nachhaltigkeitsberichts) erfordern und der tkAG vollständige, präzise und einheitliche Informationen zur Verfügung, die sie benötigt, um sämtlichen ihrer Rechnungslegungs- und/oder Offenlegungs- und/oder Konzernprüfungspflichten rechtzeitig nachzukommen. Die TKMS Holding wird der tkAG ferner solche vollständigen, präzisen und einheitlichen Informationen zur Verfügung stellen, die die tkAG benötigt, um entsprechenden Informationsverlangen ihrer Abschlussprüfer oder von staatlicher Stelle nachkommen zu können.

19.2 Die TKMS Holding stellt der tkAG rechtzeitig vollständige, präzise und einheitliche Informationen zur Verfügung, damit die tkAG ihre konzernweiten Berichtspflichten (z.B. Unternehmensplanung, Budgetplanung, Prognosen)

19.2.1 der tkAG-Konzernfunktionen an Vorstand sowie Aufsichtsrat der tkAG und dessen Ausschüsse; oder

19.2.2 des Vorstands der tkAG an den Aufsichtsrat der tkAG und dessen Ausschüsse,

einhalten kann.

19.3 Soweit die tkAG im Rahmen der Vollkonsolidierung der TKMS Holding zusätzlich weitere Informationen zu der Geschäftsentwicklung oder den finanziellen Angelegenheiten der TKMS-Teilkonzerngesellschaften benötigt, wird die TKMS Holding diese Informationen und Unterlagen bereitstellen und Zugang zu den Wirtschaftsprüfern aller TKMS-Teilkonzerngesellschaften gewähren.

19.4 Die TKMS Holding informiert die tkAG in zusammenfassender Form über alle Rechts- und Compliance-Risiken der TKMS Holding und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften, die mit einem erwartbaren Risiko von mindestens EUR 250.000 (einschließlich Klumpenrisiken) verbunden oder entsprechend öffentlichkeitswirksam sind

19.4.1 vierteljährlich, jeweils zum Ende der auf jedes Quartal folgenden Woche, und

19.4.2 unverzüglich, sofern ein neues Risiko identifiziert wird, dessen Offenlegung gegenüber der tkAG vernünftigerweise keinen Aufschub duldet, wie etwa Rechtsstreitigkeiten, behördliche Durchsuchungen oder Hinweise auf Missstände.

19.5 Die TKMS Holding stellt der tkAG weiterhin rechtzeitig vollständige und präzise Kennzahlen für die externe Berichterstattung des tk-Gesamtkonzerns in den Themengebieten CMS, IKS oder RMS zur Verfügung. Maßgeblich betrifft dies Themen im Rahmen der finanziellen Berichterstattung sowie der nichtfinanziellen Berichterstattung (bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung) auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse, die jährlich durch die Bereiche „CO/CAR“ und „CO/STN“ durchgeführt und festgelegt wird.

19.6 Die TKMS Holding wird der tkAG auf deren Verlangen weitere Informationen zur Verfügung stellen, wie etwa (aber nicht abschließend) in Bezug auf die Kennzahlen, Geschäfte, Finanzen, internen Richtlinien und Organisationsstrukturen der TKMS Holding, Prüfungsarbeiten, Berichte und Prospekte, die die tkAG benötigt, um

19.6.1 ihre Beteiligungsrechte bei der TKMS Holding angemessen ausüben zu können und ihre Beteiligung an der TKMS Holding angemessen bewerten zu können oder den Vorstand und den Aufsichtsrat der tkAG in die Lage zu versetzen, die Einhaltung ihrer Organisations- und Aufsichtspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Satzung und die Geschäftsordnung der tkAG, sicherzustellen;

19.6.2 ihren Melde- und Kapitalmarktpflichten nachzukommen (z.B. Beteiligungsmeldungen, Ad-hoc-Mitteilungen, Wertpapiermeldungen und Mitteilungen an staatliche Stellen oder an die Öffentlichkeit);

19.6.3 die Einhaltung der konzernweiten Risikoerfassungs-, Prüfungs- und Compliance-Systeme sowie der gesetzlichen und satzungsmäßigen Beschränkungen für den Erwerb oder die Verwendung eigener Aktien der tkAG zu gewährleisten;

19.6.4 ihren Informationspflichten im Zusammenhang mit (Re-)Finanzierungsmaßnahmen und -programmen (z. B. umfangreiche Offenlegungspflichten gegenüber Banken/Schuldnern) nachzukommen;

19.6.5 ihre Strategie- und (Re-)Finanzierungsplanung zu unterstützen;

19.6.6 ihren Informationspflichten im Rahmen einer für die tkAG verbindlichen Finanzierungsfazilität gerecht zu werden; oder

19.6.7 sonstige legitime Zwecke zu verfolgen, soweit eine entsprechende Informationsanfrage nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen der TKMS Holding, wie etwa einem Nachinformationsanspruch außenstehender Aktionäre, führt.

Dies kann auch die Bereitstellung von Informationen in einem Datenraum und die Zustimmung zur Weitergabe solcher Informationen an Dritte umfassen, soweit dies zur Erreichung der in Ziffer 19.6 genannten Ziele erforderlich ist und sofern angemessene Vorkehrungen – wie die Nutzung eines "roten Datenraums" (der nur ausgewählten Personen in einem späten Stadium des jeweiligen Prozesses zur Verfügung steht) und "Clean-Team"-Vereinbarungen – getroffen werden, um geschäftlich sensible Geschäftsinformationen des TKMS-Teilkonzerns zu schützen. Ziffer 26 findet Anwendung. Diese Ziffer 19.6 gilt nicht, soweit die Informationsweitergabe mit dem Gesellschaftswohl der TKMS Holding nicht zu vereinbaren ist, es sei denn die Maßnahme liegt im Konzerninteresse der tkAG und etwaige Nachteile der TKMS Holding werden gemäß § 311 AktG durch die tkAG ausgeglichen. Diese Ziffer 19.6 gilt außerdem nicht, soweit dem gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

19.7 Soweit die TKMS Holding nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern zu einer „vollständigen“ Informationsbereitstellung verpflichtet ist, bedeutet dies, dass die TKMS Holding sämtliche Informationen zur Verfügung stellt, die im Interesse des tk-Konzerns erforderlich sind und von der TKMS Holding mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können.

19.8 Die tkAG wird Informationsansprüche nach dieser Ziffer 19 mit einer angemessenen Frist ankündigen, sofern dies die Natur der Informationsanforderung oder das damit verbundene Interesse des tk-Konzern zulässt.

19.9 Die vorstehenden Informationspflichten haben jeweils in Übereinstimmung mit den von der tkAG vorgegeben Inhalten, Zeitpunkten, Fristen und Formaten zu erfolgen. Die tkAG kann

insbesondere auch regelmäßige oder spezifische Termine festlegen, an denen wesentliche Funktionsträger des TKMS Teilkonzerns teilnehmen, um sich zu den in dieser Ziffer 19 geregelten Informationsgegenständen auszutauschen. Gleiches gilt für die Unterstützung durch Funktionsträger bei kapitalmarktorientierten Veranstaltungen der tkAG, wie etwa der ordentlichen Hauptversammlung oder dem Capital Markets Day. Der Austausch zwischen der tkAG und der TKMS Holding umfasst insbesondere die in **Anlage 19.9** festgelegten Abstimmungsfelder („**Touchpoints**“).

19.10 Die vorstehenden Ziffern 19.1 bis 19.9 gelten nicht, soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen (z.B. die Einhaltung des Geheimschutzes, soweit diesem nicht durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Beschränkung der Informationsweitergabe an bestimmte Personen, Rechnung getragen werden kann) entgegenstehen.

20 Zusammenarbeit in rechtlichen Verfahren gegen Dritte

20.1 Für den Fall, dass gerichtliche, schiedsgerichtliche, behördliche oder sonstige Verfahren mit Beteiligung einer TKMS Teilkonzerngesellschaft eingeleitet werden, die erhebliche negative Auswirkungen auf den tk Konzern – wie etwa Bußgelder oder eine eigene oder gesamtschuldnerische Haftung – haben könnten („**Verfahren mit tk-Relevanz**“), wird die TKMS Holding die tkAG unverzüglich unterrichten und ihr auf Verlangen sämtliche Informationen zu den Verfahren mit tk-Relevanz zur Verfügung stellen.

20.2 Die TKMS Holding verpflichtet sich, dass keine TKMS Teilkonzerngesellschaft ohne Zustimmung der tkAG Maßnahmen in Bezug auf die Verfahren mit tk-Relevanz ergreift, die negative Auswirkungen auf die tkAG oder eine tk-Konzerngesellschaft haben könnte (dies betrifft etwa die Anerkennung von Ansprüchen, deren Verzicht oder das Eingehen von Vergleichsvereinbarungen). Die tkAG darf die Zustimmung zu entsprechenden Maßnahmen nur dann verweigern, wenn sie sich verpflichtet, sämtliche Nachteile im Sinne von § 311 AktG gegenüber der oder den betroffenen TKMS Teilkonzerngesellschaften auszugleichen, die sich aus dem Verzicht auf die in Rede stehende Maßnahme ergeben.

20.3 Auf Verlangen der tkAG wird die TKMS Holding sicherstellen, dass von den betroffenen TKMS Teilkonzerngesellschaften bestimmte Prozesshandlungen in den Verfahren vorgenommen werden, wie etwa Verteidigungsanzeigen, die Einlegung von Rechtsmitteln oder der Abschluss eines Vergleichs, solange die tkAG ein legitimes Interesse an entsprechenden Prozesshandlungen hat. In diesem Fall trägt die tkAG die Kosten, die mit der entsprechenden Prozesshandlung verbunden sind und gleicht etwaige Nachteile im Sinne von § 311 AktG, die TKMS Teilkonzerngesellschaften darüber hinaus entstehen sollten, aus.

20.4 Die vorstehenden Ziffern 20.1 bis 20.3 gelten nicht, soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen (z.B. die Einhaltung des Geheimschutzes, soweit diesem nicht durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Beschränkung der Informationsweitergabe an bestimmte Personen, Rechnung getragen werden kann) entgegenstehen.

21 Kapitalmarktverpflichtungen, Ad-hoc-Mitteilungen, allgemeine und Krisenkommunikation

21.1 Rechtzeitig vor der Börsenzulassung richtet die TKMS Holding einen Ad-hoc-Ausschuss ein, der in Bezug auf die TKMS Holding oder eine ihrer Konzerngesellschaften unter anderem zuständig ist für

21.1.1 die Bestimmung und Bearbeitung von Insiderinformationen gemäß Art. 7 und 17 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung 2014/596/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch – "**MAR**") oder anderen anwendbaren Gesetzen ("**Insiderinformationen**");

21.1.2 die Entscheidung, ob eine solche Insiderinformation veröffentlicht werden soll;

21.1.3 die Entscheidung, ob ein Aufschub möglich und angemessen ist, und, falls ja, für die Entscheidung über die Dauer eines solchen Aufschubs

(im Folgenden das "**TKMS Holding Ad hoc Committee**").

Das TKMS Holding Ad hoc Committee ist so zu organisieren, dass sichergestellt ist, dass Insiderinformationen, die die TKMS Holding oder eine andere TKMS-Teilkonzerngesellschaft betreffen, dem TKMS Holding Ad hoc Committee ohne schuldhaftes Zögern zur Kenntnis gebracht werden.

21.2 Die TKMS Holding entscheidet in eigener Verantwortung über die Besetzung des TKMS Holding Ad hoc Committee. Sie hat sicherzustellen, dass bei der Besetzung des TKMS Holding Ad hoc Committee alle anwendbaren Gesetze und einschlägigen Anforderungen der Aufsichtsbehörden eingehalten werden.

21.3 Die Parteien erkennen an, dass es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, die Offenlegung von (potenziellen) Insiderinformationen in Bezug auf die TKMS Holding oder andere TKMS-Teilkonzerngesellschaften miteinander abzustimmen, unabhängig davon, ob diese Informationen auf Ebene der tkAG (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) oder auf der Ebene der TKMS Holding (oder einer anderen TKMS Teil-konzerngesellschaft) entstehen, jeweils vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 21. Dementsprechend werden die Parteien potenziell insiderrelevante Informationen (Art. 7 MAR) so früh wie möglich mit der anderen Partei teilen und das weitere Vorgehen miteinander abstimmen. Bei gestreckten/entwicklungsoffenen Sachverhalten (wie etwa M&A-Transaktionen, Finanzzahlen oder Prognosen) hat die betroffene Partei die andere Partei bereits dann zu informieren, wenn sie erstmals eine mögliche Insiderrelevanz eines Sachverhalts prüft; dies gilt selbst dann, wenn die betroffene Partei eine Insiderrelevanz (zunächst) ablehnt. Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit dem rechtliche Anforderungen entgegenstehen oder die relevante Information für die andere Partei ersichtlich keine zu veröffentlichende Insiderinformation darstellt (etwa weil sie die andere Partei nicht unmittelbar oder mittelbar betrifft oder weil sie für die andere Partei nicht kursrelevant ist).

21.4 Beide Parteien entscheiden jeweils nach eigenem Ermessen, ob eine Mitteilung veröffentlicht wird, ob ein Aufschub möglich und angemessen ist und ob die entsprechende Mitteilung erfolgt, informieren sich aber, soweit rechtlich möglich, gegenseitig frühzeitig über die Diskussion und die voraussichtlichen Entscheidungen der jeweils anderen Partei. Soweit die in Rede stehenden Informationen für beide Parteien kursrelevant sind, werden die Parteien, soweit dies im Einzelfall rechtlich möglich ist und dem nicht zwingende Gründe des Unternehmenswohls entgegenstehen, eine einheitliche Entscheidung darüber treffen, ob die relevante Information im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht oder ein Aufschub der Veröffentlichung beschlossen werden soll. Der Text von Ad-hoc-Mitteilungen über Insiderinformationen, die beide Parteien betreffen, werden die Parteien, soweit möglich und rechtlich zulässig, aneinander angleichen.

21.5 Für die Zwecke der Abstimmung gemäß vorstehenden Ziffern 21.3 und 21.4 bestimmen die tkAG und die TKMS Holding jeweils zentrale Ansprechpartner, die für die Entgegennahme und Weitergabe der entsprechenden Informationen verantwortlich sind (der/die „**tkAG Ad-hoc Ansprechpartner**“ bzw. der/die „**TKMS Holding Ad-hoc Ansprechpartner**“,

zusammen die „**Ad-hoc Ansprechpartner**“). Die Abstimmung ist formlos möglich. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung zuständigen Ad-hoc Ansprechpartner sind in **Anlage 21.5** aufgeführt. Jede Partei kann per E-Mail gegenüber der anderen Partei die eigenen Ad-hoc Ansprechpartner auswechseln.

21.6 Pressemitteilungen des tk-Konzerns, die wesentliche Auswirkungen auf die TKMS Holding oder andere TKMS-Teilkonzerngesellschaften haben können, sowie Pressemitteilungen des TKMS-Teilkonzerns, die wesentliche Auswirkungen auf den tk-Konzern haben können, sind ebenfalls so früh wie möglich, jedenfalls aber vor deren Veröffentlichung, zwischen den Parteien abzustimmen. Zu diesem Zweck bestimmen die tkAG und die TKMS Holding jeweils zentrale Ansprechpartner, die für die Entgegennahme und Weitergabe der entsprechenden Informationen verantwortlich sind (der/die „**tkAG Pressemitteilung Ansprechpartner**“ bzw. der/die „**TKMS Holding Pressemitteilung Ansprechpartner**“, zusammen die „**Pressemitteilung Ansprechpartner**“). Die Abstimmung ist formlos möglich. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung zuständigen Pressemitteilung Ansprechpartner sind in **Anlage 21.6** aufgeführt. Jede Partei kann per E-Mail gegenüber der anderen Partei die eigenen Pressemitteilung Ansprechpartner auswechseln.

21.7 In Krisensituationen oder bei kritischen Einzelvorfällen des TKMS Teilkonzerns wird die TKMS Holding, soweit gesetzlich zulässig, die tkAG unverzüglich informieren, um eine gemeinsame Krisenkommunikationsstrategie zu entwickeln. In Krisensituationen oder bei kritischen Einzelsituationen der tkAG trifft die tkAG entsprechende Pflichten gegenüber der TKMS Holding, soweit die Krisensituation der tkAG erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des TKMS Teilkonzerns haben könnte. Kritische Einzelsituationen können etwa in Unfällen mit schweren Beschädigungen, Verletzungen oder Todesfällen, in Werkschließungen, Massenentlassungen oder gravierenden Compliance-Verstößen begründet liegen.

22 Unterlagen und Daten

22.1 Übergabe von Unterlagen; Migration von Daten

22.1.1 Jede Partei übergibt der anderen Partei – vorbehaltlich Ziffer 22.1.3 und unbeschadet des Rechts, im Rahmen des rechtlich Zulässigen Kopien zu erstellen und zurück zu behalten – sämtliche Unterlagen wie Urkunden, Dokumente in verkörperter oder elektronischer Form und sonstigen Informationen in verkörperter oder elektronischer Form („**Unterlagen**“), die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden („**Historische Unterlagen**“), soweit sie ausschließlich dem (Teil-)Konzern der jeweils anderen Partei zuzuordnen sind. Der vorstehende Satz findet auf Daten entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Übergabepflicht die Pflicht zur Migration der Daten besteht, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden („**Historische Daten**“). Die Regelungen dieser Ziffer 22 führen die Parteien grundsätzlich durch direkte Kontaktaufnahme zwischen den Gesellschaften ihrer (Teil-)Konzerne durch.

22.1.2 Die Übergabe Historischer Unterlagen und die Migration Historischer Daten erfolgen grundsätzlich bis zum Wirksamwerden der Abspaltung. Für Unterlagen und Daten, die erst nach dem Wirksamwerden der Abspaltung aber noch vor dem Vollzug der Börsenzulassung generiert werden, finden die Bestimmungen dieser Ziffer 22.1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Wirksamwerdens der Abspaltung der Vollzug der Börsenzulassung tritt.

22.1.3 Eine Übergabepflicht bzw. Migrationspflicht nach Ziffer 22.1 besteht nicht, soweit und solange die Parteien bzw. Gesellschaften beider (Teil-)Konzerne die übergangsweise gemeinsame Weiternutzung von gemeinsamen Archiven mit Historischen Unterlagen oder Systemen mit Historischen Daten regeln oder soweit eine Partei die Aufbewahrung der Historischen Unterlagen oder der Historischen Daten übernimmt oder als Service weiterführt.

22.2 Einsicht in Unterlagen, Zugriff auf Daten; Aufbewahrungsfristen

22.2.1 Jede Partei hat der anderen Partei auf Verlangen und gegen Erstattung der anfallenden Kosten zu den üblichen Bürozeiten und mit angemessener Voranmeldung, im Rahmen der generellen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, etwa aus dem Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie dem Datenschutzrecht, Einblick in von ihr verwahrte Historische Unterlagen und Zugriff auf von ihr verwahrte Historische Daten zu gewähren sowie die Herstellung von Kopien hiervon zu gestatten, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

22.2.2 Ein berechtigtes Interesse der jeweils anderen Partei im Sinne dieser Ziffer 22.2 besteht stets, wenn die einzusehenden Unterlagen von der verwahrenden Partei gemäß Ziffer 22.1.3 (zumindest auch) für die jeweils andere Partei aufbewahrt werden und im Übrigen jedenfalls dann, wenn die entsprechenden Unterlagen erforderlich sind zur Geltendmachung übertragener Rechte bzw. zur Erfüllung übertragener Pflichten oder um materiell-gesetzlichen oder behördlich auferlegten Berichts- und Informationspflichten nachzukommen oder für Anmeldeverfahren (z.B. Fusionskontrolle) oder sonstige behördliche oder gerichtliche sowie schiedsgerichtliche Verfahren (mit Ausnahme von gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren gegen die Partei, welche die Einsicht in Unterlagen oder den Zugriff auf Daten gewähren soll).

22.2.3 Eine Partei kann aufgrund eines berechtigten Interesses von der anderen schriftlich die Aufbewahrung von Unterlagen und Daten durch Gesellschaften des Unternehmensbereichs der anderen Partei auch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verlangen. Sie hat dann die Kosten für die weitere Aufbewahrung zu tragen, soweit nicht auch ein eigenes berechtigtes Interesse der aufbewahrenden Gesellschaft an der weiteren Aufbewahrung besteht. Dies gilt nicht für Unterlagen und Daten, die aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorgaben zwingend nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu vernichten sind.

22.2.4 Die vorstehenden Ziffern 22.2.1 bis 22.2.3 gelten nicht, soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen (z.B. die Einhaltung des Geheimschutzes, soweit diesem nicht durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Beschränkung der Informationsweitergabe an bestimmte Personen, Rechnung getragen werden kann) entgegenstehen.

23 Finanzierung und Rating

23.1 Solange die tkAG und der TKMS-Teilkonzern eine Kreditnehmereinheit im Sinne von § 19 Abs. 2 KWG bilden, werden sie sich eng in allen (Re-)Finanzierungs- und Ratingangelegenheiten abstimmen. Dies betrifft insbesondere die Auswahl von Rating-Agenturen, Banken und Versicherungen und die Abstimmung von Rating-Zielen.

23.2 Soweit die TKMS Holding (Re-)Finanzierungsmaßnahmen im TKMS-Teilkonzern plant, die Auswirkungen auf die (Re-)Finanzierungsmaßnahmen des tk Konzerns haben könnten, wird sie sich so frühzeitig vor Umsetzung der Maßnahme mit der tkAG abstimmen, dass eine angemessene Bewertung durch die tkAG und Diskussion zwischen den Parteien

möglich ist. Die Abstimmung erfolgt über die für den Bereich Finanzen zuständigen Leiter beider Parteien, wobei die Grundsätze der insoweit geltenden tk Konzernrichtlinien zu beachten sind. Nach erfolgter Abstimmung zwischen den Parteien entscheidet die TKMS Holding in eigenem Ermessen unter entsprechender Anwendung von Ziffer 17.5 über die Umsetzung der Maßnahme.

23.3 Die Parteien streben eine gemeinsame und konsistente Kommunikation gegenüber Rating Agenturen, Banken, Versicherungen und dem Kapitalmarkt an („*speaking with one voice*“).

24 Corporate Social Responsibility

Die tkAG und die TKMS Holding werden *Key Performance Indicators* für die Erreichung nicht-finanzieller Ziele („**CSR KPIs**“) für die Erstellung der nicht-finanziellen Konzernerklärung nach Maßgabe der Corporate Social Responsibility Richtlinie (2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Dezember 2022 und Vorgängerrichtlinien, soweit noch in Kraft – „**CSRD**“) und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) bestimmen und untereinander abstimmen. Die TKMS Holding wird der tkAG die erreichten Werte ihrer CSR KPIs so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass die tkAG diese in ihrer nichtfinanziellen Konzernerklärung berücksichtigen kann.

25 Versicherungsleistungen

25.1 Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung sind die TKMS Holding sowie der TKMS-Teilkonzern einschließlich seiner Vertreter und Mitarbeiter unter den globalen Versicherungsprogrammen der tkAG versichert. Der Versicherungsschutz bleibt auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin unverändert bestehen, vorbehaltlich der lokalen gesetzlichen Bedingungen. Die TKMS Holding sowie die TKMS-Teilkonzerngesellschaften werden alle offenen Zahlungsverpflichtungen unter den globalen Versicherungsprogrammen ab dem Wirksamwerden der Abspaltung und nachfolgend entstehende sie betreffende Zahlungsverpflichtungen begleichen und weiterhin die Selbstbehalte unter den globalen Versicherungsprogrammen tragen. Sollte(n) Versicherer Zahlungen innerhalb eines Selbstbehalts leisten, stellt die TKMS Holding sicher, dass die entsprechende TKMS-Teilkonzerngesellschaft diese Beträge bei Rechnungsstellung an die Versicherer zurückerstattet. Solange die TKMS Holding sowie deren TKMS-Teilkonzerngesellschaften, einschließlich ihrer Vertreter und Mitarbeiter unter den globalen Versicherungsprogrammen der tkAG versichert ist, verpflichtet sie sich, etwaigen Änderungen der geltenden Versicherung- und versicherungsbezogene Risk Management Richtlinien zuzustimmen.

25.2 Soweit bei einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften aufgrund eines nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung eingetretenen oder bekanntgewordenen Umstands ein versicherter Schaden eintritt („**Geschädigte Gesellschaft**“) und der jeweils anderen Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften in Bezug auf diesen Schaden ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung zusteht („**Versicherte Gesellschaft**“), werden die Parteien dafür Sorge tragen, dass die Versicherungsleistung wirtschaftlich der Geschädigten Gesellschaft zu Gute kommt. Einen etwaigen vereinbarten Selbstbehalt trägt die Geschädigte Gesellschaft.

25.3 Die Parteien werden sich, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, bei der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs gegenüber der Versicherung unterstützen und sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Erforderliche Kosten und Aufwendung der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs trägt die Partei, zu deren Konzern die Geschädigte Gesellschaft gehört, und diese stellt die Versicherte

Gesellschaft insoweit nach Maßgabe von Ziffer 14.9 frei. Soweit erforderlich sorgen die Parteien für einen entsprechenden Ausgleich innerhalb ihrer Konzerne.

25.4 Die Parteien sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass

25.4.1 die Versicherte Gesellschaft jegliche Versicherungsleistungen, die sie für den betreffenden Versicherungsfall der Geschädigten Gesellschaft erhalten hat, an diese auskehrt; und

25.4.2 die Geschädigte Gesellschaft, jegliche Zahlungsansprüche oder sonstigen Ersatzansprüche, welche ihr im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Schadens gegen Dritte zustehen, an die Versicherte Gesellschaft abtritt.

26 Vertraulichkeit

26.1 Vertrauliche Informationen unter dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die einer Partei oder ihren Konzerngesellschaften über die andere Partei, deren Konzerngesellschaften oder deren (Teil-)Konzern aufgrund ihrer bestehenden gemeinsamen Zugehörigkeit zum tk-Gesamtkonzern zur Verfügung stehen oder später aufgrund von Informationsrechten unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie die tkAG, die TKMS Holding, deren Konzerngesellschaften, die jeweiligen (Teil-)Konzerne oder Dritte betreffen und unabhängig davon, ob und wie sie gespeichert sind („**Vertrauliche Informationen**“).

26.2 Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen,

26.2.1 die bereits allgemein bekannt waren oder geworden sind, es sei denn, dies beruht auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus dieser Vereinbarung;

26.2.2 zu denen eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften ohne Beschränkung bezüglich der Verwendung oder Offenlegung bereits durch Dritte berechtigterweise Zugang hat oder hatte; oder

26.2.3 die eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften nach Abschluss dieser Vereinbarung selbstständig, ohne Bezug zu irgendwelchen Vertraulichen Informationen, entwickelt hat.

26.3 Jede Partei ist gegenüber der anderen Partei verpflichtet,

26.3.1 die Vertraulichen Informationen stets vertraulich zu behandeln und keine Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten zu offenbaren;

26.3.2 die unberechtigte Weitergabe von und den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern;

26.3.3 alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Verletzung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auszuschließen;

26.3.4 die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass Vertrauliche Informationen gegenüber einem Dritten unberechtigt offengelegt wurden.

26.4 Ist eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften gesetzlich, aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, einer börsenrechtlichen Bestimmung oder einer anderen behördliche Vorschrift

oder Verfügung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet oder wird sie behördlich zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen in einer Weise aufgefordert, die nicht offenkundig rechtswidrig ist, darf die Partei bzw. die jeweilige verpflichtete Konzerngesellschaft in diesem Umfang Vertrauliche Informationen gegenüber den berechtigten Personen offenlegen.

26.5 Jede Partei wird dafür Sorge tragen, dass ihre Konzerngesellschaften die Regelungen der Ziffer 26.3 dieser Vereinbarung beachten.

26.6 Für die Zwecke dieser Ziffer 26 gelten aus Sicht einer Partei ihre Konzerngesellschaften, Beteiligungsunternehmen, Mitarbeiter, Berater, Abschlussprüfer sowie Finanzierungsquellen (einschließlich deren Berater), soweit diese die Vertraulichen Informationen für ihre Tätigkeit benötigen, nicht als Dritte. Die jeweilige Partei hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die vorgenannten Personenkreise an die Vertraulichkeitspflichten dieser Vereinbarung halten.

V. Vertragsdurchführung

27 Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen

27.1 Diese Vereinbarung berechtigt und verpflichtet allein die Parteien. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung sind allein unter den Parteien geltend zu machen und zu erfüllen. Sie begründet keine Rechte zugunsten Dritter und insbesondere nicht zugunsten von Konzerngesellschaften der Parteien. Jede Partei ist jedoch berechtigt, von der anderen Partei die Leistung an eine von ihr bestimmte und zur Entgegennahme der Leistung ermächtigte Gesellschaft ihres (Teil-)Konzerns zu verlangen. Ebenso kann sich jede Partei zur Erfüllung einer Verbindlichkeit unter dieser Vereinbarung einer Gesellschaft ihres (Teil-)Konzerns als Erfüllungsgehilfen bedienen.

27.2 Jede Partei wirkt darauf hin und steht dafür ein, dass sie und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften die Regelungen dieser Vereinbarung einhalten bzw. erfüllen und insbesondere keine Ansprüche entgegen den Regelungen dieser Vereinbarung gegenüber der anderen Partei oder ihren Konzerngesellschaften geltend machen.

27.3 Ansprüche aus dieser Vereinbarung können von einer Partei nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden.

28 Streitbeilegung

28.1 Die Parteien streben an, alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder aus zu ihrer Durchführung geschlossenen Vereinbarungen ergeben, gütlich beizulegen.

28.2 Finden die Parteien nicht zu einer gemeinsamen sachgerechten Lösung zur Beilegung einer Streitigkeit, werden die Parteien die Streitigkeit gemeinsam den Vorstandsvorsitzenden der tkAG und der TKMS Management AG zur Kenntnis bringen. Die Vorstandsvorsitzenden werden sich innerhalb von 20 (in Worten: zwanzig) Wochen ab Zugang der Anzeige der Streitigkeit zu dieser in dem Bestreben austauschen, eine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zu finden.

28.3 Sofern die vorstehenden Regelungen nicht zu einer Beilegung des Streits geführt haben, erfolgt die Streitbeilegung durch endgültige Entscheidung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Jede

Partei ist berechtigt, einen der Schiedsrichter zu benennen. Der dritte Schiedsrichter wird von den beiden zuvor benannten Schiedsrichtern bestimmt. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main. Verfahrenssprache ist Deutsch. Jedoch ist keine Partei verpflichtet, Übersetzung von zu Beweiszwecken oder ähnlichen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen.

28.4 Der ordentliche Rechtsweg wird mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen.

29 Verjährung

Die Ansprüche der Parteien unter dieser Vereinbarung verjähren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung in dieser Vereinbarung getroffen ist, zum Ablauf des 31. Dezember 2043. §§ 203 ff. BGB sind anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

30 Mitteilungen

Soweit nicht ausdrücklich anders in dieser Vereinbarung geregelt, gilt für alle Mitteilungen oder sonstige Kommunikation im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (im Folgenden „**Mitteilungen**“) Folgendes:

30.1 Form der Mitteilungen

Alle Mitteilungen müssen

30.1.1 in deutscher Sprache verfasst sein;

30.1.2 in Textform (§ 126b BGB) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung erfolgen; und

30.1.3 persönlich, per Einschreiben oder durch einen international anerkannten Kurierdienst, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

30.2 Mitteilung an die tkAG

Eine Mitteilung an die tkAG ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder Adresse zu senden, die die tkAG der TKMS Holding mitteilt: **[Hinweis:** *Die nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.***]**

An:	thyssenkrupp AG
z. Hd.:	[●]
Adresse:	ThyssenKrupp Allee 1, 45143 Essen
Telefon-Nummer:	[●]
E-Mail:	[●]

30.3 Mitteilung an die TKMS Holding

Eine Mitteilung an die TKMS Holding ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder Adresse zu senden, die die TKMS Holding der tkAG mitteilt: **[Hinweis:** *Die nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.***]**

An:	TKMS AG & Co. KGaA
z. Hd.:	[●]

Adresse:	Hermann-Blohm-Str. 3, 20457 Hamburg
Telefon-Nummer:	[●]
E-Mail:	[●]

30.4 Wirksamkeit

Eine Mitteilung wird mit ihrem Zugang wirksam, d. h. mit der Möglichkeit, von ihrem Inhalt Kenntnis zu erlangen, der als erfolgt gilt

30.4.1 bei Zustellung durch persönliche Übergabe, per Einschreiben oder Kurierdienst,

30.4.2 bei Übermittlung per Fax, sofern der Absender eine übermittelungsbestätigende Empfangsbestätigung erhalten hat,

30.4.3 bei Übermittlung per E-Mail, sofern der Absender der E-Mail keine Abwesenheitsnotiz erhalten hat; in diesem Fall gelten der Zugang und die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Inhalts als eine Woche nach Übermittlung erfolgt.

31 Laufzeit und Kündigung

31.1 Diese Vereinbarung wird am Tag nach dem Wirksamwerden der Abspaltung durch Eintragung in beide Handelsregister der tkAG wirksam. Dies gilt nicht für die Regelungen in Ziffer 16 (Allgemeine Verpflichtung zur Kooperation) und Ziffer 22.1 (Übergabe von Unterlagen; Migration von Daten), die bereits mit Zustimmung der Hauptversammlung der tkAG wirksam werden.

31.2 Diese Vereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040. Während dieser Laufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

31.3 Diese Vereinbarung wird automatisch um eine weitere feste Laufzeit von jeweils 5 Jahren verlängert, es sei denn, eine Partei kündigt diese Vereinbarung spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien.

31.4 Diese Vereinbarung endet automatisch, sofern die TKMS Holding in einem Konzernabschluss der tkAG nicht mehr vollständig konsolidiert wird. Die Beendigung tritt 6 Monate nach dem Stichtag des jeweiligen Konzernabschlusses in Kraft. Sofern die tkAG weiterhin an der TKMS Holding beteiligt bleibt und daher nach geltendem Recht weiterhin z.B. den Anforderungen an die Finanzberichterstattung, die Unternehmensführung oder das Risikomanagement in Bezug auf den TKMS-Teilkonzern unterliegt, werden die tkAG und die TKMS Holding innerhalb von 6 Monaten vor der automatischen Beendigung nach Treu und Glauben eine Ersatzvereinbarung mit reduziertem Umfang aushandeln, deren Bedingungen so gestaltet werden, dass die tkAG in die Lage versetzt wird, die verbleibenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

31.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

32 Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung findet auf sämtliche Aktivitäten des tk-Konzerns und des TKMS-Teilkonzerns weltweit Anwendung.

33 Formerfordernis für Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung – einschließlich dieser Ziffer 33 – sowie die Beendigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB), es sei denn, eine strengere Form ist gesetzlich vorgeschrieben.

34 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung und ihre Auslegung unterliegen deutschem Recht.

35 Unwirksame Regelungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und ihrer übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige planwidrige Lücken in dieser Vereinbarung.

*****

Anlage 3.1a zur Rahmenvereinbarung
Entwurf Dienstleistungsverträge tk-Konzerngesellschaften

Dienstleistungsvertrag über unternehmensnahe Dienstleistungen

im Folgenden als "Dienstleistungsvertrag" bezeichnet

zwischen

[●]

– im Folgenden als "**Dienstleister**" bezeichnet –

und

[●]

im Folgenden als "**Kunde**" bezeichnet –

– Kunde und Dienstleister werden im Folgenden einzeln jeweils als ”**Partei**“ und gemeinsam als ”**Parteien**“ bezeichnet –

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen und Auslegung	3
2.	Gegenstand des Dienstleistungsvertrags / Leistungsumfang	4
3.	Beitrittsoption	4
4.	Service Levels/Bereitstellung der Dienstleistungen	4
5.	Vergütung	5
6.	Steuern	5
7.	Rechnungs- und Zahlungsbedingungen	5
8.	Gegenseitig und vom Kunden übernommene Gewährleistungen und Verpflichtungen	6
9.	Änderungswünsche	6
10.	Haftung, Entschädigung	7
11.	Einsatz von Unterauftragnehmern	7
12.	Datenschutz	8
13.	Ankündigungen und Vertraulichkeit / Geheimhaltung	9
14.	Geistiges Eigentum	9
15.	Laufzeit und Beendigung	10
16.	Mitteilungen	11
17.	Salvatorische Klausel	12
18.	Schlussbestimmungen	12

1 Definitionen und Auslegung

1.1 Mit jeder Bezugnahme auf diesen Dienstleistungsvertrag („Dienstleistungsvertrag“) wird auch auf sämtliche seiner Anhänge sowie auf sämtliche Verträge Bezug genommen, die gemäß diesem Dienstleistungsvertrag abgeschlossen werden oder abgeschlossen werden sollen.

1.2 Bezugnahmen auf Klauseln und Anhänge beziehen sich auf Klauseln und Anhänge dieses Dienstleistungsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptteil dieses Dienstleistungsvertrags und seinen Anhängen gelten die Bestimmungen des Hauptteils dieses Dienstleistungsvertrags vorrangig, jedoch nur bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags oder der Auslegung einer Bestimmung dieses Dienstleistungsvertrags.

1.3 Bezugnahmen auf Dokumente (einschließlich dieses Dienstleistungsvertrags) oder auf eine Bestimmung in einem Dokument sind als Bezugnahme auf das betreffende Dokument oder die betreffende Bestimmung in seiner/ihrer jeweils geänderten, ergänzten, modifizierten, neugefassten oder ersetzten Fassung zu verstehen.

1.4 Die Überschriften in diesem Dienstleistungsvertrag haben keinerlei Auswirkung auf dessen Auslegung.

1.5 Wenn der Kontext solches erfordert, schließt das grammatische Geschlecht sämtlicher in diesem Dienstleistungsvertrag enthaltenen Wörter das Maskulinum, Femininum und Neutrum mit ein. Begriffe im Singular haben die entsprechende Bedeutung im Plural und umgekehrt.

1.6 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, sind sämtliche Bezugnahmen auf ein in diesem Dienstleistungsvertrag näher bestimmtes oder genanntes Gesetz Bezugnahmen auf dieses Gesetz (sowie sämtliche auf dessen Grundlage verabschiedeten Regelungen und Vorschriften) in seiner/ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.7 Bezugnahmen auf Bücher, Aufzeichnungen oder sonstige Informationen bedeuten Bücher, Aufzeichnungen oder sonstige Informationen in jeder Form, einschließlich in Form von Papier, elektronisch gespeicherten Daten, magnetischen Datenträgern, Film und Mikrofilm.

1.8 Das Wort oder die Wortgruppe "schließt ein" oder "einschließlich" bedeutet "einschließlich, jedoch ohne Beschränkung". Definierte Wörter oder Phrasen behalten in ihren sonstigen grammatischen Formen ihre entsprechende Bedeutung.

1.9 Wird in diesem Dienstleistungsvertrag auf eine Anzahl von Tagen bezuggenommen, so bezieht sich diese Anzahl auf Kalendertage, soweit keine Werktage angegeben sind. Soweit nicht anders angegeben, hat in diesem Dienstleistungsvertrag und in jedem Anhang zu diesem Dienstleistungsvertrag ein definierter Begriff eine definierte Bedeutung, unabhängig davon, ob dieser vor oder nach der Stelle erscheint, an der er definiert wurde.

1.10 Der Begriff "Kosten" schließt Aufwendungen ein und der Begriff "Aufwendungen" schließt Kosten ein.

1.11 Die Begriffe "gewährleisten"/"garantieren", "Gewährleistung"/"Garantie", "Zusicherung", "zusichern", "sicherstellen" und dergleichen haben die Bedeutung einer einfachen vertraglichen Verpflichtung und gelten nicht als Garantie oder Garantieversprechen im rechtlichen Sinne.

1.12 Sämtliche Bezugnahmen in diesem Dienstleistungsvertrag auf eine bestimmte Tageszeit legen, soweit nichts anderes angegeben wird, die Mitteleuropäische Zeit an dem betreffenden Tag zugrunde.

2 Gegenstand des Dienstleistungsvertrags / Leistungsumfang

2.1 Dieser Dienstleistungsvertrag und sein Gegenstand ersetzen alle etwa zuvor getroffenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen und Verträge zwischen den Parteien zu den gleichen Dienstleistungen (laut nachstehender Definition).

2.2 Der Dienstleister erbringt die Dienstleistungen gemäß der näheren Beschreibung in **Anhang A** zu diesem Dienstleistungsvertrag (die "**Dienstleistungen**") gegenüber dem Kunden während des für jede Dienstleistung geltenden Dienstleistungszeitraums. Die Bereitstellung von Dienstleistungen unterliegt den Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags einschließlich **Anhang A**.

2.3 Den Parteien steht es frei, jederzeit durch beiderseitige schriftliche Vereinbarung weitere Dienstleistungen hinzuzufügen. Fordert der Kunde vom Dienstleister eine weitere Dienstleistung an, so werden die Parteien diese Anforderung sowie die Frage, ob die Aufnahme dieser weiteren Dienstleistung in den **Anhang A** durchführbar ist, erörtern. Jede Partei kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wie weit sie einer entsprechenden Ergänzung von **Anhang A** zustimmt.

2.4 Bei der Bereitstellung der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag hat der Dienstleister sämtliche besonderen Erfordernisse zu beachten, die an dem Standort gelten, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind (wozu unter anderem anwendbare Gesetze und zwingende Anforderungen, Richtlinien und Vorschriften von öffentlichen Behörden, Berufs- und Wirtschaftsverbänden wie etwa zum Gesundheits- und Arbeitsschutz gehören).

2.5 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er eigenverantwortlich seine Einhaltung anwendbarer Gesetze sicherstellt, und wird den Dienstleister über die angemessenen Maßnahmen informieren, die der Dienstleister in Bezug auf die Bereitstellung der Dienstleistungen gegebenenfalls durchführen muss, um dem Kunden die Einhaltung anwendbarer Gesetze zu ermöglichen.

3 Beitrittsoption

3.1 Alle mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder Unternehmen an denen der Kunde mehrheitlich beteiligt ist, können diesem Dienstleistungsvertrag grundsätzlich und ohne Zustimmung des Dienstleisters durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung (**Anhang B**) gegenüber dem Dienstleister zum 01. eines jeden Monats beitreten.

3.2 Alle weiteren vom Kunden benannten Unternehmen dürfen diesem Dienstleistungsvertrag nur mit Zustimmung des Dienstleisters beitreten.

3.3 Nach Wirksamwerden des Beitritts ergeben sich sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Beitretenden und Dienstleister aus diesem Dienstleistungsvertrag sowie dessen Anhängen.

4 Service Levels/Bereitstellung der Dienstleistungen

4.1 Der Dienstleister wird dem Kunden die Dienstleistungen nach diesem Dienstleistungsvertrag mit den in **Anhang A** für die Dienstleistungen vereinbarten Service Levels erbringen.

4.2 Stellt der Dienstleister fest, dass er eine vereinbarte Frist nicht einhalten kann, das heißt, dass er die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens abschließend erbringen kann, so wird er den Kunden unverzüglich und schriftlich über die Gründe für den erwarteten Verzug sowie über die Gegenmaßnahmen informieren, die er zur Vermeidung oder Minimierung des Verzugs eingeleitet hat. Der Dienstleister kann diese Meldung per E-Mail-Nachricht machen. Im Falle eines Verzugs wird der Dienstleister die vertragsgegenständliche Dienstleistung innerhalb kürzest möglicher Zeit erbringen. Der Dienstleister verpflichtet sich insbesondere, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Beseitigung der Verzugsursachen einzusetzen.

5 Vergütung

5.1 Als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Dienstleister wird der Kunde dem Dienstleister die Vergütung für jede Dienstleistung zu dem in **Anhang A** angegebenen Preis bezahlen ("**Dienstleistungsvergütung**"), die sich aus den Preisen für selbst erbrachte Dienstleistungen und gegebenenfalls aus der vom Dienstleister von Zeit zu Zeit gezahlten Vergütung für untervergebene Dienstleistungen, Lizenzen oder sonstige Kosten zusammensetzt.

5.2 Zur Dienstleistungsvergütung zählen keine Auslagen (einschließlich Reise- oder Übernachtungskosten), die dem Dienstleister gegebenenfalls bei der Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind und gesondert zum Selbstkostenpreis erstattet werden, sofern nicht anders in **Anhang A** geregelt.

5.3 Die Dienstleistungsvergütung entfällt bei Beendigung oder Ablauf der betreffenden Dienstleistung, wobei der Kunde verpflichtet ist, die bis zum letzten Tag der Bereitstellung dieser Dienstleistung angefallenen Dienstleistungsvergütungen zu zahlen. Endet oder läuft die Dienstleistung während eines Abrechnungszeitraums aus, erfolgt eine anteilige Anpassung der Dienstleistungsvergütung.

6 Steuern

Soweit nach den örtlich geltenden Rechtsvorschriften Mehrwertsteuer anfällt, wird der Dienstleister die Mehrwertsteuer zusätzlich zur Dienstleistungsvergütung in Rechnung stellen, die vom Kunden gezahlt wird; in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass der Mechanismus der Umkehrung der Steuerschuld (reverse charge) nicht greift. Der Dienstleister verpflichtet sich: (i) ohne Einwilligung des Kunden auf keine anwendbare Mehrwertsteuerbefreiung zu verzichten sowie (ii) eine ordnungsgemäße Mehrwertsteuerrechnung gemäß den gesetzlichen Anforderungen auszustellen.

7 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Dienstleistungsvergütungen sind auf der Grundlage von Quartalsrechnungen zu bezahlen, die vom Dienstleister innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach dem Ende jedes Kalenderquartals eingereicht werden. In diesen Rechnungen sind die Dienstleistungsvergütungen für die im vorausgehenden Kalenderquartal erbrachten und vom Kunden nachschüssig zu bezahlenden Dienstleistungen aufzuführen und es ist transparent darzustellen, auf welche Dienstleistungen sich die einzelnen Dienstleistungsvergütungen beziehen.

7.2 Die Rechnung wird anteilig nach Tagessätzen bezahlt, sofern der Bezug einer Leistung nicht zum 1. eines Monats sondern im laufenden Kalendermonat erfolgt.

7.3 Der Kunde wird sämtliche in einer Rechnung ausgewiesenen unbestrittenen Beträge in Euro innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der betreffenden Rechnung per Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Dienstleisters bezahlen.

8 Gegenseitig und vom Kunden übernommene Gewährleistungen und Verpflichtungen

8.1 Jede Partei gewährleistet gegenüber der anderen: dass sie zum Datum dieses Dienstleistungsvertrags (i) nach anwendbarem Recht ihres Gründungslandes ordnungsgemäß errichtet und organisiert ist und rechtmäßig existiert; (ii) dass sie über die gesellschaftsrechtliche Befugnis und Fähigkeit zum Abschluss und zur Ausfertigung und Freigabe dieses Dienstleistungsvertrags sowie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag verfügt; und (iii) dass dieser Dienstleistungsvertrag nichts enthält, was gegen eine Bestimmung der sie konstituierenden Dokumente verstößt.

8.2 Der Kunde wird dem Dienstleister angemessene Zusammenarbeit, Hilfestellung und Informationen in einem Umfang bereitstellen, wie es erforderlich ist, um den Dienstleister zur Erbringung seiner Dienstleistungen zu befähigen.

8.3 Jede Partei wird (i) dauerhaft angemessene Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um die Systeme der anderen Partei vor Dritten zu schützen; (ii) nicht versuchen, Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Daten im Eigentum der anderen Partei zu erhalten, diese zu nutzen oder zu beeinträchtigen, soweit dies nicht für die Bereitstellung der Dienstleistungen, Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag oder aufgrund einer sonstigen darin vorgesehenen Autorisierung erforderlich ist; (iii) der anderen Partei jedes Ereignis mitteilen, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Sicherheit der Systeme der anderen Partei wesentlich beeinträchtigen wird; und (iv) die andere Partei rechtzeitig über Ausfälle und Beeinträchtigungen bei der Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag benachrichtigen.

8.4 Alle sonstigen Verpflichtungen des Kunden aus diesem Dienstleistungsvertrag sind in **Anhang A** festgeschrieben und aufgelistet. Der Kunde wird sämtliche Verpflichtungen des Kunden aus diesem Dienstleistungsvertrag für den Dienstleister kostenfrei bis zu den in **Anhang A** aufgelisteten Terminen und/oder innerhalb der Fristen und in dem Umfang, wie in **Anhang A** angegeben, erfüllen.

8.5 Der Dienstleister wird – sofern dies in der **Anhang A** vorgesehen ist - in informationstechnischen Systemen Zugangskontrollen für Benutzer in einer Weise einrichten, dass nur autorisierte Mitarbeiter oder durch den Dienstleister beauftragte Unternehmen, die Zugang zwecks Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden benötigen, über den Zugriff auf Kundendaten in diesen informationstechnischen Systemen verfügen.

9 Änderungswünsche

9.1 Wünscht eine Partei eine Änderung dieses Dienstleistungsvertrags, unter anderem in Bezug auf den Umfang der Dienstleistungen ("**Änderung des Umfangs**") dieses Dienstleistungsvertrags, so wird sie der anderen Partei die gewünschten Änderungen in allen Einzelheiten und in der Form wie im **Anhang C** dargelegt, schriftlich mitteilen (wobei ein solcher Wunsch als "**Änderungswunsch**" bezeichnet wird).

9.2 Die Parteien werden (jeweils im vernünftigen Ermessen) über jeden Änderungswunsch nach Treu und Glauben verhandeln, sobald es die Umstände zulassen und in jedem Fall nicht später als zehn (10) Werktage ab Zugang des betreffenden Änderungswunsches.

9.3 Jede Partei wird der anderen Partei sämtliche Informationen und Unterlagen übergeben, die die andere Partei im Zusammenhang mit dem Änderungswunsch nach billigem Ermessen verlangt, wozu auch ein angemessener Nachweis für die vorgeschlagenen Änderungen an den Dienstleistungsvergütungen, der für die Umsetzung des betreffenden Änderungswunsches erforderliche Zeitraum sowie gegebenenfalls die Gründe gehören, warum solche Änderungswünsche nicht vollständig oder teilweise umgesetzt werden können.

9.4 Vereinbaren die Parteien schriftlich die Umsetzung eines Änderungswunsches, so wird diese Vereinbarung durch eine beiderseitige schriftliche Änderung an diesem Dienstleistungsvertrag geschlossen, woraufhin dieser Dienstleistungsvertrag als entsprechend aktualisiert gilt. Eine Vereinbarung zu einem solchen angeforderten Änderungswunsch wird mit der Gegenzeichnung durch die jeweils andere Partei gültig.

9.5 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater, die bei der Begutachtung, Verhandlung und Umsetzung des Änderungswunsches entstanden sind.

10 Haftung, Entschädigung

10.1 Diese Klausel enthält nichts, was die Haftung einer Partei begrenzt (i) für Personenschäden mit oder ohne Todesfolge aufgrund von Fahrlässigkeit einer Partei; (ii) für Betrug oder arglistige Täuschung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Führungskräfte oder für Schäden, die von anderen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden; (iii) vorbehaltlich Klausel 10.2, für einen Verstoß gegen die Klauseln 12 oder 13; oder (iv) soweit die Haftung einer Partei nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

10.2 Der Dienstleister übernimmt außer im Falle von Arglist, Vorsatz, Betrug oder arglistiger Täuschung keine Haftung für entgangenen Gewinn, frustrierte Aufwendungen, ausgebliebene Einsparungen, Schädigung des Geschäftswertes oder Rufs oder sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

10.3 Vorbehaltlich Klausel 10.1 ist die Gesamthaftung jeder Partei, gleichgültig ob nach Vertragsrecht, Deliktsrecht (einschließlich Fahrlässigkeit), Gesetz oder sonstigem, gemäß oder in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag auf die Beträge begrenzt, die dem Dienstleister gemäß diesem Dienstleistungsvertrag von dem Kunden gezahlt wurden und zu zahlen sind.

11 Einsatz von Unterauftragnehmern

11.1 Der Dienstleister ist berechtigt, Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte für die Erbringung der Dienstleistungen oder die Beanspruchung beziehungsweise Erfüllung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag einzusetzen (wobei diese Dritten jeweils als "**Unterauftragnehmer**" bezeichnet werden).

11.2 Sofern der Unterauftragnehmer kein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG des Dienstleisters ist, wird dieser dem Kunden bei der Vergabe der Dienstleistungen den entsprechenden Unterauftragnehmer melden.

11.3 Der Dienstleister hat Sorge dafür zu tragen, dass die Unterauftragnehmer den Verpflichtungen gemäß Klausel 12 (*Datenschutz*) und Klausel 13 (*Ankündigungen und*

Vertraulichkeit/Geheimhaltung) dieses Dienstleistungsvertrags unterworfen werden. Der Dienstleister hat dem Kunden auf dessen Anforderung entsprechenden Nachweis zu erbringen.

11.4 Der Einsatz von Unterauftragnehmern gemäß dieser Klausel 11 entbindet den Dienstleister nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen und der Dienstleister bleibt allein für den Einsatz der Unterauftragnehmer und sämtliche Handlungen und Unterlassungen der Unterauftragnehmer in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlich. Ein Verstoß gegen diesen Dienstleistungsvertrag oder dessen Nicht-Einhaltung jeweils durch den Unterauftragnehmer wird als eine vom Dienstleister zu verantwortende Vertragsverletzung behandelt, und zwar in dem gleichen Umfang als habe er den Verstoß selbst begangen.

12 Datenschutz

12.1 Jede Partei gewährleistet und sichert zu, dass sie gegenwärtig und zukünftig sämtliche für sie anwendbaren Gesetze, Vorschriften und sonstige anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere DSGVO und BDSG) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags bzw. die vereinbarten Service-Levels einhält und einhalten wird. Dies gilt auch für die beitretenden, mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Sofern der Dienstleister personenbezogene Daten nicht im Auftrag und nach Weisung des Kunden bzw. der mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen verarbeitet und die Parteien auch nicht gemeinsam über Zweck und Mittel der Verarbeitung als gemeinsame Verantwortliche entscheiden, ist der Dienstleister bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Dienstleistungsertrages eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlicher. Der Dienstleister wird in diesem Fall die Datenverarbeitung im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen wahrnehmen.

12.2 Werden bei der Erbringung der Dienstleistungen durch den Dienstleister gemäß diesem Dienstleistungsvertrag vom Dienstleister personenbezogene Daten des Kunden bzw. der mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen demgegenüber in deren Auftrag und nach deren Weisung verarbeitet, so vereinbaren die Parteien, dass der Dienstleister diese Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 der DSGVO des Kunden bzw. der mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen als Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 28 DSGVO verarbeiten wird.

12.3 Im Falle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit der Parteien werden die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO abschließen und sich über die Verarbeitung der Daten abstimmen.

12.4 Im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und nach Weisung durch den Dienstleister werden die Parteien jeweils eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung auf Basis des **Anhang D** abschließen. Dies gilt auch zwischen Dienstleister und den mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen. Die Muster-Vereinbarung zur Datenverarbeitung wird in den vorliegenden Dienstleistungsvertrag aufgenommen und ist fester Bestandteil desselben. Sie kann durch weitere Dokumente ergänzt werden, wenn dies von Gesetzes wegen verlangt wird oder der Kunde entsprechende Anweisungen erteilt.

13 Ankündigungen und Vertraulichkeit / Geheimhaltung

13.1 Keine Partei darf ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei eine öffentliche Ankündigung oder ein Rundschreiben zu diesem Dienstleistungsvertrag herausgeben, soweit dies nicht durch Gesetz oder durch Entscheidung eines Gerichts, einer zuständigen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder durch die Vorschriften einer anerkannten Börse verlangt wird, wobei die Partei, die zur Vornahme einer Ankündigung oder Herausgabe eines Rundschreibens verpflichtet ist, sich mit der anderen Partei beraten wird, soweit dies vor der Erfüllung dieser Verpflichtung im angemessenen Rahmen möglich ist.

13.2 Jede Partei wird die Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags und sämtliche ihr von der anderen Partei in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag übergebenen vertraulichen, geschützten und sonstigen Informationen ("**Vertrauliche Informationen**") streng vertraulich behandeln. Jede Partei wird Vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die auch sie für ähnlich geartete eigene Informationen walten lässt, jedoch zumindest mit der berufsüblichen Sorgfalt.

13.3 Die Bestimmungen dieser Klausel 13.2 verbieten nicht die Offenlegung oder Nutzung von Vertraulichen Informationen, wenn und soweit:

(i) die Offenlegung oder Nutzung durch anwendbares Recht, eine zuständige Gerichts-, Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder durch die Vorschriften einer anerkannten Börse, an der die Geschäftsanteile einer der Parteien oder ihrer Holdinggesellschaft notiert sind, vorgeschrieben ist; (ii) die Offenlegung oder Nutzung für ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, das Folge dieses Dienstleistungsvertrags oder einer anderen Vereinbarung ist, die gemäß diesem Dienstleistungsvertrag geschlossen wurde; (iii) die Offenlegung gegenüber einer Steuerbehörde im Zusammenhang mit den Steuerangelegenheiten der offenlegenden Partei erfolgt; (iv) die Offenlegung gegenüber Beratern oder tatsächlichen oder potenziellen Geldgebern einer der Parteien unter der Bedingung erfolgt, dass sich diese Berater oder Finanziers zur Einhaltung von Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichten, die im Wesentlichen denen in dieser Klausel 13 ähneln; (v) die Offenlegung durch den Dienstleister gegenüber seinen Unterauftragnehmern zwecks Erbringung der Dienstleistungen erfolgt;(vi) die Informationen öffentlich zugänglich sind oder werden (außer durch einen Verstoß gegen diesen Dienstleistungsvertrag); (vii) die andere Partei der Offenlegung oder Nutzung zuvor schriftlich zugestimmt hat; oder (viii) die Informationen nach dem Abschlussdatum unabhängig erstellt werden, vorausgesetzt, dass die betreffende Partei vor der Offenlegung oder Nutzung von Informationen gemäß Klausel 13.3(i) oder 13.3(ii) die andere Partei unverzüglich über diese Anforderung informiert, um der anderen Partei die Möglichkeit zu geben, der Offenlegung oder Nutzung zu widersprechen oder ansonsten den Zeitpunkt und den Inhalt der Offenlegung oder Nutzung zu vereinbaren.

14 Geistiges Eigentum

14.1 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, werden der anderen Partei bezüglich des geistigen Eigentums einer Partei keine Rechte oder Pflichten gewährt oder stillschweigend gewährt.

14.2 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass das gesamte geistige Eigentum, das der Dienstleister (oder einer seiner Unterauftragnehmer) im Zuge der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag ausschließlich für den Kunden entwickelt oder erschafft, nach seiner Entwicklung oder Erschaffung auf den Kunden übergeht und in ausschließlich dessen Eigentum verbleibt. Geistiges Eigentum gilt nur dann als ausschließlich

für den Kunden entwickelt und erschaffen, soweit dies ausdrücklich in **Anhang A** festgelegt ist.

14.3 Der Kunde gewährt hiermit dem Dienstleister (und jedem Verbundenen Unternehmen des Dienstleisters sowie allen an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterauftragnehmern) eine nicht-exklusive, weltweite, unentgeltliche und vollständig bezahlte Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums im Eigentum des Kunden, und zwar nur so weit, wie es für die Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen dieses Dienstleistungsvertrags erforderlich ist.

14.4 Vorbehaltlich Klausel 14.2 gewährt hiermit der Dienstleister und jedes betroffene Verbundene Unternehmen des Dienstleisters dem Kunden eine nicht-exklusive, weltweite, unentgeltliche und vollständig bezahlte nicht-übertragbare Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums im Eigentum des Dienstleisters, und zwar nur so weit, wie es für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß den und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags erforderlich ist.

15 Laufzeit und Beendigung

15.1 Dieser Dienstleistungsvertrag tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, bis er von einer der Parteien gekündigt wird.

15.2 Sofern in **Anhang A** nicht etwas anderes bestimmt ist, (a) werden die Dienstleistungen eine unbestimmte Zeit erbracht und (b) jede Partei kann einzelne Dienstleistungen mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen.

15.3 Jede Partei kann diesen Dienstleistungsvertrag fristlos durch ein Kündigungsschreiben an die andere Partei kündigen, falls: (i) die andere Partei einen vertragswesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag begeht und (sofern der Verstoß heilbar ist) dieser Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung mit einer vollständigen Beschreibung des Verstoßes und einer Aufforderung an die andere Partei zu dessen Behebung behoben wurde; oder (ii) die andere Partei (a) ihre Schulden nicht mehr bezahlen kann; (b) in Liquidation gestellt wird (außer zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung); (c) einen Vergleich mit ihren Gläubigern schließt; (d) einen Insolvenzverwalter, Verwalter oder Zwangsverwalter für ihr gesamtes oder einen Teil ihres Vermögens zugewiesen bekommt; (e) ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht oder wenn sie aufgelöst wird; oder (f) sich in einer anderen Rechtsordnung einem Verfahren unterziehen muss, das einem der vorstehenden Sachverhalte entspricht; oder (iii) die Erbringung der Dienstleistungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

15.4 Jede Partei ist berechtigt, diesen Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende des Dienstleistungszeitraums der einzelnen Dienstleistungen.

15.5 Nach Beendigung oder Ablauf dieses Dienstleistungsvertrags:

15.5.1 Jede Partei hat auf Verlangen der anderen Partei dieser unverzüglich sämtliches Material der anderen Partei zu übergeben, das sich im Besitz oder unter Kontrolle der Partei befindet; dies gilt unter der Voraussetzung, dass die betreffende Partei dieses Material einbehalten kann, soweit dieses Material (i) aufgrund anwendbarer Rechtsvorschriften oder auf Verlangen einer Regierungsbehörde einbehalten

werden muss oder (ii) aufgrund regelmäßiger Sicherungs- oder Archivierungsverfahren in einem elektronischen Verzeichnis enthalten ist;

15.5.2 sind keine vor der Beendigung entstandenen Rechte, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen einer Partei betroffen oder beeinträchtigt; und

15.5.3 bleiben die Klauseln 0, 6, 7, 10, 13, 14, 15.5, 16, 17 und 18 ungeachtet der Beendigung oder des Ablaufs dieses Dienstleistungsvertrags uneingeschränkt in Kraft.

16 Mitteilungen

16.1 Sämtliche Mitteilungen oder sonstigen Benachrichtigungen in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag (jeweils als "**Mitteilung**" bezeichnet) müssen schriftlich oder per E-Mail ergehen und an die in den Klauseln 16.2 und 16.3 angegebenen Adressen zugestellt werden oder an eine andere Adresse oder E-Mail-Adresse, die eine Partei der anderen Partei zu diesem Zweck gegebenenfalls mitgeteilt hat (und die frühere Adresse oder E-Mail-Adresse ab dem Datum ersetzt, an dem die Mitteilung über die neue Adresse oder E-Mail-Adresse gemäß Klausel 16.4 als zugegangen gilt).

16.2 Eine Mitteilung an den Dienstleister ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder andere Adresse zu versenden, die der Dienstleister bei entsprechender Gelegenheit bekannt gibt:

Adresse:	[●]
E-Mail-Adresse:	[●]
Zu Händen von:	[●]
mit Kopie an (die Zustellung einer solchen Kopie stellt an sich keine gültige Mitteilung dar):	[●]

16.3 Eine Mitteilung an den Kunden ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder andere Adresse zu versenden, die der Kunde bei entsprechender Gelegenheit bekannt gibt:

Adresse:	[●]
E-Mail-Adresse:	[●]
Zu Händen von:	[●]
mit Kopie an (die Zustellung einer solchen Kopie stellt an sich keine gültige Mitteilung dar):	[●]

16.4 Eine Mitteilung wird mit ihrem Eingang wirksam und gilt als zugegangen: (i) am fünften Tag nach (und ausschließlich) dem Tag der Aufgabe zur Post, wenn sie per Einschreiben zugestellt wird; (ii) zum Zeitpunkt der Übergabe, wenn sie persönlich oder per Kurier zugestellt wird; oder (iii) zum Zeitpunkt der Übermittlung, wenn sie per E-Mail versandt wird.

16.5 Für den Nachweis des Empfangs einer Mitteilung reicht es aus, dass der Umschlag mit der Mitteilung ordnungsgemäß adressiert und entweder persönlich an die betreffende Adresse

zugestellt oder per Post mit eingeschriebener Adresse verschickt wurde, oder dass die E-Mail an die richtige E-Mail-Adresse gesendet wurde.

16.6 Diese Klausel 16 gilt nicht für die Zustellung von Verfahren oder sonstigen Schriftstücken in einem Rechtsstreit.

17 Salvatorische Klausel

17.1 Sollte ein Teil oder eine Bestimmung dieses Dienstleistungsvertrags aufgrund einer nicht anfechtbaren Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt der übrige Dienstleistungsvertrag und die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit dieses Dienstleistungsvertrags hiervon unberührt. Die Parteien werden eine gültige Änderung des betreffenden Teils oder der betreffenden Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht der Parteien möglichst nahe kommt, und die rechtsgültig und durchsetzbar ist.

17.2 Im Falle von Lücken in diesem Dienstleistungsvertrag gelten die Bestimmungen in Klausel 17.1 entsprechend.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Dieser Dienstleistungsvertrag ist für die Rechtsnachfolger der Parteien verbindlich. Keine Partei hat ohne die vorhergehende ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei das Recht, ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag ganz oder teilweise abzutreten, zu ersetzen, zu belasten oder auf andere Weise zu übertragen, was auch für jeden Nutzen aus oder in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag gilt (wobei diese Einwilligung nicht grundlos verweigert oder verzögert werden darf), jedoch mit folgenden Ausnahmen: (i) Der Dienstleister kann diesen Dienstleistungsvertrag ohne Einwilligung des Kunden ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen des Dienstleisters abtreten; und (ii) der Kunde kann diesen Dienstleistungsvertrag ohne Einwilligung des Dienstleisters im Rahmen eines Verkaufs, einer Fusion, einer Übertragung oder einer sonstigen Veräußerung des gesamtem Unternehmens, jedoch nicht eines Teils davon, ganz oder teilweise abtreten, ersetzen oder belasten. Eine versuchte Abtretung, die von dieser Klausel 18.1 abweicht, ist von Anfang an null und nichtig.

18.2 Dieser Dienstleistungsvertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen dar und ersetzt (in dem gesetzlich zulässigen Umfang) alle vorausgehenden Zusagen oder mündlichen oder schriftlichen Verträge zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

18.3 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde, bedürfen dieser Dienstleistungsvertrag sowie Änderungen an diesem Dienstleistungsvertrag und seinen Anhängen, insbesondere Kündigungsmitteilungen, der Schriftform. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis wird auch dadurch gewahrt, dass die Parteien ihre Unterschriften wenigstens im Wege der elektronischen Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 10 der Europäischen eIDAS Verordnung (d.h. Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet) leisten; z.B. DocuSign. Telekommunikative Übermittlungen, wie etwa E-Mails oder Faxe, genügen nicht der Schriftform.

18.4 Die unterlassene oder verzögerte Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels einer Partei gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel oder als Entscheidung, dieses Recht oder Rechtsmittel nicht auszuüben; ebenso wenig schließt die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels dessen weitere Ausübung oder die Ausübung weiterer Rechte oder Rechtsmittel aus.

18.5 Dieser Dienstleistungsvertrag begründet oder schafft kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, keine Partnerschaft irgendeiner Art, keinen Verein oder Verband und kein Treuhandverhältnis zwischen den Parteien, jede Partei übernimmt selbst die Verantwortung für ihre Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag. Die Parteien sind sich einig darüber, dass ihr Verhältnis das unabhängiger Vertragspartner ist und dass keine Partei bevollmächtigt ist, zu irgendeinem Zweck als Vertreter der anderen Partei zu handeln. Keine Partei ist durch die Handlungen oder das Verhalten der anderen gebunden.

18.6 Für diesen Dienstleistungsvertrag und dessen Auslegung und für alle vertraglichen Rechte und Pflichten aus oder in Verbindung mit diesem sowie für seine Durchführung, einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für nichtvertragliche Rechte und Pflichten in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag und deren Auslegung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.7 Die Parteien vereinbaren hiermit, dass für sämtliche Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag ergeben, einschließlich aller Ansprüche oder Streitigkeiten in Bezug auf die Existenz, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit, Nichterfüllung oder Beendigung dieses Dienstleistungsvertrags die ordentlichen Gerichte in Essen zuständig sind.

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang A – Dienstleistungen und Preise
- Anhang B – Beitrittserklärung
- Anhang C – Change Request Form
- Anhang D – Vertrag zur Auftragsverarbeitung

thyssenkrupp AG	**thyssenkrupp Projekt 2 GmbH**
_____, den _____	_____, den _____
Name: _____	Name: _____
Funktion: _____	Funktion: _____
Unterschrift:_____	Unterschrift:_____
Name: _____	Name: _____
Funktion: _____	Funktion: _____
Unterschrift:_____	Unterschrift:_____

Anlage 3.1b zur Rahmenvereinbarung
Dienstleistungen des thyssenkrupp Konzerns an den TKMS-Teilkonzern

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Leadership talks	Provision of 60 minutes with Leadership talks	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Active Sourcing Support 23/24	Sourcing support involves identifying and attracting potential candidates through various channels and platforms to build a pool of qualified individuals for open positions	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Administration Success Factors Processes	Support regarding administration of STI, pay review process and performance process	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
AMI Tool	Provision of AMI Tool and maintenance for accounting and consolidation purposes	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
AMI Tool	Provision of Legal AMI IT Tool	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Administration Support LTI Process	Verbriefung / Rückstellungen	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Annual Report Tool	Provision of annual report tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Applicant Tracking System (TalentLink) (ATS)	Provision of the Applicant Tracking System (ATS) (TalentLink Software)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Application Services - ICTO-993 - Org.Manager-Server	GSS IT provides and operates the org.manager server application in the GSS IT data centers, with data supply from the organizational	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	management of the SAP HCM system P89 (Payroll Germany)		
Ausbildung/ Duales Studium	Ausbildungsnetzwerke (intern/extern), Kampagnen, Wissenstransfer	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Berufliche Ausbildung (Marketing)	Corporate Design Guidelines, Corporate Branding, Design advertising/fairs and materials, Jobboards Ausbildung.de & Azubiyo	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Betrieb SAProuter (zwischen TKMS und HPE Rechenzentrum)	Part of this certificate is the operation of the SAProuter in HPE's data center, which is managed by GSS-IT together with HPE	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Betriebliche Altersvorsorge (BAV)- Aktive/Anwärter Betriebsrentenberechnung	Calculation of pension on the basis of specifications of the companies	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Betriebliche Altersvorsorge (BAV)- Betriebsrentenabrechnung	Settlement and payment of pensions	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Bike Leasing Programm	Organization and provision of the bike leasing program	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Brandfactory, Merchandising Shop	Provision of Intranet Brandfactory (corporate design guidelines) for employees, provision of Advertisement shop (Merchandising Shop) for branded products / giveaways for customers and employees, provision of	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	photo and video stock material (Canto)		
Bundling	Organization and support of tk wide indirect bundling via Group Framework Agreements	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Canteen Services	Providing food and beverage services, managing canteen operations, and ensuring efficient catering for employees or customers in the specified locations of Kiel and Hamburg	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Canteen Services	Provision of special canteen services like e.g. food trucks at locations in Kiel and Hamburg	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
CAT Tool	Provision of Legal CAT Reporting Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Cloud Managed Workplace Services (Atlas CoreIT)	Delivering and maintaining cloud-managed workplace services, including device management, software updates, security protocols, user support, and ensuring compliance with agreed-upon service levels and performance metrics	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
CoC L&T - Digital Learning solutions	Sourcing and production of digital learning solutions for tk	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Communication support service	Provision of internal employee communication support service - i.e. developing and executing communication strategies,	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	creating content for various channels, managing communication platforms, and ensuring consistent and effective messaging to engage and inform employees		
Company Credit Card	AMEX corporate credit cards - issuing and managing the cards, monitoring transactions for compliance with company policies, reconciling expenses, and providing support to cardholders regarding any credit card-related matters	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Compensation support service	Provision of internal employee compensation support service	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
Compliance / Whistleblower Hotline	Provision of Whistleblower Hotline BKMS (Whistleblowing Tool): internet-based, telephone; case-management; Access Tracking Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Compliance Prevention	Classroom Trainings, advisory activities (antitrust, data protection, anti-money laundering, trade compliance)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Consulting & Kampagnenmanagement /-ideation	Beratung im Aufbau einer Employer Brand sowie Unterstützung in der Umsetzung von Kampagnen	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Consulting for Altersteilzeit (ATZ) - Rückstellungen	Provision of consulting services regarding "Rückstellungen"	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Consulting Services	tk Real Estate provides services such as Global RE Valuation, Project Management, Transaction Management, Land Register and GIS, Technical and Commercial Expertise as well as Strategic Consulting	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS Wismar GmbH
Consulting Services	tk Real Estate provides services such as Global RE Valuation, Project Management, Transaction Management, Land Register and GIS, Technical and Commercial Expertise as well as Strategic Consulting	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Consulting Services for KombiPakt / DC2020 /ATZ / THV2011 / Essener Verband	Consulting Services for employees regarding KombiPakt / DC2020 / Essener Verband in special cases	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Contractual Trust Agreement (CTA)	Administration of Contractual Trust Agreement (CTA) (BAV)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Contractual Trust Agreement (CTA) - ATZ	Administration of ATZ	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Contractual Trust Agreement (CTA) - DZ2020	Administration of DZ2020	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Contractual Trust Agreement (CTA) - FlexPlan	Administration of FlexPlan	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Contractual Trust Agreement (CTA) - THV2011	Administration of THV2011	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Coordination IFRS 15 Accounting	Coordination IFRS 15 Accounting	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Coordination IFRS 17 Accounting	Coordination IFRS 17 Accounting	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Coordination IFRS 9 Accounting	Coordination IFRS 9 Accounting between FIN and CAR. Centralized process, centralized system GMDS	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Core & Leadership Competences	Provision of Core & Leadership Competences	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Corporate Planning & Forecasting	Provision of Governance for Planning/Forecasting/Estimation Process	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Country Tax Expert Knowledge	Provision of tax support services including analyses and supports on tax benefits, tax special regimes requirements (e.g. ICMS, Reintegra, CPRB) and identification of any tax risk in the region	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
Country tax expert knowledge	Provision of tax support with regard to local tax laws and regulations, optimized tax planning, tax filing and ultimately ensuring compliance with	thyssenkrupp North America, LLC	TKMS Canada Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	the country's tax requirements		
Cross-Business Managed Spend	The tk businesses see a great advantage from maintaining an informal global network of procurement professionals, the “PSM Community”	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
CryptShare	Application/Utilization of CryptShare	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
D&I Strategy	Setting and detailing of D&I Strategy	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Data Protection Management Software PrIME	Data protection management (e.g. PrIME) system	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Derwent Innovation	Provision of Derwent Innovation Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Development Core (Database) People Development Foundation & Tools	Provision of Core Development Database (SWOT analysis; Self-reflection; development guide) linked to competences, Talent programs and events	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Documentation of transfer pricing	Documentation of transfer pricing with tp manager for monitoring of transfer pricing effects and strategies	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Employee Benefits	Provision of Corporate Benefits	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Energy Procurement	The scope of the service includes continuous analysis of the energy market, as well as central purchasing for all tk units (large volume). There are some services	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	that are not directly visible, but are also included in the scope of service: Documentation, exchange of measuring points, etc.		
Engage in communication with the service provider	Provision of Internal Control System (ICS) - Tool is required in order to maintain ISO 9001 certification	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
EPAS Tool - Flat rate taxation	Provision of EPAS Tool (Survey of flat rate taxation of benefit (§ 37b German EStG)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
ESG	Responsible for reporting along CSRD standards (GRI Index + RCFD matrix), preparation and execution of various initiatives: UN global Compact, Code of conduct, SBTi, CDP (Carbon Disclosure Project), Human Rights & Transparency International, UK Modern Slavery Act, Carbon Reduction Plan (ATLAS UK), HR Controlling	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Essener Verband	Provision of Classification tables (Einstufungstabellen) Essener Verband	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Estimation Net Income Local GAAP	Estimation of possible tax group results in order to evaluate yearly dividend payment possibilities	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Executive Board service & compensation	Support for Board Members in all	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	aspects of their individual Employment Contracts including Recruiting, Compensation and Benefits; Development; Employment Law, etc.) Compensation: Consultancy for TKMS Supervisory Board with regards to its Governance on TKMS Executive Board compensation system; execution/processing of compensation elements (esp. STI- & LTI-plans); preparation of respective resolution proposals for Supervisory Board; compilation of annual compensation report		
Expertise Services	Sales Tax/VAT declaration and reporting (domestic/international): - Plausibility checks of reported VAT values - Monitoring and if necessary, adjustment of reporting values within the tax accounts (automated payment accounting) - Creation and provision of monthly/annual VAT reports (within or outside German fiscal unity and regarding Real Estate) - Support of tax audits and replies to auditor	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	inquiries, e.g.: - Calculation of sales tax amounts based on data provided by group companies - Compliance validation and check specific national regulations - Internal/external Auditor support		
Expertise Services Pensions	Provision of Expertise Services for Pensions	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
External as well as Supervisory Board Reporting	Reporting to the supervisory board and sub-committees of tkAG (covering tk Group).	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Finance Reporting	Provision of VAT service support	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Financial Consolidation tk/BA	Centralized Financial Consolidation Work/Process of tk group and BAs	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Financial Consolidation tk/BA	Dedicated IT support for all financial consolidation topics	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
First Contact Person for CO/TAX and Regional Group companies.	First point of contact to all tk entities in the region and Corporate in order to support and to handle tax issues. Any required information from the tax law in the region is fulfilled by regional tax department.	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Flat rate taxation	Survey of flat rate taxation of benefit (§ 37b German EStG)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Fleet Services	The fleet management team is responsible for efficiently overseeing contracts, administration, and maintenance of the company's fleet of vehicles to ensure safety, cost-effectiveness, and regulatory compliance	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Fleet Services	The fleet management team is responsible for efficiently overseeing contracts, administration, and maintenance of the company's fleet of vehicles to ensure safety, cost-effectiveness, and regulatory compliance	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Fleet Services	Provision of tool Car Pool for Fleet Management, a tool that is very helpful when it comes to the management and sharing of vehicles by e.g. helping in pooling resources or coordinating the use of cars efficiently	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Fleet Services	Provision of tool Car Pool for Fleet Management, a tool that is very helpful when it comes to the management and sharing of vehicles by e.g. helping in pooling resources or	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	coordinating the use of cars efficiently		
FLT offerings [Internal Project Management Campus]	PM Campus (all) worldwide offerings regarding internal Project Management	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Functional support of Tax IT	Testing and monitoring of Tax IT Systems and design of the functionality of IT tools	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Functional support of Tax IT	Testing and monitoring of Tax IT Systems and design of the functionality of IT tools	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
General accounting advice (HGB)	General accounting advice (HGB), incl. Handbook/Guideline	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
General accounting advice (IFRS)	General accounting advice (IFRS), incl. Handbook/Guideline	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
General Skills learning offerings - RL GER	Regional Learning Germany offers General Skills Learning	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
HR Development Germany	Provision of 360 Feedback	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
GET tool 2.0	Communications tool to document and check trade association memberships, sponsorships & tickets. Internal and external access possible	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Global Career Site	GCS provides global job board for all BAs and Regions	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Global Monitor/Country Information	License for Mercer Country Information	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Global Network Umlage	Services provided according to this service description are WAN connections to connect sites to the ThyssenKrupp global network. GN Central Backbone	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Global tax consolidation	Support in the fulfillment of GTC and in the fulfillment of monthly reporting of IT payments to the regional companies. For CSA tax risk Regional Tax department is responsible for fulfilling GTC.	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
GMDS Tool - Coordination IFRS 9 Accounting	Provision of GMDS Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Governance & Guidelines Pensions	Governance & Guidelines of Pensions Environment	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Governance HR IT	Coordination definition HR IT Standards, HR IT Trends, Tools screening and Knowledge, Vendor Management	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Governance International Project Assignments and International Expatriations	Governance for International Project Assignments and International Expatriations incl. Provision and control of Group Operating Instructions	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Grading L2/L3	Regulation, Governance, Grading Community, Training & Development	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
GRC Tool	Provision of SAP GRC (Governance, Risk, and Compliance), an integrated solution that helps organizations effectively manage risk, ensure regulatory compliance, and maintain good governance practices across their business processes	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Group Operating Instructions	Provision of Group Operating Instructions by tkAG	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
GTC Tool	Preparation and Filing of German and various European VAT-returns / EC-sales list and assessment survey	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Guarantee Management	Management of existing guarantees (bank, corporate, PCG) in FRS Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Health programm graded management	AG provides specifications for the health program for higher (graded) management	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Health programm graded management	Develop and implement yearly we care program for strengthening OSH culture. Based on decision of OSH Committee.	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Hedging of Currency Risks	Hedging of Currency Risks via tkAG Hedging Plattform	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
HR Governance & Framework (Competences)	Provision of Governance & Framework (Competences)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
IAS 12 Tax Accounting	Tax Accounting in accordance with IAS 12	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Incident Investigation	Provision of services in the area of serious incident investigation related to occupational safety	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Indirect Tax Governance (Customs / Environmental Taxes / VAT / Export Control)	Governance for Indirect Tax Affairs	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Insurance	tkAG is centrally managing all insurance programs and insurance policies.	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Internal Auditing	Taking over the governance function of the TKMS management for all of their entities. Draw up the annual audit plan. Risk based review of entities, processes or topics with regard to design and efficiency of procedures and internal controls. Conduct data analysis. Evaluating process and control weaknesses, define appropriate mitigating measures, follow up on measures to ensure implementation. Prepare accurate reports and KPIs towards TKMS Management. Ensure audits and internal process are in line with Global Internal Audit Standards.	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Internal Auditing	In addition to CAR48: Conduct special audits, including assignments of the TKMS Management, consulting projects, compliance audits, investigations.	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Internal Control System (ICS)	Internal Governance and Approvals structure (e.g. TRA, AMX, ICS, Shareholder/Owner Auditing)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Internal Control Systems	Provision of Governance Framework for Internal Control System and Provision of IT tool for systematic internal control system process (risk-control matrix, self-assessment questionnaire)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Intrastat Consulting	Provide Intrastat support for business in all German and European regards (advisory service)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
IT Tool for Adminstation of FlexPlan and DZ2020	Online based web application / portal for administration of FlexPlan and DC2020 (via Lohoff)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
IVPN Anbindung tkEBS a tk	In order to connect the tk EBS (shipyard in Brazil) to the tk network, tkIM establishes and operates an IVPN connection. The bandwidth of the connection is 100 Mbit/s (best effort).	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Job Compass	Provision of Job Compass Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
KombiPakt	Provision of the IT tool for the administration of the "Kombipakt Zusage" by the companies	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
L2 Potential Programm	Provision of L2 Potential Program	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Labor Relations Topics, auch IFA-Themen	Regelung von Konzernbetriebsvereinbarungen, Governance Fremdpersonaleinsatz, Behandlung von IFA-Fällen, etc.	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Lead2Perform	Provision of Performance and Development System and Process	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Leadership Academy offerings	tk AG offers via Leadership Academy Leadership highly customized and selected programs to graded population (A/L1-L3) worldwide; structured into Core programs and deep dive programs	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Legal Advice Pensions	Legal Advise Services for Pensions	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Legal Services	Provision of Legal Services & Advices	thyssenkrupp North America, LLC	TKMS ATLAS North America LLC
Legal Services	Provision of Legal Services & Advices	thyssenkrupp North America, LLC	TKMS Canada Ltd.
Legal structure reporting	Legal structure needs to be communicated to the German Tax Authorities (§ 138 German AO filling)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Legal Support Labor Law	Supports and advises business teams on individual and collective labor law matters. Drafts and revises works agreements, social plans, and other agreements involving co-determination (works council). Reviews documents and advises on legal risks and risk mitigation strategies. Researches, analyzes, and stays up to date with laws, regulations, case law, and legislation relevant to the business. Coordinates with in-house lawyers and external legal advisors.	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
LkSG	SCA Tool / LkSG Support	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
LTI für L2/L3	Governance for LTI for L2/L3 (Group Operating Instructions GOI)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
LTI für L2/L3	Provision of LTI Tool "ID Gard"	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
M&A Strategy	Responsible for evaluating and executing deals connected with the strategy	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical	thyssenkrupp Information Management GmbH	thyssenKrupp Marine Systems Gemi Sanayi ve Ticaret A.S.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS do Brasil Indústria e Comércio Ltda.
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Singapore Pte. Ltd.
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing	thyssenkrupp Information Management GmbH	Blohm+Voss El Djazair S.à r.l.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	SONARTECH ATLAS Pty. Ltd.
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Maridan ApS
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS UK Ltd.
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS ELEKTRONIK L.L.C. - O.P.C.
M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and	thyssenkrupp Information Management GmbH	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
-M365 Services	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
M365 Services (A-Service C&C)	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
M365 Services (A-Service C&C)	Provision of Office M365 package + service/maintenance - i.e. offering licensing for Office 365 software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
Maintenance of group chart of accounts	Maintenance of group chart of accounts. Mainly for SAP@Kons, the group consolidation system	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Marine Systems Cloud Connect	tkIM provides and operates a server environment in Equinix's data centers for the thyssenkrupp Group. TKMS will have a WAN connection connected to the thyssenkrupp network.	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Market data management	Provision of consulting services regarding compensation benchmarks	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Marktdata Management	Benchmarking Information / External market data Central purchase of market data from external providers (WTW & Mercer) to ensure a market-based compensation. To receive those data via an anonymized data delivery process is necessary which is organized and steered centrally. Inclusive provision of consulting services.	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Master data maintenance Tax IT	Master data maintenance of periods, companies, countries, currencies, tax rates	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	(if necessary) for all tax tools (corporate tax, transfer pricing, customs, HR taxes, VAT, international tax)		
McAfee - Trellix Lizenzen	Delivering the agreed-upon number of licenses, ensuring software availability and uptime, providing technical support	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Microsoft Licenses	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Microsoft Licenses	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing	thyssenkrupp Information Management GmbH	thyssenKrupp Marine Systems Gemi Sanayi ve Ticaret A.S.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Singapore Pte. Ltd.
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	Blohm+Voss El Djazair S.à r.l.
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft	thyssenkrupp Information Management GmbH	SONARTECH ATLAS Pty. Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Maridan ApS
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS UK Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS ELEKTRONIK L.L.C. - O.P.C.
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	KTA Naval Systems AS
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical	thyssenkrupp Information Management GmbH	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
Microsoft Licenses (incl. O365 APAC)	Provision of Microsoft licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for Microsoft software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
Mobile Phone Services (OneCell)	TKMS declares its entry to the One-Cell Framework Certificate of Achievement. Service: Mobile Phone - Basic Service. Associated frame certificate 220900-LS0017	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Mobile Phone Services (OneCell)	Service: Mobile Phone - Basic Service	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS UK Ltd.
Monitoring/Coordination of Tax Audits	Support on tax audits	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
Norm Management Tool	Provision of Norm Management Tool	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Norms & Standardization	Responsible for the management of ENG relevant standards	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	and the TKMS wide standards database. Management of all relevant norms / standards including maintenance of the TKMS-wide standards database Database (e.g. creation of material masters for standard parts)		
Occupational Safety & Health	Overall Governance and Steering, Case management of Fatalities and severe incidents, Guidelines and Focus topics incl. e.g. E-learning contractor management and check up for leaders (Annex of guideline)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Occupational Safety & Health	Develop and implement leaders care culture program based on Focus topic decision in OSH Committee	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
ORG Management	Provision of ORG.Manager	thyssenkrupp Materials Business Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
panda	Provision of panda tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Participation Management (incl. AMI data base)	Corporate housekeeping for group companies and related positions (e.g. managing directors), incl. a) data maintenance in AMI as group-wide master data base b) IT-based ticketing system	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	c) management of service providers (e.g. GSS) based on framework agreements d) transfer of originals of company files and shares e) mentana claimsoft software f) Bundesanzeiger access + other housekeeping matters		
Patent management tool	Provision of patent management tool	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Patents and Brands	Provision of services in the area of Intellectual Property and is responsible for the application, registration and granting procedures of patents, brands and trademarks, brands & patents (not separated 100%)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Payment Management & Reporting	Providing Finance Services including processing of manual payment transactions, processing of electronic payments, administration of bank accounts and provision of electronic bank account statements	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Payroll and Printing Services	Administration Payroll / Time Management / P89 and Printing Services	thyssenkrupp Materials Business Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Payroll SAP P89	Provision of SAP P89 Tool	thyssenkrupp Materials Business Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Pension Assets	Management of Pension Assets in CTA	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Pension Consulting	Consulting needed for financial statements (IFRS, local GAAP (in Germany HGB)) provided by AON incl. possible global actuary	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Pension Services and PENRUS Tool	Determination of pension provisions / valuation reports / commercial reports and P&L statements (Jahresabschluss) including provision of PENRUS Tool	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Placement Process - "Konzernbetriebsvereinbarung"	The placement work is based on the combined work agreement "Konzernbetriebsvereinbarung zum Konzernarbeitsmarkt des thyssenkrupp Konzerns" which is valid for all tk Business Area's in Germany, but no BA is explicitly mentioned	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Planning and Forecasting process (BA level)	Provision of Governance for Planning/Forecasting/Estimation Process	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Plant Security and Plant Fire Brigade	Consultation regarding e.g. new construction projects (new building for fire brigade)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Project Procurement	Project Procurement Support in different commodities	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Provider coordination for Global Assignments (incl. Immigration, Relocation, trainings, Balance Sheet Calculation, Mobility Data, tax advisor); additional providers: Health insurance (Barmenia, AXA), group accident insurance	Coordination of all providers for Global Mobility: Sterling Lexicon (frame contract): Relocation & Immigration American Dream (price list): Immigration USA ICU.net (frame contract): intercultural trainings Mercer (frame contract): MMP + Mobility Exchange Michael Neumann (single offer): security trainings EY: social security assessments BDO (frame contract): tax returns, exit/entry interviews, payroll support, tax gross-ups, provision of data for specific Balance Sheet calculations (depending on home/host country) ISOS (frame contract tkAG): Security Data, Individual Support	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Provider coordination for International Expatriations (incl. Immigration, Relocation, trainings, Balance Sheet Calculation, Mobility Data, tax advisor); additional providers: Health insurance (Barmenia,	Coordination of all providers for International Expatriations: Sterling Lexicon (frame contract): Relocation & Immigration American Dream (price list): Immigration USA	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS ATLAS UK Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
AXA), group accident insurance	ICU.net (frame contract): intercultural trainings Mercer (frame contract): MMP + Mobility Exchange Michael Neumann (single offer): security trainings EY: social security assessments BDO (frame contract): tax returns, exit/entry interviews, payroll support, tax gross-ups, provision of data for specific Balance Sheet calculations (depending on home/host country) ISOS (frame contract tkAG): Security Data, Individual Support		
Provision of Altersteilzeit (ATZ) Tool	Provision of ATZ-Tool (Altersteilzeit)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Provision of Marketing Services / Material	Corporate Design Guidelines, Corporate Branding, Design advertising/ fairs and materials	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
PSM Network	Provision of PSM Network tk wide, Councils, Network Meetings & Activities, Working Teams/Circles	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Pulse Check	Provision of Pulse Check for entire tkAG Group	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Real Estate Data Base - Tool Maintenance	Real Estate Data Base containing information regarding real estate used by TKMS/TKMS ATLAS	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	including information about, among other, location, address, owned vs. rented and the landlord		
Recruiting Governance	Recruiting Framework: Frame agreements with external providers (i.e. Stepstone, Storybox etc.), KPIs, trends and tools, concepts and pilots (i.e. MEP)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Recruiting Services Germany	Provision of recruiting services: Community management, onboarding and enabling of local recruiters, framework agreements with external providers (i.e. Stepstone), processes and tools, social ads, SEO, SEA, graduate programs, university events and fairs	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Recruiting Support 23/24	Recruiting support involves providing assistance and coordination in various aspects of the recruitment process, such as screening resumes, scheduling interviews, and facilitating communication between hiring managers and applicants.	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Regional HR Support	Provision of local HR support regarding e.g. Payroll, Bonus system etc.	thyssenkrupp North America, LLC	TKMS Canada Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Reporting Cube and Estimation Flash Technology	Governance topics, reporting and provision of central reporting- (internal and external) and data collection system for financial and non-financial KPIs (Basis SAP BW).	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Reporting requirements	Reporting requirements / definitions for HR [KPIs] to management	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Risk Management System	Provision of Governance Framework for Risk Management System and Provision of IT tool for systematic risk inventory process (risk identification, risk assessment, risk control)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Sales Service Support	Providing shared services HR and Payroll, Reporting, Travel Expense, VISA Support, Legal and IT Soft & Hardware (excl. Laptops) and office space	thyssenkrupp Brasil Ltda.	TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
SAP Ariba	Provision of IT Tool Pronet (SAP Ariba) - provides a platform for businesses to connect and collaborate with suppliers, streamline procurement processes, manage sourcing events, negotiate contracts, and gain insights into procurement data to drive cost savings and improve overall supply chain efficiency	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
SAP Group Systems	Application/Utilization of SAP Group Systems	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
SAP HCM P89 (Payroll)	Provision of SAP HCM P89 Tool	thyssenkrupp Materials Business Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
SAP License Service	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
SAP License Service	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Singapore Pte. Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	to ensure smooth operation and security of the software suite		
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	SONARTECH ATLAS Pty. Ltd.
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Maridan ApS
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Naval Engineering Company Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS North America LLC
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS UK Ltd.
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance -	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS ELEKTRONIK Finland OY

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Canada Ltd.
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	thyssenkrupp Marine Systems (India) Private Ltd.
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support,	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS ELEKTRONIK L.L.C. - O.P.C.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite		
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	KTA Naval Systems AS
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance to ensure smooth operation and security of the software suite	thyssenkrupp Information Management GmbH	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda.
SAP Licenses	Provision of SAP licenses + service/maintenance - i.e. offering licensing for SAP software, ensuring timely updates and technical support, managing user accounts and permissions, and providing regular maintenance	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	to ensure smooth operation and security of the software suite		
SAP ReFix (Leasing Verträge)	Delivery of SAP ReFix, a module within the SAP ERP system that is specifically designed to handle real estate management processes e.g. Lease Management, Property Management or Facility Management as well as Reporting and Analytics for real estate performance or cost analyses	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
SAP Success Factors (lead2perform)	Provision of SAP Success Factors (STI, LTI), a Human Capital Management solution that helps managing HR processes, including talent acquisition, performance management, learning and development, and employee engagement, to optimize workforce effectiveness and drive business growth	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
SAP Warehouse/Bex Analyzer	Provision of SAP Warehouse and Bex Analyzer - SAP Warehouse Management optimizes warehouse operations, while Bex Analyzer is a reporting tool which helps in creating and analyzing reports using data from SAP Warehouse	thyssenkrupp Materials Business Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
SAP@Kons Tool	Provision of SAP@Kons Tool	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
SAP_SAC BI Lizenzen	tkIM provides SAP Cloud Services to the client. Service includes SAP Analyt-Cloud BI pred public CF	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Senior Expert Services	Retired Senior Experts of tk AG	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Service Support	Providing shared services HR, employment of personnel for handling TKMS business matters, Payroll, Reporting, Travel Expense, VISA Support, IT Soft & Hardware (excl. Laptops) and office space	thyssenkrupp Industrial Solutions AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Social Content Creation	Content Creation für unterschiedliche Kanäle	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Spend Data Warehouse	Provision of IT Tool Spend Data Warehouse	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
SRM	Provision of SRM system for indirect procurement (mainly catalog ordering); integrated with SAP Ariba module "catalog". Due to end of maintenance, SRM needs to be discontinued and replaced with alternative solution by end of 2026. Possible alternative solutions are SAP Ariba Guided Buying or a direct connection of the SAP Ariba catalog-engine to the S/4	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	Hana Procurement Module.		
STI für L2/L3	Governance for STI for L2/L3 (Group Operating Instructions GOI)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Strategic Procurement	Provision of Strategic Procurement Services sub service Travel Management	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Strategic Procurement	Provision of Strategic Procurement Services Fleet Management - systematic and proactive approach to sourcing, purchasing, and managing goods and services to achieve the organization's long-term goals, optimize costs, and enhance supplier relationships	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Strategic Procurement	Provision of Strategic Procurement Services Consulting Services (Legal / Audit / Business Consulting / Strategy Consulting) - systematic and proactive approach to sourcing, purchasing, and managing goods and services to achieve the organization's long-term goals, optimize costs, and enhance supplier relationships	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Strategic Procurement	Provision of Strategic Procurement Services IT - systematic and proactive approach to sourcing, purchasing, and	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	managing goods and services to achieve the organization's long-term goals, optimize costs, and enhance supplier relationships		
Strategic Procurement	Provision of Strategic Procurement Services Temp Labour - systematic and proactive approach to sourcing, purchasing, and managing goods and services to achieve the organization's long-term goals, optimize costs, and enhance supplier relationships	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Strategic Procurement	Provision of Strategic Procurement Services Logistics for CEP (Courier Express Parcel) - Truck, Container etc. are not included - systematic and proactive approach to sourcing, purchasing, and managing goods and services to achieve the organization's long-term goals, optimize costs, and enhance supplier relationships	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Talent Program	Operation of tkAG talent program (potential indicators, etc.)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax Audit Support (HR tax)	Manage HR Tax Audits	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Tax Audit Support (Manage German Income Tax Audits)	Manage German Income Tax Audits including cross-border topics) and support with regard to tax audits of foreign IS companies	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax Consulting (Provide tax support for all German IS companies (current, restructuring, reorganization)	Provide tax support for all German IS companies and tax consulting for all German and foreign IS companies with regard to cross-border transactions (e.g. transfer-price topics including documentation)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax Governance (German Tax Affairs)	Governance for German Tax Affairs (Ust, KSt, LSt)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Tax Governance (International Tax Affairs)	Governance for International Tax Affairs and with regard to international assignments	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax group services	Corporation tax group services such as publishing tax strategy for group and first point of contact for customer relationship manager	thyssenkrupp UK Plc.	TKMS ATLAS UK Ltd.
Tax IT administration and controlling	Administration of hardware, IT planning, cost controlling, invoice verification, investment proposals (GTC, Citax, etc.)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax Reporting	Provision of tax reporting to automate and streamline the process of collecting, analyzing and	thyssenkrupp UK Plc.	TKMS ATLAS UK Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	generating accurate tax-related data and reports, ensuring compliance with tax regulations and facilitating timely and accurate tax filings for the organization		
Tax Reporting (Calculation of taxes in annual audit report, cash flow tax planning, tax forecast, tax risk planning)	Calculation of German and foreign taxes in annual audit report including deferred taxes, cash flow planning, tax forecast, tax risk and rate planning for IFRS and local requirement (GTC)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax Reporting (Data collection foreign permanent establishments, calculation of accruals)	Data collection foreign permanent establishments, calculation of accruals, plausibility check with regard to the existence of foreign permanent establishments and calculation of the result. Survey of flat rate taxation of benefit (§ 37b German EStG)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax return filing	A range of services that encompasses the efficient and accurate filing and completion of tax returns, including those within the corporation tax group, ensuring compliance	thyssenkrupp UK Plc.	thyssenkrupp Marine Systems LLP
Tax return filing & completion	TKMS ATLAS UK tax return completion and filing (also as part of corporation tax group)	thyssenkrupp UK Plc.	TKMS ATLAS UK Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Tax Return Filing (Preparation and filling)	Preparation and Filing of German tax returns and assessment survey (Smart Tax Balance, Datensammler)	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Tax Support Services	Tax support services which encompass professional assistance and guidance in tax planning, preparation, filing, and resolving tax-related issues to ensure compliance, optimize tax positions, and minimize tax liabilities	thyssenkrupp Brasil Ltda.	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
Tax Support Services	Tax support services which encompass professional assistance and guidance in tax planning, preparation, filing, and resolving tax-related issues to ensure compliance, optimize tax positions, and minimize tax liabilities	thyssenkrupp UK Plc.	TKMS ATLAS UK Ltd.
Taxation of non-monetary remuneration	Taxation of non-monetary remuneration with Epas	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
tk MBS Ticket System	Provision of OTRS Ticket System	thyssenkrupp Materials Business Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
tk News Application	Provision of tk Mobile Application tk We2Go App	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
tk Talents	Provision of tkTalents Service	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
tk.perform	Provision of tk.perform Tool	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
tkANNE - Domain-, SSL-, DNS- Management	tkANNE Administration refers to the administration of the company's own domains and includes the optimization of registered domains with regard to brand and company names, as well as the top level domains of thyssenkrupp's relevant markets. Service types: tkANNE SSL Certificate Administration & Registration Domain Services and SSL Certificates	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
Travel Guidance	Provision of Travel Guidance	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
Travel Management	The travel expenses auditing team is responsible for verifying and approving employee travel expense reports, ensuring compliance with the company's travel policy, accuracy of expenses, and detecting any fraudulent or improper claims	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Travel Management	The travel expenses auditing team is responsible for verifying and approving employee travel expense reports, ensuring compliance with the company's travel policy, accuracy of expenses, and detecting any fraudulent or improper claims	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
Travel Management	Coordinating of travel arrangements, booking accommodations and transportation, managing travel policies, ensuring cost-effectiveness, handling travel-related documentation, and providing support to employees during their business trips	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH
Travel Management	Coordinating of travel arrangements, booking accommodations and transportation, managing travel policies, ensuring cost-effectiveness, handling travel-related documentation, and providing support to employees during their business trips	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Travel Management	Provision of travel management tool Travel World that helps to efficiently manage and streamline various aspects of business travel, including booking, expense tracking, itinerary management, and compliance with corporate travel policies	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Travel Management	Business Travel Account (BTA) incl. corporate credit cards i.e. responsible for managing and reconciling corporate card transactions, overseeing travel-related expenses, monitoring	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	compliance with company policies, and providing support to employees regarding travel-related financial matters.		
Travel Management	Business Travel Account (BTA) incl. corporate credit cards i.e. responsible for managing and reconciling corporate card transactions, overseeing travel-related expenses, monitoring compliance with company policies, and providing support to employees regarding travel-related financial matters.	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
Travel Management	Negotiation of Framework Contracts for procurement of Hotels, Rental Cars and Airlines	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
VAT Audit Support	Manage German (and partial European) VAT Audits	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
VAT Consulting	Provide VAT support for business in all German and European regards (advisory service)	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
VAT Declaration	Provision of tax support services	thyssenkrupp Services GmbH	Águas Azuis Construcao Naval SPE Ltda. / TKMS Estaleiro Brasil Sul Ltda.
VAT return filing	tk MS LLP VAT return filing as part of VAT group using tax digital compatible tool	thyssenkrupp UK Plc.	thyssenkrupp Marine Systems LLP

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
VAT return filing (VAT group)	TKMS ATLAS UK VAT return filing as part of VAT group using tax digital compatible tool (TKMS ATLAS UK also shares an EORI number with tk UK which would need to change)	thyssenkrupp UK Plc.	TKMS ATLAS UK Ltd.
VAT-Return Module and EC-Sales lists Filing	Preparation and Filing of German and various European VAT-returns / EC-sales list and assessment survey	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
WAN Upgrade - Dreieck Hamburg, Kiel und Emden	TKMS currently maintains a network infrastructure with a capacity of 10 GB for the Kiel-Hamburg-Emden-Kiel service triangle	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
We.Learn / Mandatory Trainings (Pflichtschulungen)	Provision of SAP (SuccessFactors) We.Learn Tool, a platform providing various training programs and learnings to a company's employees Provision of mandatory trainings for TKMS [AntiKorruption / Anti-corruption (2021), Kartellrecht / Antitrust law (2021), Compliance im Einkauf / in Procurement, Data Protection (2019), Compliance Managers: Roles and Responsibilities, Fremdpersonaleinsatz (FPE),	thyssenkrupp Services GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	Information Security (4 Bausteine/Kurse)]		
Website	Access to website tools/licenses, e.g., Copy of content for own website	thyssenkrupp AG	TKMS GmbH
WeNet	The core technologies Universal Content Platform (UCP component for displaying content) on the Pharos platform and UCP Content Management System (CMS) are used. The core platform of the Group-wide intranet is subject to a dynamic process of change. The person responsible for the system has the right to use the IT platform WeNet is always up to date with the latest technology, in particular to install updates.	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
WeNet I Internal Channels	Provision of WeNet Intranet, Access to internal tools (incl. licenses): Content tool scompler, internal newsletter tool	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH / TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Singapore Pte. Ltd.
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	for users from any devices and locations.		
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	SONARTECH ATLAS Pty. Ltd.
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Maridan ApS
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Naval Engineering Company Ltd.
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS ELEKTRONIK Finland OY
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access for users from any devices and locations.	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Canada Ltd.
ZIA - zScaler Internet Access	Provision of Security-as-a-Service cloud platform that delivers a safe Internet access	thyssenkrupp Information Management GmbH	thyssenkrupp Marine Systems (India) Private Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	for users from any devices and locations.		
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Singapore Pte. Ltd.
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS ATLAS ELEKTRONIK GmbH
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	SONARTECH ATLAS Pty. Ltd.
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Maridan ApS

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS Naval Engineering Company Ltd.
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Hagenuk Marinekommunikation GmbH
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	ATLAS ELEKTRONIK Finland OY
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS Canada Ltd.
ZPA - zScaler Private Access	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and	thyssenkrupp Information Management GmbH	thyssenkrupp Marine Systems (India) Private Ltd.

Dienstleistung	Kurzbeschreibung	Dienstleister	Dienstleistungs-empfänger
	resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location		
ZPA (zScaler Private Access)	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH
ZPA (zScaler Private Access)	A secure remote access solution designed to enable users to access specific applications and resources within a private network or cloud environment securely, regardless of their physical location	thyssenkrupp Information Management GmbH	TKMS GmbH

Anlage 3.2 zur Rahmenvereinbarung
Entwurf Dienstleistungsverträge thyssenkrupp Information Management GmbH

Dienstleistungsvertrag über unternehmensnahe Dienstleistungen

im Folgenden als "Dienstleistungsvertrag" bezeichnet

zwischen

thyssenkrupp Information Management GmbH

thyssenkrupp Allee 1

45143 Essen

– im Folgenden als "**Dienstleister**" bezeichnet –

und

[●]

im Folgenden als "**Kunde**" bezeichnet –

– Kunde und Dienstleister werden im Folgenden einzeln jeweils als ”**Partei**“ und gemeinsam als ”**Parteien**“ bezeichnet –

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen und Auslegung	3
2.	Gegenstand des Dienstleistungsvertrags / Leistungsumfang	4
3.	Beitrittsoption	4
4.	Service Levels/Bereitstellung der Dienstleistungen	4
5.	Vergütung	5
6.	Steuern	5
7.	Rechnungs- und Zahlungsbedingungen	5
8.	Gegenseitig und vom Kunden übernommene Gewährleistungen und Verpflichtungen	6
9.	Änderungswünsche	6
10.	Haftung, Entschädigung	7
11.	Einsatz von Unterauftragnehmern	7
12.	Datenschutz	8
13.	Ankündigungen und Vertraulichkeit / Geheimhaltung	9
14.	Geistiges Eigentum	9
15.	Laufzeit und Beendigung	10
16.	Mitteilungen	11
17.	Salvatorische Klausel	12
18.	Schlussbestimmungen	12

1 Definitionen und Auslegung

1.1 Mit jeder Bezugnahme auf diesen Dienstleistungsvertrag („**Dienstleistungsvertrag**“) wird auch auf sämtliche seiner Anhänge sowie auf sämtliche Verträge Bezug genommen, die gemäß diesem Dienstleistungsvertrag abgeschlossen werden oder abgeschlossen werden sollen.

1.2 Bezugnahmen auf Klauseln und Anhänge beziehen sich auf Klauseln und Anhänge dieses Dienstleistungsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptteil dieses Dienstleistungsvertrags und seinen Anhängen gelten die Bestimmungen des Hauptteils dieses Dienstleistungsvertrags vorrangig, jedoch nur bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags oder der Auslegung einer Bestimmung dieses Dienstleistungsvertrags.

1.3 Bezugnahmen auf Dokumente (einschließlich dieses Dienstleistungsvertrags) oder auf eine Bestimmung in einem Dokument sind als Bezugnahme auf das betreffende Dokument oder die betreffende Bestimmung in seiner/ihrer jeweils geänderten, ergänzten, modifizierten, neugefassten oder ersetzten Fassung zu verstehen.

1.4 Die Überschriften in diesem Dienstleistungsvertrag haben keinerlei Auswirkung auf dessen Auslegung.

1.5 Wenn der Kontext solches erfordert, schließt das grammatische Geschlecht sämtlicher in diesem Dienstleistungsvertrag enthaltenen Wörter das Maskulinum, Femininum und Neutrum mit ein. Begriffe im Singular haben die entsprechende Bedeutung im Plural und umgekehrt.

1.6 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, sind sämtliche Bezugnahmen auf ein in diesem Dienstleistungsvertrag näher bestimmtes oder genanntes Gesetz Bezugnahmen auf dieses Gesetz (sowie sämtliche auf dessen Grundlage verabschiedeten Regelungen und Vorschriften) in seiner/ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.7 Bezugnahmen auf Bücher, Aufzeichnungen oder sonstige Informationen bedeuten Bücher, Aufzeichnungen oder sonstige Informationen in jeder Form, einschließlich in Form von Papier, elektronisch gespeicherten Daten, magnetischen Datenträgern, Film und Mikrofilm.

1.8 Das Wort oder die Wortgruppe "schließt ein" oder "einschließlich" bedeutet "einschließlich, jedoch ohne Beschränkung". Definierte Wörter oder Phrasen behalten in ihren sonstigen grammatischen Formen ihre entsprechende Bedeutung.

1.9 Wird in diesem Dienstleistungsvertrag auf eine Anzahl von Tagen bezuggenommen, so bezieht sich diese Anzahl auf Kalendertage, soweit keine Werktage angegeben sind. Soweit nicht anders angegeben, hat in diesem Dienstleistungsvertrag und in jedem Anhang zu diesem Dienstleistungsvertrag ein definierter Begriff eine definierte Bedeutung, unabhängig davon, ob dieser vor oder nach der Stelle erscheint, an der er definiert wurde.

1.10 Der Begriff "Kosten" schließt Aufwendungen ein und der Begriff "Aufwendungen" schließt Kosten ein.

1.11 Die Begriffe "gewährleisten"/"garantieren", "Gewährleistung"/"Garantie", "Zusicherung", "zusichern", "sicherstellen" und dergleichen haben die Bedeutung einer einfachen vertraglichen Verpflichtung und gelten nicht als Garantie oder Garantieversprechen im rechtlichen Sinne.

1.12 Sämtliche Bezugnahmen in diesem Dienstleistungsvertrag auf eine bestimmte Tageszeit legen, soweit nichts anderes angegeben wird, die Mitteleuropäische Zeit an dem betreffenden Tag zugrunde.

2 Gegenstand des Dienstleistungsvertrags / Leistungsumfang

2.1 Dieser Dienstleistungsvertrag und sein Gegenstand ersetzen alle etwa zuvor getroffenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen und Verträge zwischen den Parteien zu den gleichen Dienstleistungen (laut nachstehender Definition).

2.2 Der Dienstleister erbringt die Dienstleistungen gemäß der näheren Beschreibung in **Anhang A** zu diesem Dienstleistungsvertrag (die "**Dienstleistungen**") gegenüber dem Kunden während des für jede Dienstleistung geltenden Dienstleistungszeitraums. Die Bereitstellung von Dienstleistungen unterliegt den Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags einschließlich **Anhang A**.

2.3 Den Parteien steht es frei, jederzeit durch beiderseitige schriftliche Vereinbarung weitere Dienstleistungen hinzuzufügen. Fordert der Kunde vom Dienstleister eine weitere Dienstleistung an, so werden die Parteien diese Anforderung sowie die Frage, ob die Aufnahme dieser weiteren Dienstleistung in den **Anhang A** durchführbar ist, erörtern. Jede Partei kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wie weit sie einer entsprechenden Ergänzung von **Anhang A** zustimmt.

2.4 Bei der Bereitstellung der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag hat der Dienstleister sämtliche besonderen Erfordernisse zu beachten, die an dem Standort gelten, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind (wozu unter anderem anwendbare Gesetze und zwingende Anforderungen, Richtlinien und Vorschriften von öffentlichen Behörden, Berufs- und Wirtschaftsverbänden wie etwa zum Gesundheits- und Arbeitsschutz gehören).

2.5 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er eigenverantwortlich seine Einhaltung anwendbarer Gesetze sicherstellt, und wird den Dienstleister über die angemessenen Maßnahmen informieren, die der Dienstleister in Bezug auf die Bereitstellung der Dienstleistungen gegebenenfalls durchführen muss, um dem Kunden die Einhaltung anwendbarer Gesetze zu ermöglichen.

3 Beitrittsoption

3.1 Alle mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder Unternehmen an denen der Kunde mehrheitlich beteiligt ist, können diesem Dienstleistungsvertrag grundsätzlich und ohne Zustimmung des Dienstleisters durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung (**Anhang B**) gegenüber dem Dienstleister zum 01. eines jeden Monats beitreten.

3.2 Alle weiteren vom Kunden benannten Unternehmen dürfen diesem Dienstleistungsvertrag nur mit Zustimmung des Dienstleisters beitreten.

3.3 Nach Wirksamwerden des Beitritts ergeben sich sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Beitretenden und Dienstleister aus diesem Dienstleistungsvertrag sowie dessen Anhängen.

4 Service Levels/Bereitstellung der Dienstleistungen

4.1 Der Dienstleister wird dem Kunden die Dienstleistungen nach diesem Dienstleistungsvertrag mit den in **Anhang A** für die Dienstleistungen vereinbarten Service Levels erbringen.

4.2 Stellt der Dienstleister fest, dass er eine vereinbarte Frist nicht einhalten kann, das heißt, dass er die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens abschließend erbringen kann, so wird er den Kunden unverzüglich und schriftlich über die Gründe für den erwarteten Verzug sowie über die Gegenmaßnahmen informieren, die er zur Vermeidung oder Minimierung des Verzugs eingeleitet hat. Der Dienstleister kann diese Meldung per E-Mail-Nachricht machen. Im Falle eines Verzugs wird der Dienstleister die vertragsgegenständliche Dienstleistung innerhalb kürzest möglicher Zeit erbringen. Der Dienstleister verpflichtet sich insbesondere, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Beseitigung der Verzugsursachen einzusetzen.

5 Vergütung

5.1 Als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Dienstleister wird der Kunde dem Dienstleister die Vergütung für jede Dienstleistung zu dem in **Anhang A** angegebenen Preis bezahlen ("**Dienstleistungsvergütung**"), die sich aus den Preisen für selbst erbrachte Dienstleistungen und gegebenenfalls aus der vom Dienstleister von Zeit zu Zeit gezahlten Vergütung für untervergebene Dienstleistungen, Lizenzen oder sonstige Kosten zusammensetzt.

5.2 Zur Dienstleistungsvergütung zählen keine Auslagen (einschließlich Reise- oder Übernachtungskosten), die dem Dienstleister gegebenenfalls bei der Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind und gesondert zum Selbstkostenpreis erstattet werden, sofern nicht anders in **Anhang A** geregelt.

5.3 Die Dienstleistungsvergütung entfällt bei Beendigung oder Ablauf der betreffenden Dienstleistung, wobei der Kunde verpflichtet ist, die bis zum letzten Tag der Bereitstellung dieser Dienstleistung angefallenen Dienstleistungsvergütungen zu zahlen. Endet oder läuft die Dienstleistung während eines Abrechnungszeitraums aus, erfolgt eine anteilige Anpassung der Dienstleistungsvergütung.

6 Steuern

Soweit nach den örtlich geltenden Rechtsvorschriften Mehrwertsteuer anfällt, wird der Dienstleister die Mehrwertsteuer zusätzlich zur Dienstleistungsvergütung in Rechnung stellen, die vom Kunden gezahlt wird; in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass der Mechanismus der Umkehrung der Steuerschuld (reverse charge) nicht greift. Der Dienstleister verpflichtet sich: (i) ohne Einwilligung des Kunden auf keine anwendbare Mehrwertsteuerbefreiung zu verzichten sowie (ii) eine ordnungsgemäße Mehrwertsteuerrechnung gemäß den gesetzlichen Anforderungen auszustellen.

7 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Dienstleistungsvergütungen sind auf der Grundlage von Quartalsrechnungen zu bezahlen, die vom Dienstleister innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach dem Ende jedes Kalenderquartals eingereicht werden. In diesen Rechnungen sind die Dienstleistungsvergütungen für die im vorausgehenden Kalenderquartal erbrachten und vom Kunden nachschüssig zu bezahlenden Dienstleistungen aufzuführen und es ist transparent darzustellen, auf welche Dienstleistungen sich die einzelnen Dienstleistungsvergütungen beziehen.

7.2 Die Rechnung wird anteilig nach Tagessätzen bezahlt, sofern der Bezug einer Leistung nicht zum 1. eines Monats sondern im laufenden Kalendermonat erfolgt.

7.3 Der Kunde wird sämtliche in einer Rechnung ausgewiesenen unbestrittenen Beträge in Euro innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der betreffenden Rechnung per Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Dienstleisters bezahlen.

8 Gegenseitig und vom Kunden übernommene Gewährleistungen und Verpflichtungen

8.1 Jede Partei gewährleistet gegenüber der anderen: dass sie zum Datum dieses Dienstleistungsvertrags (i) nach anwendbarem Recht ihres Gründungslandes ordnungsgemäß errichtet und organisiert ist und rechtmäßig existiert; (ii) dass sie über die gesellschaftsrechtliche Befugnis und Fähigkeit zum Abschluss und zur Ausfertigung und Freigabe dieses Dienstleistungsvertrags sowie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag verfügt; und (iii) dass dieser Dienstleistungsvertrag nichts enthält, was gegen eine Bestimmung der sie konstituierenden Dokumente verstößt.

8.2 Der Kunde wird dem Dienstleister angemessene Zusammenarbeit, Hilfestellung und Informationen in einem Umfang bereitstellen, wie es erforderlich ist, um den Dienstleister zur Erbringung seiner Dienstleistungen zu befähigen.

8.3 Jede Partei wird (i) dauerhaft angemessene Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um die Systeme der anderen Partei vor Dritten zu schützen; (ii) nicht versuchen, Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Daten im Eigentum der anderen Partei zu erhalten, diese zu nutzen oder zu beeinträchtigen, soweit dies nicht für die Bereitstellung der Dienstleistungen, Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag oder aufgrund einer sonstigen darin vorgesehenen Autorisierung erforderlich ist; (iii) der anderen Partei jedes Ereignis mitteilen, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Sicherheit der Systeme der anderen Partei wesentlich beeinträchtigen wird; und (iv) die andere Partei rechtzeitig über Ausfälle und Beeinträchtigungen bei der Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesem Dienstleistungsvertrag benachrichtigen.

8.4 Alle sonstigen Verpflichtungen des Kunden aus diesem Dienstleistungsvertrag sind in **Anhang A** festgeschrieben und aufgelistet. Der Kunde wird sämtliche Verpflichtungen des Kunden aus diesem Dienstleistungsvertrag für den Dienstleister kostenfrei bis zu den in **Anhang A** aufgelisteten Terminen und/oder innerhalb der Fristen und in dem Umfang, wie in **Anhang A** angegeben, erfüllen.

8.5 Der Dienstleister wird – sofern dies in der **Anhang A** vorgesehen ist - in informationstechnischen Systemen Zugangskontrollen für Benutzer in einer Weise einrichten, dass nur autorisierte Mitarbeiter oder durch den Dienstleister beauftragte Unternehmen, die Zugang zwecks Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden benötigen, über den Zugriff auf Kundendaten in diesen informationstechnischen Systemen verfügen.

9 Änderungswünsche

9.1 Wünscht eine Partei eine Änderung dieses Dienstleistungsvertrags, unter anderem in Bezug auf den Umfang der Dienstleistungen ("**Änderung des Umfangs**") dieses Dienstleistungsvertrags, so wird sie der anderen Partei die gewünschten Änderungen in allen Einzelheiten und in der Form wie im **Anhang C** dargelegt, schriftlich mitteilen (wobei ein solcher Wunsch als "**Änderungswunsch**" bezeichnet wird).

9.2 Die Parteien werden (jeweils im vernünftigen Ermessen) über jeden Änderungswunsch nach Treu und Glauben verhandeln, sobald es die Umstände zulassen und in jedem Fall nicht später als zehn (10) Werktage ab Zugang des betreffenden Änderungswunsches.

9.3 Jede Partei wird der anderen Partei sämtliche Informationen und Unterlagen übergeben, die die andere Partei im Zusammenhang mit dem Änderungswunsch nach billigem Ermessen verlangt, wozu auch ein angemessener Nachweis für die vorgeschlagenen Änderungen an den Dienstleistungsvergütungen, der für die Umsetzung des betreffenden Änderungswunsches erforderliche Zeitraum sowie gegebenenfalls die Gründe gehören, warum solche Änderungswünsche nicht vollständig oder teilweise umgesetzt werden können.

9.4 Vereinbaren die Parteien schriftlich die Umsetzung eines Änderungswunsches, so wird diese Vereinbarung durch eine beiderseitige schriftliche Änderung an diesem Dienstleistungsvertrag geschlossen, woraufhin dieser Dienstleistungsvertrag als entsprechend aktualisiert gilt. Eine Vereinbarung zu einem solchen angeforderten Änderungswunsch wird mit der Gegenzeichnung durch die jeweils andere Partei gültig.

9.5 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater, die bei der Begutachtung, Verhandlung und Umsetzung des Änderungswunsches entstanden sind.

10 Haftung, Entschädigung

10.1 Diese Klausel enthält nichts, was die Haftung einer Partei begrenzt (i) für Personenschäden mit oder ohne Todesfolge aufgrund von Fahrlässigkeit einer Partei; (ii) für Betrug oder arglistige Täuschung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Führungskräfte oder für Schäden, die von anderen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden; (iii) vorbehaltlich Klausel 10.2, für einen Verstoß gegen die Klauseln 12 oder 13; oder (iv) soweit die Haftung einer Partei nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

10.2 Der Dienstleister übernimmt außer im Falle von Arglist, Vorsatz, Betrug oder arglistiger Täuschung keine Haftung für entgangenen Gewinn, frustrierte Aufwendungen, ausgebliebene Einsparungen, Schädigung des Geschäftswertes oder Rufs oder sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

10.3 Vorbehaltlich Klausel 10.1 ist die Gesamthaftung jeder Partei, gleichgültig ob nach Vertragsrecht, Deliktsrecht (einschließlich Fahrlässigkeit), Gesetz oder sonstigem, gemäß oder in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag auf die Beträge begrenzt, die dem Dienstleister gemäß diesem Dienstleistungsvertrag von dem Kunden gezahlt wurden und zu zahlen sind.

11 Einsatz von Unterauftragnehmern

11.1 Der Dienstleister ist berechtigt, Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte für die Erbringung der Dienstleistungen oder die Beanspruchung beziehungsweise Erfüllung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag einzusetzen (wobei diese Dritten jeweils als "**Unterauftragnehmer**" bezeichnet werden).

11.2 Sofern der Unterauftragnehmer kein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG des Dienstleisters ist, wird dieser dem Kunden bei der Vergabe der Dienstleistungen den entsprechenden Unterauftragnehmer melden.

11.3 Der Dienstleister hat Sorge dafür zu tragen, dass die Unterauftragnehmer den Verpflichtungen gemäß Klausel 12 (*Datenschutz*) und Klausel 13 (*Ankündigungen und*

Vertraulichkeit/Geheimhaltung) dieses Dienstleistungsvertrags unterworfen werden. Der Dienstleister hat dem Kunden auf dessen Anforderung entsprechenden Nachweis zu erbringen.

11.4 Der Einsatz von Unterauftragnehmern gemäß dieser Klausel 11 entbindet den Dienstleister nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen und der Dienstleister bleibt allein für den Einsatz der Unterauftragnehmer und sämtliche Handlungen und Unterlassungen der Unterauftragnehmer in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlich. Ein Verstoß gegen diesen Dienstleistungsvertrag oder dessen Nicht-Einhaltung jeweils durch den Unterauftragnehmer wird als eine vom Dienstleister zu verantwortende Vertragsverletzung behandelt, und zwar in dem gleichen Umfang als habe er den Verstoß selbst begangen.

12 Datenschutz

12.1 Jede Partei gewährleistet und sichert zu, dass sie gegenwärtig und zukünftig sämtliche für sie anwendbaren Gesetze, Vorschriften und sonstige anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere DSGVO und BDSG) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags bzw. die vereinbarten Service-Levels einhält und einhalten wird. Dies gilt auch für die beitretenden, mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Sofern der Dienstleister personenbezogene Daten nicht im Auftrag und nach Weisung des Kunden bzw. der mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen verarbeitet und die Parteien auch nicht gemeinsam über Zweck und Mittel der Verarbeitung als gemeinsame Verantwortliche entscheiden, ist der Dienstleister bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Dienstleistungsertrages eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlicher. Der Dienstleister wird in diesem Fall die Datenverarbeitung im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen wahrnehmen.

12.2 Werden bei der Erbringung der Dienstleistungen durch den Dienstleister gemäß diesem Dienstleistungsvertrag vom Dienstleister personenbezogene Daten des Kunden bzw. der mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen demgegenüber in deren Auftrag und nach deren Weisung verarbeitet, so vereinbaren die Parteien, dass der Dienstleister diese Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 der DSGVO des Kunden bzw. der mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen als Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 28 DSGVO verarbeiten wird.

12.3 Im Falle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit der Parteien werden die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO abschließen und sich über die Verarbeitung der Daten abstimmen.

12.4 Im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und nach Weisung durch den Dienstleister werden die Parteien jeweils eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung auf Basis des **Anhang D** abschließen. Dies gilt auch zwischen Dienstleister und den mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen und beitretenden Unternehmen. Die Muster-Vereinbarung zur Datenverarbeitung wird in den vorliegenden Dienstleistungsvertrag aufgenommen und ist fester Bestandteil desselben. Sie kann durch weitere Dokumente ergänzt werden, wenn dies von Gesetzes wegen verlangt wird oder der Kunde entsprechende Anweisungen erteilt.

13 Ankündigungen und Vertraulichkeit / Geheimhaltung

13.1 Keine Partei darf ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei eine öffentliche Ankündigung oder ein Rundschreiben zu diesem Dienstleistungsvertrag herausgeben, soweit dies nicht durch Gesetz oder durch Entscheidung eines Gerichts, einer zuständigen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder durch die Vorschriften einer anerkannten Börse verlangt wird, wobei die Partei, die zur Vornahme einer Ankündigung oder Herausgabe eines Rundschreibens verpflichtet ist, sich mit der anderen Partei beraten wird, soweit dies vor der Erfüllung dieser Verpflichtung im angemessenen Rahmen möglich ist.

13.2 Jede Partei wird die Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags und sämtliche ihr von der anderen Partei in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag übergebenen vertraulichen, geschützten und sonstigen Informationen ("**Vertrauliche Informationen**") streng vertraulich behandeln. Jede Partei wird Vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die auch sie für ähnlich geartete eigene Informationen walten lässt, jedoch zumindest mit der berufsüblichen Sorgfalt.

13.3 Die Bestimmungen dieser Klausel 13.2 verbieten nicht die Offenlegung oder Nutzung von Vertraulichen Informationen, wenn und soweit: (i) die Offenlegung oder Nutzung durch anwendbares Recht, eine zuständige Gerichts-, Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder durch die Vorschriften einer anerkannten Börse, an der die Geschäftsanteile einer der Parteien oder ihrer Holdinggesellschaft notiert sind, vorgeschrieben ist; (ii) die Offenlegung oder Nutzung für ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, das Folge dieses Dienstleistungsvertrags oder einer anderen Vereinbarung ist, die gemäß diesem Dienstleistungsvertrag geschlossen wurde; (iii) die Offenlegung gegenüber einer Steuerbehörde im Zusammenhang mit den Steuerangelegenheiten der offenlegenden Partei erfolgt; (iv) die Offenlegung gegenüber Beratern oder tatsächlichen oder potenziellen Geldgebern einer der Parteien unter der Bedingung erfolgt, dass sich diese Berater oder Finanziers zur Einhaltung von Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichten, die im Wesentlichen denen in dieser Klausel 13 ähneln; (v) die Offenlegung durch den Dienstleister gegenüber seinen Unterauftragnehmern zwecks Erbringung der Dienstleistungen erfolgt; (vi) die Informationen öffentlich zugänglich sind oder werden (außer durch einen Verstoß gegen diesen Dienstleistungsvertrag); (vii) die andere Partei der Offenlegung oder Nutzung zuvor schriftlich zugestimmt hat; oder (viii) die Informationen nach dem Abschlussdatum unabhängig erstellt werden, vorausgesetzt, dass die betreffende Partei vor der Offenlegung oder Nutzung von Informationen gemäß Klausel 13.3(i) oder 13.3(ii) die andere Partei unverzüglich über diese Anforderung informiert, um der anderen Partei die Möglichkeit zu geben, der Offenlegung oder Nutzung zu widersprechen oder ansonsten den Zeitpunkt und den Inhalt der Offenlegung oder Nutzung zu vereinbaren.

14 Geistiges Eigentum

14.1 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, werden der anderen Partei bezüglich des geistigen Eigentums einer Partei keine Rechte oder Pflichten gewährt oder stillschweigend gewährt.

14.2 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass das gesamte geistige Eigentum, das der Dienstleister (oder einer seiner Unterauftragnehmer) im Zuge der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag ausschließlich für den Kunden entwickelt oder erschafft, nach seiner Entwicklung oder Erschaffung auf den Kunden übergeht und in ausschließlich dessen Eigentum verbleibt. Geistiges Eigentum gilt nur dann als ausschließlich

für den Kunden entwickelt und erschaffen, soweit dies ausdrücklich in Anhang A festgelegt ist.

14.3 Der Kunde gewährt hiermit dem Dienstleister (und jedem Verbundenen Unternehmen des Dienstleisters sowie allen an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterauftragnehmern) eine nicht-exklusive, weltweite, unentgeltliche und vollständig bezahlte Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums im Eigentum des Kunden, und zwar nur so weit, wie es für die Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen dieses Dienstleistungsvertrags erforderlich ist.

14.4 Vorbehaltlich Klausel 14.2 gewährt hiermit der Dienstleister und jedes betroffene Verbundene Unternehmen des Dienstleisters dem Kunden eine nicht-exklusive, weltweite, unentgeltliche und vollständig bezahlte nicht-übertragbare Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums im Eigentum des Dienstleisters, und zwar nur so weit, wie es für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß den und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags erforderlich ist.

15 Laufzeit und Beendigung

15.1 Dieser Dienstleistungsvertrag tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, bis er von einer der Parteien gekündigt wird.

15.2 Sofern in **Anhang A** nicht etwas anderes bestimmt ist, (a) werden die Dienstleistungen eine unbestimmte Zeit erbracht und (b) jede Partei kann einzelne Dienstleistungen mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen.

15.3 Jede Partei kann diesen Dienstleistungsvertrag fristlos durch ein Kündigungsschreiben an die andere Partei kündigen, falls: (i) die andere Partei einen vertragswesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag begeht und (sofern der Verstoß heilbar ist) dieser Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung mit einer vollständigen Beschreibung des Verstoßes und einer Aufforderung an die andere Partei zu dessen Behebung behoben wurde; oder (ii) die andere Partei: (a) ihre Schulden nicht mehr bezahlen kann; (b) in Liquidation gestellt wird (außer zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung); (c) einen Vergleich mit ihren Gläubigern schließt; (d) einen Insolvenzverwalter, Verwalter oder Zwangsverwalter für ihr gesamtes oder einen Teil ihres Vermögens zugewiesen bekommt; (e) ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht oder wenn sie aufgelöst wird; oder (f) sich in einer anderen Rechtsordnung einem Verfahren unterziehen muss, das einem der vorstehenden Sachverhalte entspricht; oder (iii) die Erbringung der Dienstleistungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

15.4 Jede Partei ist berechtigt, diesen Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende des Dienstleistungszeitraums der einzelnen Dienstleistungen. Für den Fall (i) eines Verkaufs von mehr als 50% der Anteile in dem Dienstleister oder (ii) Verkauf von mehr als 50% dem Dienstleister gehörenden Vermögenswerte oder (iii) Verschmelzung oder sonstiger gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierung des Dienstleisters, steht dem Dienstleister ein einseitiges außerordentliches Kündigungsrecht zu, das zum Ende des jeweiligen Monats, in dem das entsprechende Ereignis stattgefunden hat/ sicher stattfinden wird, ausgeübt werden darf.

15.5 Nach Beendigung oder Ablauf dieses Dienstleistungsvertrags:

15.5.1 hat jede Partei auf Verlangen der anderen Partei dieser unverzüglich sämtliches Material der anderen Partei zu übergeben, das sich im Besitz oder unter Kontrolle der Partei befindet; dies gilt unter der Voraussetzung, dass die betreffende Partei dieses Material einbehalten kann, soweit dieses Material (i) aufgrund anwendbarer Rechtsvorschriften oder auf Verlangen einer Regierungsbehörde einbehalten werden muss oder (ii) aufgrund regelmäßiger Sicherungs- oder Archivierungsverfahren in einem elektronischen Verzeichnis enthalten ist;

15.5.2 sind keine vor der Beendigung entstandenen Rechte, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen einer Partei betroffen oder beeinträchtigt; und

15.5.3 bleiben die Klauseln 0, 6, 7, 10, 13, 14, 15.5, 16, 17 und 18 ungeachtet der Beendigung oder des Ablaufs dieses Dienstleistungsvertrags uneingeschränkt in Kraft.

16 Mitteilungen

16.1 Sämtliche Mitteilungen oder sonstigen Benachrichtigungen in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag (jeweils als "Mitteilung" bezeichnet) müssen schriftlich oder per E-Mail ergehen und an die in den Klauseln 16.2 und 16.3 angegebenen Adressen zugestellt werden oder an eine andere Adresse oder E-Mail-Adresse, die eine Partei der anderen Partei zu diesem Zweck gegebenenfalls mitgeteilt hat (und die frühere Adresse oder E-Mail-Adresse ab dem Datum ersetzt, an dem die Mitteilung über die neue Adresse oder E-Mail-Adresse gemäß Klausel 16.4 als zugegangen gilt).

16.2 Eine Mitteilung an den Dienstleister ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder andere Adresse zu versenden, die der Dienstleister bei entsprechender Gelegenheit bekannt gibt:

Adresse:	thyssenkrupp Information Management GmbH, thyssenkrupp Allee 1, 45143 Essen
E-Mail-Adresse:	[●]
Zu Händen von:	[●]
mit Kopie an (die Zustellung einer solchen Kopie stellt an sich keine gültige Mitteilung dar):	[●]

16.3 Eine Mitteilung an den Kunden ist an die folgende Adresse oder an eine andere Person oder andere Adresse zu versenden, die der Kunde bei entsprechender Gelegenheit bekannt gibt:

Adresse:	[●]
E-Mail-Adresse:	[●]
Zu Händen von:	[●]
mit Kopie an (die Zustellung einer solchen Kopie stellt an sich keine gültige Mitteilung dar):	[●]

16.4 Eine Mitteilung wird mit ihrem Eingang wirksam und gilt als zugegangen: (i) am fünften Tag nach (und ausschließlich) dem Tag der Aufgabe zur Post, wenn sie per Einschreiben zugestellt wird; (ii) zum Zeitpunkt der Übergabe, wenn sie persönlich oder per Kurier zugestellt wird; oder (iii) zum Zeitpunkt der Übermittlung, wenn sie per E-Mail versandt wird.

16.5 Für den Nachweis des Empfangs einer Mitteilung reicht es aus, dass der Umschlag mit der Mitteilung ordnungsgemäß adressiert und entweder persönlich an die betreffende Adresse zugestellt oder per Post mit eingeschriebener Adresse verschickt wurde, oder dass die E-Mail an die richtige E-Mail-Adresse gesendet wurde.

16.6 Diese Klausel 16 gilt nicht für die Zustellung von Verfahren oder sonstigen Schriftstücken in einem Rechtsstreit.

17 Salvatorische Klausel

17.1 Sollte ein Teil oder eine Bestimmung dieses Dienstleistungsvertrags aufgrund einer nicht anfechtbaren Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt der übrige Dienstleistungsvertrag und die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit dieses Dienstleistungsvertrags hiervon unberührt. Die Parteien werden eine gültige Änderung des betreffenden Teils oder der betreffenden Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht der Parteien möglichst nahe kommt, und die rechtsgültig und durchsetzbar ist.

17.2 Im Falle von Lücken in diesem Dienstleistungsvertrag gelten die Bestimmungen in Klausel 17.1 entsprechend.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Dieser Dienstleistungsvertrag ist für die Rechtsnachfolger der Parteien verbindlich. Keine Partei hat ohne die vorhergehende ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei das Recht, ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag ganz oder teilweise abzutreten, zu ersetzen, zu belasten oder auf andere Weise zu übertragen, was auch für jeden Nutzen aus oder in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag gilt (wobei diese Einwilligung nicht grundlos verweigert oder verzögert werden darf), jedoch mit folgenden Ausnahmen: (i) Der Dienstleister kann diesen Dienstleistungsvertrag ohne Einwilligung des Kunden ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen des Dienstleisters abtreten; und (ii) der Kunde kann diesen Dienstleistungsvertrag ohne Einwilligung des Dienstleisters im Rahmen eines Verkaufs, einer Fusion, einer Übertragung oder einer sonstigen Veräußerung des gesamtem Unternehmens, jedoch nicht eines Teils davon, ganz oder teilweise abtreten, ersetzen oder belasten. Eine versuchte Abtretung, die von dieser Klausel 18.1 abweicht, ist von Anfang an null und nichtig.

18.2 Dieser Dienstleistungsvertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen dar und ersetzt (in dem gesetzlich zulässigen Umfang) alle vorausgehenden Zusagen oder mündlichen oder schriftlichen Verträge zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

18.3 Soweit in diesem Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde, bedürfen dieser Dienstleistungsvertrag sowie Änderungen an diesem Dienstleistungsvertrag und seinen Anhängen, insbesondere Kündigungsmitteilungen, der Schriftform. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis

wird auch dadurch gewahrt, dass die Parteien ihre Unterschriften wenigstens im Wege der elektronischen Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 10 der Europäischen eIDAS Verordnung (d.h. Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet) leisten; z.B. DocuSign. Telekommunikative Übermittlungen, wie etwa E-Mails oder Faxe, genügen nicht der Schriftform.

18.4 Die unterlassene oder verzögerte Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels einer Partei gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel oder als Entscheidung, dieses Recht oder Rechtsmittel nicht auszuüben; ebenso wenig schließt die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels dessen weitere Ausübung oder die Ausübung weiterer Rechte oder Rechtsmittel aus.

18.5 Dieser Dienstleistungsvertrag begründet oder schafft kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, keine Partnerschaft irgendeiner Art, keinen Verein oder Verband und kein Treuhandverhältnis zwischen den Parteien, jede Partei übernimmt selbst die Verantwortung für ihre Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag. Die Parteien sind sich einig darüber, dass ihr Verhältnis das unabhängiger Vertragspartner ist und dass keine Partei bevollmächtigt ist, zu irgendeinem Zweck als Vertreter der anderen Partei zu handeln. Keine Partei ist durch die Handlungen oder das Verhalten der anderen gebunden.

18.6 Für diesen Dienstleistungsvertrag und dessen Auslegung und für alle vertraglichen Rechte und Pflichten aus oder in Verbindung mit diesem sowie für seine Durchführung, einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für nichtvertragliche Rechte und Pflichten in Verbindung mit diesem Dienstleistungsvertrag und deren Auslegung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.7 Die Parteien vereinbaren hiermit, dass für sämtliche Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag ergeben, einschließlich aller Ansprüche oder Streitigkeiten in Bezug auf die Existenz, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit, Nichterfüllung oder Beendigung dieses Dienstleistungsvertrags die ordentlichen Gerichte in Essen zuständig sind.

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang A – Dienstleistungen und Preise
- Anhang B – Beitrittserklärung
- Anhang C – Change Request Form
- Anhang D – Vertrag zur Auftragsverarbeitung

thyssenkrupp Information Management GmbH	**thyssenkrupp Projekt 2 GmbH**
_____, den _____	_____, den _____
Name: _____	Name: _____
Funktion:_____	Funktion: _____
Unterschrift:_____	Unterschrift:_____
Name: _____	Name: _____
Funktion: _____	Funktion: _____
Unterschrift:_____	Unterschrift:_____

Anlage 17.1 zur Rahmenvereinbarung
Existierende tk-Konzernrichtlinien

Fortgeltung Existierender tk-Konzernrichtlinien (jeweils in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung geltenden Fassung):

Nr.	Funktion		tk-Konzernrichtlinie	Anmerkung
	tkAG	TKMS		
1.	AUD	AUD	Group Regulation Internal Auditing	
2.	AUD	AUD	Group Policy Governance, Risk and Compliance (GRC-Policy)	Nur Kapitel 6
3.	CAR	CAR	Group Regulation Investments	
4.	CAR	CAR	Group Regulation Risk and Internal Control (RIC)	
5.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Audit-engagements	
6.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Impairmenttesting	
7.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Risk Inventory	
8.	CAR	CAR	Group Operating Instruction ICS Self-Assessment Questionnaire	
9.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Risk Control Matrix (RCM)	
10.	CAR	CAR	Group Operating Instruction IFRS Richtlinien für die Geschäftsjahre 2014/2015 bis einschließlich 2024/2025	
11.	CAR	CAR	Group Operating Instruction Rechnungslegung HGB von Sept. 2017 bis einschließlich Sept. 2024	
12.	FIN	FIN	Group Regulation Corporate Finance inkl. der zugehörigen GOIs und TRAs	Bei der GOI Finanzierung finden die Ziffern 3.2, 4, 5.2, 6.4, 7.1,7.2 und 8 keine Anwendung Bei der GOI Finanzielles Risikomanagement finden die Ziffern 4.1.1.3, 4.2.2.1 erster Absatz, 4.2.2.2, 4.3, 4.4, 4.5.1.7 keine Anwendung
13.	FIN-RI	FIN-RI	Group Operating Instruction Versicherungen und versicherungsbezogenes Risikomanagement	
14.	FIN-RI	FIN-RI	Group Operating Instruction Business Continuity Plan (BCP)	
15.	FIN-RI	FIN-RI	Group Operating Instruction Brandschutzeinrichtungen	
16.	FIN-RI	FIN-RI	Group Operating Instruction Einsatz von Hydraulikschlauchleitungen	
17.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Short-Term-Incentive (Bonussystem) für Fach- und	Fortgeltung, solange die TKMS Holding kein eigenes Short-Term-Incentive (Bonussystem)

Nr.	Funktion		tk-Konzernrichtlinie	Anmerkung
	tkAG	TKMS		
			Führungskräfte der Ebenen L1, L2 und L3	für Fach- und Führungskräfte der Ebenen L1, L2 und L3 beschließt, das vorab mit der tkAG abzustimmen ist
18.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Internationale Versetzungen	Für die Fortgeltung der unter Ziffer 18. bis einschließlich Ziffer 30. aufgeführten Konzernrichtlinien gilt Folgendes: (i) mit Blick auf solche Regelungen, denen HR-Services des tk-Konzerns zugrunde liegen, solange diese Services von dem TKMS Teilkonzern in Anspruch genommen werden; (ii) im Übrigen, solange die TKMS Holding keine eigenen Regelungen beschließt; diese sind vorab mit der tkAG abzustimmen
19.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Internationale Projekteinsätze	
20.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Dienstwagen in Deutschland	
21.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Fremdpersonaleinsatz Deutschland	
22.	HRM	P&C	Group Regulation Company Pension Plans	
23.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Eingruppierung für die Versorgungszusagen des Essener Verbandes	
24.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Teilungsrichtlinie zum Versorgungsausgleich	
25.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Betriebliche Altersversorgung in versicherungsförmigen (externen) Durchführungswegen	
26.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Deutsche bAV-Zusagen bei Arbeitsverhältnissen mit Auslandsbezug	
27.	HRM	OSH	Group Regulation Arbeitssicherheit und Gesundheit	
28.	HRM	OSH	Group Policy Arbeitssicherheit und Gesundheitspolitik	
29.	HRM	OSH	Group Operating Instruction Managementhandbuch Arbeitssicherheit und Gesundheit	
30.	HRM	OSH	Instruction Führungskräfte Check Up	
31.	HRM	P&C	Group Operating Instruction Allgemeine Grundsätze für die Vergütung von Betriebsräten im thyssenkrupp Konzern	Fortgeltung, solange bis durch eine Konzernbetriebsvereinbarung ersetzt
32.	TAX	TAX	Group Operating Instruction Tax Compliance Management System	
33.	L&C	L&C	Group Regulation Insider Law	
34.	STN	ESG	Group Regulation Umwelt- und Energiemanagement	

Anlage 17.2 zur Rahmenvereinbarung
Pillar II-Richtlinie

Richtlinie zum Mindeststeuergesetz (Pillar 2)

Gliederung

Version:	1.0
Status:	*Entwurf*
Informationsklasse:	*intern*
Datum:	*07.02.2025*

governance

thyssenkrupp

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck/ Vorbemerkung	**3**
1.1.	Gesetzliche Grundlage, Regelungsbereich der Richtlinie	**3**
1.2.	Umfang der bereitzustellenden Daten / Vereinfachungsregelungen	**3**
1.3.	Ermittlung eines etwaigen Ergänzungssteuerbetrags	**4**
2.	Berichterstattungsprozess	**5**
3.	Definitionen, Abkürzungen und Legende	**8**
4.	Anwendungsbereich / Scoping	**9**
5.	Einzelposten	**9**
5.1.	IFRS-Ausgangsgröße	**9**
5.1.1.	Wesentlichkeit	**10**
5.1.2.	Anwendung der Erwerbsmethode (IFRS 3) / Push-down Accounting	**10**
5.1.3.	Vorratsvermögen	**12**
5.1.4.	Konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden	**12**
5.1.4.1.	Share Deals	**14**
5.1.4.2.	Asset Deals	**14**
5.1.4.3.	Wiederkehrende Übertragungen von Vermögenswerten	**15**
5.1.4.4.	Einmalige Übertragungen von finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerten	**16**
5.1.4.5.	Restrukturierungen	**17**
5.1.5.	Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36	**19**
5.1.6.	Konzerninterne Leasingverhältnisse	**19**
5.1.7.	Wertminderungen von konzerninternen finanziellen Vermögenswerten	**20**
5.1.8.	Konzerninterne Schuldverhältnisse und Rückstellungen	**20**
5.2.	Mindeststeuer-Gewinn/-Verlust	**21**
5.2.1.	Unkonsolidiertes IFRS-Ergebnis der Geschäftseinheit	**21**
5.2.2.	Unkonsolidiertes Transparente Einheiten	**21**
5.2.3.	Net tax expense	**22**
5.2.4.	Asymmetrische Fremdwährungsgewinne-/verluste	**22**
5.2.5.	Illegale Zahlungen und Bußgelder	**23**
5.2.6.	Korrekturposten Pensionsaufwand	**24**

5.2.7.	Anpassungen für konzerninterne Geschäftsvorfälle / Verrechnungspreise (grenzüberschreitend)	**25**
5.2.8.	Steuerliche Zulagen	**26**
5.2.9.	Gewinne und Verluste aus dem internationalen Seeverkehr	**28**
5.3.	Angepasste erfasste Steuern	**28**
5.3.1.	Erfasste Steuern im Vorsteuer-Ergebnis	**28**
5.3.2.	Ungewisse Steuerrückstellungen	**28**
5.3.3.	Hinzurechnungsbesteuerung	**28**
5.3.4.	Steuern auf Dividenden und andere Ausschüttungen	**29**
5.3.5.	Nachversteuerung bestimmter latenter Steuerschulden	**29**
5.3.6.	Anpassungen durch die Nutzung von Tax Credits	**29**
5.3.7.	Nicht geltend gemachte Abgrenzung	**30**
5.4.	Sonderthemen	**30**
5.4.1.	Betriebsstätten	**30**
5.4.2.	Substanzbasierter Freibetrag	**30**
5.4.2.1.	Berücksichtigungsfähige Lohnkosten	**33**
5.4.2.2.	Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte	**36**

1 Zweck/ Vorbemerkung

1.1 Gesetzliche Grundlage, Regelungsbereich der Richtlinie

Die thyssenkrupp AG muss ab dem Geschäftsjahr 2024/25 die Regelungen des MinStG-erfüllen. Dieses Gesetz wurde in 2023 in Deutschland beschlossen und stellt die Umsetzung des Rahmenwerks der OECD für die internationale Mindestbesteuerung aus dem Jahr 2021 dar.

Das Ziel des MinStG ist es, dass in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallende Unternehmensgruppen in jedem Land ihrer Tätigkeit einer Mindestbesteuerung von 15% auf die dort anfallenden Gewinne unterliegen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Ergänzungssteuer in Bezug auf die Länder, in denen die jeweilige Unternehmensgruppe die Mindeststeuer von 15% nicht erreicht, festzusetzen.

Die Anwendung des deutschen MinStG hat zur Folge, dass die thyssenkrupp AG als oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe verpflichtet ist, einen Mindeststeuer-Bericht zu erstellen, in dem global alle relevanten Informationen zur effektiven Steuerbelastung und zu möglichen Ergänzungssteuerbeträgen für alle relevanten Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe enthalten sind. Außerdem hat die thyssenkrupp AG eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Beides, Mindeststeuer-Bericht und Steuererklärung, erfordert die Bereitstellung von Daten durch alle relevanten Geschäftseinheiten; die bereitzustellenden Daten sind in Abschnitt 4. der Richtlinie beschrieben.

Der Zweck dieser Richtlinie ist, den Geschäftseinheiten der thyssenkrupp-Unternehmensgruppe vorzugeben, welche Daten für die Erfüllung der oben beschrieben Pflichten der thyssenkrupp AG vorzuhalten und ggf. bereitzustellen sind, insbesondere soweit diese von den im Rahmen des Berichtsprozesses für den Konzernabschluss oder anderen bestehenden Berichtsprozessen bereitgestellten Daten abweichen oder über diese hinausgehen.

Diese Richtlinie regelt nicht, ob sich in Ländern, in denen Geschäftseinheiten des thyssenkrupp Konzerns tätig sind, aus den dort geltenden lokalen Gesetzen in Bezug auf die Mindestbesteuerung weitere Pflichten für diese Geschäftseinheiten ergeben.

1.2 Umfang der bereitzustellenden Daten / Vereinfachungsregelungen

Der Umfang der von den betroffenen Geschäftseinheiten bereit zu stellenden Daten hängt davon ab, ob Vereinfachungsregelungen nach dem MinStG greifen. Dies wird durch CO/TAX überprüft. Es bestehen übergangsweise Safe-Harbour-Regelungen, welche die Geschäftseinheiten eines Landes im Fall des Erfüllens der in § 84 MinStG kodifizierten Kriterien von einer vollen Anwendung des MinStG befreien. Diese gelten für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen und vor dem 1. Juli 2028 enden (Übergangszeit). Soweit diese Vereinfachung greift, sind über die bereits bestehenden Berichtsanforderungen hinaus von den Geschäftseinheiten nur wenige zusätzliche Daten zu liefern. Da das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vereinfachungsregelungen aber erst im Zuge der Jahresabschlussarbeiten durch CO/TAX abschließend geprüft werden kann, ist es erforderlich, dass alle Geschäftseinheiten in der Lage sind, im Falle der Verfehlung des Safe-Harbours, alle notwendigen Daten zu liefern.

Werden die Geschäftseinheiten nicht befreit bzw. gelten die Safe-Harbour-Regelungen nach der Übergangszeit nicht mehr, ist das folgend dargestellte Schema für die Ermittlung eines etwaigen Ergänzungssteuerbetrages anzuwenden. Hierfür müssen die berichtspflichtigen Geschäftseinheiten die unter „5. Einzelposten“ genannten Datenpunkte anliefern. Die unter 1.3 dargestellte Berechnung selbst wird innerhalb der Systeme durch CO/TAX durchgeführt.

1.3 Ermittlung eines etwaigen Ergänzungssteuerbetrags

Bei der Ermittlung wird im ersten Schritt auf den Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag zurückgriffen, der „*den für Konsolidierungszwecke aus den Rechnungslegungsdaten der jeweiligen Geschäftseinheit abgeleitete und an konzerneinheitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichene Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen"* (§15 (1) MinStG) darstellt. Dies entspricht dem HB II-Abschluss („Reporting Package") zuzüglich Anpassungen aufgrund der für das MinStG relevanten Einzelgesellschafts- statt Konzernperspektive („IFRS-Ausgangsgröße"). Somit ist diese Richtlinie in Kombination mit den Regelungen aus dem jeweils gültigen „Handbuch der Rechnungslegung, Teil I - Rechnungslegung nach IFRS" zu betrachten. Es werden in der vorliegenden Richtlinie nur davon abweichende Bilanzierungsvorschriften behandelt, sofern die entsprechenden Regelungen die IFRS-Rechnungslegung betreffen. Im zweiten Schritt werden Hinzurechnungen und Kürzungen vorgenommen, um den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust zu ermitteln.

Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag

(„*der für Konsolidierungszwecke aus den Rechnungslegungsdaten der jeweiligen Geschäftseinheit abgeleitete und an konzerneinheitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichene Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen*")

+/- Hinzurechnungen / Kürzungen

= Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust

Weiterhin wird der Begriff der „angepassten erfassten Steuern" durch das MinStG eingeführt. Diese berechnen sich wie folgt dargestellt:

Angefallene laufende Steuern des Geschäftsjahres, soweit es sich um erfasste Steuern handelt

+ Hinzurechnungen im Sinne des § 47 MinStG

- Kürzungen im Sinne des § 48 MinStG

- Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern im Sinne des § 50 MinStG

+/- der im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis berücksichtigten erfassten Steuern in Bezug auf Bestandteile, die in die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindesteuer- Verlusts einfließen und nach dem Steuerrecht des Belegenheitsstaats der Geschäftseinheit der Besteuerung unterliegen

- Steuern im Sinne des § 36 Absatz 5 MinStG

+/- Sachverhalte der §§ 69 bis 74 MinStG

Der Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust sowie der Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern wird dann verwendet, um den effektiven Steuersatz zu ermitteln:

Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern

Mindeststeuer-Gesamtgewinn

Diese Ermittlung erfolgt pro einzelne Einheit und wird im nächsten Schritt auf der Ebene eines Landes aggregiert. Ist die effektive Steuerquote eines Landes niedriger als der Mindeststeuersatz von 15 Prozent, so wird eine Ergänzungssteuer fällig. Der Ergänzungssteuersatz entspricht der positiven Differenz aus dem Mindeststeuersatz von 15 Prozent und dem errechneten effektiven Steuersatz. Der Steuererhöhungsbetrag wird nach dem nachfolgenden Schema ermittelt.

Ergänzungssteuersatz x bereinigter Mindeststeuer - Gesamtgewinn

+ zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag nach den §§ 46, 57 Absatz 1

- anerkannte nationale Ergänzungssteuer

2 Berichterstattungsprozess

Um die Anforderungen des Mindeststeuergesetzes zu erfüllen, wurde bei thyssenkrupp die Systemlandschaft angepasst und der Berichterstattungsprozess zum Geschäftsjahresende ergänzt. Neben dem weiterhin im unveränderten Regelprozess zu bedienenden SAP SEM-BCS A/C Layer (sap@kons) wurden folgende Systeme eingeführt:

(1) sap@tax (ebenfalls eine SAP SEM-BCS Anwendung), sowie

(2) als Pillar 2 Tax Engine das Pillar 2-Modul des Global Tax Centers (GTC Pillar 2-Modul)

Im sap@tax werden die Finanzdaten zum Geschäftsjahresende aus der Berichterstattung im sap@kons (Meldedaten für die Erstellung des IFRS Konzernabschlusses) gespiegelt. Im sap@tax sind dann, abhängig von der Einschlägigkeit der Safe-Harbour-Regelungen, entweder in einem ein- oder zweistufigen Prozess zusätzliche, für die Erfüllung der Pflichten aus dem MinStG notwendige Finanzdaten zu erfassen.

Für bestimmte für die Erfüllung der Pflichten gem. MinStG erforderliche Daten wird darüber hinaus auf sonstige (bestehende oder erweiterte) Berichtsprozesse zurückgegriffen, z.B. werden Betriebsstättendaten deutscher Geschäftseinheiten über den bewährten Steuerdatensammler erhoben. Auf diese sonstigen Berichtsprozesse wird – soweit relevant – unten bei der Erläuterung der einzelnen Datenpunkte Bezug genommen.

Im Rahmen der Meldeprozesse im Konzernabschluss sind von allen konsolidierten thyssenkrupp Gesellschaften statistische Zusatzdaten in sap@tax zur Berechnung der Kenngrößen, die im Rahmen der Safe-Harbour-Regelungen herangezogen werden, bereitzustellen. Diese Daten werden von CO/TAX verwendet, um die zuvor genannten Safe-Harbour Berechnungen durchzuführen. Zeitnah nach der Finalisierung des Konzernabschlusses und Abschluss der Safe-Harbour Berechnungen werden die Geschäftseinheiten von CO/TAX darüber informiert, ob sie den Safe-Harbour bestanden haben oder nicht. Von konsolidierten thyssenkrupp Gesellschaften, die nicht von den Safe-Harbour-Regelungen befreit sind, sind in einem weiteren Prozess die in sap@kons im Rahmen des Konzernabschlusses abgegebenen Meldedaten („Reporting Packages“) anzupassen. Diese Anpassung erfolgt in sap@tax zur Herstellung einer Einzelgesellschaftssicht. Außerdem sind weitere Zusatzdaten bereitzustellen. Diese gehen über die ersten bereitgestellten Daten im sap@tax zur Berechnung der Safe-Harbour-Regelungen hinaus. Zusätzlich sind Eingaben im GTC Pillar 2-Modul zu für das MinStG relevanten Punkten (z.B. Tax Credits, Verrechnungspreisanpassungen) vorzunehmen und einige Abfragen zu beantworten.

Die nachfolgende Tabelle stellt zusammenfassend dar, welche Daten für welche Berichtsanlässe vorgehalten werden müssen. Unter „5. Einzelposten“ werden die benötigten Datenpunkte ausführlich dargestellt.

Gliederungspunkt	**Datenpunkt**	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
5.1. IFRS-Ausgangsgröße	Etwaige Anpassungen an den IFRS-Reporting-Packages, die über die in 5.1 beschriebenen Fälle hinausgehen, um eine Einzelgesellschaftssicht herzustellen. Eine vorherige Abstimmung über tax-pillar2@thyssenkrupp.com ist zwingend erforderlich.	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)
5.1.2. Anwendung der Erwerbsmethode (IFRS 3) / Push-down Accounting	Anpassung Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen an die Vorschrift, die Erwerbsmethode nicht anzuwenden	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)
5.1.3. Vorratsvermögen	Anpassung Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen an die Vorschrift, dass das Vorratsvermögen ggf. aufgrund der anderen Regelungen (bspw. 5.1.4) anders bewertet wird	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)
5.1.4. Konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden	Alle Anpassungen der Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen, die sich aus den Regelungen aus den MinStG zur Übertragung von Vermögenswerten und Schulden ergeben	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)
5.1.8. Konzerninterne Schuldverhältnisse und Rückstellungen	Alle Anpassungen der Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen, die sich aus der Einzelgesellschaftsperspektive bei der Erfassung von konzerninternen Schuldverhältnissen und Rückstellungen ergeben	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)
5.2.5. Illegale Zahlungen und Bußgelder	Illegale Zahlungen und Bußgelder	GTC Pillar 2-Modul

Gliederungspunkt	Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
		(bei voller Anwendung des MinStG)
5.2.7. Anpassungen für konzerninterne Geschäftsvorfälle / Verrechnungspreise (grenzüberschreitend)	Anpassungen von Erträgen/Aufwendungen, soweit einschlägig auch von Wertansätzen von Wirtschaftsgütern, die sich aus den Regelungen aus den MinStG in Bezug auf Verrechnungspreisanpassungen bei konzerninternen Geschäftsvorfällen ergeben	Gesonderte, unterjährige Abfrage (Impero-Tool)
5.2.12. Steuerliche Zulagen	Nicht als Ertrag erfasste anerkannte steuerliche Zulagen	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)
5.2.2. Transparente Einheiten	Gesellschafter der transparenten Einheit meldet die Steuern auf den Gesellschafteranteil. Transparente Einheit meldet die Daten nach Art. 5.4.2.	Steuerdatensammler / sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
5.2.18. Asymmetrische Fremdwährungsgewinne-/verluste	Effekt des Auseinanderfallens von IFRS und steuerlich relevanter funktionaler Währung	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)
5.2.21. Korrekturposten Pensionsaufwand	Korrekturposten Pensionsaufwand Defined Benefit	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen; automatische Ableitung)
5.2.21. Korrekturposten Pensionsaufwand	Korrekturposten Pensionsaufwand Defined Contribution	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
5.3.8. Hinzurechnungsbesteuerung	Der Gesellschafter/Anteilseigner meldet den Steuerbetrag der für Einkünfte der Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit den CFC Regelungen angefallen sind.	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)

Gliederungspunkt	Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
5.4.1. Betriebsstätten	Diverse Datenpunkte in Bezug auf grenzüberschreitende Betriebsstätten	Relevant für die Safe-harbour-Berechnung. Meldung im Steuererdatensammler / sap@tax
5.4.2.1. Berücksichtigungsfähige Lohnkosten	Sonstige, für das MinStG relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten sowie zeitanteilige Anpassungen	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
5.4.2.2. Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte	Natürliche Ressourcen (Öl- und Gaslagerstätten, Nutzwaldflächen und Bodenschätze)	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
5.4.2.2. Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte	Erhaltene staatliche Lizenzen und ähnliche staatliche Vereinbarungen der Regierung für die Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
5.4.2.2. Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte	Zeitanteilige Anpassung berücksichtigungsfähige Sachanlagen (Ebene Vermögenswerte)	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
5.4.2.2. Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte	Zeitanteilige Anpassung berücksichtigungsfähige Leasing RoU-Assets (Ebene Vermögenswerte)	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)

3 Definitionen, Abkürzungen und Legende

Betriebsstätten: Als Betriebsstätten im Sinne dieser Richtlinie gelten Geschäftseinrichtungen, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Die Auslegung dieses Begriffs orientiert sich an den Vorgaben der OECD, die regelmäßig in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu Grunde gelegt werden. Insoweit kann für die Bestimmung der Betriebsstätteneigenschaft auf die Grundsätze, die für das bisherige steuerliche Reporting der Betriebsstättendaten (Steuerdatensammler/CbCR) angewendet wurden, zurückgegriffen werden.

Fremdvergleichskonform: Eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung zwischen verbundenen Unternehmen ist fremdvergleichskonform, wenn sie so gestaltet ist, wie es auch unter fremden Dritten üblich ist. Maßstab hierfür ist die GOI-Verrechnungspreise (OI-CO-TAX-0284) oder entsprechende Feststellungen der zuständigen Finanzverwaltung hinsichtlich der steuerlich anzusetzenden Verrechnungspreise. In Zweifelsfällen ist mit CO/TAX abzustimmen, ob eine konzerninterne Transaktion fremdvergleichskonform ist.

Geschäftseinheit: Geschäftseinheit im Sinne dieser Richtlinie ist jede Konzerngesellschaft, für die gem. 4 der Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet ist. Zudem gelten Betriebsstätten solcher Geschäftseinheiten als eigenständige Geschäftseinheiten.

Grenzüberschreitende Betriebsstätte: Eine Betriebsstätte ist grenzüberschreitend, wenn die Betriebsstätte in einem anderen Land liegt als das Stammhaus.

Legaleinheit: Im Zusammenhang der Abgrenzung von Betriebsstätte und Stammhaus wird der Begriff der Legaleinheit für die integrale Rechtseinheit, die aus Stammhaus und allen Betriebsstätten in der Gesamtheit besteht, verwendet.

MinStG: MinStG ist das deutsche Mindeststeuergesetz in der jeweils gültigen Fassung. Dieses Gesetz basiert auf den OECD Global Anti-Base Erosion (GloBE) Model Rules zur globalen Mindeststeuer. Diese Regeln wurden auch in der EU durch die Richtlinie 2022/2523 umgesetzt und bilden die Grundlage für die deutsche Gesetzgebung.

Stammhaus: Stammhaus ist die Geschäftseinheit, die das Ergebnis der Betriebsstätte in ihrem Jahresabschluss erfasst. Im Rahmen der Abgrenzung der Betriebsstättenergebnisse zwischen Stammhaus und Betriebsstätten für Zwecke des MinStG werden das Stammhaus und Betriebsstätten jeweils als eigenständige Geschäftseinheiten behandelt.

sap@tax: Anwendung neben dem sap@kons, in die die Finanzdaten zum Geschäftsjahresende aus der Berichterstattung im sap@kons (Reporting Packages für den IFRS-Konzernabschluss) gespiegelt werden. Darauf aufbauend findet in dieser Anwendung gemäß dieser Richtlinie ein Teil der weiteren Berichterstattung für das MinStG statt Pflichten der Gruppenunternehmen.

4 Anwendungsbereich / Scoping

Diese Richtlinie ist für alle im Konzernabschluss der thyssenkrupp AG vollkonsolidierten und quotal konsolidierten Konzerngesellschaften anwendbar. Konzerngesellschaften, die nach der ”at equity”-Methode im Konzernabschluss berücksichtigt werden, unterliegen grundsätzlich nicht dieser Richtlinie. Dieser Ausschluss gilt allerdings nicht, soweit die thyssenkrupp AG als oberste Muttergesellschaft mittelbar oder unmittelbar mindestens 50% der Anteile an dieser Konzerngesellschaft hält, sog. “GloBE-Joint Venture” gem. §67 MinStG.

Soweit eine Konzerngesellschaft nur nur aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht berücksichtigt werden sollte, findet diese Richtline dennoch Anwendung.

Auch grenzüberschreitende Betriebsstätten, die konsolidierten Geschäftseinheiten zuzurechnen sind, gelten für Zwecke des MinStG als eigenständige Geschäftseinheiten. Die Meldung der relevanten Daten für diese Betriebsstätten erfolgt allerdings nicht durch die Betriebsstätten selbst, sondern durch die Geschäftseinheiten (Stammhaus), denen diese Betriebsstätten zuzurechnen sind. Die besonderen Anforderungen an diese Berichterstattung in Bezug auf Betriebsstätten werden im Sonderkapitel 5.4.1 näher erläutert.

5 Einzelposten

5.1 IFRS-Ausgangsgröße

Der Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag („IFRS-Ausgangsgröße“) entspricht dem HB II-Abschluss zuzüglich Anpassungen aufgrund der für das MinStG relevanten Einzelgesellschafts- statt Konzernperspektive. Demnach ist diese Richtlinie als eine Differenzrichtlinie zum „Handbuch der Rechnungslegung, Teil I -

Rechnungslegung nach IFRS“ zu betrachten. Die Regelungen des „Handbuchs der Rechnungslegung, Teil I - Rechnungslegung nach IFRS“ sind strikt zu befolgen. Die zur Ermittlung der Ausgangsgröße „Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag“ notwendigen Anpassungen aufgrund der Einzelgesellschafts- statt Konzernperspektive sind in den nachfolgenden Abschnitten im Kapitel „5.1 IFRS-Ausgangsgröße“ beschrieben. Sollte es über die in dieser Richtlinie beschriebenen Abweichungen hinaus weitere Abweichungen in der Bilanzierung nach den IFRS geben (wie bspw. Konzernvereinfachungen), die Ihnen bekannt sind, aber in dieser Richtlinie nicht aufgeführt sind, kontaktieren Sie bitte tax-pillar2@thyssenkrupp.com. Sollten solche Sachverhalte identifiziert werden, können dennoch Wesentlichkeitsüberlegungen dazu führen, dass eine Anpassung im sap@tax unterlassen werden kann. Dies ist individuell aus Einzelgesellschaftsperspektive zu bestimmen. Solche Wesentlichkeitsaspekte sind von den allgemeingültigen Wesentlichkeitsüberlegungen aus Konzernperspektive, nachfolgend unter 5.1.1 schrieben, zu unterscheiden.

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Etwaige Anpassungen an den IFRS-Reporting-Packages, die über die in 5.1 beschriebenen Fälle hinausgehen, um eine Einzelgesellschaftssicht herzustellen. Eine vorherige Abstimmung über tax-pillar2@thyssenkrupp.com ist zwingend erforderlich.	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)

5.1.1 Wesentlichkeit

Bei den Anpassungen der IFRS-Reporting Packages (Abschnitte 5.1.2 – 5.1.8) sind Wesentlichkeitsaspekte zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Ausgangsgröße „Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag“ gilt die Wesentlichkeit, die bei der Erstellung des Konzernabschlusses herangezogen wurde, sodass Sachverhalte, die aus Wesentlichkeitsaspekten nicht erfasst oder korrigiert wurden, für die Ermittlung der Ausgangsgröße nach dem MinStG nicht neu beurteilt werden müssen (OECD-Guidance Dezember 2021; Art. 3.1.2). Eine Ausnahme besteht, wenn die Nichtberücksichtigung von Sachverhalten aus Wesentlichkeitsgründen zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks seitens des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss geführt haben.

Nachfolgend sind die verschiedenen potenziellen Abweichungen zwischen den Reporting Packages und den Regelungen der IFRS ohne Konzernvereinfachungen dargestellt. Es wird erläutert, ob solche Abweichungen auch bei thyssenkrupp auftreten und wie mit diesen für die Ermittlung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags (§ 15 (1) MinStG) umgegangen wird (Anpassungen an der IFRS-Ausgangsgröße).

5.1.2 Anwendung der Erwerbsmethode (IFRS 3) / Push-down Accounting

Gemäß Rz. 4017 ff. des Handbuchs der Rechnungslegung sind für die Konzernberichterstattung Unternehmenszusammenschlüsse nach der Erwerbsmethode abzubilden. Diese besagt, dass sämtliche zum Erwerbszeitpunkt erworbenen

identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden sowie alle nichtbeherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen getrennt vom Firmenwert anzusetzen sind. Diese erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommene Schulden sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt zu bewerten.

Bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts dürfen die Auswirkungen aus der Anpassung des Buchwerts von Vermögenswerten und Schulden bei einer Geschäftseinheit, die aufgrund der Anwendung der Erwerbsmethode bei einem Beteiligungserwerb (Barerwerb der Anteile an einer Gesellschaft (share deal) mit Erlangung der Beherrschung über das erworbene Unternehmen) im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses resultieren, nicht berücksichtigt werden (§ 15 Absatz 1 S. 2 MinStG). Das heißt, dass für diese Fälle die historische Buchwertfortführung anstelle der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gilt. Im Rahmen eines Unternehmenserwerbes neu angesetzte Vermögenswerte und Schulden, nicht beherrschende Anteile sowie ein entstandener Geschäfts- oder Firmenwert sind für das Mindeststeuergesetz außer Acht zu lassen.

Die Vorschrift, dass bei einem share deal die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden mit ihren bisherigen Buchwerten anstelle ihres beizulegenden Zeitwerts zum Erwerbszeitpunkt zu bewerten sind, gilt jedoch nicht, wenn der Beteiligungserwerb vor dem 1. Dezember 2021 stattfand und es dem thyssenkrupp Konzern nicht möglich ist, den Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag ausgehend vom nicht angepassten Buchwert der beim Unternehmenszusammenschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden zu bestimmen. Es wurden vergangene Erwerbe identifiziert, bei denen rückwirkend die historischen Buchwerte statt den fortgeführten Anschaffungskosten inklusive der aufgedeckten stillen Reserven und Lasten, den neu identifizierten und angesetzten Vermögenswerten und einem Geschäfts- oder Firmenwert für die Zwecke des MinStG anzusetzen sind. Diese vergangenen Erwerbe, für die die Regelung von Bedeutung ist, werden den verantwortlichen Mitarbeitern einzeln mitgeteilt. Die Buchwertfortführung gilt für alle (und somit auch künftige) Beteiligungserwerbe, die nach dem 1. Dezember 2021 stattfinden.

Ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert, der bei der Anwendung der Erwerbsmethode bei einem Beteiligungserwerb entsteht, inkl. Wertminderungen, ist bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ebenfalls außer Acht zu lassen. Auswirkungen dieser Vorschrift auf die Bewertung anderer Vermögenswerte und Schulden sind ebenso zu berücksichtigen (bspw. bei der Bewertung der Vorräte).

Im Fall der Anwendung der Erwerbsmethode bei bspw. einem Barerwerb eines Betriebs/Betriebsteils (asset deal), gilt die Vorschrift des Mindeststeuergesetzes nicht, da zwingend ein Beteiligungserwerb vorliegen muss. Somit ist in diesen Fällen die Erwerbsmethode nach den Vorschriften des IFRS 3 und des Handbuchs der Rechnungslegung auch für die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts anzuwenden.

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Anpassung Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen an die Vorschrift, die Erwerbsmethode nicht anzuwenden	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)

5.1.3 Vorratsvermögen

Für das Vorratsvermögen gilt gemäß Rz. 4337 des Handbuchs der Rechnungslegung, dass die in den Rzn. 1157 - 1163 (B. Ansatz- und Bewertungsvorschriften IV. Vorratsvermögen)) genannten Bestandteile in die Herstellungskostenermittlung einzubeziehen sind. Der Ansatz der für die IFRS-Berichterstattung ermittelten Konzernherstellungskosten ist für das MinStG beizubehalten.

Die Auswirkungen der abweichenden Bewertungsregeln für das Sachanlagevermögen (keine Anwendung der Erwerbsmethode, Anschaffungskostenprinzip auch bei konzerninternen Übertragungen von Vermögenswerten) wirken sich in Folgeperioden mit einem betragsmäßig unterschiedlichen Werteverzehr aus. Dieser Effekt ist bei der Herstellungskostenermittlung verschiedener Vermögenswerte, bei denen der Werteverzehr des Sachanlagevermögens berücksichtigt wird, einzubeziehen. Dies betrifft neben dem Vorratsvermögen (IAS 2, Rz. 1163 des Handbuchs der Rechnungslegung) bspw. auch das Sachanlagevermögen (IAS 16 bzw. Rz. 1711 des Handbuchs der Rechnungslegung).

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Anpassung Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen an die Vorschrift, dass das Vorratsvermögen ggf. aufgrund der anderen Regelungen (bspw. 5.1.4 Konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden) anders bewertet wird	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)

5.1.4 Konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden

Die folgende Übersicht veranschaulicht die einzelnen Arten von Übertragungen, die in den nächsten Unterkapiteln ausführlich beschrieben sind:

Konzerninterne Übertragungen – Wertansätze nach dem MinStG

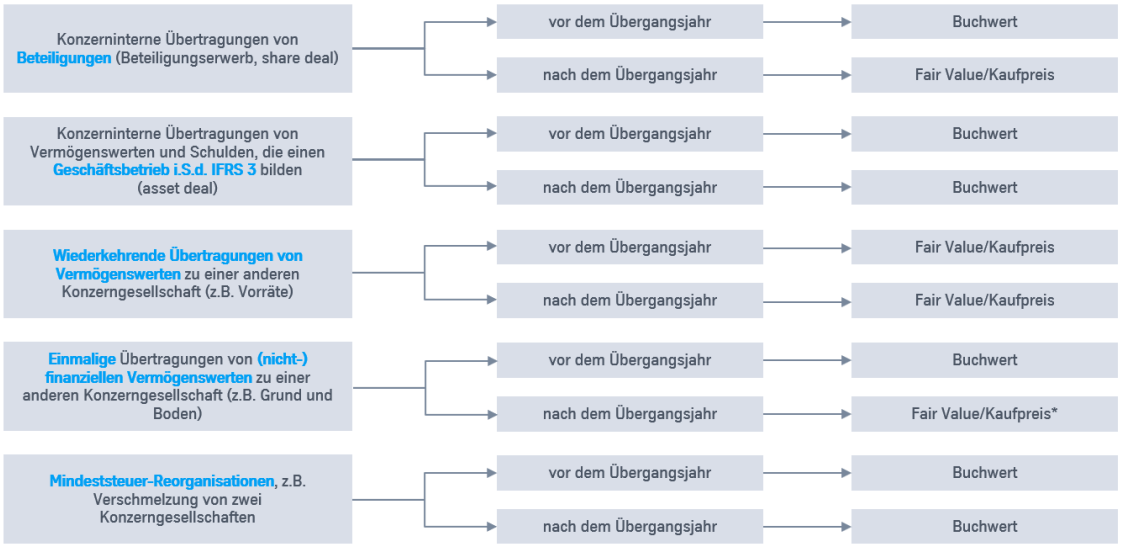

Die Effekte aus den unterschiedlichen Wertansätzen (Abschreibungen, Vorratsbewertung) sind in den Pillar II-Zahlen zu berücksichtigen.

*** Betragsmäßige und fremdvergleichskonforme Anpassungen:**

1. Übertragungen zwischen in verschiedenen Ländern belegenen Geschäftseinheiten haben dem Fremdvergleichsgrundsatz zu entsprechen.
2. Für Geschäftsvorfälle zwischen in demselben Land belegenen Geschäftseinheiten, die für Zwecke der Ermittlung des effektiven Steuersatzes von der Unternehmensgruppe getrennt zu betrachten sind, gilt 1. entsprechend.
3. Verluste aus der Veräußerung, Übertragung oder Überführung von Vermögenswerten zwischen in demselben Land belegenen Geschäftseinheiten sind nach Fremdvergleichsgrundsätzen anzupassen; bei der übernehmenden Geschäftseinheit sind die korrespondierenden Folgen zu ziehen.

Mindeststeuer-Reorganisation:

Übertragung von Vermögenswerten und Schulden, bei der

1. die Gegenleistung für die Übertragung der Vermögenswerte ganz oder zu einem erheblichen Teil aus der Ausgabe von Kapitalanteilen durch die erwerbende Geschäftseinheit oder einer ihr nahestehenden Person […] besteht […] **und**
2. der gesamte oder ein Teil des Gewinns oder Verlusts […] nicht besteuert worden ist **und**
3. die steuerrechtlichen Bestimmungen des Belegenheitsstaats der übernehmenden Geschäftseinheit verlangen, dass die übernehmende Geschäftseinheit die steuerpflichtigen Einkünfte nach der Übertragung oder dem Erwerb auf Grundlage der steuerlichen Buchwerte der Vermögenswerte der übertragenden Geschäftseinheit berechnet, angepasst um etwaige nicht begünstigte Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb.

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Alle Anpassungen der Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen, die sich aus den Regelungen aus den MinStG zur Übertragung von Vermögenswerten und Schulden ergeben	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)

5.1.4.1 Share Deals

Konzerninterne Übertragungsvorgänge von Anteilen an konsolidierten Geschäftseinheiten sind gemäß Rz. 4341f. des Handbuchs der Rechnungslegung zum Fair Value vorzunehmen. **Diese Vorgehensweise ist für das Mindeststeuergesetz beizubehalten**. Notwendige Anpassungen zur Fortführung des bisherigen Buchwertes finden auf Kontierungsebene 10 im Rahmen der Konsolidierung im sap@kons statt. Sollten andere Beteiligungen übertragen werden und dieser Vorgang im sap@kons nicht zu Marktwerten abgebildet werden, ist für die Berichterstattung nach dem MinStG sicherzustellen, dass sowohl beim Veräußerer etwaige Veräußerungsgewinne/-verluste als auch beim Erwerber die tatsächlichen Anschaffungskosten erfasst werden.

Bei Veräußerungen von Beteiligungen, bei denen von den Geschäftseinheiten des tk-Konzerns zusammen eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Gewinn, Kapital, an Rücklagen oder Stimmrechten gehalten wird, wird der Gewinn oder Verlust vom Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag ausgenommen (§ 21 S. 1 MinStG). Beim Erwerber gilt die Buchwertfortführung. Diese Behandlung wird automatisiert im sap@tax sichergestellt. Sind die Anteile aller Geschäftseinheiten des tk-Konzerns an einer veräußerten Geschäftseinheit unter 10 Prozent, so sind beim Erwerber die Anschaffungskosten anzusetzen. Ein Gewinn oder Verlust wird bei der veräußernden Geschäftseinheit gleichlaufend erfasst. In diesen Fällen werden die im sap@kons berichteten Werte übernommen und es findet keine Anpassung auf der Kontierungsebene 10 im Rahmen der Konsolidierung statt.

5.1.4.2 Asset Deals

Für die HB II-Berichterstattung werden konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden so behandelt, dass eine Fortführung der Konzernbuchwerte sichergestellt ist: Aus der Übertragung resultierende Gewinne oder Verluste werden beim Verkäufer ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst. Der Erwerber erfasst eine Differenz aus dem Kaufpreis und den Buchwerten ebenso im Eigenkapital zur Gewährleistung einer Buchwertfortführung. **Sofern die Vermögenswerte und Schulden einen Geschäftsbetrieb i.S.d. IFRS 3 bilden ist eine andere Vorgehensweise für die Berichterstattung nach dem MinStG im Regelfall nicht vorgesehen**. Für die Übertragung einzelner Vermögenswerte siehe 5.1.45.1.4.4.

Entsprechen Übertragungen zwischen in verschiedenen Ländern belegenen Geschäftseinheiten allerdings nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz, so sind sie dahingehend anzupassen, dass sie betragsmäßig dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen (§ 16 (1) MinStG). Dies gilt entsprechend für in demselben Land belegenen Geschäftseinheiten, die für Zwecke der Ermittlung des effektiven Steuersatzes von der Unternehmensgruppe getrennt zu betrachten sind (§ 16 (2) S. 1 MinStG). Verluste aus der Veräußerung, Übertragung oder Überführung von Vermögenswerten zwischen in demselben Land belegenen Geschäftseinheiten, die im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag berücksichtigt wurden, sind nach Fremdvergleichsgrundsätzen anzupassen (§ 16 (2) S. 2 MinStG); bei

der übernehmenden Geschäftseinheit sind die korrespondierenden Folgen zu ziehen. Die sich aus diesen Anpassungen ergebenden Wertansätze sind von den Geschäftseinheiten vorzuhalten und im sap@tax zu melden. Dies gilt auch für die Folgebewertung. Im Rahmen dieser Anpassung sind auch latente Steuerbeträge, die sich auf Differenzen in Bezug auf die Bewertung der erworbenen Vermögenswerte beziehen, im GTC Pillar 2-Modul zu ermitteln.

Übergangsregelungen: Bei Übertragungen von Vermögenswerten zwischen Geschäftseinheiten, die nach dem 30. November 2021 und vor Beginn eines Übergangsjahres stattfinden, beruht der Ansatz der erworbenen Vermögenswerte (mit Ausnahme von Vorräten) auf dem von der veräußernden Geschäftseinheit ausgewiesenen Buchwert der übertragenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Veräußerung (§ 82 (1) MinStG). Das Übergangsjahr ist für ein Land das erste Geschäftsjahr, in dem die Unternehmensgruppe in Bezug zu diesem Land in den Anwendungsbereich des MinStG oder einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, fällt. Sofern die Unternehmensgruppe die Safe-Harbour-Regelungen in Bezug auf ein Land tatsächlich anwendet, verschiebt sich das Übergangsjahr entsprechend (§ 82 (4) MinStG). Findet eine Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen Geschäftseinheiten, die in verschiedenen Ländern belegen sind, statt, so ist die Bilanzierung nach dem MinStG abhängig davon, ob der Veräußerer von den Safe-Harbour-Regelungen“ Gebrauch macht. Die Bilanzierung beim Veräußerer und Erwerber muss synchron verlaufen. Wenn also bspw. der Veräußerer aufgrund der Nicht-Anwendung der Safe-Harbour-Regelungen die Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen nach § 66 (1) MinStG i.V.m. § 15 (1) MinStG und IAS 16.68 zu realisieren hat, so hat der Erwerber gleichlaufend die Anschaffungskosten des neu erworbenen Vermögenswertes anzusetzen. Somit können sich bei erwerbenden Geschäftseinheiten schon im Vergleich zur Konzernberichterstattung unterschiedliche Wertansätze ergeben, obwohl diese Geschäftseinheiten im Fall der Anwendung der Safe-Harbour-Regelungen noch gar nicht selbst meldepflichtig gemäß MinStG sind. Im ersten Geschäftsjahr nach dem Übergangsjahr sind diese neuen Wertansätze für die Vergangenheit dann erfolgsneutral anzupassen. Die sich aus diesen Anpassungen ergebenden Wertansätze sind von den Geschäftseinheiten vorzuhalten und im sap@tax zu melden. Dies gilt auch für die Folgebewertung. Im Rahmen dieser Anpassung sind auch latente Steuerbeträge, die sich auf Differenzen in Bezug auf die Bewertung der erworbenen Vermögenswerte beziehen, im GTC Pillar 2-Modul zu ermitteln. Die Folgebewertung bemisst sich auf Grundlage der angepassten Buchwerte.

5.1.4.3 Wiederkehrende Übertragungen von Vermögenswerten

Bei wiederkehrenden Geschäftsvorfällen, wie beispielsweise Lieferungen und Leistungen des normalen Geschäftsverkehrs, ist als Transaktionspreis der Marktpreis, der dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, anzusetzen. Dies ergibt sich aus der Übernahme des für Konsolidierungszwecken aus den Rechnungslegungsdaten der jeweiligen Geschäftseinheit abgeleiteten Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag (§15 Abs. 1 S. 1 MinStG).

Somit sind für die Berichterstattung nach dem MinStG keine Anpassungen vorzunehmen, soweit der Verrechnungspreis Fremdvergleichskonform ist; ansonsten siehe hierzu unten 5.2.6.

5.1.4.4 Einmalige Übertragungen von finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerten

Für die HB II-Konzernberichterstattung werden konzerninterne Übertragungen von einzelnen nicht-finanziellen Vermögenswerten und Schulden so behandelt, dass eine Fortführung der Konzernbuchwerte sichergestellt ist: Aus der Übertragung resultierende Gewinne oder Verluste werden beim Verkäufer ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst. Der Erwerber erfasst eine Differenz aus dem Kaufpreis und den Buchwerten ebenso im Eigenkapital zur Gewährleistung einer Buchwertfortführung.

Für Zwecke des MinStG sind bei einmaligen Geschäftsvorfällen, die Übertragungen von nicht-finanziellen, aber auch finanziellen Vermögenswerten darstellen, die Regelungen der entsprechenden IFRS-Standards anzuwenden. Dies führt in den meisten Fällen dazu, dass bei der übertragenden Geschäftseinheit die Gewinne oder Verluste aus der Übertragung in die Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einzubeziehen und bei der der übernehmenden Geschäftseinheit die Anschaffungskosten (=Kaufpreis) für die erworbenen Vermögenswerte und Schulden im sap@tax anzusetzen sind. Einzig notwendige Abwertungen können von diesem Grundsatz abweichen (bspw. niedrigerer Wert aus Anschaffungs- und Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert nach IAS 2.9).

Sollten die Übertragungen zwischen in verschiedenen Ländern belegenen Geschäftseinheiten allerdings nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, so sind sie dahingehend anzupassen, dass sie betragsmäßig dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen (§ 16 (1) MinStG). Dies gilt entsprechend für in demselben Land belegenen Geschäftseinheiten, die für Zwecke der Ermittlung des effektiven Steuersatzes von der Unternehmensgruppe getrennt zu betrachten sind (§ 16 (2) S. 1 MinStG). Verluste aus der Veräußerung, Übertragung oder Überführung von Vermögenswerten zwischen in demselben Land belegenen Geschäftseinheiten, die im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag berücksichtigt wurden, sind nach Fremdvergleichsgrundsätzen anzupassen (§ 16 (2) S. 2 MinStG); bei der übernehmenden Geschäftseinheit sind die korrespondierenden Folgen zu ziehen. Die sich aus diesen Anpassungen ergebenden Wertansätze sind von den Geschäftseinheiten vorzuhalten und im sap@tax zu melden. Dies gilt auch für die Folgebewertung. Im Rahmen dieser Anpassung sind auch latente Steuerbeträge, die sich auf Differenzen in Bezug auf die Bewertung der erworbenen Vermögenswerte beziehen, im GTC Pillar 2-Modul zu ermitteln.

Übergangsregelungen: Bei Übertragungen von Vermögenswerten zwischen Geschäftseinheiten, die nach dem 30. November 2021 und vor Beginn eines Übergangsjahres stattfinden, beruht der Ansatz der erworbenen Vermögenswerte (mit Ausnahme von Vorräten) auf dem von der veräußernden Geschäftseinheit ausgewiesenen Buchwert der übertragenen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Veräußerung (§ 82 (1) MinStG). Das Übergangsjahr

ist für ein Land das erste Geschäftsjahr, in dem die Unternehmensgruppe in Bezug zu diesem Land in den Anwendungsbereich des MinStG oder einer ausländischen Vorschrift, die den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 entspricht, fällt. Sofern die Unternehmensgruppe die Safe-Harbour-Regelungen in Bezug auf ein Land tatsächlich anwendet, verschiebt sich das Übergangsjahr entsprechend (§ 82 (4) MinStG). Findet eine Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen Geschäftseinheiten, die in verschiedenen Ländern belegen sind, statt, so ist die Bilanzierung nach dem MinStG abhängig davon, ob der Veräußerer von den Safe-Harbour-Regelungen Gebrauch macht. Die Bilanzierung beim Veräußerer und Erwerber muss synchron verlaufen. Wenn also bspw. der Veräußerer aufgrund der Nicht-Anwendung der Safe-Harbour-Regelungen die Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen nach § 66 (1) MinStG i.V.m. § 15 (1) MinStG und IAS 16.68 zu realisieren hat, so hat der Erwerber gleichlaufend die Anschaffungskosten des neu erworbenen Vermögenswertes anzusetzen. Somit können sich bei erwerbenden Geschäftseinheiten schon im Vergleich zur Konzernberichterstattung unterschiedliche Wertansätze ergeben, obwohl diese Geschäftseinheiten im Fall der Anwendung der Safe-Harbour-Regelungen noch gar nicht selbst meldepflichtig gemäß MinStG sind. Im ersten Geschäftsjahr nach dem Übergangsjahr sind diese Anpassungen für die Vergangenheit dann erfolgsneutral anzupassen. Die sich aus diesen Anpassungen ergebenden Wertansätze sind von den Geschäftseinheiten vorzuhalten und im sap@tax zu melden. Dies gilt auch für die Folgebewertung. Im Rahmen dieser Anpassung sind auch latente Steuerbeträge, die sich auf Differenzen in Bezug auf die Bewertung der erworbenen Vermögenswerte beziehen, im GTC Pillar 2-Modul zu ermitteln. Die Folgebewertung bemisst sich auf Grundlage der angepassten Buchwerte.

5.1.4.5 Restrukturierungen

Finden Übertragungen von Vermögenswerten oder Schulden im Rahmen einer Mindeststeuer-Reorganisation statt, so sind diese abweichend von den Regelungen oben zu behandeln.

Eine Mindeststeuer-Reorganisation ist für deutsche Geschäftseinheiten eine Umwandlung im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes oder allgemein eine Übertragung von Vermögenswerten oder Schulden oder ein ähnlicher Geschäftsvorfall, bei der oder dem

- die Gegenleistung für die Übertragung der Vermögenswerte ganz oder zu einem erheblichen Teil aus der Ausgabe von Kapitalanteilen durch die erwerbende Geschäftseinheit oder einer ihr nahestehenden Person im Sinne des Art. 5 Absatz 8 des OECD-Musterabkommens besteht oder im Fall einer Liquidation aus Kapitalanteilen der liquidierten Geschäftseinheit oder, wenn keine Gegenleistung vorliegt, die Ausgabe eines Kapitalanteils keine wirtschaftliche Bedeutung hätte, und
- der gesamte oder ein Teil des Gewinns oder Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit aus diesen Vermögenswerten nicht besteuert worden ist und

- die steuerrechtlichen Bestimmungen des Belegenheitsstaats der übernehmenden Geschäftseinheit verlangen, dass die übernehmende Geschäftseinheit die steuerpflichtigen Einkünfte nach der Übertragung oder dem Erwerb auf Grundlage der steuerlichen Buchwerte der Vermögenswerte der übertragenden Geschäftseinheit berechnet, angepasst um etwaige nicht begünstigte Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb.

Sind die **Bedingungen kumulativ erfüllt**, bleibt bei der übertragenden Geschäftseinheit das Ergebnis aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden außer Ansatz. Bei der übernehmenden Geschäftseinheit werden die Buchwerte zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde gelegt (Buchwertfortführung).

Sollte jedoch der **Gewinn oder Verlust** auf Seiten der übertragenden Geschäftseinheit **nicht begünstigt** sein (= ein besteuerter Gewinn oder Verlust, der aus einer Mindeststeuer-Reorganisation resultiert), so ist dann ein nicht begünstigter Gewinn oder Verlust aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit ebenfalls zu berücksichtigen. Seitens der übernehmenden Geschäftseinheit sind die übernommenen Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden nach den lokalen Steuervorschriften für die übernehmende Geschäftseinheit anzupassen, um die nicht begünstigten Gewinne oder Verluste entsprechend abzubilden.

Setzt die Geschäftseinheit in ihrem Belegenheitsstaat **aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen** Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert an, ist auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit

- bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der Geschäftseinheit ein Gewinn- oder Verlustbetrag für jeden ihrer Vermögenswerte und jede ihrer Schulden einzubeziehen, der
    - der Differenz zwischen dem für Rechnungslegungszwecke ermittelten Buchwert unmittelbar vor dem Datum des auslösenden Ereignisses für die Steueranpassung (auslösendes Ereignis) und dem beizulegenden Zeitwert unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis entspricht und
    - um die nicht begünstigten Gewinne oder Verluste gemindert oder erhöht wird, die in Zusammenhang mit dem auslösenden Ereignis entstehen,
- bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts für die nach dem auslösenden Ereignis endenden Geschäftsjahre der für Rechnungslegungszwecke ermittelte beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts oder der Schuld unmittelbar nach dem auslösenden Ereignis zu verwenden,
- im Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust der Geschäftseinheit der Gesamtsaldo der nach Nummer 1 ermittelten Beträge zu berücksichtigen, und zwar entweder

- indem im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses der Gesamtsaldo in voller Höhe angesetzt wird oder
- indem im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses und in den vier darauffolgenden Geschäftsjahren jeweils ein Fünftel des Gesamtsaldos angesetzt wird; scheidet die Geschäftseinheit in diesem Zeitraum aus der Unternehmensgruppe aus, ist der verbleibende Betrag in voller Höhe im Geschäftsjahr des Ausscheidens anzusetzen.

Eine solche vom Regelfall abweichende Vorgehensweise bedarf der **vorherigen Konsultation** mit CO/TAX-INT über tax-pillar2@thyssenkrupp.com.

5.1.5 Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36

Führen die im Mindeststeuergesetz kodifizierten Bewertungsvorschriften für das Sachanlagevermögen oder die immateriellen Vermögenswerte zu Buchwerten, die von denen, die nach IFRS für Konzernberichterstattungszwecke ermittelt worden sind, abweichen, so ist für die Zwecke des Mindeststeuergesetzes **kein separater Wertminderungstest** durchzuführen. Als Beispiele sind nicht aufgedeckte stille Reserven aus einem Beteiligungserwerb im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses (§ 15 (1) S. 2 MinStG) oder intern übertragene Vermögenswerte, die nach § 66 (1) MinStG ggf. anders zu bewerten sind, anzuführen. Stattdessen soll, sofern nach IAS 36 ein Wertminderungsbedarf festgestellt wurde (vgl. Ausführungen in Rz. 1748 des Handbuchs der Rechnungslegung), auf den erzielbaren Betrag, der nach IAS 36 ermittelt worden ist, auch für die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts abgeschrieben werden. Der Wertminderungsbetrag aus dem sap@kons ist somit im sap@tax ohne Anpassung zu übernehmen. Wenn der Buchwert gemäß IFRS nach der Wertminderung allerdings höher ist als der Buchwert des Vermögenswerts nach dem Mindeststeuergesetz, dann bleibt der Buchwert von der Wertminderung unberührt. Die Wertminderung für Konzernberichterstattungszwecke hat in diesem Fall somit keine Auswirkung auf den Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust.

Bei einer Wertaufholung sind die Wertobergrenzen laut dem MinStG zu beachten.

5.1.6 Konzerninterne Leasingverhältnisse

Konzerninterne Leasingverhältnisse sind gemäß Rz. 1871-1875 des Handbuchs der Rechnungslegung dem IFRS 8 „Geschäftssegmente“ zu erfassen und somit vereinfacht zu behandeln. Für konzerninterne Leasingverhältnisse kommen somit weder die Ansatz- noch die Bewertungsregelungen des IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ zur Anwendung, stattdessen werden sie als Operating Lease, wie im inzwischen nicht mehr gültigen IAS 17 definiert, behandelt. Erträge/Aufwendungen aus konzerninternen Leasingverhältnissen sind auf bestimmten Intercompany Konten zu erfassen, um die Werte der konzerninternen Erträge/Aufwendungen und Forderungen/Verbindlichkeiten im Zuge der Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung zu eliminieren. **Dieses Vorgehen wird aus aktuellen Unwesentlichkeitsgründen - obwohl eine Anpassung nach § 15 (1) MinStG geboten wäre - für das Mindeststeuergesetz beibehalten. Jedoch sind neue, signifikante, grenzüberschreitende und konzerninterne Leasingverhältnissen über** tax-pillar2@thyssenkrupp.com **vor dem Vertragsabschluss anzuzeigen**, da für diese gegebenenfalls konzerninterne Nutzungsrechte und konzerninterne Leasingverbindlichkeiten –

entgegen der obigen Vereinfachung - anzusetzen sind. Ebenso verhält es sich bei neuen, signifikanten und konzerninternen Leasingverhältnissen, die zwischen zwei Geschäftseinheiten innerhalb einer Jurisdiktion bestehen, welche allerdings unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen (bspw. Schweiz).

5.1.7 Wertminderungen von konzerninternen finanziellen Vermögenswerten

Nach Rz. 1071 des Handbuchs der Rechnungslegung sind Wertberichtigungen im Rahmen des Expected Credit Loss Modells als auch Einzelwertberichtigungen wegen bestrittener Forderungen nur für Forderungen gegen nicht zum Konsolidierungskreis gehörende verbundene Unternehmen zulässig. **Dieser Grundsatz ist ausnahmsweise - und obwohl eine Anpassung nach § 15 (1) MinStG geboten wäre - für das Mindeststeuergesetz beizubehalten.**

5.1.8 Konzerninterne Schuldverhältnisse und Rückstellungen

Haben in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen Schulden gegenüber anderen konsolidierten Unternehmen passiviert, ohne dass diese entsprechende Aktiva ausweisen, ist für Konzernberichterstattungszwecke wie folgt zu verfahren (Rz. 4351ff. des Handbuchs der Rechnungslegung):

- Da nach der Einheitstheorie innerhalb des Konzerns keine Schuldverhältnisse entstehen können und außerdem keine Doppelerfassungen erfolgen dürfen, sind derartige Posten im Konzernabschluss grundsätzlich erfolgswirksam aufzulösen (z.B. Rückstellungen für Wechselobligo und Garantieverpflichtungen). **Für Mindeststeuerzwecke gilt diese Vorschrift nicht. Es sind somit auch Schuldverhältnisse zwischen mehreren Konzernunternehmen zu erfassen**.
- Anders als für Konzernberichterstattungszwecke (Rz. 2971, 4353 des Handbuchs der Rechnungslegung) sind auch konzerninterne Rückstellungen für die Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts anzusetzen.

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Alle Anpassungen der Buchwerte sowie Erträge/Aufwendungen, die sich aus der Einzelgesellschaftsperspektive bei der Erfassung von konzerninternen Schuldverhältnissen und Rückstellungen ergeben	sap@tax (bei voller Anwendung des MinStG)

5.2 Mindeststeuer-Gewinn/-Verlust

5.2.1 Unkonsolidiertes IFRS-Ergebnis der Geschäftseinheit

Das unkonsolidierte IFRS-Ergebnis der Geschäftseinheit ist der Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag nach § 15 (1) MinStG, welcher als der für Konsolidierungszwecke aus den Rechnungslegungsdaten der jeweiligen Geschäftseinheit abgeleitete und an konzerneinheitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichene Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen ist. Dies ist die IFRS-Ausgangsgröße, die die Summe aus dem „Ergebnis vor Steuern“ für die Konzernberichterstattung („Reporting Package“) und den in Abschnitt 5.1 genannten Anpassungen darstellt.

5.2.2 Unkonsolidiertes Transparente Einheiten

Gemäß MinStG wird eine Einheit nach lokalem Recht als steuerlich transparent behandelt, wenn dieses Land die Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste dieser Einheit so behandelt, als seien sie dem unmittelbaren Gesellschafter der Einheit proportional zu dessen Beteiligung an dieser Einheit entstanden (§ 7 Abs. 32 MinStG).Im Rahmen der IFRS Konzernberichterstattung gilt die transparente Einheit als eigenständige Meldeeinheit und ist somit im normalen IFRS-Meldeprozess enthalten, d.h. das IFRS-Ergebnis und die latenten Steuern der transparenten Einheit ist bereits in sap@kons enthalten.

Die Gesellschafter der transparenten Einheit melden die Steuern auf den jeweiligen Gesellschafteranteil; die laufenden Steuern der transparenten Einheit werden in der Regel von den Gesellschaftern der transparenten Einheit erfasst. Die Steuern sind im Steuerdatensammler analog zu den Betriebsstätteneinkünften zu melden. Für Geschäftseinheiten, die nicht den Steuerdatensammler ausfüllen, erfolgt die Abfrage über sap@tax.

Es ist - unabhängig von einem Periodenbezug - (nur) der lokale laufende Ertragsteueraufwand auf den Gesellschafteranteil der transparenten Einheit zu erfassen. Soweit eine genaue periodengerechte Abgrenzung des Steueraufwands nicht möglich ist, z.B. wenn die Fiskalperiode der transparenten Einheit von der Fiskalperiode des Gesellschafters abweicht und eine anderweitige Abgrenzung nicht möglich ist, kann auf den lokalen laufenden Ertragsteueraufwand der transparenten Einheit mit Bezug auf die Fiskalperiode, die im Konzernwirtschaftsjahr endet, abgestellt werden.

Umfang und Inhalt der zu meldenden Daten einer transparenten Einheit selbst ergibt sich nach Art. 5.4.2.

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Gesellschafter der transparenten Einheit meldet die Steuern auf den Gesellschafteranteil. Transparente Einheit meldet die Daten nach Art. 5.4.2.	Steuerdatensammler / sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)

5.2.3 Net tax expense

Version 2

5.2.4 Asymmetrische Fremdwährungsgewinne/-verluste

Die Umrechnung der einzubeziehenden Fremdwährungsabschlüsse erfolgt gemäß IFRS nach dem Konzept der funktionalen Währung in folgenden Schritten:

- Bestimmung der funktionalen Währung: Es ist die funktionale Währung (Währung oben unter (b)) der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Geschäftseinheit zu bestimmen.
- Umrechnung von aus der Perspektive der funktionalen Währung bestehenden Fremdwährungsgeschäften: Hat die Geschäftseinheit Geschäfte getätigt, die von ihrer funktionalen Währung abweichen, so sind diese Geschäftsvorfälle in die funktionale Währung umzurechnen.
- Umrechnung in die Berichtswährung des Konzerns: Weicht die funktionale Währung der einzubeziehenden Geschäftseinheit von der Berichtswährung des Konzerns ab, ist der Abschluss in die Berichtswährung (siehe oben unter (c)) des Konzerns zu überführen.

<u>Asymmetrische Fremdwährungsgewinne/-verluste i.S.v. § 23 MinStG</u>

(a) Auseinanderfallen von IFRS und steuerlich relevanter funktionaler Währung:

Die §§ 18 i.V.m. 23 MinStG sehen im Falle von Wechselkurseffekten in ganz bestimmten Fällen Anpassungen bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns / -Verlusts vor. Grundvoraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist, dass die funktionale Währung, die für steuerliche Zwecke zugrunde zu legen ist, von der abweicht, die für Zwecke der IFRS-Rechnungslegung anzuwenden ist. Damit zielt die Vorschrift auf Konstellationen, in denen Wechselkurseffekte entweder nur auf die erfassten Steuern oder nur auf den Mindeststeuer-Jahresüberschusses /-Jahresfehlbetrags wirken, und damit zu einer Verzerrung des Effektivsteuersatzes führen.

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 MinStG ist die für steuerrechtliche Zwecke funktionale Währung die Währung, die im Belegenheitsstaat der Geschäftseinheit bei der steuerlichen Gewinnermittlung und für die Ermittlung der erfassten Steuern maßgeblich ist. Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 MinStG ist für Zwecke der Rechnungslegung funktionale Währung die Währung, die bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Jahresüberschusses oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrags der Geschäftseinheit verwendet wird.

Aufgrund von abweichenden funktionalen Währungen können dann einerseits in der steuerlichen Gewinnermittlung der Geschäftseinheit Währungskurseffekte auftreten in Bezug auf Transaktionen, die in der funktionalen Währung nach IFRS ausgeführt werden und für Zwecke der Ermittlung der Steuern in die steuerliche funktionale Währung umgerechnet werden müssen. Andererseits können in der Gewinnermittlung der Geschäftseinheit nach IFRS Währungskurseffekte auftreten in Bezug auf Transaktionen, die in der steuerlichen funktionalen Währung ausgeführt werden und die für Zwecke der Gewinnermittlung nach IFRS in die funktionale Währung nach IFRS umgerechnet werden müssen. Diese Ergebniseffekte in der

steuerlichen Gewinnermittlung und der Gewinnermittlung nach IFRS sind zu bestimmen und vorzuhalten. Sie werden bei Nicht-Bestehen der Safe-Harbour Berechnungen im GTC Pillar 2-Modul gesondert abgefragt.

(b) Keine Korrekturen bei Fremdwährungsgeschäften, wenn funktionale Währung identisch:

Gemäß §§ 18 i.V.m. 23 MinStG erfolgen keine Korrekturen von Wechselkurseffekten, wenn sich die funktionale Währung nach Steuerrecht und IFRS entsprechen, und nur bestimmte Transaktionen - einheitlich aus Sicht sowohl der steuerlichen Gewinnermittlung als auch der IFRS-Rechnungslegung - in einer Fremdwährung durchgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob derartige Wechselkurseffekte steuerlich und nach IFRS gleich behandelt werden bzw. ob diese steuerlich wirksam sind.

(c) Keine Korrekturen bei Umrechnung in Konzernberichtswährung:

Auch erfassen die §§ 18 i.V.m. 23 MinStG keine Effekte aus der Umrechnung der funktionalen Währung in die Konzernberichtswährung. An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Effekt des Auseinanderfallens von IFRS und steuerlich relevanter funktionaler Währung	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)

5.2.5 Illegale Zahlungen und Bußgelder

Gemäß § 18 Nr. 6 MinStG sind Aufwendungen für Bestechung und- Schmiergelder und andere illegale Zahlungen ergebniserhöhend zu korrigieren.

Für diese Zwecke ist eine Zahlung illegal, wenn sie nach den für die Geschäftseinheit, die die Zahlung geleistet hat, geltenden Gesetzen oder nach den für die oberste Muttergesellschaft geltenden Gesetzen (d.h. deutschen Gesetzen) rechtswidrig ist. Hierunter fällt insbesondere die Gewährung aller Geld- oder Sachvorteile, deren Zuwendung nach deutschem Recht eine Straftat- oder Ordnungswidrigkeit darstellt.

Gemäß § 18 Nr. 7 MinStG sind Aufwendungen für Bußgelder und Sanktionen der Geschäftseinheit ergebniserhöhend zu korrigieren, die jeweils mindestens 50.000 Euro betragen und die von einem Gericht oder einer Behörde festgesetzt wurden; die Hinzurechnung unterbleibt, soweit mit der Geldbuße der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist und zugleich die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, bei der Bemessung des Vorteils nicht abgezogen worden sind.

Entsprechende Korrekturbeträge sind von den Geschäftseinheiten vorzuhalten und bei Nicht-Bestehen der Safe-Harbour-Regelungen im GTC Pillar 2-Modul einzutragen.

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Illegale Zahlungen und Bußgelder	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)

5.2.6 Korrekturposten Pensionsaufwand

Korrekturposten Pensionsaufwand ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag als Aufwand berücksichtigten Pensionsverpflichtungen und den für das Geschäftsjahr an eine Pensionseinheit geleisteten Beiträgen. Dabei sind alle erfolgswirksamen Effekte, die aus der Bewertung von Pensionsverpflichtungen und Planvermögen resultieren, zu berücksichtigen.

Anpassungsbetrag = (im Geschäftsjahr aufgelaufene Erträge oder Aufwendungen + im Geschäftsjahr an eine Pensionseinheit geleistete Beiträge)

Die Anpassung gilt nur für **Pensionsverpflichtungen**, die auf eine **Pensionseinheit** ausgelagert sind.

Eine Pensionseinheit ist

- jede öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 8 des Körperschaftsteuergesetzes,
- eine Einrichtung, die errichtet und betrieben wird, um ausschließlich oder fast ausschließlich Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen für Einzelpersonen zu verwalten oder zu erbringen, die als solche einer staatlichen Regulierung unterliegen oder deren Leistungen durch nationale Vorschriften gesichert oder anderweitig geschützt sind und finanziert werden durch einen Pool von Vermögenswerten, der über eine Treuhandeinrichtung oder einen Treuhänder gehalten wird, um die Erfüllung der entsprechenden Pensionsverpflichtungen im Fall der Insolvenz der Unternehmensgruppe zu gewährleisten, und
- eine Pensions-Dienstleistungseinheit, die eine Einheit ist, die ausschließlich oder fast ausschließlich errichtet und betrieben wird, um
  - Finanzmittel zugunsten einer Einrichtung im Sinne der Nummer 1 anzulegen oder
  - Hilfs- und Nebentätigkeiten zu den regulierten Tätigkeiten einer Einrichtung im Sinne der Nummer 1 auszuüben, vorausgesetzt, sie gehört derselben Unternehmensgruppe an.

Für **leistungsorientierte Pensionsverpflichtungen** wird vom Aktuar die Relevanz der Vorschrift für einzelne Pläne analysiert und auf dem statistischen Konto „PNR2210510 Adjustment Pension Expenses P2 (Y=1/N=0)“ im Pensionsgutachten vermerkt. Der etwaige Anpassungsbetrag wird dann auf dem statistischen Konto „PNR2210520 Adjustment amount under Pillar II“ ebenso von dem Aktuar gemeldet. Die weitere Verarbeitung für die Berichterstattung nach dem MinStG findet automatisch statt und bedarf keiner separaten Meldung der Geschäftseinheit.

Sollte es im Ausnahmefall Abweichungen zwischen den Auszahlungen und dem Aufwand für **beitragsorientierte Pensionsverpflichtungen** geben und ist die

Pensionsverpflichtung auf eine Pensionseinheit (gemäß MinStG-Definition) ausgelagert, so ist der Anpassungsbetrag von den Geschäftseinheiten auf dem Konto „P2 Ergebnis aus Korr. Pensionsaufw. DC“ zu erfassen. Es muss also der Betrag auf dem statistischen Konto „PAG7081320 Personalaufwand Defined Contribution“ mit den Auszahlungen für beitragsorientierte Versorgungspläne verglichen werden. Ist der Betrag der Auszahlungen höher als der im Geschäftsjahr erfasste Aufwand, ist der Anpassungsbetrag als ein negativer Wert zu erfassen. Ist er niedriger, so ist der Anpassungsbetrag als ein positiver Wert zu erfassen. Relevant sind nur Arbeitgeberbeiträge.

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Korrekturposten Pensionsaufwand Defined Benefit	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen; automatische Ableitung)
Korrekturposten Pensionsaufwand Defined Contribution	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen; automatische Ableitung)

5.2.7 Anpassungen für konzerninterne Geschäftsvorfälle / Verrechnungspreise (grenzüberschreitend)

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf notwendige Anpassungen von Verrechnungspreisen bei konzerninternen Transaktionen (z.B. Dienstleistungen, Lizenzgebühren, Warenlieferungen etc.) gemäß §16 MinStG. Für konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Schulden gelten die besonderen Regeln, die oben unter 5.1.4 ein fremdvergleichskonformer Fair Value/Marktpreis anzusetzen wäre, gelten die folgenden Ausführungen zu möglichen Anpassungen für den Fall entsprechend, dass der tatsächlich zu Grunde gelegte Transaktionspreis sich als nicht fremdvergleichskonform erweist (z.B. im Rahmen einer steuerlichen Prüfung).

Anpassungen gem. §16 MinStG sind erforderlich, wenn das steuerpflichtige Einkommen einer oder mehrerer Geschäftseinheiten, die an demselben Geschäftsvorfall beteiligt sind, unter Verwendung eines anderen Verrechnungspreises als dem in der Rechnungslegung (IFRS) verwendeten Preises ermittelt wird. Diese Unterschiede können in der eingereichten Steuererklärung oder später bei der steuerlichen Betriebsprüfung einer oder mehrerer Parteien des Geschäftsvorfalls auftreten. Wenn derartige Unterschiede auftreten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der für die Zwecke der Besteuerung verwendete Verrechnungspreis dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

Nach § 16 MinStG ist eine Anpassung des Verrechnungspreises aber nur dann erforderlich, wenn diese Anpassung eine Doppelbesteuerung oder eine doppelte Nichtbesteuerung vermeidet. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn eine unilaterale Verrechnungspreisanpassung das steuerpflichtige Einkommen der Unternehmensgruppe in einem Land erhöht oder verringert, dessen nominaler Steuersatz unter dem Mindestsatz von 15% liegt oder welches in Bezug auf die

Unternehmensgruppe in beiden der unilateralen Verrechnungspreisanpassung vorausgehenden Geschäftsjahre ein Niedrigsteuerland war.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass sich die Notwendigkeit von Anpassungen von Verrechnungspreisen für Pillar2-Zwecke gegenüber der IFRS-Rechnungslegung insbesondere danach richtet, ob unilaterale Verrechnungsanpassungen beim Transaktionspartner erfolgt sind und welchen Status die Jurisdiktion des Transaktionspartners vor dem Hintergrund der Pillar2-Regelungen hat. Da die Mehrheit der Länder, in denen thyssenkrupp tätig ist, einer nominalen Besteuerung von mehr als 15% unterliegen, ist in den meisten Fällen im Falle unilateraler Verrechnungspreisanpassungen eine Anpassung nach § 16 MinStG notwendig.

Die zur Bewertung der Notwendigkeit von Anpassungen gem. §16 MinStG erforderlichen Daten in Bezug auf eine Geschäftseinheit gehen über die bei dieser Geschäftseinheit verfügbaren Daten hinaus. Da sie Daten in Bezug auf den Transaktionspartner erfordert. Zudem werden unilaterale Verrechnungsanpassungen, die aus Betriebsprüfungen herrühren, regelmäßig erst nach Ablauf der Berichtsperiode bekannt, so dass es sich häufig um sog. „post-filing adjustments“.

Vor diesem Hintergrund werden die erforderlichen Informationen in Bezug auf Verrechnungspreisanpassungen über eine gesonderte jährliche Abfrage bei allen Geschäftseinheiten über das sog. „impero-Tool“ erhoben, in dem auch andere Informationen in Bezug auf Verrechnungspreise, insbesondere der Stand der lokalen Verrechnungspreisdokumentation abgefragt werden. Für diesen Zweck müssen alle Geschäftseinheiten in Bezug auf alle Perioden ab dem Wirtschaftsjahr 2024/25 folgende Daten vorhalten:

Darstellung von Abweichungen der für Besteuerungszwecke zu Grunde gelegten konzerninternen Verrechnungspreise von den für Rechnungslegungszwecke (IFRS) zu Grunde gelegten konzerninternen Verrechnungspreise (z.B. aufgrund verpflichtender lokaler Steuerregelungen, APAs, Betriebsprüfungen etc.). Soweit die für Steuerzwecke anzusetzenden Verrechnungspreise zur abweichenden Bewertung von Wirtschaftsgütern führen, sind sich daraus ergebende Folgeeffekte, insbesondere in Bezug auf die für Steuerzwecke zu Grunde legende Abschreibung dieser Wirtschaftsgüter, ebenfalls vorzuhalten.

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Anpassungen von Erträgen/Aufwendungen, soweit einschlägig auch von Wertansätzen von Wirtschaftsgütern, die sich aus den Regelungen aus den MinStG in Bezug auf Verrechnungspreisanpassungen bei konzerninternen Geschäftsvorfällen ergeben	Gesonderte, unterjährige Abfrage (Impero-Tool)

5.2.8 Steuerliche Zulagen

Nach dem MinStG werden durch das Steuersystem gewährte Zulagen, sog. Tax Credits, in anerkannte (Qualified Refundable Tax Credit (QRCT)) und nicht anerkannte steuerliche Zulagen (Non-Qualified refundable Tax Credits (non-QRTC)) qualifiziert (§§ 27, 28 MinStG).

Ausschlaggebend sind nur Zulagen für direkte Steuern. Anerkannte steuerliche Zulagen umfassen keine anrechenbaren oder erstattungsfähigen Steuern. Damit eine Steuerzulage als QRCT eingestuft werden kann, muss sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Steuerzulage kann über die Steuerschuld hinaus ausgezahlt werden (d.h. nicht nur eine Reduzierung einer bestehenden Steuerschuld auf Null),
- die Steuerzulage muss als Bargeld ausgezahlt werden oder als Bargeldäquivalent für die Geschäftseinheit verfügbar sein, soweit sie nicht bereits eine bestehende Steuerschuld reduziert hat, und
- die Steuerzulage muss innerhalb von vier Jahren nach Erfüllung der Bedingungen ausgezahlt werden.

Wird eines der Kriterien nicht erfüllt, gilt die Steuerzulage als non-qualified refundable Tax Credit.

Die Regelung des MinStG für anerkannte steuerliche Zulagen entspricht weitestgehend den Vorschriften der Rechnungslegung nach IAS 20 - bis auf die zusätzliche Anforderung der Zahlung innerhalb von vier Jahren - und somit sind QRTC als Ertrag zu erfassen.

Insoweit ist keine Anpassung erforderlich soweit die QRTC nach IAS 20 als Ertrag (Vorsteuer-Ergebnis) erfasst wurde und innerhalb von 4 Jahren ausgezahlt wird. Wurde die Steuerzulage im IFRS jedoch als Minderung des laufenden Steueraufwands ausgewiesen, ist eine Anpassung für Zwecke des MinStG erforderlich (§ 47 Nr.4 MinStG).

Non-qualified refundable Tax Credits werden entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften IAS 12 als Minderung des laufenden Steueraufwands behandelt (§ 48 Nr. 2 MinStG). Daneben sind sog. Marketable Transferable Tax Credits (MTTC) ebenfalls als Ertrag zu behandeln, wenn es sich um eine marktfähige und übertragbare steuerliche Zulage handelt (§ 28 MinStG).

- Übertragung: Die Steuergutschrift kann in dem Geschäftsjahr, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind oder innerhalb von 15 Monaten nach diesem Geschäftsjahr auf unverbundene Personen übertragen werden.
- Marktfähig: Das Guthaben wird vom originär Anspruchsberechtigten zu einem Preis übertragen, der mindestens 80 % des Nettogegenwartswertes des Guthabens entspricht

Die Abfrage der QRTC sowie der MTTC erfolgt im GTC Pillar 2-Modul. Einzutragen sind nur die Beträge für QRTC und MTTC, die für IFRS Zwecke nicht als Ertrag erfasst wurden:

Hat die Geschäftseinheit anerkannte steuerliche Zulagen im IFRS Ergebnis als Aufwand erfasst?

Bitte geben Sie die folgenden Informationen ein (Ausgaben=+/Einnahmen=-):

Betrag, der als Minderung des Steueraufwands behandelt wird	Kommentar	Dokumente
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
-		
0,00		

Steuerliche Anerkannte Zulagen 0

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Nicht als Ertrag erfasste anerkannte steuerliche Zulagen	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)

5.2.9 Gewinne und Verluste aus dem internationalen Seeverkehr

Ggf. Version 2

5.3 Angepasste erfasste Steuern

5.3.1 Erfasste Steuern im Vorsteuer-Ergebnis

Version 2.0

5.3.2 Ungewisse Steuerrückstellungen

Version 2.0

5.3.3 Hinzurechnungsbesteuerung

Nach dem MinStG werden sog. Controlled Foreign Company (CFC)-Regeln weiterhin angewendet, um Gewinne von ausländischen Geschäftseinheiten, die in Niedrigsteuergebieten ansässig sind, zu besteuern. Die CFC Regelungen können in jeder Jurisdiktion unterschiedlich geregelt sein. Nach dem MinStG liegt eine CFC-Besteuerung vor, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter einer ausländischen Geschäftseinheit für seinen Anteil an einem Teil oder an der Gesamtheit der von dieser erzielten passiven Erträge einer laufenden Besteuerung unterliegt.

Passive Erträge sind die folgenden im Mindeststeuer-Gewinn berücksichtigten Erträge (§7 Abs. 25 MinStG):

- Dividenden oder dividendenähnliche Erträge,
- Zinsen oder zinsähnliche Erträge,
- Mieten,

- Lizenzgebühren,
- Annuitäten oder
- Nettogewinne aus Vermögen, das zu unter den Nummern 1 bis 5 genannten Erträgen führt,
- aber nur, soweit ein gruppenzugehöriger Gesellschafter mit diesen Erträgen der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegt.

Die Hinzurechnungsbesteuerung umfasst keine anrechenbaren oder erstattungsfähigen Steuern.

Nach dem MinStG werden Steuern, die im Zusammenhang mit einer CFC-Regelung anfallen, abweichend von der ertragsteuerlichen Behandlung der jeweiligen Tochtergesellschaft zuzurechnen, die die Einkünfte erzielt (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 MinStG).

Der Gesellschafter/Anteilseigner meldet den Steuerbetrag der für Einkünfte der Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit den CFC Regelungen angefallen sind, im GTC Pillar 2-Modul. Diese werden dann der entsprechenden Tochtergesellschaft zugeordnet. Folgende Angaben werden vom Anteilseigner benötigt:

Gesellschaftsnummer der Tochtergesellschaft	Tochter-gesellschaft	Hinzurechnungs-besteuerung gesamt	Passives Einkommen	Hinzurechnungs-steuer auf das passive Einkommen	Kommentar	Dokumente
		-	-	-		
		-	-	-		
		-	-	-		
		-	-	-		
		0,00	0,00	0,00		

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Der Gesellschafter/Anteilseigner meldet den Steuerbetrag der für Einkünfte der Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit den CFC Regelungen angefallen sind.	GTC Pillar 2-Modul (bei voller Anwendung des MinStG)

5.3.4 Steuern auf Dividenden und andere Ausschüttungen

Version 2.0

5.3.5 Nachversteuerung bestimmter latenter Steuerschulden

Version 2.0

5.3.6 Anpassungen durch die Nutzung von Tax Credits

Version 2.0

5.3.7 Nicht geltend gemachte Abgrenzung

Version 2.0

5.4 Sonderthemen

5.4.1 Betriebsstätten

Grenzüberschreitende Betriebsstätten sind als eigenständige Einheiten zu behandeln. Da im IFRS-Reporting Package Betriebsstätten nicht getrennt vom Stammhaus erfasst werden, sind die notwendigen Betriebsstätten-Daten gesondert zu melden.

Daten zu steuerlichen Betriebsstätten werden auch bisher bereits erhoben, u.a. für die Steuerberechnung und Steuererklärung jeweils über den Steuerdatensammler (inländische Geschäftseinheiten) und im Zuge des sog. „Country-by-Country-Reporting“ (CbCR) über den GTC-TQ (ausländische Geschäftseinheiten). Für Zwecke des MinStG, aber auch aufgrund erweiterter Pflichten für das CbCR, ergibt sich das Erfordernis, zusätzliche Daten zu melden. Die Meldung der Betriebsstättendaten erfolgt – unabhängig vom Verwendungszweck – für inländische Geschäftseinheiten (Stammhaus in Deutschland) weiterhin ausschließlich im „Steuerdatensammler“. Für ausländische Geschäftseinheiten (Stammhaus nicht in Deutschland) erfolgt die Meldung in sap@tax.

Im Einzelnen sind folgende Daten in Bezug auf Betriebsstätten zu melden und in die entsprechenden Systeme (Steeurdatensammler/sap@tax) zu erfassen:

(a) Anzahl Betriebsstätten-Mitarbeiter

Die Anzahl der Mitarbeiter zum Geschäftsjahresende ist zu erfassen.

(b) Ergebnis aus Betriebsstätten

Der für Pillar2-Zwecke zu Grunde zu legende Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag einer Betriebsstätte ist der Betrag, der im Jahresabschluss ausgewiesen worden wäre, wenn die Betriebsstätte als ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen nach den Rechnungslegungsgrundsätzen, die bei der Aufstellung des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft verwendet worden sind, Rechnung gelegt hätte.

Zudem ist das Betriebsstättenergebnis für das Geschäftsjahr so anzupassen, dass bei einer Betriebsstätte nur die Erträge und Aufwendungen berücksichtigt werden, die der Betriebsstätte nach den Bestimmungen eines DBA oder – soweit kein DBA vorliegt - nach dem nationalen Recht des Betriebstättenstaats zuordenbar sind.

Aus Vereinfachungsründen wird das Ergebnis, das beim Stammhaus für die steuerliche Gewinnabgrenzung angesetzt wird (z.B. für Freistellungs- oder Anrechnungszwecke), auch für Zwecke des MinStG verwendet.

Zum Meldezeitpunkt der Meldedaten im Rahmen des Jahresabschlussprozesseses ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Informationen, die für die finale Ermittlung des Betriebsstättenergebnisses notwendig sind, noch nicht verfügbar sind (Unterlagen von lokalen Beratern/Buchhaltungsdienstleistern, Kontenauswertungen etc.). In diesem Fall ist das zu erfassende Ergebnis von der Meldeeinheit (Stammhaus) auf Basis der zum zu diesem

Zeitpunkt vorhandenen Datengrundlagen nach bestem Wissen zu ermitteln und zu erfassen.

Soweit möglich, ist das Betriebsstättenergebnis mit Bezug auf das Konzernwirtschaftsjahr (1.10. - 30.9.) zu ermitteln. Da das Ergebnis auf Grundlage der steuerlichen Berücksichtigung beim Stammhaus ermittelt wird, wäre nur dann ein abweichender Zeitraum zu Grunde zu legen, wenn das Wirtschaftsjahr der Legaleinheit/Stammhaus vom Konzernwirtschaftsjahr abweicht. In diesem Fall kann das Ergebnis des Wirtschaftsjahrs zu Grunde gelegt werden, das im Konzernwirtschaftsjahr endet.

(c) Lohnkosten der Mitarbeiter der Betriebsstätte

Sie folgen den Grundsätzen für die Ermittlung bei Legaleinheiten, siehe hierzu [5.4.2.1]. Aus Vereinfachungsgründen kann hier auf Daten für die lokale Lohnsteuer oder – insbesondere bei Betriebsstätten in Bezug auf Bau- und Montageprojekte – auf eine auftragsbezogene Auswertung von Personalkosten im Rahmen der Kalkulation zurückgegriffen werden.

(d) Umsatz Betriebsstätte mit Legaleinheit/Stammhaus

Aus steuerlicher Sicht werden Betriebsstätten fiktiv als selbständige Unternehmen behandelt. Für steuerliche Zwecke können Betriebsstätten daher fiktive Leistungen an ihr Stammhaus erbringen. In vielen Fällen ist das Stammhaus sogar der einzige „Kunde“ der Betriebsstätte, die in diesem Fall regelmäßig als „Unterauftragnehmer“ auf Basis der Kostenaufschlagsmethode Dienstleistungen an das Stammhaus erbringt. Dies ist z.B. regelmäßig bei Bau- und Montagebetriebsstätten der Fall.

Diese Umsätze der Betriebsstätte gegenüber dem Stammhaus (innerhalb derselben Legaleinheit) sind zu erfassen.

(e) Umsatz Betriebsstätte konzernintern

Ausnahmsweise kann eine Betriebsstätte auch direkt Leistungen gegenüber anderen Geschäftseinheiten erbringen, z.B. wenn lokale Vertriebsleistungen direkt von der Betriebsstätte an andere Geschäftseinheiten erbracht und abgerechnet werden. Für die Frage, ob eine Leistung „direkt“ von der Betriebsstätte erbracht wird oder als „Unterauftragnehmer“ des Stammhauses gelten die Ausführungen unter f) entsprechend.

(f) Umsatz Betriebsstätte extern

Ausnahmsweise kann der Betriebsstätte auch ein Umsatz gegenüber fremden Dritten direkt zurechenbar sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Betriebsstätte die vertragliche Beziehung und die Abwicklung mit dem externen Kunden ohne Einbindung des Stammhauses vollzieht. In der Mehrzahl der Fälle wird die Betriebsstätte aber nur als „Unterauftragnehmer“ des Stammhauses anzusehen sein. Die lokale Rechnungsstellung der Betriebsstätte an den Kunden, insbesondere für Zwecke der lokalen Umsatzsteuer, ist für die Einordnung als „externer Umsatz“ nicht hinreichend. Maßgeblich ist vielmehr die ertragsteuerliche Einordnung auf Ebene des Stammhauses im Rahmen der Gewinnabgrenzung zur Betriebsstätte. Wenn das auf Ebene des Stammhauses berücksichtigte Betriebsstättenergebnis

ausschließlich auf Basis der Kostenaufschlagsmethode ermittelt wurde, dann ist kein Raum für einen „externen Umsatz“ der Betriebsstätte. Der gesamte Umsatz der Betriebsstätte ist dann die Summe aus Kostenbasis zuzüglich des Betriebsstättengewinns. Betriebsstättengewinn gem. b) und Betriebsstättenumsatz müssen insoweit aus denselben Grundlagen ermittelt werden.

(g) Laufender Ertragsteueraufwand in der Berichtsperiode

Es ist (nur) der lokale Ertragsteueraufwand der Betriebsstätte zu erfassen, der sich auf die Periode bezieht, die für das Betriebsstättenergebnis gem. b) zu Grunde gelegt wurde.

Soweit eine genaue periodengerechte Abgrenzung des Steueraufwands nicht möglich ist (z.B. wenn die Fiskalperiode der Betriebsstätte von der Fiskalperiode des Stammhauses abweicht und eine anderweitige Abgrenzung nicht möglich ist) kann ausnahmsweise auf den lokalen Ertragsteueraufwand der Betriebsstätte mit Bezug auf die Fiskalperiode, die im Konzernwirtschaftsjahr endet, abgestellt werden.

Soweit Unsicherheiten bestehen, ob bestimmte Steuern oder Steuererhebungsformen als Ertragsteuern einzuordnen sind, ist im Zweifel frühzeitig CO/TAX-INT zur Abstimmung zu kontaktieren.

(h) Periodenfremder (laufender) Ertragsteueraufwand

Soweit periodenfremder (nicht bereits unter G) erfasster) Ertragsteueraufwand in Bezug auf die Betriebsstätte bei der Legaleinheit gebucht wurde (z.B. aufgrund einer lokalen Steuerprüfung für Vorjahre), so ist dieser periodenfremde Ertragsteueraufwand gesondert zu erfassen.

(i) Gezahlte Ertragsteuern

Es sind – unabhängig von einem Periodenbezug der jeweiligen Steuerzahlung – alle für die Betriebsstätte im Konzernwirtschaftsjahr gezahlten Ertragsteuern zu erfassen.

(j) Gesetzliches Kapital

Lokale Regeln können das Erfordernis der Einzahlung eines gesetzlichen Kapitals – entsprechend einer Kapitalgesellschaft – für Betriebsstätten bzw. Niederlassungen aufstellen.

In diesem Fall ist die Erfassung dieses Werts notwendig.

(k) Materielle Vermögenswerte

Die der Betriebsstätte zuordenbaren materiellen Vermögenswerte folgenden Grundsätzen für die Ermittlung bei Legaleinheiten, siehe hierzu unten 5.4.2.2. Relevante, materielle Vermögenswerte sind Betriebsstätten nur in Ausnahmefällen zuzurechnen. Soweit eine Betriebsstätte funktional die Rolle eines Routine-Dienstleisters gegenüber dem Stammhaus ausführt (Bau/Montage, Vertrieb etc.) und in der gem. b) zu Grunde gelegten Gewinnabgrenzung das Ergebnis nach der Kostenaufschlagsmethode ermittelt wird, ist regelmäßig davon auszugehen, dass materielle Vermögenswerte vom Stammhaus beigestellt werden, d.h. diese nicht der Betriebsstätte

zuordenbar sind. Soweit eine Betriebsstätte aber z.B. Fertigungs- oder Lagerstätten betreibt, so können diesbezügliche Vermögensgegenstände der Betriebsstätte zurechenbar sein. Solche Werte sind zu erfassen.

(l) Haupttätigkeit der Betriebsstätte

Aus einem vorgegebenen Katalog ist die vorherrschende Haupttätigkeit der Betriebsstätte zu erfassen.

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Diverse Datenpunkte in Bezug auf grenzüberschreitende Betriebsstätten	Relevant für die Safe-harbour-Berechnung. Meldung im Steuerdatensammler / sap@tax

5.4.2 Substanzbasierter Freibetrag

Der substanzbasierte Freibetrag (§§ 58 bis 62 MinStG) errechnet sich aus den berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerten und ist eine Möglichkeit über den Nachweis von „Substanz“ den etwaigen Ergänzungssteuerbetrag zu reduzieren. Der substanzbasierte Freibetrag wird ebenso für einen der drei Tests im Rahmen der Safe-Harbour-Regelungen herangezogen („Substanztest“).

5.4.2.1 Berücksichtigungsfähige Lohnkosten

Die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten sind definiert als „Löhne, Gehälter und andere Bezüge für berücksichtigungsfähige Beschäftigte (s.u.), einbehaltene Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers“. Andere Bezüge umfassen solche, die eine unmittelbare und ausschließliche persönliche Vorteilszuwendung an Beschäftigte nach Absatz 1 darstellen; darunter fallen Krankenversicherungsbeiträge sowie Renten- und Pensionsbeiträge des Arbeitgebers. Dabei sind folgende Lohnkosten nicht zu berücksichtigen:

- Lohnkosten, die als Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Teil des Buchwerts berücksichtigungsfähiger materieller Vermögenswerte aktiviert worden sind, und
- Lohnkosten, die den auszunehmenden Gewinnen oder Verlusten aus dem internationalen Seeverkehr, einschließlich anerkannter Neben- und Hilfsgeschäfte, nach § 30 MinStG zuzuordnen sind.

Berücksichtigungsfähige Beschäftigte sind

- Beschäftigte, einschließlich Teilzeitbeschäftigte, einer Geschäftseinheit sowie unabhängige Auftragnehmer, die zur regulären Geschäftstätigkeit der Geschäftseinheit beitragen und gegenüber der Unternehmensgruppe in Bezug auf diese Tätigkeit weisungsgebunden sind, und
- ihre Tätigkeiten für die Unternehmensgruppe in dem Land ausüben.

Für die Zwecke dieser Definition bezieht sich der Begriff der unabhängigen Auftragnehmer ausschließlich auf natürliche Personen und kann auch natürliche Personen erfassen, die bei einem Personaldienstleister angestellt sind, ihre reguläre Tätigkeit aber nach Weisung der Unternehmensgruppe vollbringen. Angestellte eines Auftragnehmers, der Waren oder Dienstleistungen für die Geschäftseinheit erbringt, sind keine unabhängigen Auftragnehmer.

Es sind im sap@tax drei Konten vorhanden, deren Summe die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten darstellen. Auf das erste Konto „P2 relevanter Personalaufwand“ werden die im Geschäftsjahr erfassten Personalaufwendungen abgeleitet. Auf dem zweiten Konto „P2 relevanter Aufwand aus Leiharbeit“ werden die Aufwendungen für Leiharbeit abgeleitet. Auf dem dritten Konto „P2 relevante sonstige Lohnkosten“ sind von den Geschäftseinheiten zusätzliche Lohnkosten zu erfassen, die die Definition der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten erfüllen sowie zeitanteilige Anpassungen vorzunehmen. Es sind nämlich nur die Lohnkosten, die sich auf im Land der jeweiligen Geschäftseinheit ausgeübte Tätigkeiten beziehen, zu erfassen. Sind die berücksichtigungsfähigen Lohnkosten höher als der Personalaufwand und der Aufwand aus Leiharbeit, so ist ein positiver Anpassungsbetrag zu erfassen. Sind sie niedriger, ist hingegen ein negativer Anpassungsbetrag zu melden.

Der Betrag der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten wird in Bezug auf das jeweilige Land ermittelt. Er basiert auf den genannten Lohnkosten für Beschäftigte, die die Tätigkeit in dem Land, in dem die Geschäftseinheit als Arbeitsgeber belegen ist, ausüben. Beschäftigte führen in den meisten Fällen ihre Tätigkeit in den Ländern des Arbeitsgebers aus. Demgegenüber kann es auch vorkommen, dass berücksichtigungsfähige Beschäftigte ihre Tätigkeiten außerhalb dem Land des Arbeitgebers (= der Geschäftseinheit), ausüben. Diese Beispiele sind, wenn ein Arbeitnehmer:

- in Teilzeit (oder Vollzeit) von einem anderen Rechtsraum als dem des Arbeitgebers aus arbeitet – ein Mitarbeiter könnte beispielsweise zwei Tage pro Woche in einem anderen Rechtsraum als dem seines Arbeitgebers „von zu Hause aus arbeiten“;
- aus geschäftlichen Gründen außerhalb des Rechtsraums seines Arbeitgebers arbeiten muss – beispielsweise, um Kunden oder Lieferanten in anderen Rechtsräumen zu treffen oder Einrichtungen in einem anderen Rechtsraum einer anderen konstituierenden Einheit in derselben multinationalen Unternehmensgruppe zu besuchen;
- an eine andere Einheit oder Organisation (entweder an eine andere konstituierende Einheit in der multinationalen Unternehmensgruppe oder an eine Einheit außerhalb der multinationalen Unternehmensgruppe) in einem anderen Rechtsraum entsendet wird;
- als zentralen Bestandteil des Geschäfts Reisen zwischen Rechtsräumen unternimmt – beispielsweise als Mitarbeiter, der in der internationalen Transportbranche arbeitet; oder

- außerhalb des Rechtsraums des Arbeitgebers arbeitet, ohne einen anderen Rechtsraum zu betreten– beispielsweise kann der Mitarbeiter in internationalen Gewässern oder im Weltraum arbeiten.

Berücksichtigungsfähige Lohnkosten werden nur anteilig berücksichtigt, wenn die Tätigkeiten im Land des Arbeitgebers nicht mehr als 50 Prozent des Geschäftsjahres ausmachen. Wird eine Tätigkeit also nur zu 25% im Land des Arbeitgebers (= der Geschäftseinheit) ausgeübt, so sind nur 25% der Lohnkosten zu berücksichtigen. Wird eine Tätigkeit aber zu 75% im Land des Arbeitgebers (= der Geschäftseinheit) ausgeübt, so sind 100% der Lohnkosten zu berücksichtigen. Diese Anpassung für auf den anderen beiden Konten erfasste Lohnkosten ist ebenso auf dem Konto „P2 relevante sonstige Lohnkosten“ vorzunehmen.

P2 relevanter Personalaufwand	Automatische Ableitung der statistischen Konten: 3113000 Personalaufwand ohne Restrukturierung (Umsatzkosten) 3330010 Personalaufwand ohne Restrukturierung (F+E) 3450010 Personalaufwand ohne Restrukturierung (Vertriebskosten) 3540010 Personalaufwand ohne Restrukturierung (Verwaltungskosten) 3121010 Personalaufw. w/ Erfolgsws.Zu-/Abgänge Personalrestrukt.-Rst 3310010 Pers.aufw. w/ erfolgsws.Zu-/Abg. Personalrestrukt.-Rst.(F+E) 3430010 Personalaufw. w/ Erfolgsws.Zu-/Abgänge Personalrestrukt.-Rst 3510010 Personalaufw. w/ Erfolgsws.Zu-/Abgänge Personalrestrukt.-Rst
P2 relevanter Aufwand aus Leiharbeit	Automatische Ableitung der statistischen Konten: TWO3111200 Aufwendungen Leiharbeit (Umsatzkosten) TWO3330060 Aufwendungen Leiharbeit (F&E) TWO3450055 Aufwendungen Leiharbeit (Vertrieb) TWO3540090 Aufwendungen Leiharbeit (Verwaltung)
P2 relevante sonstige Lohnkosten	Eingabekonto

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung
Sonstige, für das MinStG relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten sowie zeitanteilige Anpassungen	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)

5.4.2.2 Berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte

Die berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte entsprechen dem Buchwert folgender im Land der Geschäftseinheit belegener materieller Vermögenswerte:

- von Sachanlagevermögen,
- natürlicher Ressourcen,
- des Rechts des Leasingnehmers zur Nutzung eines im Land der Geschäftseinheit belegenen materiellen Vermögenswertes und
- einer staatlichen Lizenz oder einer ähnlichen staatlichen Vereinbarung zur Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen, die mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte einhergehen.

Der zu berücksichtigende Buchwert des Sachanlagevermögens (1.) bzw. der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen (3.) wird von der Bilanzmeldung im sap@kons abgeleitet. Relevant sind die Buchwerte vor den MinStG-Anpassungen, da für die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte auf die durchschnittlichen Buchwerte gemäß Ausweis im Konzernabschluss am Beginn und Ende des Geschäftsjahres abzustellen ist. Die Buchwerte von natürlichen Ressourcen (2.) oder einer staatlichen Lizenz oder einer ähnlichen staatlichen Vereinbarung zur Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen, die mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte einhergehen, sind als davon-Angabe der Sachanlagen separat im sap@tax für die Berechnung der Safe-Harbour-Regelungen zu erfassen.

Natürliche Ressourcen umfassen Öl- und Gaslagerstätten, Nutzwaldflächen und Bodenschätze. Diese Vermögenswerte werden ähnlich wie abschreibungsfähiges Sachanlagevermögen bilanziert. Das heißt, natürliche Ressourcen werden zunächst mit ihren Anschaffungskosten angesetzt, einschließlich der Kosten für den Erwerb, die Erkundung und die Wiederherstellung. Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Vermögenswert zu seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich des kumulierten Verbrauchs und der kumulierten Wertminderungen, das heißt nach dem Kostenmodell, bilanziert. Durch den Verbrauch werden die Kosten natürlicher Ressourcen den abgebauten Bodenschätzen oder dem geschlagenen Holz zugewiesen und weisen eine Reihe von Ähnlichkeiten mit der Abschreibungsrechnung auf. Da die Nutzungsdauer einer natürlichen Ressource im Allgemeinen

direkt mit der Menge der entnommenen Ressourcen zusammenhängt, erfolgt die Berechnung der Abschreibung häufig anhand der Produktionseinheiten. Die Nutzungsdauer ist daher die geschätzte Menge der zu fördernden Ressourcen, beispielsweise Tonnen von Mineralien oder Öl in Barrel.

Sollten natürliche Ressourcen existieren, so sind die für die Konzernberichterstattung und somit im sap@kons erfassten durchschnittlichen Buchwerte auf dem statistischen Konto „P2_Nat_Res“ im sap@tax zu melden (Anfangsbestand + Endbestand) / 2).

Staatliche Lizenzen und ähnliche staatliche Vereinbarungen der Regierung, wie zum Beispiel Pachtverträge oder Konzessionen, für die Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen sind berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte, wenn die Nutzung mit erheblichen Investitionen in materielle Vermögenswerte verbunden ist. Diese Vereinbarungen gewähren ähnliche Rechte wie Nutzungsrechte an Sachanlagen. Soweit sie Rechte zur Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen im staatlichen Eigentum sind, werden diese Vermögenswerte für die Zwecke des substanzbasierten Freibetrags in die Definition der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte einbezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in der Rechnungslegung oder nach dem im Konzernabschluss verwendeten Rechnungslegungsstandard als immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen oder behandelt werden. Kein berücksichtigungsfähiger materieller Vermögenswert liegt hingegen vor, wenn eine Geschäftseinheit das Recht, Maut oder Gebühren in Verbindung mit dem Betrieb des Grundstücks zu erheben, das der staatlichen Lizenz oder einer ähnlichen staatlichen Vereinbarung zugrunde liegt, als einen vom Recht zur Nutzung des Grundstücks getrennten Vermögenswert behandelt, zum Beispiel als gesonderten Dienstleistungsvertrag.

Sollten solche staatlichen Lizenzen oder ähnliche staatliche Vereinbarungen existieren, so sind die für die Konzernberichterstattung und somit im sap@kons erfassten durchschnittlichen Buchwerte auf dem statistischen Konto „P2_Gov_Lic“ im sap@tax zu melden ((Anfangsbestand + Endbestand) / 2).

Zeitanteilige Anpassungen sind auch für berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte vorzunehmen, soweit sie nicht mehr als 50 Prozent des Geschäftsjahres in demselben Land der Geschäftseinheit belegen sind. Solche Sachverhalte sind gegeben, wenn z.B. der Vermögenswert

- international als zentraler Bestandteil der Geschäftsfunktion verwendet wird – beispielsweise ein in der internationalen Transportbranche verwendeter Vermögenswert wie ein Flugzeug oder ein Schiff;
- außerhalb des Steuerhoheitsgebiets der Geschäftseinheit verwendet wird, ohne ein anderes Land zu betreten – beispielsweise ein Satellit, der aus dem Land der Geschäftseinheit gestartet wird;
- sich in mehreren Ländern (und teilweise außerhalb eines Steuerhoheitsgebiets) befindet – beispielsweise ein Unterseekabel durch internationale Gewässer; oder

- aus einem anderen Grund als dem Transport in ein anderes Land verbracht wird – beispielsweise ein landwirtschaftliches Gerät, das in Nachbarstaaten verwendet wird.

Sind also berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte nur zu 25% des Geschäftsjahres im Land der Geschäftseinheit belegen, so sind nur 25% des durchschnittlichen Buchwertes zu berücksichtigen. Sind berücksichtigungsfähige materielle Vermögenswerte aber zu 75% im Land der Geschäftseinheit belegen, so sind 100% der durchschnittlichen Buchwerte zu berücksichtigen. Diese zeitanteiligen Anpassungen sind für die Sachanlagen auf dem Konto „P2_PPEAdAs“ (P2 zeitanteil. Anpass. berücksichtig.PPE) sowie für die Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen auf dem Konto „P2_RoUAdAs“ (P2 zeitanteil. Anpass. berücksichtig.RoU) im sap@tax vorzunehmen. Der Anpassungsbetrag ist auf Basis des durchschnittlichen Buchwerts zu ermitteln und mit negativem Vorzeichen zu melden (-(Anfangsbestand + Endbestand) / 2 * (1-(0 bis 50%))).

An folgender Stelle bzw. zu folgendem Zeitpunkt im Berichtsprozess sind die sich ergebenden Datenpunkte/Anpassungen zu erfassen:

Datenpunkt	**Zeitpunkt bzw. Stelle der Meldung**
Natürliche Ressourcen (Öl- und Gaslagerstätten, Nutzwaldflächen und Bodenschätze)	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
Erhaltene staatliche Lizenzen und ähnliche staatliche Vereinbarungen der Regierung für die Nutzung unbeweglichen Vermögens oder natürlicher Ressourcen	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
Zeitanteilige Anpassung berücksichtigungsfähige RoU-Assets (Ebene Vermögenswerte)	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)
Zeitanteilige Anpassung berücksichtigungsfähige Sachanlagen (Ebene Vermögenswerte)	sap@tax (für die Safe-Harbour-Berechnungen)

Anlage 18.2 zur Rahmenvereinbarung
Anforderungen an das CMS

Das CMS soll mindestens die folgenden inhaltlichen Elemente aufweisen:

1. Maßnahmen zur Schaffung einer angemessenen Compliance-Kultur, wie etwa entsprechende regelmäßige Verlautbarungen durch Vorstand, Aufsichtsrat und leitenden Angestellten gegenüber den Arbeitnehmern;

2. Compliance Ziele, einschließlich der davon erfassten Compliance-Sachverhalten;

3. eine Risikobewertung aller erfassten Compliance-Sachverhalte;

4. ein Compliance Programm, das auf Basis der Ergebnisse einer Risikobewertung konzipiert wurde. Das Compliance-Programm umfasst verbindliche Regelwerke für alle Mitarbeiter, wie etwa einen Verhaltens- und Ethikkodex, Richtlinien und Prozesshandbücher, ein Compliance-Trainingsprogramm, eine Compliance-Beratung für die Mitarbeiter sowie die Integration von Compliance-Maßnahmen in die geschäftlichen Prozesse;

5. eine mit ausreichenden personellen und betrieblichen Mitteln ausgestattete Compliance-Organisation, die an den Chief Compliance Officer der TKMS Holding berichtet. Der Chief Compliance Officer berichtet seinerseits unmittelbar an den Vorstand der TKMS Management AG;

6. ein Compliance-Berichtswesen, das insbesondere auch regelmäßige und anlassbezogene Berichte über Compliance-Verstöße und Anhaltspunkte für mögliche schwere Compliance-Verstöße an den Vorstand der TKMS Management AG sowie mindestens halbjährliche Berichte an den Aufsichtsrat der TKMS Holding über wesentliche Entwicklungen oder identifizierter Schwachstellen des CMS und über besonders erhebliche Compliance Verstöße vorsieht; sowie

7. eine fortlaufende Überwachung des CMS, unter anderem durch interne Sonderprüfungen (*internal investigations*), ein Whistleblowing System sowie eine enge Abstimmung mit der Internal Audit Funktion. Das CMS ist fortlaufend – und insbesondere bei festgestellten Schwachstellen – anzupassen.

Anlage 19.9 zur Rahmenvereinbarung
Vereinbarte Touchpoints

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	TKMS
Information Prüfungsplanung	Die TKMS informiert CO/AUD rechtzeitig vorab über ihre jährliche risikoorientierte Prüfungsplanung sowie die Aufnahme von Sonderprüfungen.	AUD	AUD
Hinweisgebermeldungen	Relevante Hinweisgebermeldungen werden durch MS/CPL an CO/AUD weitergeleitet, sofern sie nicht über CO/L&C-CPL-INV eingehen.	AUD	AUD
Prüfungsergebnisse	Solange ein Dienstleistungsvertrag zwischen der tkAG und der TKMS Holding über die Durchführung von Audits besteht und CO/AUD auf dieser Basis Prüfungen für die TKMS Holding erbringt, darf sie die Prüfungsergebnisse in die Berichterstattung für Vorstand und Aufsichtsrat der tkAG und dessen Prüfungsausschuss aufnehmen. Besteht kein Dienstleistungsvertrag mehr oder werden Prüfungsleistungen außerhalb des Dienstleistungsvertrags von der TKMS Holding oder Dritten für die TKMS Holding erbracht, informiert die TKMS Holding die tkAG grundsätzlich turnusmäßig über die Ergebnisse von Regel- und Sonderprüfungen; etwas anderes gilt nach Maßgabe von Ziffer 19.4.2 der Rahmenvereinbarung, soweit im Rahmen der Prüfung ein Risiko identifiziert wird, dessen Offenlegung gegenüber der tkAG vernünftigerweise keinen Aufschub duldet; in diesem Fall informiert die TKMS Holding die tkAG unverzüglich.	AUD	AUD
Auditdurchführungen	Solange ein Dienstleistungsvertrag zwischen der tkAG und der TKMS Holding über die Durchführung von Audits besteht, stimmt sich die TKMS Holding mit der tkAG ab, wenn sie außerhalb des Dienstleistungsvertrags selbst oder über Externe Prüfungsleistungen erbringt. Sie stellt sicher, dass keine Doppelbeauftragungen für dieselben Prüfungsmaßnahmen erfolgen und dass die Auditdurchführung insgesamt so aufgesetzt wird, dass vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es zu keiner Mehrbelastung bei der parallelen Beauftragung verschiedener Prüfer kommt.	AUD	AUD
Regelmäßiger Austausch mit relevanten TKMS Funktionen sowie JF mit TKMS/CFO	Zur Diskussion des aktuellen Prüfungsstatus, etwaiger Sonderprüfungen sowie notwendiger Unterstützung seitens TKMS Teilkonzern findet regelmäßig, d.h. ca. alle 6 bis 8 Wochen, ein Jour Fixe zwischen CO/AUD und dem CFO der TKMS Holding bzw. dem TKMS-Audit Koordinator statt. Weiterhin finden regelmäßige Austausche mit weiteren relevanten Funktionen, wie z. B. LEX, CPL, CAR/CRM statt.	AUD	AUD
Verrechnungspreise	Für die sog. „Masterfile“ zur Dokumentation der Verrechnungspreise ist die Masterfile der thyssenkrupp AG führend und ausreichend. Sollte die TKMS Holding eine	TAX	TAX

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	TKMS
	eigene Masterfile erstellen, ist diese mit der tkAG abzustimmen.		
Ad hoc Berichterstattung von Legal & Compliance Angelegenheiten	Ad-hoc-Berichterstattung über Informationen, die für den tk-Konzern in Bezug auf alle rechtlichen und Compliance-Angelegenheiten von Bedeutung sein können, wie Rechtsstreitigkeiten, Durchsuchungen durch Behörden, relevante/bedeutsame Ergebnisse von Compliance-Audits/Hinweise auf Missstände.	L&C	L&C
Vierteljährliche Berichterstattung von relevanten Legal und Compliance Angelegenheiten	• Mindestens vierteljährliche Berichterstattung über Informationen, die für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats oder den Aufsichtsrat oder für den externen Prüfer der TKMS Holding erstellt werden, wie z.B. die vierteljährlichen Compliance-Berichte, C&A-Berichte • Berichterstattung über Informationen zu rechtlichen und Compliance Aspekte, die Teil der externen Berichterstattung der tkAG sind (einschließlich z.B. relevanter Rechtsstreitigkeiten und KPIs, wie z.B. die Anzahl der geschulten Mitarbeiter) • Eingabe der für den tk-Konzern relevanten Rechtsstreitigkeiten in das CAT System (und nachfolgende Systeme)	L&C	L&C
Kapitalmarktinformation	Unterstützung durch TKMS Holding bei der Beantwortung der Anfragen der Aktionäre und Analysten sowie Unterstützung bei der Berichterstattung (z. B. Kommentare/Messages auf Charts)	IRM	IRM
Kapitalmarkt-orientierte Veranstaltungen	Unterstützung durch TKMS Holding bei TKMS-spezifischen Fragen auf der Hauptversammlung, auf einem Capital Markets Day oder bei anderen kapitalmarktorientierten Formaten der tkAG mit Relevanz für TKMS	IRM	IRM
Corporate Finance Topics	Quartalsweise Corporate Finance Jour Fixe mit dem TKMS CFO und anderen Vertretern von MS/FIN und CO/FIN	FIN	FIN
Real Estate Reporting	Bereitstellung von sämtlichen Informationen mit Blick auf Real Estate Transaktion und den Real Estate Bestand nach Maßgabe der Vorgaben der tkAG mit Blick auf den Zeitplan, den Inhalt, die Anforderungen und die Formate	SL/RE	SL/RE
Real Estate Review	Proaktives Immobilienportfolio-Management und Austausch zu Immobilienprojekten (vierteljährlich für die Standorte Kiel und Wismar, einmal jährlich für MS global und AE global)	SL/RE	SL/RE
Quartals- und Jahresabschlussberichterstattung nach IFRS	Fortlaufende Bereitstellung von Informationen und Unterstützung von Prozessen, die für die Quartals- und Jahresabschlussberichterstattung relevant sind (z.B. bei Impairment Tests, IFRS 9-Bilanzierung, Bilanzierung von Pensionen, Anhang zum Jahresabschluss, Lagebericht)	CAR	CAR

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	TKMS
Quartals- und Jahresabschlussprüfung durch den tk-Konzernabschlussprüfer	Unterstützung bei den vierteljährlichen Abstimmungsgesprächen („Quartalsgespräche“) mit dem tk-Konzernabschlussprüfer	CAR	CAR
Company Information Participation Database	Bereitstellung von Informationen über die unternehmerischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen der einzelnen Gesellschaften der Gruppe sowie sonstiger Informationen in Bezug auf die einzelnen Gesellschaften im Beteiligungsmanagement-Informationssystem (AMI oder nachfolgende Tools) gemäß den Vorgaben und dem Zeitplan der tkAG; Änderungen der Konfiguration, wie z. B. Änderungen der Führungsstruktur, zusätzliche Management-IDs, zusätzliche Rechtsträger usw. oder Leistungen, sind vorab anzukündigen	CAR	CAR
Berichterstattung	Bereitstellung aller relevanten Informationen für die konsolidierte Finanzberichterstattung des thyssenkrupp Konzerns (Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse) gemäß IFRS in der Form und zu den Terminen, die in dem zuletzt veröffentlichten Begleitschreiben und Zeitplan der tkAG CO/CAR festgelegt sind. Der Bericht unterliegt dem thyssenkrupp Rechnungslegungshandbuch, Teil I (Rechnungslegung IFRS) in der jeweils geltenden Fassung. Das Unternehmen muss die angeforderten vollständigen Daten und Informationen für alle sap@kons Management-IDs, die zu einer juristischen Person im thyssenkrupp Konsolidierungssystem, dem sogenannten sap@kons, gehören, rechtzeitig und in angemessener Qualität bereitstellen. Die TKMS Holding ist für die rechtzeitige Bereitstellung zusätzlicher Abschlussinformationen verantwortlich.	CAR	CAR
Operative Planung	Teilnahme an der jährlichen operativen Planung nach Maßgabe der Vorgaben der tkAG mit Blick auf den Zeitplan, die Anforderungen, die Formate sowie die Teilnahme an Besprechungen, d.h. insbesondere • Erstellung der Finanzplanung im tk-Planungstool innerhalb des festgelegten Zeitrahmens • Einhaltung der tk-Planungsannahmen (Planungshandbuch usw.) • Einhaltung weiterer Planungsvorgaben • Teilnahme an geplanten Planungsbesprechungen einschließlich der Vorbereitung der Besprechungen gemäß den erforderlichen tk-Formaten	CAR	CAR
Plan-Update	Teilnahme an der Halbjahresplanung (falls von der tkAG verlangt)	CAR	CAR
Monatliche Estimations	Teilnahme an den monatlichen Estimations gemäß tkAG-Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten, d.h. insbesondere • Erstellung der Finanzplanung im tk-Estimationstool innerhalb des festgelegten Zeitrahmens	CAR	CAR

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	TKMS
Controlling Meetings	• Teilnahme des MS-Managements an monatlichen Controlling-Meetings (MFR, QFR) • Bereitstellung monatlicher Finanz- und Betriebsinformationen gemäß den Standardberichtsformaten der tkAG für diese Meetings • Falls verlangt von der tkAG, Teilnahme an vorbereitenden Meetings auf Arbeitsebene vor dem MFR, QFR	CAR	CFO
Actuals Flash	Teilnahme an den monatlichen Actuals Flash Reporting gemäß Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten der tkAG	CAR	CAR
Abstimmung zu Sonderthemen	Teilnahme an der monatlichen Abstimmung zu Sonderthemen mit der tkAG gemäß Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten der tkAG	CAR	CAR
RMS (Risikoinventar, Risikovorsorge) und ICS (Teilprozess-/Kontroll-dokumentation und -prüfung)	Teilnahme an der Abstimmung zu Risiken und internen Kontrollen mit der tkAG gemäß Zeitplan, Anforderungen, Tools und Formaten der tkAG	CAR	CAR
Ad-hoc-Anfragen / Analysen	Rechtzeitige Beantwortung von Ad-hoc-Anfragen nach Informationen/Analysen durch tkAG unabhängig von Standardprozessen und Besprechungen	CAR	CAR
Performance Programme (z.B. APEX)	• Abstimmung zu/Austausch über die Durchführung von Performance Programmen • Bereitstellung von Informationen gemäß den tkAG-Programmrichtlinien zu Ablauf, Zeitplan und Inhalt von Performance Programmen • Bereitstellung zusätzlicher/detaillierterer Informationen zu Leistungskennzahlen auf Anfrage/ad hoc	CAR	TVC
Investitionsallokation und -prozess	• Die Zielwerte für Investitionen im Bereich Marine Systems werden vom Vorstand der tkAG im Rahmen der Planung auf Basis der Kennzahl „Total Invest“ festgelegt und bilden damit einen Rahmen für die gesamte periodische Investitionstätigkeit • Nach dem Genehmigungsprozess für Investitionen gemäß der Konzerninvestitionsrichtlinie	CAR	CAR
Investitionscontrolling und Berichterstattung	• Bereitstellung von Informationen zu Investitionsvorhaben gemäß den Vorgaben der tkAG im Rahmen der Investitionsberichterstattung • Regelmäßige Bereitstellung detaillierter Informationen zu Großinvestitionen, z.B. Wismar („Fortschrittscontrolling“)	CAR	CAR
Cash-Steuerung	Quartals- und Jahresabschluss Cash Management in Abstimmung mit der tkAG	CAR	FIN
Quarterly Financial Review	Verpflichtende Teilnahme und Bereitstellung von dazugehörigen Informationen (Deep Dive zu einzelnen Projekten)	CAR	CAR

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	TKMS
IT Security Reporting	Bereitstellung der notwendigen Informationen an die tkAG für das IT Security Reporting an Vorstand und Aufsichtsrat der tkAG	tkIM	tkIM
IT Budget Reporting	Bereitstellung der notwendigen Informationen an die tkAG für das IT Budget Reporting an Vorstand und Aufsichtsrat der tkAG	tkIM	tkIM
IT-Lizenzinformationen	Bereitstellung der IT-Lizenzinformationen zu insbesondere SAP und Microsoft, sofern TKMS Holding Lizenzen aus den tkAG-weiten Rahmenverträgen bezieht	tkIM	tkIM
FTE Reporting (Restruc Reporting)	Zulieferung aller relevanten Daten für die strukturierte Übersicht über geplante Restrukturierungsmaßnahmen im Segment mit Kennzahlen auf Jahresbasis (u.a. Brutto-FTE-Reduktion, Restrukturierungsaufwendungen, Restrukturierungs-Cashout, Cash Savings und nachhaltige EBIT Savings)	HRM	P&C
Occupational Safety & Health	• Teilnahme am OSH Committee, Council und Tribe sowie fachliche Arbeitsgruppen (z.B. Contractor Management, Fokusdialog Krankenquote, etc.) • Abstimmung bei Erstellung von Supporting Documents (z.B. Handlungshilfen, Flyer)	HRM	OSH
OSH Reporting	Bereitstellung der für die tkAG erforderlich bzw. von dieser angefragten OSH Daten, wie insbesondere • Arbeitsunfälle und Unfallhäufigkeitsrate (AFR) auf monatlicher Basis und für jede Konzerngesellschaft • Anzahl der potenziell schwerwiegenden Vorfälle (HPIs), schweren Unfälle und Sicherheitsbegehungen vor Ort auf Quartalsbasis • Zielvorgabe für Sicherheitsbegehungen pro Geschäftsjahr • Daten zur Unfallklassifizierung gemäß den Anforderungen der jeweiligen Systeme für jede Konzerngesellschaft • Krankheitsquote auf monatlicher Basis und für jede Konzerngesellschaft • Gesundheits-KPIs auf Jahresbasis pro Geschäftsjahr (wie im OSH- Jahresbericht gefordert) und für jede Konzerngesellschaft: - Anzahl der gesundheitsfördernden Aktivitäten in x/6 - Mitarbeiter mit EAP-Zugang in % - Anzahl der Ersthelfer • CSRD Reporting, wie z.B.: - Anzahl Berufskrankheiten - Todesfälle aufgrund von Berufskrankheiten - Ausgefallene Arbeitstage aufgrund von Berufskrankheiten	HRM	OSH

Name Touchpoint	Inhalt / Umfang Touchpoint	Funktion	
		tkAG	TKMS
	- Geltungsbereich des OSH Managementsystems - Zertifizierung des OSH Managementsystems		
HR Reporting	Berichterstattung über erforderliche HR-Informationen, insbesondere über alle im jeweiligen HR-Reporting-Tool (wie Panda) erforderlichen Daten, innerhalb des festgelegten Umfangs und der festgelegten Fristen, aber auch zu weiteren Themen, wie Umstrukturierungen. HR-Reporting-Know-how und -Kapazitäten (einschließlich lokaler Kontrollen) sowie die Voraussetzungen für den Betrieb des jeweiligen HR-Reporting Tools (wie Panda) müssen lokal sichergestellt sein (z. B. Power BI-Lizenzierung, Einhaltung zentraler Netzwerk-/Firewall-Richtlinien (z. B. F5), IAM-Richtlinien (z. B. 8IDs) und Finanzkonsolidierungsrichtlinien (z. B. AMI)) und für alle betroffenen Einheiten.	HRM	P&C
Grading-System	Fortgeltung des aktuellen Grading-Systems, solange der TKMS Teilkonzern kein eigenes Grading-System beschlossen hat, welches vorab mit der tkAG abzustimmen ist; Solange tk-Grading-Systems fort gilt: Abstimmung zur Einordung und Besetzung von Führungspositionen nach Maßgabe von TRA 06-01-102 und TRA 06-101-103	HRM	P&C
ESG Reporting	Nachhaltigkeitsberichterstattung inklusive der entsprechenden Datenerfassung (z.B. Umweltdatenerfassung sowie Daten, die für die EU-Taxonomie-, CSRD- und ESRS-Berichterstattung erforderlich sind) über die konzernweit jeweils angewandten Tools und entsprechend der Marktpraxis bzw. den tk-Konzern üblichen Standards	CAR / STN	ESG

Anlage 21.5 zur Rahmenvereinbarung
Ansprechpartner Ad hoc Kommunikation

Die tkAG und die TKMS Holding haben die folgenden zentralen Ansprechpartner, die für die Entgegennahme und Weitergabe der Ad hoc Kommunikation verantwortlich sind, bestimmt:

1 Ansprechpartner der tkAG

Ansprechpartner der tkAG sind: **[Hinweis:** *Die nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.***]**

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]

2 Ansprechpartner der TKMS Holding

Ansprechpartner der TKMS Holding sind:

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]

Anlage 21.6 zur Rahmenvereinbarung
Ansprechpartner für Pressemitteilungen

Die tkAG und die TKMS Holding haben die folgenden zentralen Ansprechpartner, die für die Abstimmung von Pressemitteilungen verantwortlich sind, bestimmt:

1 Ansprechpartner der tkAG

Ansprechpartner der tkAG sind: **[Hinweis:** *Die nachstehenden Angaben wurden für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.***]**

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
Vertretung: [●]	[●]	Tel: - Mobil: [●] E-Mail: [●]

2 Ansprechpartner der TKMS Holding

Ansprechpartner der TKMS Holding sind:

Name	Funktion	Kontaktdaten
[●]	[●]	Tel: - Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	[●]	Tel: [●] Mobil: [●] E-Mail: [●]
[●]	Ab 1.6.2025	folgt

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: KPMG AG | 5218980

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: KPMG AG | 5218980